

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetzentwurf soll die Handlungs- und Kooperationsfähigkeit der Hochschulen verbessert werden. Zugleich gilt es, die Verantwortlichkeiten zu präzisieren. Dazu dienen insbesondere Regelungen zur Aufgabenverteilung der Hochschulleitung, zum Haushalt, zur Qualitätssicherung, zur Digitalisierung sowie zur Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten und der Transparenz an den Hochschulen. Auf die Vorgaben des EU-Rechts im Bereich der Umsatzsteuer soll hochschul- und wissenschaftsfreundlich reagiert werden, um die Vielfalt und Kooperationsfähigkeit der Wissenschaftslandschaft in Baden-Württemberg nicht schwerwiegend zu beeinträchtigen. Eine Umsatzsteuermehrbelastung kann hierdurch indes nicht vollständig verhindert werden. Die Verantwortung der Hochschulen für eine nachhaltige Entwicklung wird ausdrücklich im Gesetz verankert. Dies umfasst den Schutz des Klimas und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.

B. Wesentlicher Inhalt

Zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten sollen die Entscheidungsvorgänge im Rektorat klarer geregelt und dadurch die einzelnen Rektoratsmitglieder in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen gestärkt werden. Gleichzeitig wird durch Vorgaben eine klare Aufgabenzuweisung gesichert, das Vier-Augen-Prinzip bei Entscheidungen im Besoldungsbereich verankert und eine transparente Dokumentation sichergestellt. Einer durch die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts entstehenden Belastung der Kooperationsfähigkeit der Hochschulen soll durch eine Präzisierung verschiedener Vorschriften des Landeshochschulgesetzes begegnet werden. Dazu wird noch deutlicher herausgearbeitet, dass Kooperationen in Wahrnehmung spezifischer öffentlicher Aufgaben der Hochschulen in Wissenschaft, Forschung und Wissenstransfer erfolgen.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist als Staatszielbestimmung neben dem Tierschutz in Artikel 20a des Grundgesetzes und Artikel 3a und 3b der Landesverfassung verankert. Die Bedeutung dieses Schutzes soll nun auch im Landeshochschulgesetz zum Ausdruck kommen, indem dieser unter den Hochschulaufgaben hervorgehoben wird. Gleiches gilt für die Verantwortlichkeit des Rektorats, sich spezifisch auch um die Aufgaben, insbesondere um den Klimaschutz, zu kümmern. Dabei gilt es sichtbar zu machen, dass den Hochschulen aufgrund ihrer Schlüsselposition für Forschung, Innovation und Lehre, aber auch im Hinblick auf ihre Rolle als Arbeitgeber eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zukommt.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden Regelungen zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit, die gleichzeitig der Qualitätssicherung dienen. Dazu werden die Vorgaben für die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen im Zuge einer Neufassung präzisiert. Außerdem werden erstmals auch Regelungen aufgestellt für den Fall, dass staatliche Hochschulen in Kooperation mit privaten Unternehmen Einrichtungen schaffen.

Außerdem wird die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Betreuung von Personen, die von sexueller Belästigung oder von Diskriminierung betroffen sind, durch weitere Maßnahmen vorangebracht. Hierzu werden insbesondere die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt und die Inhalte der Gleichstellungspläne präzisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Der Gesetzentwurf bedingt keine Änderungen in den Haushaltsansätzen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Grundordnungen und sonstige Hochschulsatzungen müssen angepasst werden. Der Aufwand besteht im Wesentlichen in vorbereitenden Arbeiten und der Befassung von Gremien.

Die Umstellung wird bei den Hochschulen, bei den Studierendenwerken und beim Wissenschaftsministerium einen einmaligen Aufwand von insgesamt rund 1 700 000 Euro verursachen. In der Folge werden die Hochschulen von einem laufenden Verwaltungsaufwand von rund 200 000 Euro pro Jahr entlastet. Die mit der Gesetzesnovelle auch angestrebten Vorteile bei der steuerlichen Bewertung bleiben dabei unberücksichtigt.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das Gesetzgebungsvorhaben trägt zur Nachhaltigkeit durch Bürokratieabbau und Stärkung der Gendergerechtigkeit bei. Es leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Finanzierung, indem es Argumente zur Abwendung zusätzlicher steuerlicher Belastungen herausarbeitet und die zugrundeliegenden Regelungen nachschärft. Der Klimaschutz wird gestärkt.

G. Sonstige Kosten für Private

Kein Mehraufwand.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 20. Oktober 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) mit Begründung und Vorblatt und der Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Beteiligt sind das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium der Justiz und für Europa, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Soziales und Integration und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

**Viertes Gesetz zur Änderung
hochschulrechtlicher Vorschriften
(Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz –
4. HRÄG)**

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Teilsatz 1 sowie § 29 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in den beteiligten Ausbildungsstätten“ jeweils durch die Wörter „bei den beteiligten Dualen Partnern“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Teilsatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 17, § 18 Absatz 7 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und Satz 9 Halbsatz 1, § 27b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Nummer 4 Halbsatz 1 sowie Absatz 3, § 31 Absatz 1 Satz 3 sowie § 65c Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsstätten“ jeweils durch die Wörter „Dualen Partnern“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 Teilsatz 2 werden nach dem Wort „erfordert“ die Wörter „; ihnen obliegen zudem lehrerbildende Studiengänge für künstlerisches Lehramt an Gymnasien“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „und Weiterentwicklung“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 Teilsatz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „und Weiterentwicklung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung“ durch die Wörter „mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dazu fördern sie im Rahmen ihrer Aufgaben unter anderem Innovation, Nachhaltigkeit und Tierschutz.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden aufgehoben.
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren, fördern. Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte
1. Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck,
 2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und
 3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken
- erfolgen. Die Förderung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat. Für Absolventinnen und Absolventen ist eine Förderung nach den Sätzen 1 bis 3 nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich. Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Die Bereitstellung von Räumen oder Infrastrukturen im Rahmen dieser Regelung begründet keine Kompensationsansprüche hinsichtlich zusätzlicher baulicher Bedarfe.“
- f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.
- g) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.
4. § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Sofern Hochschulen mit Dritten gemeinsam Einrichtungen betreiben oder Einrichtungen der Hochschulen von Dritten institutionell gefördert werden, gilt § 70 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.“
5. § 4 wird wie folgt gefasst:
- „§ 4
*Chancengleichheit von Frauen und Männern;
Gleichstellungsbeauftragte*
- (1) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der

Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin; sie fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher, künstlerischer und medizinischer Tätigkeit. Bei allen Aufgaben und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten.

(2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei bis vier Jahren; die Grundordnung regelt die Anzahl der Stellvertreterinnen sowie die Dauer der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschulleitung bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich und künstlerisch tätige Frauen sowie Studentinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und umfassend zu informieren. Sie ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte darf wegen ihrer Tätigkeit weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden. Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit § 4 oder mit anderen Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, hat sie das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung gegenüber dem Rektorat schriftlich zu beanstanden; bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Rektorat die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzen. Das Rektorat entscheidet über die Beanstandung innerhalb eines Monats nach Zugang. Hält das Rektorat die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen; hält es die Beanstandung für unbegründet, erläutert es gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten seine Entscheidung schriftlich. Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit; sie hat das Recht, jährlich dem Hochschulrat über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Senat nach § 19 sowie den Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 und den Auswahlkommissionen nach § 51 Absatz 6 kraft Amtes an; sie kann sich in den Berufungs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 auch von einem von ihr zu benennenden Mitglied oder einer oder einem von ihr zu benennenden Angehörigen der Hochschule ver-

treten lassen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Hochschulräte, der Örtlichen Hochschulräte und der Örtlichen Senate mit beratender Stimme teil; sie kann sich von einem von ihr zu benennenden Mitglied oder einer oder einem von ihr zu benennenden Angehörigen der Hochschule vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Hochschule kann in der Grundordnung regeln, in welchen weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht oder beratend teilnehmen kann. Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei Stellenbesetzungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen, auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen. Für Berufungsverfahren gelten die Regelungen der §§ 48 und 51.

(6) Die Hochschule stellt der Gleichstellungsbeauftragten die zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal- und Sachausstattung bereit. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten; die Stellvertreterinnen können entsprechend entlastet werden. Das Wissenschaftsministerium trifft durch Rechtsverordnung, abhängig von der Größe der Hochschule, Regelungen für die Entlastung. Die Hochschule gleicht eine durch die Entlastung bedingte Verringerung des Lehrangebots in der zuständigen Lehreinheit aus.

(7) Die Hochschulen stellen für die Dauer von fünf Jahren Gleichstellungspläne für das hauptberuflich tätige Personal auf und stellen darin dar, wie sie die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gemäß § 2 Absatz 4 fördern. Die Gleichstellungspläne enthalten konkrete Steigerungsziele und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen, mit denen die Frauenanteile auf allen Ebenen sowie auf allen Führungs- und Entscheidungspositionen erhöht werden, bis eine paritätische Besetzung erreicht ist. Die Steigerungsziele für das wissenschaftliche und künstlerische Personal orientieren sich mindestens an dem Geschlechteranteil der vorangegangenen Qualifizierungsstufe im wissenschaftlichen und künstlerischen Dienst (Kaskadenmodell). Der Gleichstellungsplan stellt dar, inwieweit die Ziele des Vorgängerplans erreicht wurden, und bewertet die Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Das Wissenschaftsministerium kann für die Gleichstellungspläne Richtlinien vorgeben. Der Gleichstellungsplan ist nach der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums gemäß § 7 zum Struktur- und Entwicklungsplan im Internet zu veröffentlichen; personenbezogene Daten sind von der Veröffentlichung auszunehmen.

Das Rektorat legt dem Senat und dem Hochschulrat nach drei Jahren einen Zwischenbericht zum Stand der Erfüllung des Gleichstellungsplans vor.

(8) Die Grundordnung kann an den Studienakademien örtliche Gleichstellungsbeauftragte vorsehen. Die Grundordnung regelt das Nähere insbesondere zu deren Wahl, deren Befugnissen unter Berücksichtigung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der DHBW und deren Zuordnung.

(9) Die Grundordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin für das weibliche wissenschaftliche und künstlerische sowie nichtwissenschaftliche Personal vorsehen; die Entscheidung im Senat über die Zusammenführung der Ämter kann nicht ohne Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 getroffen werden. Die Grundordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung des Amtes, zur Durchführung der Wahl oder zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und die Dauer der Amtszeit. Im Übrigen gelten die Gleichstellungsregelungen dieses Gesetzes und des Chancengleichheitsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit die Grundordnung keine weitergehenden, die Gleichstellung fördernden Regelungen trifft.“

6. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

*Ansprechpersonen für Fragen im
Zusammenhang mit sexueller Belästigung
und für Antidiskriminierung*

(1) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; diese sind in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

(2) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung; diese ist in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

(3) Die Funktionen der Ansprechpersonen nach den Absätzen 1 und 2 können miteinander verbunden werden. Möglich ist auch die Verbindung mit der Funktion anderer Beauftragter, zum Beispiel der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit, oder die Einrichtung hochschulübergreifender Stellen. Ausgeschlossen ist die Ver-

bindung mit der Funktion der oder des Datenschutzbeauftragten.

(4) § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend. Andere Vorschriften zur Antidiskriminierung bleiben unberührt.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Qualitätssicherung“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Hochschulen dokumentieren und verfolgen zum Zweck der Sicherung der Qualität des Studien- und Qualifizierungsangebots und des Standorts, des gezielten und ressourcenschonenden Einsatzes von Haushaltsmitteln sowie der Hochschulplanung in pseudonymisierter oder anonymisierter Form die äußeren Verlaufsdaten der Studien- und Qualifizierungsverläufe der Studierenden und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, insbesondere Studiendauer, Wechsel von Studiengang und Studienort, Semester des Wechsels sowie Studiengang und Studienort, zu dem gewechselt wird. Darüber hinaus wirken die Hochschulen zu den in Satz 1 genannten Zwecken an der Hochschulstatistik mit. Hierzu erheben sie die Daten nach §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes und verarbeiten diese nach Abschluss der Datenaufbereitung in pseudonymisierter oder anonymisierter Form.

(4) Die Hochschulen dürfen die Kontaktdaten sowie die äußeren Verlaufsdaten ihrer ehemaligen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Zulassung erhalten haben, ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen sowie ihrer ehemaligen Doktorandinnen und Doktoranden speichern und nutzen, soweit und solange dies für Befragungen zur Verwirklichung der Zwecke nach Absatz 1 im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist und die betroffenen Personen nicht widersprechen. Die Daten nach Satz 1 von ehemaligen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die eine ihnen angebotene Immatrikulation in einen Studiengang der Hochschule nicht angenommen haben, sind spätestens zum Ende des Semesters zu löschen, das auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgt ist.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „und zur Angabe auch personenbezogener Daten“ durch die Wörter „bei den Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 sowie § 13 Absatz 9“ ersetzt.
 - cc) Nach dem neuen Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Tatsache, ob die oder der Studierende oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer gemäß Satz 2 an der Befragung mitgewirkt hat, darf Befragten nur zur elektronischen Durchführung von Befragungen zugeordnet werden, solange und soweit dies zur Durchführung der Befragung erforderlich ist. Die Nichtteilnahme an Befragungen darf nicht zu Nachteilen führen.“
 - dd) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Absatz 2 und“ durch die Wörter „den Absätzen 2 und 3 sowie“ ersetzt.
 - ee) Es wird folgender Satz angefügt:

„Unbeschadet der Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S.2) in der jeweils geltenden Fassung ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Beschlussfassung über die Satzung zu hören.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur besseren Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben haben die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammenzuwirken. Das Zusammenwirken innerhalb des Kreises der Hochschulen ist von den Hochschulen zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben sicherzustellen; die Einzelheiten der Zusammenarbeit können durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt werden. Um insbesondere eine bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen zu erreichen, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Unter Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 fällt insbesondere das Zusammenwirken lehrerbildender Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen in Form von Schools of Education.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

bb) In Satz 12 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Struktur- und Entwicklungsplanung

(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. In den Plänen stellen die Hochschulen die für ihre Profilbildung und strategische und organisatorische Entwicklung wesentlichen Leitlinien im Vergleich zum vorangegangenen Planungszeitraum sowie den Gleichstellungsplan nach § 4 Absatz 7 dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freiwerdender Stellen von Professuren. Dabei orientieren sich die Hochschulen an ihren in § 2 festgelegten Aufgaben und an den im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Land und Hochschulen festgelegten Zielen.

(2) Die von den Hochschulen beschlossenen Struktur- und Entwicklungspläne nach Absatz 1 sind dem Wissenschaftsministerium spätestens sechs Monate vor Beginn der Planungsperiode zur Zustimmung vorzulegen. Erfolgt eine Entscheidung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der genehmigungsfähigen Unterlagen, so gilt die Zustimmung als erteilt. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Struktur- und Entwicklungspläne nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen oder wenn sie nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht übereinstimmen.“

10. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „, die insoweit nach Maßgabe von § 13 mit Mitteln des Landes wirtschaften“ eingefügt.

11. In § 9 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 8 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 7, § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16, § 19 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe c, § 20a Absatz 4 Satz 2, § 27b Absatz 2 Nummern 8 und 9, § 27d Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie § 32 Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Ausbildungsstätten“ jeweils durch die Wörter „Dualen Partner“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Hochschule wahrt die Glaubensfreiheit ihrer Mitglieder und Angehörigen. Ungeachtet dessen kann sie eine Verhüllung des Gesichts untersagen, wenn und soweit dies erforderlich ist

1. zur Gefahrenabwehr, insbesondere bei der Nutzung von Laboren,
2. zur Wahrung prüfungsrechtlicher Vorgaben, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit oder zur Identitätsfeststellung, oder
3. zur Erreichung des Ziels einer konkreten Lehrveranstaltung.

Näheres einschließlich der Zuständigkeiten regelt die Hochschule durch Satzung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „entgegenstehen“ die Wörter „; auch der Rücktritt bedarf eines wichtigen Grundes“ eingefügt.

- bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Amtsfortführungspflicht endet, wenn die Mitgliedschaft an der Hochschule endet. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner in den Gremien der DHBW gilt die Amtsfortführungspflicht nach Satz 4 entsprechend, es sei denn die bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter erklären vor Ablauf ihrer Amtszeit schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei örtlichen Gremien gegenüber der Rektorin oder dem Rektor, dass sie eine Amtsfortführung ablehnen. Die Amtsfortführungspflicht endet, wenn die Mitgliedschaft des Dualen Partners an der Hochschule endet oder die Vertreterin oder der Vertreter in keinem Beschäftigungsverhältnis mehr zum Dualen Partner steht. Die Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern der Dualen Partner in den Gremien der DHBW endet unabhängig vom Fortbestehen ihrer Wählbarkeit erst zum Ende ihrer Amtszeit; die Möglichkeit eines Rücktritts aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.“

- c) In Absatz 7 Satz 3 werden das Semikolon und der Halbsatz 2 gestrichen.

- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden Wahlen mit elektronischen Mitteln durchgeführt, ist die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien nach Satz 1 durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.“

- bb) Im neuen Satz 8 wird nach dem Wort „mehr“ das Wort „wählbare“ eingefügt.

13. In § 10 Absatz 3, § 18 a Absatz 1 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 4 Sätze 2 und 4, § 19 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsätze 1 und 2, Nummer 2, Satz 5 Nummer 1 Teilsätze 1 und 3, Nummer 2 Buchstaben a und b sowie Satz 8 Halbsatz 2, § 24 a Absatz 1 Sätze 1 und 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6, § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 und Absatz 3 Teilsatz 3, § 27 Absatz 5 Nummer 4, § 27 c Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a bis c, § 27 e Absatz 1 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 2 und § 49 Absatz 2 Satz 12 Teilsatz 3 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 2“ jeweils die Angabe „Halbsatz 1“ eingefügt.
14. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „wahrnehmen“ die Wörter „(Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)“ eingefügt.
- bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 sowie an Musikhochschulen die Lehrbeauftragten nach § 56; ausgenommen sind die Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6 (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),“
- ccc) In Nummer 3 werden nach der Angabe „Buchstabe a“ die Wörter „(Gruppe der Studierenden)“ eingefügt.
- ddd) In Nummer 4 werden nach der Angabe „Buchstabe b“ die Wörter „(Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden)“ eingefügt.
- eee) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „(Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)“ eingefügt.
- bb) In Satz 8 werden die Wörter „jede Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „jeder Duale Partner“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Wörter „; die Grundordnung kann für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen vorsehen; Voraussetzung ist im Einzelfall, dass das Gremium die offene Abstimmung einstimmig beschließt“ durch die Wörter „, wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten zu unterrichten, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und

dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist. Näheres regeln die Hochschulen durch Satzung.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt jeweils am 1. Oktober, soweit in der Grundordnung nichts Anderes festgelegt ist. Findet die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.“

15. In §11 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung“ durch die Wörter „die Kanzlerin oder der Kanzler“ und das Wort „dieses“ durch die Wörter „diese oder dieser“ ersetzt.

16. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Datenschutz

(1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich ist. Sie dürfen zur Pflege der Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen gemäß §2 Absatz 1 Satz 4 deren

1. Kontaktdaten,
2. Fakultät und Studiengang,
3. Art und Datum des Abschlusses

speichern und nutzen, soweit die betroffenen Personen nicht widersprechen.

(2) Die Hochschulen dürfen

1. zur Entscheidung
 - a) über die Zulassung zum Studium,
 - b) über die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen sowie von Kompensationen und Erleichterungen in der Lehre,
 - c) über Beurlaubungen und
 - d) über Erlass und Stundung von Studiengebühren,
2. für die Durchführung von praktischen Studiensemestern und
3. bei Bewerbungen für einen Auslandsaufenthalt

die dafür erforderlichen Gesundheitsdaten verarbeiten. Sie dürfen

1. zur Durchführung von Prüfungen in kirchlichen Studiengängen, soweit dies hierfür erforderlich ist, und zur Entscheidung über die Gewährung von Kompensationen und Erleichterungen in der Lehre und Ausnahmen bei Prüfungen aufgrund von religiösen Feiertagen, die dafür erforderlichen

Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, und

2. zur Durchführung von Hochschulwahlen die dafür erforderlichen Daten über die Zugehörigkeit zu Kandidatenlisten, aus denen sich mittelbar politische Präferenzen ergeben können,

verarbeiten.

(3) Die Hochschulen regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die Erhebung, Nutzung, Übertragung sowie die Aufbewahrungsdauer und Löschung durch Satzung. Unbeschadet der Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Beschlussfassung über die Satzung zu hören.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, die Ansprechperson für Antidiskriminierung und die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 Halbsatz 2 sind verpflichtet, auch innerhalb der Hochschule und über die Zeit ihrer Bestellung hinaus, Stillschweigen über die personenbezogenen Daten zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden. Hierauf weist die Hochschule die Personen nach Satz 1 bei ihrer Bestellung oder zu Beginn ihrer Tätigkeit hin. Die Weitergabe und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die die Personen nach Satz 1 im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeiten, an andere Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschule ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung zulässig.

(5) Die DHBW darf den Dualen Partnern nach § 65 c Daten über die dem jeweiligen Dualen Partner zugehörigen Studierenden übermitteln, soweit es sich dabei um den Zeitpunkt der Immatrikulation oder ihrer Aufhebung, den Zeitraum einer Beurlaubung, den Zeitpunkt der Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs, den Zeitpunkt der Exmatrikulation oder die Tatsache, dass gegen diesbezügliche Entscheidungen der DHBW Rechtsbehelfe eingelegt wurden, handelt.

(6) Studierende sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Studiums erforderlich ist. Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens erforderlich ist. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Promotion erforderlich ist. Personen nach § 64 sind zur

Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Gasthörerstudiums nach § 64 Absatz 1 oder zur Durchführung von Teilnahme, Erwerb und Absolvierung nach § 64 Absatz 2 erforderlich ist. Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Nutzung erforderlich ist. Die Hochschulen regeln die Verpflichtung zur Angabe von Daten, einschließlich der anzugebenden Daten, nach den Sätzen 1 bis 6 durch Satzung. Unbeschadet der Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Beschlussfassung über die Satzung zu hören.

(7) Die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten von Studierenden einschließlich der Angaben zur Religionszugehörigkeit sowie Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu übermitteln.

(8) Daten von Mitgliedern und Angehörigen sind nach dem Ende der Mitgliedschaft oder des Angehörigenverhältnisses unverzüglich zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, sind die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich zu löschen. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 sind die Hochschulen verpflichtet, auf Wunsch einer Absolventin oder eines Absolventen deren oder dessen Daten über

1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
2. Studiengang, Matrikelnummer,
3. Praxissemester, Urlaubssemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
4. Ergebnis und Datum der Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung,
5. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten,
6. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund

für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren, um im Bedarfsfall für die Absolventin oder den Absolventen Ersatzdokumente ausstellen zu können.

(9) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(10) Im Übrigen gelten § 15 des Landesdatenschutzgesetzes, § 50 des Beamtenstatusgesetzes sowie die §§ 83 bis 88 des Landesbeamtengesetzes. Abweichend von Satz 1 dürfen die Hochschulen zum Zweck der Beantragung von Förder- und Drittmitteln und zum Zweck der Rechnungsprüfung beim Nach-

weis der Verwendung von Förder- und Drittmitteln im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, insbesondere auch Personalakten, verarbeiten. Die oder der betroffene Beschäftigte ist über die Übermittlung, insbesondere über die übermittelten Daten, den Dritten und den Zweck der Übermittlung, zu informieren.

(11) Im Übrigen findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.“

17. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eingestellt“ die Wörter „; die Hochschulen sind insofern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes ermächtigt, über die ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu verfügen und Forderungen für das Land einzuziehen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Sätze 2 bis 8 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Wörter „oder die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Universitäten des Landes müssen in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium für ihre Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO anwenden.“
 - bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Auf Antrag der Hochschule“ durch die Wörter „Für die anderen Hochschulen“ ersetzt und nach dem Wort „Finanzministerium“ die Wörter „auf Antrag der Hochschule“ eingefügt.
 - cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Universitäten und die anderen Hochschulen haben bei einer Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin anzuzeigen.“
 - dd) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
- e) Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Bei kaufmännisch geführten Hochschulen wird die Berichtspflicht nach Satz 2 im Rahmen von Jahresabschluss und Lagebericht erfüllt.“
- f) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Hochschulen setzen ein wirksames Flächenmanagementsystem ein und entwickeln in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachressorts ein Kennzahlensystem als Grundlage für eine transparente Bestimmung ihrer Unterbringungsbedarfe.“

18. In § 13 a Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
19. § 14 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„§ 109 Absatz 3 Satz 2 LHO findet keine Anwendung.“
20. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „; die Grundordnung kann den Sprecherinnen und Sprechern der der Sektion zugeordneten Abteilungen eine stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft im Sektionsrat einräumen“ eingefügt.
 - bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Die weitere Untergliederung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen erfolgt durch Senatsbeschluss nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7; die Zuständigkeiten der Organe der Fakultät dürfen nicht verändert werden.“
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:
„Durch die Grundordnung kann die Fakultät ermächtigt werden, sich in Studienbereiche zu gliedern, denen jeweils mehrere Studiengänge zugeordnet sind.“
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nach Maßgabe der Grundordnung haben die Hochschulen Hochschuleinrichtungen“ durch die Wörter „Hochschuleinrichtungen werden“ ersetzt und nach den Wörtern „dem Rektorat zugeordnet sind“ die Angabe „, eingerichtet“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Das Rektorat informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen.“
21. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Kanzlerin oder der Kanzler als das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektorsmitglied,“
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Rektorat ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der es auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors insbesondere festlegt:

1. bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen oder diese der Hochschulverwaltung zur Erledigung übertragen,
2. Vertretungsregelungen für die Rektorsratsmitglieder unbeschadet des Absatzes 2 a,
3. Verfahrensregelungen für das Rektorat, die die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen regeln; soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die §§ 88 bis 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG); Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen sind zumindest nach Maßgabe des § 93 LVwVfG zu dokumentieren.

Bis zum Erlass einer Regelung zur Vertretung der Rektorin oder des Rektors nach Satz 1 Nummer 2 nimmt die Kanzlerin oder der Kanzler die ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors wahr. Die Rektorin oder der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der Rektorin oder vom Rektor eine Entscheidung des Wissenschaftsministeriums herbeizuführen. Dem Wissenschaftsministerium ist dabei eine fundierte Begründung des Widerspruchs durch die Kanzlerin oder den Kanzler beizufügen; die Rektorin oder der Rektor informiert den Hochschulrat. Bestätigt das Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann die Rektorin oder der Rektor durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers eine sachkundige Bedienstete oder einen sachkundigen Bediensteten der Hochschulverwaltung im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat als Vertreterin oder Vertreter für die Kanzlerin oder den Kanzler, die oder der im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder auf deren oder dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin oder des Kanzlers wahrnimmt. Das Rektorat kann die Vertreterin oder den Vertreter nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats abberufen; die Vertreterin oder der Vertreter kann jederzeit von der Vertretung zurücktreten. Senat und Hochschulrat können im wechselseitigen Einvernehmen die Abberufung durch das Rektorat verlangen; § 18 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sowie § 18 a Absätze 1 bis 3, Absatz 4 Sätze 1 bis 5 und Absätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die Vertre-

tung endet spätestens mit Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers der Kanzlerin oder des Kanzlers.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Das Rektorat ist“ die Wörter „neben den ihm ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 werden die Wörter „gemäß § 13 Absatz 2“ gestrichen.

bbb) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Studienakademien“ die Wörter „der DHBW“ eingefügt.

ccc) Nach Nummer 14 werden folgende Nummern 15 bis 17 eingefügt:

„15. die Gewährung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen,

16. die strategische Entwicklung der Informationsversorgung, der Digitalisierung und des Informationsmanagements,

17. die strukturelle organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung des Klimaschutzes innerhalb der Hochschule als Einrichtung unter Berücksichtigung rechtlicher Klimaschutzvorgaben,“

ddd) Die bisherigen Nummern 15 bis 17 werden die Nummern 18 bis 20.

cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Aufgaben nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 gelten nicht als Aufgaben der laufenden Verwaltung. Das Rektorat kann sie auf einen Rektoratsausschuss übertragen, dem neben der Kanzlerin oder dem Kanzler mindestens ein weiteres Rektoratsmitglied angehören muss. Einzelheiten können in den Rechtsverordnungen nach § 38 Absatz 10 LBesGBW und § 60 Absatz 3 LBesGBW geregelt werden.“

dd) In den neuen Sätzen 7 und 8 wird die Angabe „11 bis 14“ jeweils durch die Angabe „11 bis 15“ ersetzt.

ee) Im neuen Satz 8 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „und einem weiteren Mitglied des Dekanats“ und nach dem Wort „übertragen“ die Wörter „, die nach rechtlicher Prüfung durch die Kanzlerin oder den Kanzler entscheiden“ eingefügt.

ff) Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 6 gilt entsprechend.“

e) In Absatz 8 Sätze 1 und 3 wird die Angabe „Nummer 15“ jeweils durch die Angabe „Nummer 18“ ersetzt.

22. In § 17 Absatz 5 werden die Wörter „Das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung“ durch die Wörter „Die Kanzlerin oder der Kanzler“ ersetzt und die Wörter „die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder“ sowie das Wort „anderen“ gestrichen.
23. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.
 - d) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 5 die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Über die Vergütung entscheidet der Personalausschuss nach § 20 Absatz 9.“
24. § 18 a Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.“
25. In § 19 Absatz 1 Satz 9 Halbsatz 2, § 27 d Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sowie der Überschrift von Teil 6 Abschnitt 3 wird das Wort „Ausbildungsstätten“ jeweils durch die Wörter „Duale Partner“ ersetzt.
26. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - bb) Satz 8 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 5 Nummer 1 Teilsatz 2 werden nach den Wörtern „keiner Fakultät“ die Wörter „oder mehreren Fakultäten“ eingefügt.
- bb) In Satz 8 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

27. In § 20 Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 sowie § 20 a Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „einer Ausbildungsstätte“ jeweils durch die Wörter „eines Dualen Partners“ ersetzt.

28. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „gemäß § 13 Absatz 2“ gestrichen.
- cc) In Nummer 6 werden die Wörter „nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen“ gestrichen.
- dd) In Nummer 10 wird das Wort „zur“ durch die Wörter „zum Entwurf der“ ersetzt.
- ee) In Nummer 11 werden nach den Wörtern „des Rektors“ die Wörter „und der Bericht über die Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrats“ eingefügt.
- ff) In Nummer 13 werden die Wörter „der betrieblichen Ausbildung“ durch die Wörter „beim Dualen Partner“ ersetzt.
- gg) In Nummer 14 werden nach den Wörtern „§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9,“ die Wörter „mit Ausnahme der Studien- und Prüfungsordnungen,“ eingefügt.
- hh) In Nummer 15 wird das Wort „Ausbildungsverträge“ durch das Wort „Studienverträge“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „nimmt“ durch die Wörter „und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen“ ersetzt.
- bb) In Satz 7 werden die Wörter „des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)“ durch das Wort „LVwVfG“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „angehören“ die Wörter „; abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Hochschulrats dem Hochschulrat zwölf Jahre angehören, wobei eine Amtszeit neun Jahre nicht überschreiten darf“ eingefügt.

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 5 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 5 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Hochschulrat“ ersetzt und die Wörter „und den Rechenschaftsbericht nach Satz 4“ gestrichen.
 - cc) Im neuen Satz 7 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- f) Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner nach Satz 3 sind die nach Absatz 4 ausgewählten Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner sowie die Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte.“
29. § 20 a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „; bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens die Vorsitzenden der Fachkommissionen und ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Fachkommissionen zu berücksichtigen“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens die Vorsitzenden der Fachkommissionen und aus jeder Fachkommission je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und der Studierenden vorzusehen.“
 - c) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Diese Kommissionen wählen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner.“
30. In § 24 Absatz 3 Satz 9 sowie § 27 a Absatz 4 Satz 6 Halbsatz 1 und Satz 7 wird die Angabe „§ 18 Absatz 5“ jeweils durch die Angabe „§ 18 Absatz 4“ ersetzt.
31. § 24 a Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.“
32. In § 25 Absatz 3 werden die Wörter „Die Grundordnung kann vorsehen, dass“ durch die Wörter „Nach Maßgabe der Grundordnung können“ ersetzt.

33. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine oder mehrere Studienkommissionen, der oder denen jeweils zusätzlich zur Studiendekanin oder zum Studiendekan höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, angehören, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats oder der Fachgruppe sein soll und die übrigen von den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat vorgeschlagen werden.“

b) In Satz 5 wird das Wort „fakultätsübergreifenden“ durch das Wort „fakultätsübergreifenden“ ersetzt.

34. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „des“ durch die Wörter „eines jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellenden und dem Rektorat sowie dem Wissenschaftsministerium anzuzeigenden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Wirtschaftsplan darf keinen Fehlbetrag ausweisen.“

cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

bbb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Wörter „Sätze 6 bis 8“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „hauptberufliche Professorinnen oder Professoren“ durch die Wörter „Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

35. In § 27b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstaben a und b, § 29 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 Nummer 2 sowie § 32 Absatz 4 Nummer 8 werden die Wörter „in den Ausbildungsstätten“ jeweils durch die Wörter „bei den Dualen Partnern“ ersetzt.

36. § 27b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 17“ durch die Angabe „Nummer 20“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „der einzelnen Ausbildungsstätten“ jeweils durch die Wörter „der einzelnen Dualen Partner“, die Wörter „der beteiligten Ausbildungsstätten“ durch die Wörter „der beteiligten Dualen Partner“ und die Angabe „Nummer 16“ jeweils durch die Angabe „Nummer 19“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „Zulassung von Ausbildungsstätten“ durch

die Wörter „Zulassung von Dualen Partnern“ und die Wörter „der geeigneten Ausbildungsstätten“ durch die Wörter „der geeigneten Dualen Partner“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Semikolon und der Halbsatz 2 gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „; § 10 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
 - cc) Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

37. § 27c Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „; § 10 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
- b) Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

38. § 27e Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.“

39. Die Überschrift des 4. Abschnitts des 2. Teils wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Informationsversorgung“

40. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Informationsversorgung“

(1) Die Hochschulen gewährleisten die bestmögliche Informationsversorgung aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Dabei nutzen die Hochschulen die Möglichkeiten und Veränderungen durch die Digitalisierung auf allen Ebenen und in allen Bereichen und betreiben ein entsprechendes Informationsmanagement. Die Hochschulen berücksichtigen bei der Informationsversorgung die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

(2) Informationsversorgung nach Absatz 1 umfasst die Verfügbarkeit von Informationen jeder Art, insbesondere von Literatur, anderen Medien, Diensten und Systemen, sowie die Planung, Entwicklung, Koordinierung, Verwaltung und den Betrieb von Diensten und Systemen.

(3) Zur Informationsversorgung bilden die Hochschulen

1. ein einheitliches Informationszentrum oder
2. eine koordinierte Struktur aus Bibliothek und Rechenzentrum.

Das Informationszentrum oder die Bibliothek und das Rechenzentrum sind zentrale Betriebseinrichtungen.

gen, deren Leitung unmittelbar dem Rektorat untersteht. Das Rektorat kann die Informationsversorgung für einzelne, abgegrenzte Bereiche und Dienste auf andere Stellen übertragen.

(4) Die Hochschulen beteiligen sich an hochschulübergreifenden Verbänden und Einrichtungen zur Informationsversorgung und nutzen die Dienstleistungen des Bibliotheksservicezentrums. Sie arbeiten in einem kooperativen Leistungsverband mit der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe und der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart nach Maßgabe von § 6 zusammen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Landesbibliotheken durch die Bereitstellung von Medien zur Informationsversorgung an den Hochschulen beitragen und Aufgaben der Informationsvermittlung und der Bereitstellung von Lernorten für diese übernehmen.

(5) Die Hochschulen ermöglichen den Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals die Zweitveröffentlichung nach § 44 Absatz 6 dadurch, dass sie Repositorien vorhalten, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Repositorien Dritter sicherstellen.“

41. In § 29 Absatz 5 Satz 2 und § 30 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in der Ausbildungsstätte“ jeweils durch die Wörter „beim Dualen Partner“ ersetzt.
42. In § 29 Absatz 3 a Satz 1 werden die Wörter „in Absatz 3 Satz 1 geregelt“ gestrichen.
43. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Tierschutz in der Lehre

(1) In der Lehre soll auf die Verwendung von hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern wissenschaftlich gleichwertige Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen oder die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung dies zulässt.

(2) Die Hochschulen entwickeln unter Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit Lehrmethoden und -materialien, um die Verwendung von Tieren weiter zu vermeiden und zu verringern.

(3) Studiengänge sind so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Stehen wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung, sind Studierende zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn sie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend diesen Methoden erbracht haben. Genügt ein Studiengang nicht den Anforderungen von Satz 1, sind die Studierenden zur Abschlussprüfung zuzulassen, ohne dass sie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen müssen, bei denen Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen

verwendet werden. Hierfür muss den Studierenden eine Möglichkeit der anderweitigen Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht werden.“

44. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Behinderung oder chronischer Erkrankung“ durch die Wörter „Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“ ersetzt.

b) Absatz 4 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen,“

45. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Kooperation mit einer oder mehreren Bildungseinrichtungen, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an einer Externenprüfung Interessierten gewährleisten; Externenprüfungen in Verbindung mit den jeweiligen Vorbereitungsprogrammen dieser Bildungseinrichtungen müssen vom Akkreditierungsrat oder von einer Agentur, die vom Akkreditierungsrat zugelassen ist, unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditiert oder zertifiziert sein; im Kooperationsvertrag ist ein angemessenes Entgelt für die Leistungen der Hochschule zu vereinbaren; bei systemakkreditierten Hochschulen kann die Akkreditierung durch die Hochschule erfolgen,“

b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Für die“ die Wörter „Akkreditierung oder“ eingefügt.

46. In § 37 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Grade“ die Wörter „hinsichtlich der Form der Gradführung“ eingefügt.

47. In § 38 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „für angewandte Wissenschaften“ jeweils durch die Wörter „ohne Promotionsrecht“ ersetzt.

48. § 39 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie oder er ist berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Die Verleihung und deren Widerruf regelt der Senat in der Grundordnung oder durch sonstige Satzung.“

49. § 41 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „einmal jährlich“ durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 Nummer 4 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.
 - bb) Satz 7 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass betroffene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, betroffene Drittmittelgeber oder Personen nach Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a oder öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 4 Satz 5 Nummer 4 ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass die Auskunft nicht erteilt wird, gibt das Rektorat ihnen schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erteilung ihrer Einwilligung in die Auskunftserteilung innerhalb eines Monats. Soweit dem Rektorat im Zeitpunkt seiner Entscheidung eine Einwilligung nicht zugegangen ist, gilt die Einwilligung als verweigert. In diesem Fall bestimmt sich die Auskunftserteilung nach Absatz 4 Satz 5 Nummern 1 und 2 sowie Nummer 3 Buchstaben b bis e. Die Entscheidung über das Auskunftsverlangen ergeht schriftlich oder elektronisch und ist auch den Personen nach Satz 1 bekanntzugeben. Die Auskunft darf erst erteilt werden, wenn die Entscheidung allen geschützten Personen und Stellen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an alle geschützten Personen zwei Wochen verstrichen sind.“

50. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
- b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

51. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Hochschullehrinnen“ durch das Wort „Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Vorliegen einer Behinderung nach §2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung.“

bb) In Satz 6 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Wörter „Nummern 5 und 6“ ersetzt.

c) In Absatz 6 a werden die Angabe „30. September 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ und die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „zwölf Monate“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Wörter „gilt Absatz 6“ durch die Wörter „gelten die Absätze 6 und 6 a“ ersetzt.

52. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 und Satz 8 Halbsatz 1 werden die Wörter „Absätze 6 und 7“ jeweils durch die Wörter „Absätze 7 und 8“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „auf Antrag der Hochschule,“ die Wörter „soweit die Funktionsbeschreibung geändert werden soll,“ eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der DHBW an anderen Studienakademien nach §27 a Absatz 1 Lehrtätigkeiten ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach §44 Absatz 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen und die zur Sicherstellung des Lehrangebots an dieser Studienakademie erforderlich sind, können diese auch in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Absatz 6 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

53. § 47 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Dualen Hochschule“ durch die Angabe „DHBW“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Professorinnen und Professoren nach Satz 2 können auch berufen werden, wenn sie das Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 oder 3 oder die Einstellungs Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c nicht erfüllen, sofern die Berufung auch dazu dient, die fehlende Einstellungs Voraussetzung zu erwerben, und eine in diesem Zusammenhang bei Dritten ausgeübte Tätigkeit aus Mitteln Dritter finanziert wird (Tandem-Professur). Professorinnen und Professoren nach Satz 4 werden für die Förderdauer als Professorinnen und Professoren auf Zeit im Sinne des § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ernannt oder bestellt.“

54. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „übertragen“ die Wörter „; in diesen Fällen ist die Berufung dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 74 bleibt unberührt.“
 - dd) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satzes 9“ durch die Angabe „Satzes 11“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „zwei fachkundige Frauen,“ gestrichen.
 - cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Der Berufungskommission müssen mindestens zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer angehören; darüber hinaus findet § 10 Absatz 2 Satz 2 (Ziel der gleichberechtigten Besetzung mit Frauen und Männern) Anwendung. Auf die Pflichten nach Satz 3 ist in geeigneter Weise hinzuweisen.“
 - dd) Im neuen Satz 12 werden die Wörter „Sätze 2 und 4 bis 7“ durch die Wörter „Sätze 2 bis 4 und 6 bis 9“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
„(3a) Zu den Aufgaben der Berufungskommission gehört die aktive Gewinnung von Bewerberinnen. Auf die Pflichten nach Satz 1 ist in geeigneter Weise hinzuweisen.“

55. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Gemeinsame Berufungen

(1) Die Hochschulen können unter den Voraussetzungen des § 48 mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Förderung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsame Berufungen durchführen. Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen gemeinsamen Berufung regeln die Hochschulen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(2) Die nach Absatz 1 berufenen Personen haben die rechtliche Stellung von Mitgliedern der Hochschule in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer inne.“

56. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 7 wird das Wort „befristeten“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Professorinnen und Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum wahrnehmen, werden in der Regel in einem befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingestellt.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „aus der Hochschule“ die Wörter „, bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses“ eingefügt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Forschungs-“ jeweils die Angabe „, Lehr-“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters“ durch die Wörter „der Tätigkeit im Sinne des Satzes 1“ ersetzt.

57. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „vom Rektorat“ durch die Wörter „von der Rektorin oder dem Rektor“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 4 werden in Halbsatz 1 die Angabe „§ 45 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 45 Absätze 6 und 6a“ ersetzt und dem Halbsatz 2 die Wörter „, es sei denn, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor vor Ablauf von vier Jahren des Beamtenverhältnisses und unter Anrechnung der Vorbeschäftigungszeit eingestellt wird“ angefügt.
- c) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 39 Absatz 4 Satz 3 gilt für den Widerruf der Befugnis zur Führung der Bezeichnung entsprechend.“

58. § 51 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 45 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 45 Absätze 6 und 6a“ ersetzt.
- b) In Satz 10 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

59. § 52 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ferner die an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung tätigen Künstlerisch-technischen Lehrerinnen und Lehrer, Künstlerisch-technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrer, Ersten Künstlerisch-technischen Oberlehrerinnen

und Oberlehrer sowie privatrechtlich beschäftigte Lehrkräfte mit gleichartigen Aufgaben an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Faches auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Abweichend von Absatz 3 und von §§ 15 und 16 LBG kann auch eingestellt werden, wer in der Regel über eine Meisterprüfung, gute fachbezogene Leistungen, pädagogische Eignung und die Fähigkeit zur selbstständigen Wahrnehmung des Amtes verfügt.“

60. § 53 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Professorinnen und Professoren, die nach Maßgabe des § 49 Absatz 2 a in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden; die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum wird im Rahmen eines befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses geregelt.“

61. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die Angabe „; Seniorprofessur“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird in zwei Sätzen wie folgt gefasst:

„Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. Diese müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 erfüllen, eine mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweisen und dürfen nicht im Hauptamt dieser Hochschule als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten dieser Hochschule sein.“

bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Honorarprofessorin“ durch das Wort „Professorin“ und das Wort „Honorarprofessor“ durch das Wort „Professor“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschulen berichten dem Wissenschaftsministerium jährlich über die Anzahl und über die Lehrtätigkeit ihrer Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Hochschulen sind berechtigt, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ als akademische Würde zu verleihen. Das Verfahren regelt die Grundordnung. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.“

62. In § 58 Absatz 2 Nummer 5 Teilsatz 3 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „, oder ein Abschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
63. In § 60 Absatz 2 Nummer 7 sowie § 62 Absatz 2 Nummer 6 wird das Wort „Ausbildungsvertrag“ jeweils durch das Wort „Studienvertrag“ ersetzt.
64. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei von mehreren Hochschulen gemeinsam angebotenen Studiengängen soll eine Immatrikulation nach den Sätzen 1 bis 5 an jeder der beteiligten Hochschulen erfolgen.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „an der DHBW“ durch die Wörter „in den Bachelorstudiengängen an der DHBW“ und die Wörter „einer Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „einem Dualen Partner“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „diese Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „diesen Dualen Partner“ ersetzt.
65. In § 62 Absatz 2 Nummer 6 Halbsatz 2 sowie in § 65 c Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Ausbildungsstätte“ jeweils durch die Wörter „des Dualen Partners“ ersetzt.
66. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. sie mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation nach § 62 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 belegt worden sind.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

67. Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:

„§ 62 a

Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren

(1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,
3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des AGG vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Androhung der Exmatrikulation,
2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. die Exmatrikulation.

(3) Über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet ein Ordnungsausschuss, dem mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Hochschule angehören muss. Der Senat regelt das Nähere zur Zusammensetzung des Ordnungsausschusses und das Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme durch Satzung, die der Genehmigung des Rektorats bedarf. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.“

68. In § 63 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 58 bis 62“ durch die Angabe „§§ 58 bis 62 a“ ersetzt.
69. § 65 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird in zwei Sätzen wie folgt gefasst:

„Das Kollegialorgan der Studierendenschaft (legislatives Organ) organisiert sich nach demokratischen Grundprinzipien in parlamentarischen Strukturen. Dieses Organ kann an kleinen Hochschulen auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hochschule kann aufgrund einer Vereinbarung mit der Studierendenschaft für diese in deren Namen die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte nach den Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erledigen. Die Vereinbarung kann vorsehen, dass die Studierendenschaft hierfür einen Finanzierungsbeitrag leistet.“
70. § 65 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 16 Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 2 Sätze 6 bis 8“, die Wörter „Aufgabe des Hochschulrats“ durch die Wörter „Funktion des Hochschulrats“ und die Wörter „§ 65 a Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 65 a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung hochschulöffentlich bekanntzumachen. Wurde ein Wirtschaftsplan geführt, ist der Jahresabschluss hochschulöffentlich bekanntzumachen.“
71. § 65 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ausbildungsstätten sind“ und der Punkt gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ gestrichen und nach dem Wort „vermitteln“ die Wörter „(Duale Partner)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 4 werden die Wörter „zur Ausbildungsstätte“ jeweils durch die Wörter „zum Dualen Partner“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „als Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „als Dualer Partner“ und die Angabe „Nummer 17“ durch die Angabe „Nummer 20“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„An mehreren Studienakademien zugelassene Duale Partner dürfen an jeder dieser Studienakademien ihre gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte wahrnehmen; dies gilt für am CAS der DHBW nach § 27 a Absatz 9 zugelassene Duale Partner entsprechend.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „An jeder Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „Bei jedem Dualen Partner“ ersetzt.

72. In § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Absätze 6 und 7“ durch die Wörter „Absätze 7 und 8“ ersetzt.

73. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsgänge“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 10“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Nummer 9 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. sie einzelne weiterbildende Masterstudiengänge im Bereich der europäischen oder internationalen Zusammenarbeit einrichten können, die auf eine Tätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgerichtet sind.“

bb) In Satz 3 werden in Halbsatz 1 die Wörter „Die Rektorin oder der Rektor“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ und in Halbsatz 2 die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Befugnisse nach § 12 Absatz 3 und Absatz 6 Satz 7.“

74. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Staatliche Anerkennung

(1) Eine Bildungseinrichtung, die nicht in der Trägerschaft des Landes steht und Aufgaben nach § 2 Absatz 1 wahrnehmen will, bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule. Errichtung und Betrieb nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg sind untersagt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 72 a Absatz 1 oder 2 oder eine Gestattung nach § 72 a Absatz 3 vorliegt oder es sich nicht um kirchliche Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg handelt. Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag des Trägers durch das Wissenschaftsministerium erteilt werden. Mit der staatlichen Anerkennung

werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen einer Anpassung der staatlichen Anerkennung durch das Wissenschaftsministerium; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers oder von Betreibern der Hochschule.

(2) Träger einer nichtstaatlichen Hochschule ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

(3) Die staatliche Anerkennung kann kirchlichen oder sonstigen nichtstaatlichen Hochschulen erteilt werden, wenn die Hochschule den institutionellen Anspruch erfüllt, Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau zu betreiben; dazu gehört insbesondere, dass

1. nur solche Personen Zugang zum Studium erhalten, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule des Landes erfüllen,
2. nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Berufungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den staatlichen Hochschulen des Landes erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind,
3. nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nachgewiesen wird, und
4. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt.

Zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit muss die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass

1. Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind verfassungsmäßig gewährleistete Sonderrechte bekenntnisgebundener Träger und Betreiber zu berücksichtigen,
2. Interessenkollisionen durch die gleichzeitige Ausübung von Leitungsämtern oder -funktionen in der Hochschule und beim Betreiber ausgeschlossen sind,
3. die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
4. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,

5. eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie, bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule, die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden, und
6. die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist.

Ferner soll die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass

1. die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen, und
2. die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungssämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden und die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzt.

Nichtstaatliche Hochschulen müssen die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere, dass die Hochschule

1. sicherstellt, dass ihre Lehrangebote von einem der Hochschulart angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem der Hochschulart angemessenen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal erbracht werden,
2. über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
3. nach ihrer Größe und Ausstattung wissenschaftlichen und, bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule, künstlerischen Diskurs ermöglicht und
4. nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Halbsatz 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausbildung und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien.

Nichtstaatliche Hochschulen müssen Vorkehrungen nachweisen, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.

(4) Das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht können einer kirchlichen oder sonstigen nichtstaatlichen Hochschule im Rahmen der staatlichen Anerkennung verliehen werden, wenn

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,
2. wenn die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für staatliche Universitäten geltenden Maßstäben entsprechen und
3. wenn die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren und Habilitationsverfahren verfügt.

(5) Für kirchliche Hochschulen kann die Landesregierung Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist. Absätze 3 und 4 finden bei kirchlichen Hochschulen nur Anwendung, soweit verfassungsmäßig gewährleistete Rechte der Kirchen nicht entgegenstehen.

(6) Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie entweder die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“ oder die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften“ enthalten muss.

(7) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese vermitteln die gleichen Berechtigungen wie entsprechende Prüfungen, Grade und Zeugnisse der staatlichen Hochschulen.

(8) Die Bestimmungen des Teils 3 gelten entsprechend. Prüfungsordnungen und ihre Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, es sei denn, der Studiengang ist vom Akkreditierungsrat akkreditiert. § 55 Absatz 1 gilt entsprechend; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

(9) Das Wissenschaftsministerium kann staatlich anerkannten Hochschulen die Einrichtung von Studienkollegs im Sinne des § 73 im Einzelfall gestatten. Regelungen nach § 73 Absatz 2 Satz 2 bedürfen in diesem Fall der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

(10) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

(11) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 9 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 71 a bis 71 e LVwVfG finden Anwendung.

(12) Staatlich anerkannte Hochschulen haben das Recht, im Rahmen ihrer staatlichen Anerkennung die Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 und die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 7 abzunehmen. § 58 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt

entsprechend; Regelungen nach § 58 Absatz 3 Satz 2 bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.“

75. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

„§ 70 a

Verfahrensregeln

(1) Das Wissenschaftsministerium soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 70 Absatz 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Ferner soll das Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats einholen, mit der das Vorliegen der in § 70 Absatz 3 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen kann das Wissenschaftsministerium eine Reakkreditierung verlangen, um auf dieser Grundlage das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen zu können. Schließlich soll das Wissenschaftsministerium vor Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur Überprüfung der in § 70 Absatz 4 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts einholen.

(2) Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit dem Träger der nichtstaatlichen Hochschule beim Wissenschaftsrat eingeholt. Die Beauftragung des Wissenschaftsrats durch das Wissenschaftsministerium ist abhängig zu machen von der Maßgabe, dass dieser

1. eine Gutachterkommission einsetzt, die mehrheitlich mit unabhängigen, nicht der betroffenen Bildungseinrichtung angehörenden, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt ist, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied,
2. der nichtstaatlichen Hochschule, ihrem Träger, ihrem Betreiber sowie dem Land Gelegenheit gibt, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen,
3. für Streitfälle eine interne Beschwerdestelle einrichtet, die mit drei, nicht der betroffenen Bildungseinrichtung angehörenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist und
4. das Beschwerdeverfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen regelt.

In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme nach erneuter Anhörung der Beteiligten zu veröffentlichen. Der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist zu wahren; §§ 5 und 6 LIFG finden entsprechend Anwendung.

(3) Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet der Wissenschaftsrat dem Land, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen nach § 70 Absatz 3 entspricht. Er benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Er kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb angemessener Fristen abhängig machen. Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.

(4) Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Wissenschaftsministeriums. Sie nimmt die Entscheidung des Wissenschaftsministeriums weder ganz noch teilweise vorweg.“

76. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

„§ 71 a

*Gebühren; Kosten der
institutionellen Akkreditierung*

(1) Für die staatliche Anerkennung erhebt das Wissenschaftsministerium Gebühren. Sie umfassen auch die Auslagen des Wissenschaftsministeriums für die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat im Rahmen des Verfahrens der institutionellen Akkreditierung einschließlich anfallender Umsatzsteuer.

(2) Die Gebühren trägt der Träger der nichtstaatlichen Bildungseinrichtung, wenn

1. er eine staatliche Anerkennung, deren Verlängerung oder Erweiterung beantragt,
2. seit der letzten Reakkreditierung mindestens zehn Jahre vergangen sind oder
3. die nichtstaatliche Bildungseinrichtung Anlass zu einer erneuten Überprüfung der Anerkennungsbedingungen gegeben hat.

(3) Das Landesgebührengesetz findet ergänzend Anwendung.“

77. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absätze 2 und 6 Satz 3“ durch die Wörter „Absätze 3 und 4 sowie Absatz 8 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Nummern 5 und 6“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 6“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§§ 12 sowie 68 finden“ durch die Wörter „§ 68 findet“ ersetzt.

78. § 72 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Herkunftsstaat“ die Wörter „oder Herkunftsland“ eingefügt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Einrichtung, soweit dieses auf einen Bachelor- oder Mastergrad hinführt, im Rahmen einer Akkreditierung nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditiert oder unter Mitwirkung einer vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zertifiziert ist,“

cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „des Herkunftsstaates“ die Wörter „oder des Herkunftslandes“ und nach dem Wort „Herkunftsstaat“ die Wörter „oder Herkunftsland“ eingefügt.

- b) Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Wird der Austritt eines Staates aus der Europäischen Union wirksam und ist infolgedessen nach Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums nach Maßgabe eines Abkommens nach Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (konsolidierte Fassung), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 13, 43, eine bis dahin zulässige Tätigkeit nach Absatz 2 gemäß Satz 7 nicht mehr gestattet, nimmt die Einrichtung nach Satz 7 ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts oder des Ablaufs des Übergangszeitraums in den betroffenen Kooperationsprogrammen keine Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zur Ausbildung oder zur Abnahme von Prüfungen mehr an. Die Einrichtung nach Satz 7 ist verpflichtet, denjenigen Personen, die sie vor dem Wirksamwerden des Austritts oder Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums aufgenommen hat, die Möglichkeit zum Abschluss einzuräumen. Diese Tätigkeit gilt abweichend von Satz 7 als gestattet.“

- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „jährlich oder“ gestrichen.

79. § 76 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf Antrag einer Hochschule dieser die Bauherreneigenschaft in geeigneten Fällen für einzelne Bauvorhaben übertragen. Die Projekt- und Haushaltsverantwortung geht

in diesem Fall in den Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministeriums über.“

80. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

Das Universitätsklinik-Gesetz (UKG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S.625), das zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG), Viertes Buch, Erster und Zweiter Teil (§§ 174 bis 177 UmwG) über die Vermögensübertragung (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 UmwG), in ihrer jeweils geltenden Fassung können auf eine Vollübertragung oder eine Teilübertragung des Vermögens der Universitäts-Herzzentrum Freiburg-Bad Krozingen GmbH auf das Universitätsklinikum Freiburg der Universität Freiburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechend angewandt werden. Ein zwischen den beteiligten Rechtsträgern hierfür zu schließender Übertragungsvertrag bedarf zu seiner rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Personals“ die Wörter „sowie im Wissenstransfer“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „§ 5 Abs. 4 Satz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 4 Sätze 3 und 4“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Universität dem Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der Krankenversorgung mitzuwirken. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, die Stellen der Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direktoren ausschließlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern dieser Universität zu besetzen und nur das der klinischen Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal zur Deckung seines Bedarfs in der Krankenversorgung

einzusetzen. Das Universitätsklinikum unterstützt die Universität, der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre. Der Forschung, Lehre und Krankenversorgung unmittelbar dienende zentrale Einrichtungen (Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit, Datenschutz, Hygienemanagement, biologische Sicherheit, Gebäudemanagement, Tierhaltung) sowie Betriebseinrichtungen (Dateninformationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe) des Universitätsklinikums sind von diesem ausschließlich der Medizinischen Fakultät zur Verfügung zu stellen; entsprechend sind zentrale Einrichtungen und Betriebseinrichtungen der Medizinischen Fakultät von dieser ausschließlich dem Universitätsklinikum zur Verfügung zu stellen. Unmittelbarkeit im vorgenannten Sinne ist gegeben, wenn die gegenseitige Nutzung der Ausübung von Tätigkeiten zu Zwecken von Forschung, Lehre und Krankenversorgung beitragen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Universitätsklinikum und die Universität regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und 6 verpflichtet sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; in ihm sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden, sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf Selbstkostenbasis zu regeln; der Vertrag bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Darüber hinaus können Vereinbarungen insbesondere über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums abgeschlossen werden. Das Universitätsklinikum darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch die Medizinische Fakultät der Universität zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen; die Medizinische Fakultät der Universität darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen. Soweit Dritte mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse einer Universitätsklinik beliehen sind (§ 4 Absatz 5), gilt für die Zusammenarbeit mit der Universität Satz 3 entsprechend. Die Verpflichtung nach den Sätzen 3 und 4 gilt nicht, soweit und solange der Kooperationspartner nicht in der Lage ist zu leisten.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 17 Abs. 4 und 9“ durch die Wörter „§ 17 Absätze 4 und 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 17 Abs. 7 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 4 Sätze 6 und 7“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Studierendenwerkgesetzes

Das Studierendenwerkgesetz (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426, 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Studierendenwerke können auch über die Grenzen von Absatz 1 hinaus Kinderbetreuungseinrichtungen betreiben, insbesondere für Kinder von Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeitern.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Zusammenwirken der Studierendenwerke untereinander und mit anderen Einrichtungen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Studierendenwerke untereinander, mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und den Kommunen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit innerhalb des Kreises der Studierendenwerke ist von den Studierendenwerken zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben sicherzustellen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind durch öffentlich-rechtliche Verträge zu regeln. Kooperationsvereinbarungen sollen unbefristet oder für mindestens fünf Jahre geschlossen werden, es sei denn, dies ist nach der Art der Tätigkeit unüblich.

(3) Für die Zusammenarbeit der Studierendenwerke mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und den Kommunen gilt Absatz 2 entsprechend, soweit die Form des öffentlich-rechtlichen Vertrags zulässig ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat das Studierendenwerk keine Geschäftsführung und ist auch keine Verhinderungsververtretung bestellt (Führungslosigkeit), wird es für den Fall, dass ihm gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Abwesenheitsvertretung“ durch das Wort „Verhinderungsververtretung“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bestellung endet,

1. wenn sie durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer widerrufen wird,

2. durch Rücktritt oder
3. durch Bestellung einer kommissarischen Geschäftsführung.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf sechs Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Zur Vermeidung der Führungslosigkeit kann unter der auflösenden Bedingung der regulären Bestellung eine kommissarische Geschäftsführerin oder ein kommissarischer Geschäftsführer bestellt werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ihn“ die Wörter „und kann sie oder ihn nach vorheriger Anhörung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abbestellen“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 wird wie folgt gefasst:

„– die Bestellung einer Verhinderungsvertreterin oder eines Verhinderungsververtreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird nach dem Komma am Ende das Wort „sowie“ eingefügt.

ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.

ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

bb) In Satz 2 wird das Wort „nimmt“ durch die Wörter „sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„Die Vertretungsversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats; für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung gewählt. Den Beginn und die Dauer der Amtszeit bestimmt die Satzung des Studierendenwerks.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Regelung und die Beendigung ihres oder seines Beschäftigungsverhältnisses bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.“

5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihre Mehrheit anwesend ist“ durch die Wörter „mehrheitlich anwesend oder nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 vertreten sind“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Neben ihren in Absatz 2 Buchstabe a genannten Vertreterinnen oder Vertretern kraft Amtes entsenden Hochschulen und Studienakademien mindestens eine Lehrkraft und eine Studierende oder einen Studierenden in die Vertretungsversammlung. Die Entsendung weiterer Vertreterinnen und Vertreter regelt die Satzung, welche auch die Größe der dem Studierendenwerk zugehörigen Hochschulen und Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes berücksichtigt.“
7. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Beginn bestimmt die Satzung des Studierendenwerks.“
8. § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle von Kooperationsstudiengängen von mehreren durch verschiedene Studierendenwerke betreuten Hochschulen reduziert sich der Studierendenwerksbeitrag an jedem der beteiligten Studierendenwerke in Baden-Württemberg auf die Hälfte.“
9. § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Studierendenwerke des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Geschäftsführungen und bestimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedarf.“

Artikel 4

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1, 56), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S.405, 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „§§ 30 oder 32 bis 34“ durch die Wörter „§§ 30, 32 bis 34 und 36 a“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 6 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „des Bundesinnenministeriums“ die Wörter „am 1. Juli eines Jahres für das folgende Herbstsemester beziehungsweise Wintersemester und am 1. Januar eines Jahres für das folgende Frühjahrssemester beziehungsweise Sommersemester“ eingefügt.
3. Nach § 8 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sind Studierende in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an einer Hochschule des Lan-

des und an einer Hochschule eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben, tritt die Gebührenpflicht für das Studium an einer Hochschule des Landes nach Absatz 1 mit Beginn des auf das Datum des ersten Abschlusszeugnisses des Studiengangs an der Hochschule des anderen Landes folgenden Semesters ein.“

Artikel 5

Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes

§ 1 des Qualitätssicherungsgesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bestimmen sich die auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge nach Satz 1 in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 auf der Basis des Studienjahres 2019.“

2. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt der Anteil nach Satz 1 in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 12,9404 Prozent der Mittel nach Absatz 1 Satz 2 und wird gerundet.“

Artikel 6

Änderung des Akademiengesetzes

Das Gesetz über die Film- und die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Akademiengesetz – AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 a Satz 1 werden in Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. im Sommersemester 2020 in diesem Studiengang eingeschrieben waren, jedoch nicht für länger als ein Semester.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang nach Absatz 1 eingeschrieben waren, gilt eine um ein Semester verlängerte individuelle Dauer des Studiums nach Absatz 1. Bei beurlaubten Studierenden regelt die jeweilige Akademie, abhängig von den Beurlaubungsgründen und der Situation an dieser Akademie, ob die Verlängerung nach Satz 1 Anwendung findet.“

b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Berechnung von Fristen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen nach

Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 1 wird bei Studierenden das Sommersemester 2020 nicht berücksichtigt, wenn sie in diesem Semester in diesem Studiengang eingeschrieben waren.“

Artikel 7

Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Artikel 27 § 24 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S.677, 681) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S.793, 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S.914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Fachschulräte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Pädagogischen Hochschulen sowie Erste Künstlerisch-technische Oberlehrer an den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste und an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe,“

2. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„§ 68 a

Prüfungsvergütung

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, 1) in der jeweils geltenden Fassung, die nach Maßgabe von § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG verpflichtet sind, bei staatlichen Prüfungen mitzuwirken, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, kann zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen, die durch diese Mitwirkung entstehen, eine Vergütung gewährt werden. Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfungstätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen. Das für die jeweilige staatliche Prüfung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung zu bestimmen.“

3. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Kriminaloberkommissar“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
„Künstlerisch-technischer Lehrer³⁾⁵⁾“
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Technischer Lehrer⁵⁾“ mit Funktionszusätzen wird der letzte Funktionszusatz gestrichen.
 - b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Kriminalhauptkommissar⁴⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
„Künstlerisch-technischer Lehrer²⁾“
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Technischer Oberlehrer“ mit Funktionszusätzen wird der letzte Funktionszusatz gestrichen.
 - c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Kriminalhauptkommissar³⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
„Künstlerisch-technischer Oberlehrer“
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Technischer Oberlehrer“ mit Funktionszusätzen wird der letzte Funktionszusatz gestrichen.
 - d) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Erster Kriminalhauptkommissar“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
„Erster Künstlerisch-technischer Oberlehrer“
 - bb) Die Amtsbezeichnung „Fachschrulrat¹⁾“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
„Fachschrulrat¹⁾
an einer Pädagogischen Hochschule“

Artikel 9

Überleitungsvorschriften

Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindlichen Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer, Technischen Oberlehrerinnen und Technischen Oberlehrer sowie Fachschulrätinnen und Fachschulräte, die von der Neufassung des § 52 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes betroffen sind, werden nach Maßgabe der als Anlage angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

Artikel 10

Aufhebung der Hochschul-Datenschutzverordnung

Die Hochschul-Datenschutzverordnung vom 28. August 1992 (GBl. S. 667), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Mai 2019 (GBl. S. 225) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 12

Übergangsbestimmungen

§ 1

Anpassung von Grundordnungen, anderen Satzungen und sonstigen Regelwerken

Die Hochschulen haben Anpassungen ihrer Grundordnungen und anderen Satzungen sowie ihrer sonstigen Regelwerke, deren Erforderlichkeit sich aus diesem Gesetz ergibt, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2021 vorzunehmen.

§ 2

Findungsverfahren und Wahlen

(1) Sofern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren nach § 18 Absatz 3 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, wird es nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu Ende geführt.

(2) Die Besetzung von Findungskommissionen nach § 20 Absatz 4 LHG, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Auswahl eines Mitglieds des Hochschulrats gebildet wurden, richtet sich auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen.

§ 3

Institutionelle Unternehmenskooperationen in Forschung und Lehre

§ 3 Absatz 6 LHG findet Anwendung auf Kooperationen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu begründet, ausgebaut oder wesentlich verändert werden.

§ 4

Gleichstellung

Stellenbesetzungsverfahren, bei denen ein Bewerbungsverfahren und Personalauswahlgespräch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat, werden nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu Ende geführt.

§ 5

Struktur- und Entwicklungsplan

Soweit dem Wissenschaftsministerium Struktur- und Entwicklungspläne gemäß § 7 LHG vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt wurden, wird das Zustimmungsverfahren nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu Ende geführt. Dies gilt auch dann, wenn bereits beschlossene Pläne dem Wissenschaftsministerium nicht mehr rechtzeitig vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Können Struktur- und Entwicklungspläne, deren Planungsperiode in der Zeit bis zum 30. Juni 2021 ausläuft, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr rechtzeitig zu der gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 LHG geregelten Frist vorgelegt werden, ist die Einreichung beim Wissenschaftsministerium spätestens bis zum 30. Juni 2022 nachzuholen.

§ 6

Haushaltsführung

Soweit Universitäten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch die kamerale Haushaltsführung verwenden, muss die Umstellung auf die kaufmännische Haushaltsführung bis spätestens zum 1. Januar 2023 erfolgen.

§ 7

Stellvertretende Kanzlerinnen und Kanzler

Die Rektorate haben Bestellungen, deren Erforderlichkeit sich aus § 16 Absatz 2 a LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ergibt, bis spätestens zum 31. Oktober 2021 vorzunehmen.

§ 8

Mitgliedschaft im Hochschulrat der DHBW

Mitglieder, die in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Hochschulrat der DHBW gewählt oder bestellt wurden und Duale Partner vertreten, können abweichend von § 20 Absatz 5 Satz 2 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung länger als neun Jahre, längstens bis zum Ende ihrer Amtszeit dem Hochschulrat angehören.

§ 9

Örtliche Hochschulräte der DHBW

(1) Abweichend von § 27b Absatz 4 LHG endet die Amtszeit der im Jahr 2020 und 2021 zu wählenden Mitglieder der Örtlichen Hochschulräte nach § 27b Absatz 2 Nummern 7 bis 9 LHG spätestens am 30. September 2023.

(2) Mitglieder, die in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in einen Örtlichen Hochschulrat gewählt wurden, können abweichend von § 27b Absatz 4 Satz 1 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung länger als neun Jahre, längstens bis zum Ende ihrer Amtszeit dem Örtlichen Hochschulrat angehören.

§ 10

Externenprüfung

§ 33 Satz 2 Nummer 2 LHG findet bei bereits akkreditierten oder zertifizierten Vorbereitungskursen erstmals Anwendung, wenn nach Auslaufen der bisherigen Akkreditierung oder Zertifizierung eine erneute Akkreditierung oder Zertifizierung ansteht.

§ 11

Führung von Graden des Vereinigten Königreichs

Britische Hochschulgrade, die während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union erworben wurden, können weiterhin in der verliehenen Form ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

§ 12

Vertrauenskommission

Soweit die Vertrauenskommission nach § 41 a Absatz 5 LHG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung angerufen wurde, sind die Verfahren gemäß § 41 a Absatz 5 LHG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung durchzuführen und zu beenden. Im Übrigen sind die Vertrauenskommissionen unverzüglich aufzulösen.

§ 13

Berufungen

Die Besetzung von Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 LHG, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags gebildet wurden, richtet sich auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen.

§ 14

*Privatrechtlich beschäftigte Lehrkräfte
an Akademien der Bildenden Künste und
der Hochschule für Gestaltung*

Für die den bisherigen Technischen Lehrerinnen und Lehrern, Technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrern, Fachschulrätinnen und Fachschulräten in der Vergütung gleichgestellten privatrechtlich beschäftigten Lehrkräfte an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung im Sinne des § 52 Absatz 6 LHG in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt wurden, finden die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen weiterhin Anwendung.

§ 15

Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Antrag einer nichtstaatlichen Bildungseinrichtung auf staatliche Anerkennung oder Verlängerung oder Erweiterung der staatlichen Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule eingegangen ist, wird das damit begonnene Verfahren auf der Grundlage der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen abgeschlossen.

§ 16

Bildung der Verwaltungsräte und der Vertretungsversammlungen der Studierendenwerke

§ 6 Absatz 4 Satz 3 StWG findet erstmals für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählenden Mitglieder der Verwaltungsräte Anwendung. § 9 Absatz 2 Satz 2 StWG findet erstmals für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählenden Mitglieder der Vertretungsversammlungen Anwendung.

§ 17

Verwaltungsräte der Studierendenwerke

§ 7 Absatz 1 StWG findet erstmals Anwendung, nachdem die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 StWG gewählt wurden. Die vierte Vertreterin oder der vierte Vertreter der Studierenden nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StWG ist nachzuwählen.

§ 18

*Studierendenwerksbeiträge bei
Kooperationsstudiengängen*

§ 12 Absatz 2 Satz 3 StWG findet erstmals zum dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Semester Anwendung.

§ 19

Hochschul-Datenschutzverordnung

Bis zum Erlass der Satzungen nach § 12 Absätze 3 und 6 LHG in der Fassung dieses Gesetzes findet die Hochschul-Datenschutzverordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021. Für das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gilt die Hochschul-Datenschutzverordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fort, solange und soweit das KITG auf § 12 Absatz 1 Satz 4 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes verweist.

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 74 bis 76 tritt zum 1. September 2022 in Kraft; dies gilt nicht für § 70 Absatz 8 Satz 3 LHG in der Fassung dieses Gesetzes. Artikel 1 Nummer 59, Artikel 8 und Artikel 9 des Gesetzes treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Anlage (zu Artikel 9)

Überleitungsübersicht

| Lfd. Nr. | Bisherige Amtsbezeichnung | Bisherige Besoldungsgruppe | Neue Amtsbezeichnung | Neue Besoldungsgruppe |
|----------|--|----------------------------|---|-----------------------|
| 1 | Technischer Lehrer ⁵⁾ – an einer Staatlichen Akademie der Bildenden Künste | A 10 | Künstlerisch-technischer Lehrer ³⁾⁵⁾ | A 10 |
| 2 | Technischer Oberlehrer – an einer Staatlichen Akademie der Bildenden Künste | A 11 | Künstlerisch-technischer Lehrer ²⁾ | A 11 |
| 3 | Technischer Oberlehrer – an einer Staatlichen Akademie der Bildenden Künste als Fachbeauftragter | A 12 | Künstlerisch-technischer Oberlehrer | A 12 |
| 4 | Fachschulrat ¹⁾ – an einer Kunsthochschule | A 13 | Erster Künstlerisch-technischer Oberlehrer | A 13 |

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Governance und Kooperationsfähigkeit der Hochschulen

Die Entscheidungsvorgänge im Rektorat und die Verteilung der Verantwortlichkeiten werden klarer geregelt. Die Delegation von Zuständigkeiten auf die Hochschulverwaltung wird in beschränktem Umfang ermöglicht, um Verwaltungsabläufe zu vereinfachen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass bei der Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen das Vier-Augen-Prinzip beachtet wird. Zur Unterstützung der Rektorate wird die Funktion einer stellvertretenden Kanzlerin oder eines stellvertretenden Kanzlers eingeführt.

Um mehr Transparenz herzustellen, werden die Rektorate verpflichtet, die Zuständigkeiten im Rektorat schriftlich in einer Geschäftsordnung festzulegen und Rektoratsbeschlüsse zu dokumentieren. Gleichzeitig werden die Gremien verpflichtet, die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule über ihre Tätigkeit zu unterrichten, um auch innerhalb der Hochschule eine sachgerechte Transparenz zu gewährleisten.

Einer durch die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts bedingten Belastung der Kooperationsfähigkeit der Hochschulen soll begegnet werden. Dazu werden die Regelungen des LHG sowie des UKG so präzisiert, dass es den Hochschulen, Universitätsklinika und Studierendenwerken erleichtert wird, sich bei der umsatzsteuerlichen Bewertung von Kooperationsbeziehungen auf die Ausnahmetatbestände des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu berufen. Eine Umsatzsteuermehrbelastung kann durch die Gesetzesänderungen indes nicht vollständig verhindert werden. Insoweit ist auch die spätere tatsächliche Ausgestaltung der Sachverhalte entscheidend. Außerdem wird stärker herausgearbeitet, dass die Hochschulen als zugleich staatliche Einrichtungen nicht nur selbstständige Einrichtungen zur Pflege der Wissenschaften, sondern auch Teil des staatlichen Bildungssystems sind und als Teil einer einheitlichen Landesverwaltung agieren.

2. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern, ist ein wesentlicher Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung. Aufgrund ihrer Schlüsselposition für Forschung, Innovation und Lehre kommt dabei den Hochschulen eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu. Essenziell für eine nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen ist nicht zuletzt auch der Klimaschutz, der besonders hervorgehoben wird. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wird in § 2 LHG als Hochschulaufgabe verankert. Dies hat zur Folge, dass überall dort, wo im LHG auf § 2 LHG und die Hochschulaufgaben Bezug genommen wird, die Hochschule die Prinzipien der Nachhaltigkeit, insbesondere den Klimaschutz, mitdenken muss. Dies gilt beispielsweise bei der Struktur- und Entwicklungsplanung und bei den Hochschulk Kooperationen. Das Gesetz macht den Klimaschutz an den Hochschulen zur Chefsache, indem die Rektorsverantwortlichkeit hervorgehoben wird.

Der Tierschutz in der Lehre wird ausdrücklich im Gesetz verankert. Den Hochschulen wird vorgegeben, die Entwicklung von Methoden und Materialien voranzutreiben, die die Verwendung von lebenden und eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ersetzen können. In der Lehre soll auf die Verwendung von hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern wissenschaftlich gleichwertige Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen und die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung dies zulässt.

3. Sicherung von Wissenschaftsfreiheit und Qualität

Der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit, aber auch der Gewährleistung angemessener Standards bei der Pflege der Wissenschaften sowie bei Lehre und

Studium dient die Neuregelung der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen. Nichtstaatliche Hochschulen bedürfen in allen Ländern einer staatlichen Anerkennung, die bislang in der Regel auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat erfolgt ist. Diese Begutachtung bedarf vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer umfassenden gesetzlichen Regelung. In der Sache orientiert sich der Entwurf weitgehend am Status quo der derzeitigen Anerkennungs- und Akkreditierungspraxis und stellt sie nunmehr auf eine hinreichende gesetzliche Basis. Durch die stärkere Regelungsdichte wird das Verfahren berechenbarer und damit rechtssicherer. Anders als in anderen Ländern soll dem Wissenschaftsrat dabei die bisherige Alleinstellung als Gutachter erhalten bleiben, da ihm in der Wissenschaftslandschaft die höchste Autorität zukommt.

Der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit dienen auch Vorgaben für Einrichtungen staatlicher Hochschulen, wenn diese in Kooperation mit Privaten betrieben werden. Für solche Einrichtungen gelten künftig dieselben Maßstäbe, die auch nichtstaatliche Hochschulen zu erfüllen haben. Dies begrenzt einerseits die Einflussrechte Privater auf einen von ihnen mitfinanzierten Wissenschaftsbetrieb, gibt andererseits klare Spielregeln vor, in deren Rahmen ein Zusammenwirken Privater mit staatlichen Hochschulen erfolgen kann.

4. Verbot der Gesichtsverhüllung

Gesichtsverhüllungen können in Widerspruch zu Sicherheitsanforderungen, insbesondere in Laboren, zu prüfungsrechtlichen Vorgaben oder zu Zielen von Lehrveranstaltungen stehen. Daher wird den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, eine Verhüllung des Gesichts zu untersagen.

5. Bürokratieabbau

Zum Zwecke des Bürokratieabbaus erfolgt eine Reduzierung verschiedener Berichtspflichten und Evaluationen sowie von Gremienbeteiligungen und -sitzungen. Ein „Optionsmodell“ eröffnet die Möglichkeit, den Hochschulen die Bauherreneigenschaft zu übertragen.

Außerdem gewinnt die Struktur- und Entwicklungsplanung an Schlagkraft. Um die Pläne handhabbarer zu machen, sollen sie künftig auf wesentliche Leitlinien beschränkt werden. So soll insbesondere dargestellt werden, welche (neue) Gesamtgewichtung im Vergleich zum vorangegangenen Planungszeitraum vorgenommen wird. Durch eine Genehmigungsfiktion, die sechs Monate nach Einreichung genehmigungsfähiger Unterlagen greift, wird eine rasche Entscheidung auch über die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums garantiert.

6. Chancengleichheit

Die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern wird durch weitere Maßnahmen vorangebracht. Hierzu werden insbesondere die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt und die Inhalte der Gleichstellungspläne präzisiert.

7. Digitalisierung und Informationsversorgung

Im Rahmen des Informationsmanagements sollen übergreifende Strukturen für aufeinander abgestimmte Prozesse und Dienste sorgen, klare Verantwortlichkeiten und Rechte festlegen sowie eine geeignete Steuerung und Kontrolle implementieren. Die strategische Entwicklung der Informationsversorgung, der Digitalisierung und des Informationsmanagements wird deshalb als Rektoratsaufgabe im Gesetz verankert. Damit soll die Aufgabe zur Chefsache gemacht und ihr zusätzlicher Schwung verliehen werden. Zugleich werden Klarstellungen zum Einsatz digitaler Techniken aufgenommen. Die Hochschul-Datenschutzverordnung wird aufgehoben, sodass sich der Datenschutz an den Hochschulen nun in erster Linie nach dem LHG richtet.

Darüber hinaus werden zahlreiche gesetzliche Anpassungen vorgenommen, die auf Anregungen zurückgehen, die Anwenderinnen und Anwender der hochschulrechtlichen Regelungen an das Ministerium herangetragen haben.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

An der DHBW hat sich als gängige Praxis etabliert, anstelle von Ausbildungsstätten von Dualen Partnern zu sprechen. Die Legaldefinition in § 65 c Absatz 1, die Begriffe in § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 sowie an den anderen entsprechenden Stellen werden angepasst.

Zu Nummer 3 – § 2 (Aufgaben)

Zu Buchstabe a – Absatz 1 Satz 3

Zu Doppelbuchstabe aa – Nummer 3

Die lehrerbildenden Studiengänge für das künstlerische Lehramt an Gymnasien obliegen seit jeher den Kunsthochschulen. Die ausdrückliche Nennung im Gesetzestext stellt dies klar und bekräftigt die Bedeutung dieser Studiengänge für die Kunsthochschulen.

Zu Doppelbuchstabe bb – Nummer 4

Die Ergänzung dient der Klarstellung, welche Kompetenzen im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erworben werden sollen.

Zu Doppelbuchstabe cc – Nummer 5

Durch die Ergänzung wird der gesetzliche Auftrag der Dualen Hochschule angepasst. Sie dient der Klarstellung, welche Kompetenzen im Rahmen eines Studiums an der Dualen Hochschule erworben werden sollen. Die Anpassung des Bildungsauftrags erfolgt im Gleichklang mit Nummer 4.

Zu Buchstabe b – Absatz 2 Satz 3

Die Regelung des bisherigen § 2 Absatz 2 Satz 3 wird nach § 5 verschoben.

Zu Buchstabe c – Absatz 3 Satz 2

Die Formulierung wird den aktuellen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Buchstabe d – Absatz 5

Der neu aufgenommene Satz 2 weist auf wichtige gesellschaftliche Themen hin, die von den Hochschulen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders zu berücksichtigen und zu fördern sind.

Die Bedeutung des Tierschutzes findet sich unter anderem im bereits in Artikel 20 a des Grundgesetzes und Artikel 3b der Verfassung des Landes Baden-Württemberg verankerten Staatsziel des Tierschutzes. Die Aufnahme in § 2 Absatz 5 sowie des neuen § 30 a dient der Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016 bis 2021. Darin haben sich die Regierungsparteien verpflichtet, sich im Interesse der Versuchstiere für die konsequente Fortsetzung des

erfolgreichen 3R-Prinzips (Replace – Vermeidung von Tierversuchen durch Alternativmethoden, Reduce – Verringerung der Anzahl von Versuchstieren, Refine – Verminderung des Leidens) einzusetzen.

Nachhaltigkeit, worunter auch der Klimaschutz fällt, ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Die Stärkung der Prinzipien der Nachhaltigkeit ist daher auch zentrales Element des Koalitionsvertrages zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016 bis 2021. Die ausdrückliche Nennung unter den Hochschulaufgaben trägt der herausragenden Bedeutung einer Kultur der Nachhaltigkeit in den Hochschulen Rechnung, die sich bereits jetzt als Forschungs- und Lernorte am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung ausrichten. Sie weist zudem auf die besondere Verantwortung der Hochschulen für dieses Thema hin. Die Hochschulen mit insgesamt mehr als 400 000 Studierenden und Beschäftigten in Baden-Württemberg leisten in ihrer besonderen Verantwortung einen wichtigen Beitrag, um die Nachhaltigkeitsziele, insbesondere die Klimaschutzziele, zu erreichen, sei es durch Forschung und Beratung, in der Lehre durch Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden in Studium und Weiterbildung, Aktivitäten der Studierenden und die organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung im Hochschulbetrieb, insbesondere der Verwaltung.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes kommen die Hochschulen bereits vielfältig ihrer besonderen Verantwortung nach.

Ein geeignetes Instrument zur Verankerung des Themas ist auch die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen, bei deren Festlegungen sich die Hochschulen ausdrücklich an den Aufgaben nach § 2 orientieren. Ebenso ist eine Kooperation mit anderen Hochschulen zulässig und gegebenenfalls geboten, § 6.

Die Regelung trägt auch dem Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie dem Netzwerk Nachhaltigkeit an Hochschulen Rechnung, bei dem die Universität Tübingen Projektpartner ist. Schließlich entspricht die Ergänzung im Aufgabenkatalog der Zielrichtung der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. November 2019 „Für eine Kultur der Nachhaltigkeit“.

Die bisherigen Sätze 3 bis 8 wurden zur Erhöhung der Lesbarkeit in einen neuen Absatz 6 verschoben.

Zu Buchstabe e – Absatz 6 (neu)

Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 3. Mit der Erweiterung wird einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen. Die übrigen Sätze wurden dem bisherigen Absatz 5 unverändert entnommen. Lediglich die Verweise in den Sätzen 3 und 4 (neu) wurden angepasst.

Zu Nummer 4 – § 3 Absatz 6 (neu)

Bei institutionellen Kooperationen mit Dritten soll die Wissenschaftsfreiheit durch gesetzliche Vorgaben gesichert werden. Dazu wird auf die Regelungen zurückgegriffen, die auch bei nichtstaatlichen Hochschulen der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit dienen. Damit gelten für staatliche und nichtstaatliche Hochschulen insoweit dieselben Regeln.

Zu Nummer 5 – § 4 (Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte)

Die Chancengleichheit von Frauen und Männern war und ist ein wichtiges Anliegen. Zur Verbesserung der Lesbarkeit und damit der Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes wird § 4 neu gegliedert. Dabei wurden Inhalte teilweise in einen neuen § 4 a überführt, soweit diese sich nicht auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern, sondern auf die Bekämpfung von sexueller Belästigung und auf Antidiskriminierung beziehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Änderung dient der Klarstellung. Wegen § 44 Absatz 3 war das künstlerische Personal auch bislang von den Regelungen des § 4 erfasst. Die Gleichstellungsbeauftragte muss dem Personenkreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals angehören. Die Formulierung „in der Regel“ lässt es im Ausnahmefall zu, Männer zu bestellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde zur Erhöhung der Lesbarkeit aufgeteilt. Die Regelungen der Sätze 6 bis 8 finden sich nun in Absatz 4, die Regelungen der Sätze 9 und 10 in Absatz 5.

Zu Satz 1

Mit der Änderung wird die Chancengleichheitsförderung an Hochschulen noch stärker als Leitungsaufgabe verankert.

Die Änderung hinsichtlich der künstlerisch tätigen Frauen dient der Klarstellung (siehe auch bei § 4 Absatz 2).

Zu Absatz 4

Sätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen Absatz 3 Sätze 6 bis 8. Satz 4 wurde dem bisherigen Absatz 6 entnommen. Dabei wurde die Regelung verbindlicher gefasst. In Satz 1 Halbsatz 2 wurde der Personenkreis, der zur Vertretung herangezogen werden kann, klarstellend eingegrenzt. Bei der Auswahl von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen soll darauf geachtet werden, dass im Interesse der Datensparsamkeit und des Schutzes der betroffenen Personen möglichst wenige unterschiedliche Personen für die Stellvertretung benannt werden. Sätze 5 und 6 wurden neu aufgenommen. Satz 5 dient der Klarstellung, welche Aufgaben die Gleichstellungskommission hat.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Satzes 1 wurde dem bisherigen Absatz 3 Sätze 9 und 10 entnommen. Das Recht zur Teilnahme an Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen wurde zum Regelfall erweitert. Dadurch soll die Bedeutung der Chancengleichheit von Frauen und Männern mehr in den Fokus von Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen gerückt werden. Die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten für Stellenbesetzungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Satz 2 wurden neu aufgenommen und dienen der Klarstellung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Absatz 7

Zu Satz 1

Ergänzt wird, welchem Zweck der Gleichstellungsplan dient. Zugleich ergeben sich hieraus erste Inhalte des Gleichstellungsplans.

Zu Satz 2

Die Einführung des Begriffs der Steigerungsziele dient der Klarstellung. Infolge dieses neu eingeführten Begriffs ist die ausdrückliche Bezugnahme auf unterrepräsentierte Bereiche nicht mehr erforderlich, da sich diese denkbildend aus dem Begriff der Steigerungsziele ergibt.

Zu Satz 3

Das bereits bislang in Satz 3 verankerte Kaskadenmodell wird verbindlicher und klarer gefasst. Das Kaskadenmodell kommt unabhängig von der Hochschulart zur Anwendung. Ist die vorangegangene Qualifizierungsstufe an der jeweiligen Hochschule nicht vorhanden, ist auf typischerweise zu erwartende Quoten zurückzugreifen. Im Übrigen dienen die Änderungen der Klarstellung (siehe auch bei Satz 2 und bei Absatz 2).

Zu Satz 4

Durch die Auseinandersetzung mit dem Vorgängerplan und den Fortschritten im Bereich der Chancengleichheit soll erkennbar werden, wo Fortschritte erreicht werden und wo Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.

Zu Satz 6

Durch die Veröffentlichung sollen die Gleichstellungspläne der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies dient der Transparenz und der Diskussion über die Themen Chancengleichheit und Gleichstellung. Bei der Veröffentlichung sind die sich aus anderen Regelungen ergebenden Anforderungen, insbesondere zum Datenschutz, zu beachten. Personenbezogene Daten müssen für die Veröffentlichung herausgenommen oder geschwärzt werden.

Zu Absatz 6 (alt)

Die Regelung findet sich nun in Absatz 4 Satz 4.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 7.

Zu Absatz 9

Klarstellung (siehe auch bei § 4 Absatz 2) und Korrektur einer Verweisung. Im Übrigen entspricht Absatz 9 dem bisherigen Absatz 8.

Zu Nummer 6 – § 4 a neu (Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung)

Die Regelungen zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und zur Antidiskriminierung werden in einen eigenen Paragraphen verschoben. Dadurch soll dieser Bereich mehr in den Fokus gerückt und zugleich eine bessere Lesbarkeit und höhere Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes erzielt werden.

Zu Absatz 1

Die Regelung wurde dem bisherigen § 4 Absatz 9 entnommen.

Da die Hochschulen nach § 9 Absatz 4 Satz 2 durch Grundordnung weitere Personen zu Angehörigen bestimmen können, haben sie die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, ob sie die Zuständigkeit der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung auf weitere Personen, beispielsweise auf Schülerinnen und Schüler, die nach § 64 Absatz 2 an Lehrveranstaltungen teilnehmen, erweitern.

Die Aufgabe, Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor sexueller Belästigung zu schützen, war bislang der Ansprechperson zugewiesen. Sie ist nun der Hochschule übertragen, da diese in der besseren Position zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist. Zugleich wird die Rolle der Ansprechperson als Anlaufstelle für die Angehörigen und Mitglieder klarer abgegrenzt.

Die Ansprechperson soll den maßgeblichen Stellen der Hochschule, also insbesondere der Hochschulleitung und dem Senat, regelmäßig, beispielsweise semesterweise oder jährlich, in anonymisierter Form über ihre Arbeit berichten. Insbesondere sollen diese Stellen über die Zahl der Personen, die sich an die Ansprechperson gewandt haben, sowie über weitere statistische Größen informiert werden.

Die Regelung, Informationen über Betroffene nur mit deren Einverständnis weiterzugeben oder zu verwerten, wurde in § 12 Absatz 4 neu gefasst.

Zu Absatz 2

Die Regelung wurde dem bisherigen § 4 Absatz 10 entnommen.

Die Aufgabe, Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor Diskriminierungen zu schützen, war bislang der Ansprechperson zugewiesen. Sie ist nun der Hochschule übertragen, da diese in der besseren Position zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist. Zugleich wird die Rolle der Ansprechperson als Anlaufstelle für die Angehörigen und Mitglieder klarer abgegrenzt.

Die Regelungen des bisherigen § 4 Absatz 10 Satz 5 wurden in den § 4 a Absatz 3 überführt.

Die Ansprechperson soll den maßgeblichen Stellen der Hochschule, also insbesondere der Hochschulleitung und dem Senat, regelmäßig, beispielsweise semesterweise oder jährlich, in anonymisierter Form über ihre Arbeit berichten. Insbesondere sollen diese Stellen über die Zahl der Personen, die sich an die Ansprechperson gewandt haben, sowie über weitere statistische Größen informiert werden.

Die Regelung, Informationen über Betroffene nur mit deren Einverständnis weiterzugeben oder zu verwerten, wurde in § 12 Absatz 4 neu gefasst.

Zu Absatz 3

Die Regelung wurde dem bisherigen § 4 Absatz 10 Satz 5 entnommen und um die Verbindung mit weiteren Beauftragtenämtern erweitert. Nicht verbunden werden soll die Funktion der Ansprechpersonen mit einer Tätigkeit in der Hochschulleitung. Mit der Funktion der oder des Datenschutzbeauftragten darf sie nicht verbunden werden.

Zu Absatz 4

Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, die bislang nur für Beschäftigte der Hochschule gelten, werden für andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird der dahingehende Beschluss der Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz vom 11. Februar 2016 umgesetzt.

Zu Nummer 7 – § 5 (Qualitätssicherung)

Zu Buchstabe a – Überschrift

§ 5 regelt nicht allein die Evaluation, sondern die Qualitätssicherung insgesamt. Daher wird die Überschrift entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b – Absatz 2

Die Neufassung dient dem Bürokratieabbau.

Zur Durchsetzung der Chancengleichheit ist bislang zusätzlich zum Gleichstellungsplan noch eine Eigen- oder Fremdevaluation durchzuführen. Durch dieses Nebeneinander von Gleichstellungsplan und Evaluation sind innerhalb von fünf Jahren zwei Berichte zu erstellen. Auf dieses Nebeneinander soll künftig verzichtet werden.

Zu Buchstabe c – Absätze 3 und 4 (neu)

Zu Absatz 3

Satz 1 wurde dem bisherigen § 2 Absatz 2 Satz 2 entnommen und zugleich angepasst und konkretisiert. Klargestellt wurde, dass die Dokumentation und Verfolgung von Studien- und Qualifizierungsverläufen der Qualitätssicherung, dem sachgerechten Einsatz von Haushaltsmitteln sowie der Hochschulplanung dient. Die Datenerhebung und -verarbeitung zu diesen Zwecken ist jedoch auf erforderliche äußere Verlaufsdaten der Studienverläufe beschränkt (insbesondere Studiendauer, Wechsel von Studiengang und Studienort, Semester des Wechsels sowie Studiengang und Studienort, zu dem gewechselt wird). Demgegenüber dürfen Einzelnoten und andere Einzelbewertungen der oder des einzelnen Studierenden nicht zu Qualitätssicherungszwecken verarbeitet werden. Über die von Absatz 3 erfassten Daten hinausgehende Daten zur Qualitätssicherung, beispielsweise zu persönlichen Beweggründen von Studierenden, dürfen nur aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zwecke stellt unter anderem die Hochschulstatistik ein wichtiges Instrument dar. Daher sind die Hochschulen nach Satz 2 verpflichtet, hieran mitzuwirken.

Darüber hinaus beinhaltet Satz 3 einen Verweis auf das Hochschulstatistikgesetz. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Daten nach dem Hochschulstatistikgesetz im Grundsatz zur Verwirklichung der Zwecke nach Satz 1 erforderlich sind. Der Gesetzgeber geht außerdem davon aus, dass die Daten der Personalstatistik nach dem Hochschulstatistikgesetz an den Hochschulen in den Personalakten vorhanden sind.

Eine Verarbeitung von Daten ohne Personenbezug unterfällt keinen datenschutzrechtlichen Anforderungen. Damit ist eine Überprüfung von Durchschnitt, Notenverteilung, Nichtbestehensquote und Ähnlichem in anonymer Form uneingeschränkt möglich.

Bei der Verarbeitung von Daten nach § 5 Absatz 3 sind die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Speicherbegrenzung soweit wie möglich zu beachten. Daten dürfen nur solange gespeichert und genutzt werden, wie dies erforderlich und angemessen ist.

Zu Absatz 4

Satz 1 dient der Qualitätssicherung. Ehemalige Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind Personen, die zum Studium an einer Hochschule zugelassen wurden, die sich letztlich aber nicht immatrikuliert haben. Bei deren äußeren Verlaufsdaten handelt es sich insbesondere um den Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt ist, das Bewerbungsdatum, Art und Datum der Hochschulzugangsberechtigung sowie ggf. vorangegangene Studienabschlüsse. Die Hochschulen sollen die Möglichkeit haben, auch diese Daten zu nutzen, um zur Qualitätssicherung und -erhöhung erfragen zu können, warum eine Immatrikulation nicht erfolgt ist. Aus dieser Regelung ergibt sich keine Pflicht der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, an Befragungen oder Ähnlichem der Hochschule teilzunehmen (siehe dazu auch bei § 12 Absatz 6). Die betroffenen Personen sind über ihr Widerspruchsrecht zu belehren.

Satz 2 begrenzt die maximale Speicher- und Verarbeitungsdauer von Kontakt- und Verlaufsdaten ehemaliger Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Erfolgt eine Bewerbung beispielsweise zum Wintersemester, sind die Daten spätestens am Ende des darauffolgenden Sommersemesters zu löschen.

Zu Buchstabe d – Absatz 5 (neu) / Absatz 3 (alt)

Zu Doppelbuchstabe aa – Absatz 3 Satz 1 (alt)

Die Datenverarbeitung wird umfassend durch die Neufassung des § 12 geregelt. Infolge dessen stellt die bisherige Regelung in Absatz 3 Satz 1 (alt) eine Dopp- lung dar und wird daher aufgehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb – Absatz 5 Satz 1 (neu) / Absatz 3 Satz 2 (alt)

Die Ergänzung des neuen Satzes 1 um den Verweis auf die Aufgaben stellt eine Folgeänderung der Streichung des bisherigen Absatzes 3 Satz 1 dar, der bislang diesen Verweis enthalten hat. Die Angabepflicht für auch personenbezogene Da- ten ergibt sich nun ebenfalls aus § 12.

Zu Doppelbuchstabe cc – Sätze 3 und 4 (neu)

In Satz 3 wurde eine Regelung zur Teilnahmeanonymität aufgenommen. Eine Ausnahme von der Teilnahmeanonymität ist danach nur möglich, um Befragun- gen elektronisch, also insbesondere online, durchzuführen.

Bei der Durchsetzung der Verpflichtung nach Satz 1 ist der Verhältnismäßigkeits- grundsatz zu wahren. Daher wurde in Satz 4 geregelt, dass die Nichtteilnahme an Befragungen nicht zu Nachteilen führen darf. Damit wird der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes Rechnung getragen, auf die sich verschiedene Gruppen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, insbesondere Studie- rende, berufen können.

Zu Doppelbuchstabe dd – Satz 5

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee – Satz 6 (neu)

Es wird eine originäre Verpflichtung zur Anhörung der Datenschutzbeauftragten der Hochschulen begründet.

Zu Nummer 8 – § 6 (Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen)

Zu Buchstabe a – Absatz 1

Zu Satz 1

Forschung und Lehre sind auf Wissensaustausch und Kooperation angewiesen.

Zu Satz 2

Die Ergänzung in Satz 2 dient gerade auch im Hinblick auf die umsatzsteuerrecht- liche Bewertung der Klarstellung, dass eine Kooperation zwischen Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und in Verfolgung gemeinsamer spezifischer Interessen erfolgt und sich die Hochschu- len zur näheren Regelung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags bedienen können.

Zu Satz 3

Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2 Halbsatz 2.

Zu Buchstabe b – Absatz 2

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c – Absatz 4

Satz 4 dient der Klarstellung. Schools of Education können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen errichtet werden.

Zu Buchstabe d – Absatz 5

Folgeänderung.

Zu Nummer 9 – § 7 (Struktur- und Entwicklungsplanung)

Mit der Neufassung soll die Struktur- und Entwicklungsplanung modernisiert werden. Die Aufstellung der Pläne muss für die strategische und organisatorische Entwicklung der Hochschulen ein attraktives Instrument sein. Gleichzeitig muss die Planung Hand in Hand mit landespolitischen Zielen und Vereinbarungen mit den Hochschulen gehen, um den gewünschten Fortschritt zu erreichen.

Zu Absatz 1

Die Struktur- und Entwicklungsplanung bleibt als bottom-up ausgestalteter Prozess durch die Hochschulen erhalten. Um die Pläne handhabbarer zu machen, sollen sie künftig auf wesentliche Leitlinien beschränkt werden. Es soll dargestellt werden, welche (neue) Gesamtgewichtung im Vergleich zum vorangegangenen Planungszeitraum vorgenommen wird. Die beispielsweise für die Hochschulfinanzierung festgelegten Ziele und Vereinbarungen sollen bei der Planung berücksichtigt und am Profil der Hochschule orientiert im Einzelnen ausgestaltet werden. Der Gleichstellungsplan bleibt Teil des Struktur- und Entwicklungsplans.

Zu Absatz 2

Der Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums bleibt bestehen, damit das Land die Möglichkeit hat, überhaupt planerisch einzuwirken. Es wird jedoch eine Genehmigungsfiktion für den Fall eingeführt, dass das Wissenschaftsministerium nicht innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung in der Sache trifft. Gleichzeitig werden die Hochschulen dazu verpflichtet, die Pläne spätestens sechs Monate vor Beginn des neuen Planungszeitraums vorzulegen. Dem Verfahren wird so die nötige Dynamik verliehen und den Hochschulen die Sicherheit gewährt, dass das Planungsinstrument zu Planungsbeginn tatsächlich genutzt werden kann.

Zu Nummer 10 – § 8 Absatz 1 Satz 1

Klarstellung einer bereits bestehenden Rechtslage.

Konsequenz der Charakterisierung der Hochschulen als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und „zugleich“ staatliche Einrichtungen ist von jeher insbesondere, dass sie im Rahmen des Haushaltrechts in ihrem jeweiligen Haushaltskapitel wie Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung handeln können und bei der Mittelbereitstellung nicht wie Dritte behandelt werden müssen. Die Regelung korrespondiert mit § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 5.

Zu Nummer 11

Siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu Nummer 12 – § 9 (Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen)

Zu Buchstabe a – Absatz 1 a (neu)

Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie sind grundrechtsgebunden. Absatz 1 a Satz 1 bekräftigt dies für die Anwendungslage, in der die Hochschule aus zwingenden Gründen Vorgaben für ihre Mitglieder und Angehörigen macht. Unter besonderen, in Satz 2 geregelten Voraussetzungen kann die Hochschule insoweit die Glaubensfreiheit ihrer Mitglieder und Angehörigen einschränken.

Sicherheitsaspekte, prüfungsrechtliche Vorgaben oder besondere Anforderungen einzelner konkreter Lehrveranstaltungen können es erforderlich machen, eine Verhüllung des Gesichts auszuschließen. Gleichzeitig bleiben aber Vorgaben für Infektionsschutzmaßnahmen oder Schutzbekleidung unberührt.

Es gehört zu den Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, sich an einem offenen Wissens- und Meinungsaustausch zu beteiligen. Wirksame Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden und der Lernenden untereinander setzt ein offenes Gegenübertreten voraus. Dies kann in besonderer Weise bei Lehrveranstaltungen mit einer kleinen Gruppengröße (Seminare) eine Rolle spielen, die in besonderem Maße auf einen Diskurs ausgerichtet sind. Mimik und Gestik sind Teil des kommunikativen Miteinanders und geben Anhaltspunkte über den Erfolg der Wissensvermittlung.

Es obliegt der Hochschule, die für ein Verbot in Betracht kommenden Fallgestaltungen durch Satzung näher zu konkretisieren und die Zuständigkeiten, ein solches Verbot im Einzelfall auszusprechen, näher festzulegen.

Zu Buchstabe b – Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa und bb – Sätze 1 und 5 (neu)

Der in Satz 1 angefügte Halbsatz und der angefügte Satz 5 dienen der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb – Sätze 6 bis 8 (neu)

Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner sind nicht Mitglieder der Hochschule und daher nicht von der Amtsfortführungspflicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 erfasst. Einem Bedürfnis aus der Praxis entsprechend ist eine solche künftig in Analogie zu § 9 Absatz 2 Satz 4 vorgesehen. Da sie persönlich nicht in einem Mitgliedschaftsverhältnis zur Hochschule stehen, wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die Amtsfortführung abzulehnen.

Die Amtsfortführungspflicht endet, wenn die Mitgliedschaft des Dualen Partners an der Hochschule endet, weil beispielsweise kein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist, der in einem Ausbildungsverhältnis zur Ausbildungsstätte steht, oder die Zulassung der Ausbildungsstätte widerrufen wird und bei keiner anderen Studienakademie eine Zulassung besteht. Die Amtsfortführungspflicht endet auch dann, wenn die Vertreterin oder der Vertreter nicht mehr beim Dualen Partner beschäftigt ist.

Es wird aber klargestellt, dass für die Zugehörigkeit zu einem Gremium die Wählbarkeit zum Zeitpunkt der Wahl entscheidend ist. Eine Mitgliedschaft in einem Gremium bleibt also auch dann bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit während der laufenden Amtszeit entfallen. Dies betrifft die Fälle, in denen die Vertreterin oder der Vertreter eines Dualen Partners beispielsweise ihren oder seinen Arbeitgeber wechselt oder ein Dualer Partner vorübergehend keine Studierenden hat (vgl. § 65 c Absatz 2 Satz 1).

Zu Buchstabe c – Absatz 7 Satz 3

Künftig sollen die Studierenden selbst beurteilen und entscheiden können, ob sie in der Lage sind, während ihres Praxissemesters den Pflichten eines Selbstverwaltungsamtes adäquat nachzukommen.

Zu Buchstabe d – Absatz 8

Zu Doppelbuchstabe aa – Satz 2 (neu)

Der neue Satz 2 stellt klar, dass Wahlen mit elektronischen Mitteln, insbesondere Online-Wahlen, bei entsprechender Ausgestaltung den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen und damit – wie bislang schon – hochschulrechtlich zulässig sein können. Anforderungen, die sich aus anderen Regelungen ergeben, sind zu beachten. Insbesondere sind die Wahlrechtsprinzipien zu wahren, die auch bei Wahlen in präserter Form gelten. Sie müssen bei Wahlen in elektronischer Form durch geeignete informationstechnische und organisatorische Vorkehrungen abgesichert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb – Satz 8 (neu)

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung des Verweises auf § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1, soweit eine bestimmte Nummer dieser Vorschrift in Bezug genommen wird.

Zu Nummer 14 – § 10 (Gremien; Verfahrensregelungen)

Zu Buchstabe a – Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa – Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 1 bis 5

Mit der Einführung der Gruppenbezeichnungen wird einem Wunsch der Hochschulen Rechnung getragen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb – Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2

Die Bedeutung von Lehrbeauftragten ist für Musikhochschulen eine grundsätzlich andere als an anderen Hochschularten. Dies zeigt sich insbesondere in § 9 Absatz 4 und § 56 Absatz 1 Satz 2, die bereits spezielle Regeln für die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen enthalten. Bisher waren die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen in Gremien der Mitgliedergruppe der sonstigen Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 zugeordnet. Jedoch liegen die Lehrbeauftragten der Musikhochschulen und die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inhaltlich enger beieinander, weshalb die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen nun der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 zugeordnet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb – Satz 8

Siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu Buchstabe b – Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa – Satz 4

Eine geheime Abstimmung dient nicht zuletzt dem Schutz der Unbefangenheit bei der Stimmabgabe. Dieser Gesichtspunkt mag bei Routinefällen und bei Auswahlentscheidungen über externe Bewerbungen in der Praxis oftmals in den Hintergrund treten. Gleichwohl ist es immer die Entscheidung der Abstimmenden, ob sie der Verfahrensvereinfachung Vorrang einräumen wollen oder dem Schutz der Unbefangenheit aller an der Abstimmung Beteiligten.

Zu Doppelbuchstabe bb – Sätze 5 und 6 (neu)

Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule ist sicherzustellen, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten unterrichtet werden. Es liegt in der Autonomie der Hochschule durch Satzung nähere Regelungen vorzunehmen.

Zu Buchstabe c – Absatz 7

Die Änderung ermöglicht den Hochschulen mehr Flexibilität. Satz 1 wird zu einer Auffangregelung herabgestuft. Die Hochschulen können nicht zuletzt auch mit Blick auf unterschiedliche Vorlesungszeiträume abweichende Amtszeitbeginne festlegen. Sie können auch je nach Gremium unterschiedliche Regelungen treffen. Dies wird durch die Wörter „jeweils“ und „soweit“ zum Ausdruck gebracht. Mit Blick auf die unterschiedlichen Semesterzeiten an den Hochschulen überlässt Satz 1 es den Hochschulen, den Amtszeitbeginn der gewählten Gremienmitglieder in der Grundordnung festzulegen. Satz 2 enthält eine Klarstellung, dass bei gremieneinheitlich festgelegten Amtszeiten ein verspäteter Amtsantritt das Amtszeitende nicht berührt.

Zu Nummer 15 – § 11 Absatz 5 Satz 4

Folgeänderung.

Zu Nummer 16 – § 12 (Datenschutz)

§ 12 wird vollständig neu gefasst. Seit 25. Mai 2018 gilt die Verordnung (EU) 2016/679, die sogenannte Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union. Infolgedessen ist das gesamte Datenschutzrecht des Landes zu überarbeiten. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit der jeweiligen Aufgabennorm stellt die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt einen Erlaubnistatbestand für eine Datenverarbeitung dar. Somit bilden die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben den Anknüpfungspunkt für eine Datenverarbeitung.

In diesem Zusammenhang wird auch die Hochschul-Datenschutzverordnung aufgehoben (siehe Artikel 10). Eine katalogmäßige Bestimmung der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, ist nicht mehr erforderlich. Sie ist auch nicht sachgerecht, um jeden denkbaren Datenverarbeitungsvorgang abzubilden, der an den Hochschulen vorkommen kann.

Mit dieser Aufhebung geht jedoch keine Absenkung des Datenschutzniveaus einher. Der sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergebende Schutz personenbezogener Daten ist auch an den Hochschulen zu gewährleisten. Dabei ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit anderen grundrechtlich geschützten Rechten und Verfassungsgütern in Einklang zu bringen. Dazu gehören auch das Interesse an der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre (BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2016 – 1 BvL 8/10 –, Rn. 58) und das Interesse an einem zweckgerichteten und ressourcenschonenden Einsatz staatlicher Haushaltsmittel.

Daher ist es vom Einzelfall abhängig, in welchem Maße Daten zu schützen sind und in welchem Maße sie verarbeitet werden dürfen. Diese Einzelfallprüfung ist von den Hochschulen stets vor jeder Datenverarbeitung, einschließlich der Datenerhebung, der Datennutzung und Datenweitergabe, durchzuführen.

Über die Anforderungen des §12 hinaus sind zum Schutz personenbezogener Daten und bei der Einzelfallprüfung die weiteren sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ergebenden Anforderungen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere gilt dies für die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Zu diesen gehören etwa der Grundsatz der Datensparsamkeit und der Grundsatz der Zweckbindung der Daten.

Auch die Bedeutung der datenschutzrechtstypischen Begrifflichkeiten richtet sich nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt insbesondere für den Begriff der personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und den Begriff der Verarbeitung nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 begründet eine Zuständigkeit der Hochschulen für die bei ihnen erforderlichen Verarbeitungsvorgänge und konkretisiert damit die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes. Auf sie können Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit allen gesetzlich normierten Aufgaben der Hochschulen gestützt werden. Solche Aufgaben sind beispielsweise Aufgaben nach §2 LHG, nach dem Hochschulzulassungsgesetz und nach dem Landeshochschulgebührengesetz.

Zu Satz 2

Satz 2 ermöglicht die Kontaktpflege zu Absolventinnen und Absolventen der Hochschule. Diese Aufgabe der Alumni-Arbeit ist den Hochschulen in §2 Absatz 2 Satz 4 zugewiesen. Die neben den Kontaktdaten genannten Daten nach Nummern 2 und 3 sind erforderlich, um veranstaltungsspezifisch einladen zu können.

Zu Absatz 2

Gesundheitsdaten und Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, gehören zu den besonders geschützten Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Sie dürfen daher nur unter den engen Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet werden.

Die Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 1 zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten stützt sich auf die Buchstaben b und g des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Gesundheitliche Einschränkungen und Behinderungen können zu Ausnahmen, Befreiungen und Nachteilsausgleichen für die betroffenen Studierenden führen. Um über deren Gewährung entscheiden zu können, muss die Hochschule berechtigt sein, Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Auch der Prüfungsrücktritt stellt eine Maßnahme zur Herstellung der Chancengleichheit bei Prüfungen dar. Auch Daten über gesundheitliche Einschränkungen und Behinderungen von Dritten, insbesondere von Angehörigen von Studierenden, können Satz 1 Nummer 1 unterfallen. Beispielsweise können Prüfungsfristen für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen verlängert werden.

Die Ermächtigung nach Satz 2 Nummer 1 zur Verarbeitung von Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, stützt sich auf Buchstabe g des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Zwar stehen Studiengänge im Bereich der Theologie

und der Religionswissenschaften allen Studierenden unabhängig von ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung offen. Zur Durchführung von kirchlichen Prüfungen sind jedoch nur die Studierenden der entsprechenden religiösen und konfessionellen Zugehörigkeit berechtigt. Daher ist es erforderlich, dass die Hochschule entsprechende Daten verarbeiten kann. Ebenso ist dies erforderlich, um über Anträge entscheiden zu können, die sich auf Befreiungen und Ausnahmen wegen religiöser Feiertage richten.

Die Ermächtigung nach Satz 2 Nummer 2 zur Verarbeitung von Daten, aus denen die politische Meinung hervorgeht, stützt sich auf Buchstabe g des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Bei der Durchführung von Hochschulwahlen lassen sich aus der Zugehörigkeit von Wahlkandidatinnen und -kandidaten zu bestimmten Wahlvorschlägen oder -listen Rückschlüsse auf deren politische Meinung ziehen. Dies ist als Ausprägung des Wahlrechts im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der Hochschule nicht zu vermeiden.

Weitere Verarbeitungen von besonders geschützten Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sind nur aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) möglich. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung von Daten in Beratungssituationen, beispielsweise bei der Studienberatung nach § 2 Absatz 2, bei der Gleichstellungsbeauftragten, bei der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, bei der Ansprechperson für Antidiskriminierung und bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen.

Zu Absatz 3

Zur Regelung des Datenschutzes erlassen die Hochschulen Satzungen.

Darin regeln sie das „Wie“ der Datenverarbeitung sowie das „Ob“ bei Eingriffen, die aufgrund ihrer Intensität nicht allein auf die Ermächtigungen gemäß Absätze 1 und 2 gestützt werden können. Zur Bestimmung der Intensität sind insbesondere die Art der Daten, der Umfang, in dem sie gespeichert und verarbeitet werden, das Interesse der betroffenen Person am Schutz des Inhalts dieser Daten sowie der Einfluss des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Die Satzung dient unter anderem dazu, bei Eingriffen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung die Verhältnismäßigkeit herzustellen.

Das „Ob“ der Datenverarbeitung bedarf auch bei intensiveren Eingriffen keiner Regelung durch Satzung, wenn eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Die Satzungsregelung der Datenverarbeitung richtet sich nach § 5 Absatz 5 Sätze 5 und 6.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Gleichstellungsbeauftragte, die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, die Ansprechperson für Antidiskriminierung und die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu Stillschweigen verpflichtet sind. Die Regelung wurde an § 18 Absatz 6 des Chancengleichheitsgesetzes angelehnt. Personen, die sich vertrauensvoll an die genannten Beauftragten wenden, sollen einen geschützten Rahmen vorfinden können.

Deswegen wird durch Satz 3 auch die Datenweitergabe durch die Beauftragten eingeschränkt. Die Ausnahme der rechtlichen Verpflichtung besteht insbesondere bei Zeugenpflichten.

Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) für die Datenverarbeitung durch die in Absatz 4 genannte Person ist die Hochschule.

Zu Absatz 5

Die Regelung wurde dem bisherigen § 12 Absatz 2 Satz 2 entnommen und dahingehend geändert, dass auch das Masterstudium einbezogen ist. Der bisherige § 12 Absatz 2 Satz 1 wurde aufgehoben. Die Nutzung von Daten zu anderen Zwecken sowie eine Datenübermittlung richten sich nach den allgemeinen Regeln der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Eine gesonderte Regelung im LHG wird hierzu nicht mehr für erforderlich gehalten. Der bisherige § 12 Absatz 2 Satz 3 wurde nach Absatz 11 verschoben.

Künftig soll von Studienvertrag anstelle von Ausbildungsvertrag gesprochen werden, um die Akademisierung des Studiums an der DHBW zu betonen. Darüber hinaus siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu Absatz 6

Sätze 1 bis 6 regeln die Pflicht zur Angabe von Daten, die zur Wahrnehmung des jeweiligen konkreten Verhältnisses zur Hochschule, also etwa zur Durchführung des Studiums, erforderlich sind. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, Änderungen dieser Daten mitzuteilen, soweit diese noch zur Durchführung des jeweiligen konkreten Verhältnisses erforderlich sind. Nicht umfasst werden insbesondere Daten zur Qualitätssicherung der Hochschule. Insoweit wird auf § 5 Absatz 5 verwiesen.

Doktorandinnen und Doktoranden sind im Regelfall entweder Studierende nach Satz 1 oder Beschäftigte nach Absatz 10. Allerdings sind sie dies nicht am KIT sowie ggf. infolge des Artikels 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sodass mit Satz 4 eine Regelung für diese Doktorandinnen und Doktoranden getroffen wird.

Sätze 7 und 8 geben eine Umsetzung durch Satzung vor. Die Angabepflicht nach den Sätzen 1 bis 6 besteht nur, solange und soweit eine Satzung nach den Sätzen 7 und 8 erlassen wurde.

Zu Absatz 7

Mit der Ergänzung wird explizit klargestellt, dass die Datenübermittlung neben anderen Angaben auch die Religionszugehörigkeit umfasst, sobald und soweit diese für die Aufgabenwahrnehmung durch die Hochschule erforderlich ist.

Zu Absatz 8

Der neue Absatz 8 wurde dem bisherigen § 12 der Hochschul-Datenschutzverordnung entnommen und angepasst. Die Aufbewahrungspflicht soll den Absolventinnen und Absolventen der Hochschule die Möglichkeit geben, sich Bescheinigungen und Zeugnisse erneut ausstellen zu lassen, wenn diese abhandenkommen sollten. Die langfristige Aufbewahrung der genannten Daten stellt somit eine Service-Leistung ausschließlich zum Vorteil der Absolventinnen und Absolventen dar. Daher ist die Aufbewahrung nur mit Einwilligung der Absolventinnen und Absolventen möglich. Die Aufbewahrungspflicht nach Satz 4 entsteht folglich nur auf ihren Wunsch hin. Die Hochschule weist die Absolventinnen und Absolventen auf die Möglichkeit der langfristigen Aufbewahrung hin und ermöglicht eine niedrigschwellige Äußerung des Wunsches und Erteilung der Einwilligung. Der Hinweis ist aber wichtig, weil mit einer Löschung eine wesentliche Rekonstruktionsmöglichkeit für verlorengegangene Nachweise entfielen.

Zu Absatz 9

Im Bereich der Forschungstätigkeit der Hochschulen richtet sich die Verarbeitung von Daten nach § 13 Landesdatenschutzgesetz.

Zu Absatz 10

Satz 1 nennt Regelungen zum Personaldatenschutz, die im Übrigen gelten.

Satz 2 enthält eine hiervon abweichende Regelung, um den Erfordernissen bei Förder- und Drittmitteln gerecht zu werden. Andere Daten als Personaldaten richten sich auch im Rahmen von Förder- und Drittmitteln nach Absatz 1.

Satz 3 entspricht § 85 Absatz 1 Nummer 10 am Ende des Landesbeamtengesetzes und dient dem Schutz der betroffenen Personen.

Zu Absatz 11

Absatz 11 dient der Klarstellung. Das Landesdatenschutzgesetz findet Anwendung, soweit das LHG keine spezielleren Regelungen trifft.

Zu Nummer 17 – § 13 (Finanz- und Berichtswesen)

Zu Buchstabe a – Absatz 1 Satz 1

Mit dem neu eingefügten zweiten Teilsatz wird deutlich gemacht, dass die Hochschulen, indem sie über Mittel des Staatshaushaltsplans verfügen, – innerhalb ihres Haushaltskapitels – mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Landeshaushalt agieren. Dies entspricht der Charakterisierung der Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und „zugleich“ staatlichen Einrichtungen und der dazu in § 8 Absatz 1 Satz 1 eingefügten Klarstellung.

Zu Buchstabe b – Absatz 2

Die Ausführungen im LHG zur Hochschulfinanzierung stimmen nicht mehr mit den mittlerweile praktizierten Finanzierungsmodalitäten überein. Beispielsweise ruht die leistungsorientierte Mittelverteilung (LoMV). An dem Ziel, für einen mehrjährigen Zeitraum Planungssicherheit zu vermitteln, wird aber festgehalten.

Zu Buchstabe c – Absatz 3 Satz 4

Inzwischen haben zahlreiche Hochschulen von der Kameralistik auf eine kaufmännische Buchführung umgestellt. Die Begrifflichkeit „Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben“ trifft auf diese Hochschulen nicht mehr zu. Bei ihnen findet das Begriffspaar „Aufwendungen“ und „Erträge“ Anwendung.

Zu Buchstabe d – Absatz 4

Mit der Neuregelung soll die kaufmännische Buchführung für die Universitäten des Landes verbindlich festgeschrieben werden. Die Umstellung von der kameralistischen auf die kaufmännische Haushaltsführung (Doppik) ist bereits bei nahezu allen Universitäten des Landes erfolgt. Den nichtuniversitären Hochschulen bleibt die Entscheidung vorbehalten. Entscheiden sie sich für die Einführung der Doppik, soll dem entsprochen werden.

Zu Buchstabe e – Absatz 9 Satz 3 (neu)

Die Begrifflichkeit „Jahresbericht“ trifft nicht auf Hochschulen mit kaufmännischer Wirtschaftsführung zu. Zur Regelung der Berichtspflicht dieser Hochschulen wird Satz 3 neu eingefügt.

Zu Buchstabe f – Absatz 10 (neu)

Die Hochschulen werden verpflichtet, ein Flächenmanagementsystem einzurichten, mit dem die Flächennutzung und Raumbelegung zentral organisiert werden kann. Zugleich sollen die daraus gewonnenen Daten als Grundlage für die Ent-

wicklung eines Kennzahlensystems dienen, das die Belegungs- und Auslastungsstrukturen im Zeitverlauf abbildet und auch standortübergreifende Betrachtungen ermöglicht.

Zu Nummer 18 – § 13 a Absatz 5 Satz 2

Folgeänderung.

Zu Nummer 19 – § 14 Absatz 5 Satz 2 (neu)

Die Prüfung der Rechnung über das Körperschaftsvermögen soll allein in die Verantwortung des Hochschulrats fallen.

Zu Nummer 20 – § 15 (Organe und Organisationseinheiten)

Zu Buchstabe a – Absatz 2 Satz 2

Da die Bezeichnung „Kanzlerin“ oder „Kanzler“ für das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied gesetzlich vorgegeben wird (siehe dazu unten, Nummer 21), entfällt die Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Grundordnungsregelung.

Zu Buchstabe b – Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa und bb – Sätze 5 und 6 (neu)

Die Neufassung dient dem Bürokratieabbau.

Mit dem Verzicht auf eine Grundordnungsregelung über die Einrichtung einzelner Hochschuleinrichtungen wird einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen. Bisher regelt die Grundordnung die weitere Untergliederung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebs-einrichtungen (§ 15 Absatz 3 Satz 6). Dies führt zu häufigen Anpassungen der Grundordnungen. Gliederungen unterhalb der Fakultätsebene sollen deshalb künftig durch einfachen Gremienbeschluss errichtet werden. Damit auch künftig für Hochschulmitglieder und -angehörige sowie Außenstehende sichtbar ist, welche wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen es an einer Hochschule gibt, wird das Rektorat verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren. Siehe dazu unten Begründung zu c) bb).

Zu Doppelbuchstabe cc – Satz 7 (neu)

Mit der Regelung wird eine institutionelle Innovation ermöglicht, wie sie im Falle der Hochschule Aalen auf der Grundlage der Weiterentwicklungsklausel 2015 eingeführt wurde. Durch die fakultätsinterne Gliederung in Studienbereiche wurden zentrale Ansprechpartner für Studierende und verwaltungsintern geschaffen und Synergieeffekte realisiert. Gerade bei großen Fakultäten mit über 1.000 Studierenden kann eine Zusammenfassung inhaltlich ähnlicher Bachelor- und Masterstudiengänge zu Studienbereichen Vorteile haben. So können Ressourcen für solche Studiengänge gemeinsam betrachtet und bewirtschaftet werden (Professuren, Labore).

Zu Buchstabe c – Absatz 7

Zu Doppelbuchstabe bb – Satz 4 (neu)

Damit auch künftig für Hochschulmitglieder und -angehörige sowie Außenstehende sichtbar ist, welche wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen es an einer Hochschule gibt, wird das Rektorat verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren. Die konkrete

Form bleibt der Hochschule überlassen. Die Einrichtungen können beispielsweise in einer auf der Internetseite der Hochschule aufrufbaren Liste aufgelistet oder in einer Grafik dargestellt werden.

Zu Nummer 21 – § 16 (Rektorat)

Zu Buchstabe a – Absatz 1

Mit der Erhöhung der Anzahl der möglichen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Rektoratsmitglieder wird einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b – Absatz 2

Satz 1 wird neu strukturiert. Darüber hinaus wird durch die Ergänzungen klar gestellt, dass sich das Rektorat eine Geschäftsordnung geben muss, in der neben dem Verfahren auch die Geschäftsverteilung und die Vertretung der Rektoratsmitglieder ausdrücklich zu regeln sind. Die nunmehr zwingend erforderliche Schriftform dient zum einen der Transparenz, macht zum anderen aber auch deutlich, wie wichtig die entsprechenden Regelungen für eine effiziente Hochschulleitung sind.

Insbesondere durch klare Zuständigkeitsregelungen in der Geschäftsordnung können Zuständigkeitsfragen und Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden und Handlungsabläufe an der Hochschule vereinfacht und optimiert werden.

Klargetellt wird auch, dass die Rektoratsmitglieder die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Hochschulverwaltung zur Erledigung übertragen können. Dies betrifft in der Regel nicht nur, aber insbesondere den Zuständigkeitsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Übertragungsmöglichkeit auf die Hochschulverwaltung entlässt das zuständige Rektoratsmitglied nicht aus der Verantwortung, da die Aufsicht bei diesem verbleibt. Auch diese Übertragungsoption ermöglicht es, Handlungsabläufe zu vereinfachen und effizienter zu gestalten.

Geschäfte der laufenden Verwaltung können insbesondere dann vorliegen, wenn das Rektorat als Kollegialorgan für bestimmte Verwaltungsvorgänge Richtlinien vorgibt, sodass die Ausführung der Vorgaben dann als laufende Verwaltung zu qualifizieren wäre. Vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9. April 1991 – 9 S 421/90 –, juris Rn. 18, wonach es namentlich darauf ankommt, ob hinsichtlich einzelner Geschäfte ein weiter Handlungs- und Gestaltungsspielraum besteht oder sie bereits durch Rechtsvorschriften und Richtlinien determiniert sind (siehe dazu auch unten zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 [neu]).

Wird in der Geschäftsordnung keine Regelung getroffen, ist die Kanzlerin oder der Kanzler die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Rektorin oder des Rektors.

Um mehr Transparenz herzustellen, werden die Rektorate verpflichtet, Rektoratsbeschlüsse zu dokumentieren. Für Beschlüsse, die im Rahmen von Sitzungen gefasst werden, macht das Gesetz durch einen Verweis auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz konkrete Vorgaben zum Umfang der Dokumentation. Die Niederschrift muss insbesondere Angaben zum Datum, den anwesenden Personen und den gefassten Beschlüssen enthalten. Für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren können die Rektorate selbst Regelungen zum Verfahren und zur Dokumentation treffen. Die Rektorate sind darüber hinaus verpflichtet, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen zu regeln.

Das Beanstandungsrecht und die Beanstandungspflicht der Kanzlerin oder des Kanzlers beziehen sich nicht nur auf haushaltsrechtlich rechtswidrige, sondern auf generell rechtswidrige oder wirtschaftlich nicht vertretbare Beschlüsse. Da es in der Regel um die unterschiedliche Beurteilung einer Rechtsfrage geht, erfolgt die Vorlage – anders als bisher – beim Wissenschaftsministerium und nicht beim Hochschulrat. Die Rektorin oder der Rektor informiert den Hochschulrat über den Vorgang. Bestätigt das Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann die Rektorin oder der Rektor durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.

Zu Buchstabe c – Absatz 2 a (neu)

Aufgrund der insbesondere für den reibungslosen Ablauf der Verwaltung wichtigen Funktion der Kanzlerin oder des Kanzlers wird das Rektorat verpflichtet, aus dem Kreis der Beschäftigten der Hochschulverwaltung eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Kanzlerin oder den Kanzler zu bestellen, die oder der im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers deren oder dessen Aufgaben und Funktionen wahrnimmt.

Da die Vertreterin oder der Vertreter die Kanzlerin oder den Kanzler auch im Rektorat und in den Gremien vertritt, in denen sie oder er aufgrund ihres oder seines Amtes Amtsmitglied ist, muss vor der Bestellung das Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat hergestellt werden.

Es ist selbstverständlich möglich, von Wahlämtern zurückzutreten. Mit der Feststellung eines Rücktrittsrechts soll klargestellt werden, dass dies auch für die lediglich als Zusatzaufgabe ausgestaltete Stellvertretung gilt.

Das Gesetz räumt der stellvertretenden Kanzlerin oder dem stellvertretenden Kanzler umfassende Befugnisse im Verhinderungsfall ein. Korrespondierend dazu wird die Möglichkeit eröffnet, die stellvertretende Kanzlerin oder den stellvertretenden Kanzler abzurufen. Insgesamt gibt es drei Wege, die zu einer Abberufung führen können: Zum einen kann das Rektorat selbst die stellvertretende Kanzlerin oder den stellvertretenden Kanzler nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats abberufen. Zum anderen können Senat und Hochschulrat die Abberufung durch das Rektorat gemeinschaftlich verlangen. Hierfür sind in beiden Gremien jeweils Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Schließlich können die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne Beteiligung anderer Mitgliedergruppen in einem Verfahren nach § 18 a für die Abberufung durch das Rektorat votieren. Im Falle der Abberufung nimmt die stellvertretende Kanzlerin oder der stellvertretende Kanzler weiterhin andere Aufgaben in der Hochschulverwaltung wahr.

Zu Buchstabe d – Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa – Satz 1

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass gesetzliche Zuständigkeitsregelungen der Auffangzuständigkeit vorgehen. Dies bedeutet insbesondere, dass gesetzliche Aufgabenzuweisungen nicht durch untergesetzliche Regelungen (zum Beispiel in der Grundordnung) außer Kraft gesetzt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb – Satz 2

Zu Dreifachbuchstabe bbb – Nummer 12

Klarstellende Ergänzung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc – Nummern 15 (neu) bis 17 (neu)

Zu Nummer 15 (neu)

Mit der Aufnahme der neuen Nummer 15 wird klargestellt, dass auch die Festsetzung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Rektorats fällt. Soweit es sich bei der Festsetzung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, fällt sie in den Zuständigkeitsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers, die oder der für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig ist (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2). Um der laufenden Verwaltung zu unterfallen, muss es sich um „Routineangelegenheiten“ handeln. Das heißt, es muss sich um Geschäfte handeln, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören und keine grundsätzliche und weitrei-

chende Bedeutung entfalten (vgl. Hagmann, in: BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, Stand 1. August 2020, § 16 LHG Rn. 9). Wann die Gewährung von beispielsweise Tarifzulagen hierunter gefasst werden kann, ist eine Frage des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Volumens und der Häufigkeit entsprechender Entscheidungen. Geschäfte der laufenden Verwaltung können insbesondere dann vorliegen, wenn das Rektorat als Kollegialorgan Richtlinien zur Vergabe von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen erlassen hat und die Kanzlerin oder der Kanzler diese im Einzelfall – ohne oder mit nur geringem Handlungsspielraum – nur zu vollziehen hat, da es dann um schlichte Subsumtion unter klar definierte Tatbestände geht. Vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9. April 1991 – 9 S 421/90 –, juris Rn. 18, wonach es namentlich darauf ankommt, ob hinsichtlich einzelner Geschäfte ein weiter Handlungs- und Gestaltungsspielraum besteht oder diese bereits durch Rechtsvorschriften und Richtlinien determiniert sind.

Zu Nummer 16 (neu)

Angesichts der Bedeutung der Informationsversorgung (siehe dazu § 28 Absatz 1) ist diese gemeinsam mit der Digitalisierung und dem Informationsmanagement strategisch weiterzuentwickeln. Um dabei eine zentrale, übergeordnete Betrachtung zu gewährleisten, wird diese Aufgabe dem Rektorat zugewiesen.

Zu Nummer 17 (neu)

Die Gewährleistung des Klimaschutzes, insbesondere die Erreichung international und national geltender Klimaschutzziele, erfordert Anstrengungen in vielfältigen Bereichen und ein strategisches Zusammenwirken.

Nach dem Klimaschutzgesetz des Landes, aber auch dem Klimaschutzgesetz des Bundes kommt der öffentlichen Hand hier eine Vorbildfunktion zu. Dies gilt insbesondere für das Ziel einer weitgehend klimaneutralen Verwaltung nach § 7 des Klimaschutzgesetzes des Landes beziehungsweise § 15 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Hiervon sind auch die Hochschulen des Landes erfasst. Die strukturelle, organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung des Klimaschutzes zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere einer klimaneutralen Verwaltung, obliegt im Geschäftsbereich einer Hochschule dem Rektorat. Die neue Nummer 17 greift dies auf. Das Gelingen der Aufgabe erfordert angesichts ihrer Bedeutung und Herausforderung eine zentrale, klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Wie die strukturelle Verankerung im Einzelnen erfolgt, obliegt dem Rektorat entsprechend den Gegebenheiten und Erfordernissen der jeweiligen Hochschule. Die Rektoratsverantwortung soll auch die Vernetzung unterschiedlicher Aktivitäten innerhalb der Hochschule, aber auch die Kooperationen der Hochschulen untereinander oder mit anderen Einrichtungen fördern.

Die Aufgabe des Klimaschutzes an den Hochschulen als Institution ist als wichtige, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffende Angelegenheit von der Berichtspflicht an den Senat, dessen beschließende Ausschüsse sowie an den Hochschulrat nach § 16 Absatz 6 erfasst. Soweit der Klimaschutz innerhalb der Hochschulen in Erfüllung der Aufgabe nach § 2 auch Gegenstand der Struktur- und Entwicklungsplanung ist, ist er von der Zustimmungspflicht des Senats erfasst.

Zu Dreifachbuchstabe ddd – Nummern 18 bis 20 (neu)/Nummer 15 bis 17 (alt)

Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe cc – Sätze 4 bis 6 (neu)

Es wird fingiert, dass die Festsetzung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen niemals Geschäft der laufenden Verwaltung sein kann. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen nie durch eine Einzelperson festgesetzt werden können. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, die Festsetzung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen zu delegieren. Dies entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis

und soll die Hochschulleitungen entlasten, die immer neue Aufgaben zu bewältigen haben. Gleichzeitig stellt die Regelung, die mindestens ein Vier-Augen-Prinzip und die Beteiligung der Kanzlerin oder des Kanzlers vorsieht, Kontrolle und Professionalität sicher. Die Regelung stellt eine Spezialregelung dar, die für andere Delegationen (etwa an Einzelpersonen) weder innerhalb noch außerhalb des Rektorats Raum lässt. Auch eine Delegation an die Kanzlerin oder den Kanzler im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist ausgeschlossen. Das Rektorat kann – als abgebendes Organ – die Zuständigkeit für die Vergabe der Zulagen und Leistungsbezüge jederzeit ins Rektorat zurückholen.

Zu Doppelbuchstabe dd und ee – Sätze 7 und 8 (neu)

Auch im Bereich der Medizinischen Fakultäten werden durch die Neuregelung, die ein Vier-Augen-Prinzip und die Beteiligung der Kanzlerin oder des Kanzlers vorsieht, Kontrolle und Professionalität sichergestellt. Im Übrigen Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung.

Zu Nummer 22 – § 17 Absatz 5

Folgeänderung und Klarstellung.

Zu Nummer 23 – § 18 (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder)

Zu Buchstabe a und b – Absätze 2 und 3

Die Änderung dient dem Bürokratieabbau.

Ist eine Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder auch im dritten Wahlgang nicht erfolgt, geht bis jetzt nach § 18 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit Absatz 3 das aktive Wahlrecht auf ein Wahlpersonengremium über. Künftig soll dieses Wahlpersonengremium jedoch entfallen, um das Verfahren abzukürzen.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe bb – Absatz 6 (neu) Satz 5 (neu)

Es soll eine Regelungslücke geschlossen und klargestellt werden, dass der Personalausschuss des Hochschulrats die Vergütung (im Sinne einer Aufwandsentschädigung) nebenberuflicher Rektoratsmitglieder festsetzt.

Zu Nummer 24 – § 18 a Absatz 4

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 25

Siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu Nummer 26 – § 19 (Senat)

Zu Buchstabe a – Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb – Satz 8 (alt)

Der bisherige Satz 8 wird im Rahmen des Bürokratieabbaus ersatzlos gestrichen. Die teilweise zeitaufwendigen Vorlagenprozesse können oft nicht eingehalten werden. Sollte der Hochschulrat der DHBW das Einvernehmen nicht erteilen beziehungsweise nicht zustimmen, muss ohnehin eine nochmalige Befassung im Senat erfolgen. Die Reihenfolge der Beteiligung hat in der Praxis eine untergeordnete Bedeutung.

Zu Buchstabe b – Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa – Satz 5 Nummer 1

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der eigenen Hochschule nur einmal zum Senat wählen können.

Zu Doppelbuchstabe bb – Satz 8 Halbsatz 2

Folgeänderung.

Zu Nummer 27

Siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu Nummer 28 – § 20 (Hochschulrat)

Zu Buchstabe a – Absatz 1 Satz 4

Zu Doppelbuchstabe cc – Nummer 6

Folgeänderung der Streichung des bisherigen § 13 Absatz 2 Sätze 2 bis 8.

Zu Doppelbuchstabe dd – Nummer 10

Nimmt der Hochschulrat erst nach Beschlussfassung des Senats über die Grundordnung Stellung, geht die Stellungnahme ins Leere. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass der Hochschulrat seine Stellungnahme zum Entwurf der Grundordnung abgibt und der Senat erst danach abschließend entscheidet.

Zu Doppelbuchstabe ee – Nummer 11

Künftig wird der Hochschulrat dem Senat in der gemeinsamen Sitzung zur Erörterung über den Jahresbericht der Rektorin oder des Rektors über die Erfüllung seiner Aufgaben berichten. Der Rechenschaftsbericht gegenüber dem Wissenschaftsministerium, der auch dem Senat zur Kenntnis gegeben wurde, ist entfallen. Siehe Begründung zu Absatz 6.

Zu Doppelbuchstabe ff – Nummer 13

Mit der Änderung in Nummer 13 wird hervorgehoben, dass das Studium an der DHBW sowohl in der Hochschule als auch beim Dualen Partner stattfindet.

Zu Doppelbuchstabe gg – Nummer 14

Mit der Änderung in Nummer 14 soll die strategische Funktion des Aufsichtsrats der DHBW betont und dieser von rein operativen Aufgaben entlastet werden. Wie bei den anderen Hochschularten auch obliegt die Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen nun ausschließlich dem Senat der DHBW.

Zu Doppelbuchstabe hh – Nummer 15

Mit der Änderung in Nummer 15 soll betont werden, dass es sich um ein duales Studium handelt.

Zu Buchstabe b – Absatz 2 Satz 1

Die Neufassung dient dem Bürokratieabbau. In der Praxis hat sich gezeigt, dass drei Sitzungen im Jahr oftmals ausreichen.

Zu Buchstabe c – Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa – Satz 2

Durch die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten in der Findungskommission zur Auswahl der Hochschulratsmitglieder soll die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerade auch in den herausgehobenen Positionen der Hochschulen in den Blick genommen werden.

Dem Senat steht es weiterhin offen, die Gleichstellungsbeauftragte als Vertreterin des Senats in die Findungskommission zu entsenden. Die stimmberechtigte Teilnahme geht der beratenden Teilnahme vor.

Zu Buchstabe d – Absatz 5 Satz 2

Mit dem neuen Halbsatz 2 soll erreicht werden, dass für den Hochschulratsvorsitz bereits bewährte Hochschulratsmitglieder gewonnen werden können und diese ggfs. eine zweite Amtszeit als Vorsitzende oder Vorsitzender übernehmen können. Um die Legitimation sicherzustellen und die Kontrollmöglichkeiten des Senats zu erhalten, bleibt die längstmögliche Amtszeit – wie bislang – auf neun Jahre begrenzt. Zugelassen ist im Ausnahmefall nur eine Wiederwahl bis zu einer Gesamtamtsdauer von zwölf Jahren.

Zu Buchstabe e – Absatz 6

Zu Doppelbuchstabe aa – Satz 5

Die Streichung dient dem Bürokratieabbau.

Zu Doppelbuchstabe cc – Satz 7 (neu)

Die Neufassung ermöglicht mehr Flexibilität. In der Praxis hat sich gezeigt, dass drei Sitzungen im Jahr oftmals ausreichen.

Zu Buchstabe f – Absatz 8 Satz 4 (neu)

Der neue Satz 4 dient der Klarstellung. (Co-)Vorsitzende oder (Co-)Vorsitzender als Vertreterin oder Vertreter der Ausbildungsstätten (künftig „Duale Partner“) können weiterhin sowohl die nach Absatz 4 durch die Findungskommission ausgewählten und durch den Senat der DHBW bestätigten Mitglieder des Hochschulrats als auch die Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte sein. Durch die Streichung des bisherigen Satzes 4 gilt die Amtszeitbegrenzung nun ausnahmslos auch bei der DHBW.

Zu Nummer 29 – § 20 a Absatz 4

Zu Buchstabe a – Satz 2

Die bisher in Halbsatz 2 geregelte Zusammensetzung der Qualitätssicherungskommission wird jetzt im neuen Satz 3 geregelt.

Zu Buchstabe b – Satz 3 (neu)

Mit der Neuregelung zur Zusammensetzung der Qualitätssicherungskommission wird die Arbeitsbelastung einzelner Vertretergruppen verringert und die Beschlussfähigkeit des Gremiums verbessert.

Zu Buchstabe c – Satz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Satz 3, durch die die paritätische Besetzung der Qualitätssicherungskommission und der Fachkommissionen gewährleistet wird.

Zu Nummer 30

Folgeänderungen zu Nummer 23 b).

Zu Nummer 31 – § 24 a Absatz 4

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 32 – § 25 Absatz 3

Die Hochschule entscheidet selbst durch eine Regelung in der Grundordnung, ob die Großen Fakultätsräte in der Grundordnung festgelegt werden oder eine Grundordnungsregelung beispielsweise den Fakultätsrat ermächtigt, die Einrichtung eines großen Fakultätsrats zu beschließen.

Zu Nummer 33 – § 26 Absatz 1

Zu Buchstabe a – Satz 1

Die Ergänzung in Satz 1 dient der Sicherstellung der Legitimation der studentischen Mitglieder durch die Studierenden, die der Bestellung durch den Fakultätsrat vorausgeht.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass pro Fakultät auch mehrere Studienkommissionen bestellt werden können.

Zu Buchstabe b – Satz 5

Korrektur eines Druckfehlers.

Zu Nummer 34 – § 27 (Medizinische Fakultät)

Zu Buchstabe a – Absatz 2

Die Ergänzung in Satz 2 dient der Konkretisierung, Klarstellung und Abgrenzung zur noch eher grob gehaltenen, frühzeitigen Entwurfsfassung des Wirtschaftsplans, die Teil des Haushaltsentwurfs ist.

Der Ausschluss eines Fehlbetrags in Satz 3 dient der Klarstellung der Anforderungen des Haushaltsrechts, welches einen Fehlbetrag in der Planung nicht zulässt.

Zu Buchstabe b – Absatz 5

Anpassung an die Regelung zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Senaten und den übrigen Fakultätsräten. Die Änderung ermöglicht es beispielsweise auch Juniorprofessorinnen und -professoren, Mitglied im Fakultätsrat zu werden. Gleichzeitig gelten weiterhin die speziellen Vorgaben zur Zusammensetzung hinsichtlich der Fachrichtungen und Abteilungsleitungen.

Zu Nummern 35 und 36 Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummern 1 und 2. Im Übrigen Folgeänderung.

Zu Nummer 36 – § 27 b (Örtlicher Hochschulrat)

Zu Buchstabe b – Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa – Satz 2

Die Streichung des zweiten Halbsatzes von Satz 2 ist eine Folgeänderung des Wegfalls von § 20 Absatz 8 Satz 4 (alt). Auch an der DHBW soll nun durchgängig im Hochschulrat wie auch in den Örtlichen Hochschulräten der Studienakademien die Amtszeitbegrenzung greifen.

Zu Doppelbuchstabe bb – Satz 3

Durch das Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetz (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) wurde § 10 Absatz 6 Satz 2 neu geregelt. Die Vertretungsregelungen für den Örtlichen Hochschulrat in Satz 3 sowie für den Örtlichen Senat sind entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe cc – Sätze 4 und 5 (alt)

Die Aufhebung der Sätze 4 und 5 ist eine Folgeänderung von § 10 Absatz 7. Die Flexibilisierung erfasst nun alle Mitglieder in allen Gremien. Die spezielle Regelung zum Örtlichen Hochschulrat kann daher entfallen.

Zu Nummer 37 – § 27 c Absatz 3

Zu Buchstabe a – Satz 3

Durch das HRWeitEG wurde § 10 Absatz 6 Satz 2 neu geregelt. Die Vertretungsregelungen für den Örtlichen Senat in Satz 3 und den Örtlichen Hochschulrat sind entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b – Sätze 4 und 5 (alt)

Die Streichung der Sätze 4 und 5 ist eine Folgeänderung von § 10 Absatz 7. Die Flexibilisierung erfasst nun alle Mitglieder in allen Gremien. Die spezielle Regelung zum Örtlichen Senat kann daher entfallen.

Zu Nummer 38 – § 27 e Absatz 4

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 40 – § 28 (Informationsversorgung)

Die Informationsversorgung ist an den Hochschulen von zentraler Bedeutung für Forschung, Lehre und Verwaltung. Alle Mitglieder und Angehörigen aller Hochschulbereiche sind auf die ständige und zuverlässige Versorgung mit Informationen angewiesen (zur Definition des Begriffs siehe § 28 Absatz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 begründet die Aufgabe der Hochschule, die Informationsversorgung sicherzustellen. Hierbei spielt die Digitalisierung eine wichtige Rolle. Aus ihr ergeben sich neue technische Möglichkeiten. Zugleich ergeben sich daraus aber auch

Möglichkeiten, Inhalte, Methoden und Prozesse neu zu denken und zu gestalten. Im Rahmen des Informationsmanagements sollen übergreifende Strukturen für aufeinander abgestimmte Prozesse und Dienste sorgen, klare Verantwortlichkeiten und Rechte festlegen sowie eine geeignete Steuerung und Kontrolle implementieren. Die strategische Weiterentwicklung von Informationsversorgung, Digitalisierung und Informationsmanagement ist dem Rektorat zugewiesen (siehe § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16).

Bei der Informationsversorgung sind die Belange von Hochschulmitgliedern und -angehörigen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Insbesondere sollen Informationen auch barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 2

Die Definition des Begriffs „Informationsversorgung“ orientiert sich an der bisherigen Regelung. Ergänzt wurden Systeme und Dienste als Arten von Informationen, da diese, etwa in Form von Datenbanken, eine wesentliche Bedeutung erlangt haben.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Informationsversorgung an Hochschulen kann als einheitliches Informationszentrum oder über eine koordinierte Struktur aus Bibliothek und Rechenzentrum organisiert werden.

Unter einer koordinierten Struktur ist ein kooperatives Zusammenwirken zur Erfüllung der Aufgaben der informationsversorgenden Einrichtungen an einer Hochschule zu verstehen. In die koordinierte Struktur können neben Bibliothek und Rechenzentrum weitere Einrichtungen einbezogen werden.

Zu Satz 2

Hinsichtlich des Informationszentrums entspricht die Regelung der bisherigen, die nun auf die Bibliothek und das Rechenzentrum erweitert wurde.

Zu Satz 3

Satz 1 weist die Informationsversorgung dem Informationszentrum beziehungsweise der Struktur aus Bibliothek und Rechenzentrum zu. Satz 3 ermöglicht es dem Rektorat, hiervon in begründeten Einzelfällen abzuweichen und eine andere Zuweisung vorzunehmen.

Zu Absatz 4

§ 28 Absatz 4 Satz 1 benennt explizit das Bibliotheksservicezentrum als einen faktisch wichtigen Dienstleister für wissenschaftliche Bibliotheken. Es unterstützt die Bibliotheken des Landes mit hochschulübergreifenden Diensten und ist dem Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums zugeordnet. Mit § 28 Absatz 4 Sätze 2 und 3 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die beiden Landesbibliotheken in Karlsruhe und Stuttgart zur Literaturversorgung der Universitäten und Hochschulen beitragen und Aufgaben von Hochschulbibliotheken erfüllen.

Für die barrierefreie Informationsversorgung können hochschulübergreifende Kompetenzzentren eingerichtet werden.

Neben § 28 Absatz 4 kann eine Zusammenarbeit der Hochschule mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen auch auf § 6 gestützt werden.

Zu Absatz 5

Keine Neuregelung; bisher in § 28 Absatz 3.

Unter dem Begriff „Repositorien“ sind an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen betriebene Dokumentenserver zu verstehen, auf denen wissenschaftliche Materialien archiviert und weltweit entgeltfrei (Open Access) zugänglich gemacht werden.

Zu Nummer 41 – § 29 Absatz 5 Satz 2 und § 30 Absatz 5 Satz 1

Siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu Nummer 42 – § 29 Absatz 3 a

Die Änderung stellt sicher, dass die mit Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 29. Juni 2020 (GBl. S.426) um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit für alle im Sommersemester 2020 in einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden gilt, einschließlich der Studierenden von Staatsexamensstudiengängen.

Zu Nummer 43 – § 30 a (neu)

Mit dem neuen § 30 a sollen die Hochschulen entsprechend dem in Artikel 20 a des Grundgesetzes verankerten Staatsziel des Tierschutzes sowie aufgrund der in Artikel 3 b der Verfassung des Landes Baden-Württemberg getroffenen Zielsetzung, Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu achten und zu schützen, und in Ausführung des § 2 Absatz 5 verpflichtet werden, dieses Ziel auch in der Lehre, insbesondere bei der Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen zu beachten.

Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 1 sind beispielsweise begründete Fälle, in denen Tierkörper oder Organe und Gewebe aus der Tierhaltung oder anderweitiger Verwendung genutzt werden, wenn die Tiere aus anderen Gründen getötet wurden und für die ansonsten keine weitere Verwendung vorgesehen ist, wie etwa aus der Zucht genommene Tiere.

Sofern gleichwertige Lehrmethoden und -materialien wie etwa Computersimulationen zur Verfügung stehen und die angestrebte Berufsbefähigung dies zulässt, sind diese als Alternativen zu der Verwendung eigens getöteter Tiere in der Lehre vorzusehen.

Absatz 2 stellt eine Konkretisierung des allgemeinen Förderauftrags der Hochschulen in § 2 Absatz 5 dar.

Absatz 3 bezieht sich speziell auf die Ausgestaltung von Studiengängen. Diese sind zwingend so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, wenn und soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Verstößt eine Studien- oder Prüfungsordnung gegen Satz 1, hat die Rektorin oder der Rektor die Zustimmung gemäß § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 zu versagen. Bestehende Prüfungs- und Studienordnungen, die der Vorgabe des Satzes 1 nicht entsprechen, müssen geändert werden. Es ist Aufgabe der Studiendekanin oder des Studiendekans, entsprechende Beschlussfassungen vorzubereiten (§ 26 Absatz 4 Satz 3). Die Studierenden haben gemäß § 26 Absatz 5 Satz 1 das Recht, die Studiendekanin oder den Studiendekan auf Missstände hinzuweisen und eine Erörterung in der Studienkommission, in der die Studierenden vertreten sind, zu beantragen (§ 26 Absatz 5).

In Satz 2 wird den Studierenden ein individueller Anspruch auf Zulassung zur Abschlussprüfung unter Vorlage von Leistungsnachweisen, die auf der Grundlage entsprechender wissenschaftlich gleichwertiger Methoden erbracht wurden, gewährt. Damit wird dem Grundsatz in § 35 Absatz 1, dass Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keinen wesentlichen Unterschied gegenüber denjenigen Leistungen aufweisen,

die ersetzt werden sollen, mit Blick auf den Tierschutz Rechnung getragen. Er kommt insbesondere bei Studiengang- oder Hochschulwechslern zum Tragen, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben.

Satz 3 enthält einen vorbehaltlosen Anspruch auf Zulassung zur Abschlussprüfung in einem Studiengang, der nicht den Anforderungen des Satzes 1 entsprechend ausgestaltet ist. In diesem Fall sind die Studierenden ohne die Leistungsnachweise, zu deren Erbringung entgegen Satz 1 Tiere verwendet werden müssten, zur Abschlussprüfung zuzulassen. Alternative Leistungsnachweise können verlangt werden, wenn die Hochschule entsprechende Lehrveranstaltungen oder Prüfungen anbietet. Damit dient der Anspruch indirekt der Durchsetzung der in Satz 1 genannten objektivrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Studiengängen.

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zu Nummer 44 – § 32

Zu Buchstabe a – Absatz 3

Die Formulierung wird den aktuellen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Buchstabe b – Absatz 4 Nummer 5

Die Regelung zum Nachteilsausgleich in Prüfungsordnungen wird erweitert. Zum einen wird ein größerer Personenkreis einbezogen. Eine abschließende Aufzählung erscheint hier nicht sachgerecht, um den individuellen Lebensrealitäten der Studierenden gerecht zu werden. Daher wurde mit dem unbestimmten Begriff der besonderen Lebenslagen eine offene Formulierung gewählt. Zum anderen werden die möglichen Maßnahmen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs erweitert. Diese sind abhängig von der individuellen Lebenslage der jeweiligen oder des jeweiligen Studierenden auszuwählen. Dabei können je nach Einzelfall und soweit im Rahmen der Chancengerechtigkeit als Nachteilsausgleich möglich und zulässig weiterhin Verlängerungen von Prüfungsfristen gewährt werden, aber beispielsweise auch eine höhere Anzahl von Fehlstunden, eine andere Form der Prüfungsleistung, die Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, eine höhere Anzahl von Wiederholungsversuchen oder ähnliches.

Zu Nummer 45 Buchstabe a – § 33 Satz 2 Nummer 2

Der Akkreditierungsrat dient der Akkreditierung von Studiengängen und von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen an den deutschen Hochschulen (Artikel 3 Absatz 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, § 2 Nummer 1 des Akkreditierungsratsgesetzes Nordrhein-Westfalen). Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass der Akkreditierungsrat auch befugt ist, im Wege der Organleihe mit Wirkung für das Land Baden-Württemberg Akkreditierungen von Externenprüfungen in Verbindung mit den jeweiligen Vorbereitungsprogrammen durchzuführen.

Zu Nummer 46 – § 37 Absatz 4 Satz 1

Die Änderung dient der Klarstellung. Äquivalenzabkommen und Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) erleichtern zwar die Führung des Grades. Sie lassen aber die Voraussetzung unberührt, dass der Grad „auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen“ worden sein muss.

Zu Nummer 47 – § 38 Absatz 6 Satz 1

Die DHBW soll mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, deren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereits nach geltender Rechtslage assoziiert werden können, gleichgestellt werden.

Zu Nummer 48 – § 39 Absatz 4

Zu Satz 2 (neu)

Es soll bei der Führung der Bezeichnung nicht mehr zwischen den einzelnen Arten von Professuren differenziert werden. Dies entspricht einer eingeführten, bis dato aber nicht gesetzlich abgesicherten Praxis.

Zu Satz 3 (neu)

Die Ergänzung dient der Klarstellung: Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung verbunden, wenn die Person in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält. Auch durch diese Berechtigung wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer oder zur Einstellung als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter begründet.

Nach § 8 Absatz 4 gibt sich die Hochschule eine Grundordnung nach Maßgabe des LHG. Die Grundordnungen enthalten Regelungen, insbesondere zum Verfahren, zur Vorlage externer Gutachten und zum Erlöschen oder zum Widerruf der Befugnis zum Führen der Bezeichnung.

Zu Nummer 49 – § 41 a (Transparenz der Drittmittelforschung)

Zu Buchstabe a – Absatz 3 Satz 2

Der Berichtszeitraum für das Vorhabenregister wird von einem auf zwei Jahre verlängert. Diese Maßnahme dient dem Bürokratieabbau. Die Auskunftsansprüche des Senats gemäß § 41 a Absatz 4 bleiben unverändert bestehen.

Zu Buchstabe b und c – Absatz 4 und Absatz 5

Da die Zustimmung der öffentlichen Stellen vor der Auskunftserteilung einzuholen ist, wird klarstellend der Begriff „Zustimmung“ durch den Begriff „Einwilligung“ ersetzt.

Die Vertrauenskommission wird abgeschafft. Zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen der von einer Auskunft betroffenen Personen, Drittmittelgeber oder Stellen an der Ablehnung eines Auskunftsbegehrens wird das Verfahren nach § 8 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) nachgebildet. § 2 Absatz 3 Nummer 2 LIFG bleibt unberührt.

Zu Nummer 50 – § 44 Absatz 2 (Personal)

Die Einfügung der Nummer 4 ist wegen der Erweiterung des § 55 durch die Seniorprofessorin und den Seniorprofessor erforderlich.

Im Übrigen Folgeänderung.

Zu Nummer 51 – § 45 (Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften)

Zu Buchstabe a – Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2

Korrektur.

Zu Buchstabe b – Absatz 6

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc – Satz 2 Nummer 6 (neu)

Mit der Einfügung der Nummer 6, die sich an § 2 Absatz 1 Satz 6 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes orientiert, wird der Vereinbarkeit von Beruf beziehungsweise Wissenschaft und Behinderung der gleiche Rang eingeräumt wie der Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie (Betreuung, Pflege) und eigener Gesundheit (Beschäftigungsverbot), wie sie aktuell in der Nummer 5 berücksichtigt werden. Mit der Ausweitung der zeitlichen Höchstfristen für diese Personengruppe wird dem aus den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleiteten gleichberechtigten Zugang zu beruflicher Qualifizierung entsprochen.

Zu Doppelbuchstabe bb – Satz 6

Mit der Ergänzung in Satz 6 wird der Obergrenze Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c – Absatz 6 a

Vorbild für § 45 Absatz 6 a LHG war § 7 Absatz 3 Wissenschaftszeitvertragsgesetz. Mit dieser Vorschrift wurde die Möglichkeit geschaffen, befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem oder künstlerischem Personal um bis zu sechs Monate zu verlängern, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestand. § 45 Absatz 6 a LHG übertrug diese Bestimmung auf die im Landeshochschulgesetz geregelten befristeten Dienstverhältnisse der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Juniordozentinnen und Juniordozenten, Akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit sowie Akademischen Oberrätinnen und Oberräte auf Zeit.

Am 1. Oktober 2020 trat nun die Wissenschaftszeitvertragsgesetz-Befristungsdauer-Verlängerungsverordnung in Kraft. Mit ihr wurde die Verlängerungsmöglichkeit auf bis zu zwölf Monate erweitert, der Bezugszeitraum auf den 31. März 2021 ausgedehnt. Mit der Änderung soll der Gleichlauf zwischen Wissenschaftszeitvertragsgesetz und Landeshochschulgesetz auch weiterhin sichergestellt werden.

Zu Buchstabe d – Absatz 7

Die Änderung dient der Gleichstellung der privatrechtlich Beschäftigten mit den Beamten.

Zu Nummer 52 – § 46 (Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

Zu Buchstabe a – Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 und Satz 8

Folgeänderung zu Nummer 3 (§ 2).

Zu Buchstabe b – Absatz 3 Satz 4

Die Abschaffung des Zustimmungsvorbehalts für unveränderte Funktionsbeschreibungen dient dem Bürokratieabbau. Es wird der Hochschule dadurch ermöglicht, die Stelle, einen der Beschreibung entsprechenden Bedarf vorausgesetzt, ohne Beteiligung des Ministeriums neu auszuschreiben.

Zu Buchstabe c – Absatz 7 (neu)

Die Ergänzung trägt der Sonderstellung der Studienakademien Rechnung, die weder eigenständige Hochschulen noch Fakultäten sind. Der Rechnungshof hat angeregt, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um ggf. eine Nebentätigkeit gesetzlich

zu ermöglichen. Diese Möglichkeit kommt erst in Betracht, wenn die oder der Lehrende nach Erschöpfung des Lehrdeputats nach der Lehrverpflichtungsverordnung nicht verpflichtet werden kann, an einer anderen Studienakademie Lehre anzubieten, und die anzubietende Lehre erforderlich ist, um das Lehrangebot sicherzustellen.

Zu Nummer 53 – § 47 Absatz 3 (Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren)

Zu Buchstabe a – Satz 2

Die Änderung in Satz 2 ist redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe b – Satz 4

Die Neuregelung in Satz 4 erleichtert die Personalgewinnung für Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule, die bei der Berufung von Professorinnen und Professoren besondere Eignungsmerkmale voraussetzen, wie zum Beispiel außerhochschulische Berufspraxis. Auf diese Weise wird in Abweichung von dem Grundsatz des Satzes 2 und in Alternative zur Ausnahme nach Satz 3 eine Nachqualifizierung ermöglicht, um bestimmte Anforderungen des Absatzes 1 zu erfüllen. Die Verbindung von Berufstätigkeit an der Hochschule und bei Dritten begründet eine sogenannte Tandem-Professur.

Zu Nummer 54 – § 48 (Berufung von Professorinnen und Professoren)

Zu Buchstabe a – Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa – Satz 1

Folgeänderung zu Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc – Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 (neu)

Durch die Anzeigepflicht wird die notwendige Transparenz über den Berufungsvorgang an der Hochschule hergestellt, wenn es der Erteilung des Einverständnisses des Wissenschaftsministeriums nicht bedurfte.

Zu Doppelbuchstabe dd – Satz 6

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b – Absatz 3

Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 wurde aufgenommen, da unter den fachkundigen Mitgliedern der Berufungskommission beide Geschlechter vertreten sein sollen. Fachkundige Personen können, müssen aber nicht professorale Mitglieder der Kommission sein. Die Personen gemäß § 48 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 sind keine zusätzlichen Mitglieder der Berufungskommission. Vielmehr können unter den Personen nach § 48 Absatz 3 Satz 2 zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer sein. Nur falls dies nicht gegeben ist, sind zusätzliche Personen zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 48 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 als Mitglieder zu bestellen.

Unabhängig von Satz 3 Halbsatz 1 soll die Berufungskommission geschlechtsparitätisch besetzt sein. Auf diese Vorgabe wird nun in Satz 3 Halbsatz 2 ausdrücklich Bezug genommen. Zur Verwirklichung dieser Ziele und zur Gewährleistung der Compliance ist auf die Vorgaben aus Satz 3 in geeigneter Weise hinzuweisen. Geeignet ist insbesondere ein Hinweis in einem Berufungsleitfaden.

Zu Buchstabe c – Absatz 3 a (neu)

Um den Frauenanteil unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu erhöhen, sollen die Berufungskommissionen Maßnahmen ergreifen, um Frauen für die entsprechenden Positionen zu gewinnen. Solche Maßnahmen können zum Beispiel eine gezielte Suche und Ansprache von Frauen sein.

Zu Nummer 55 – § 48 a (neu) (Gemeinsame Berufungen)

Das LHG enthielt bislang keine Regelungen zu gemeinsamen Berufungen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Die Regelungen in § 48 a Absätze 1 und 2 sollen künftig als gesetzliche Anknüpfungspunkte für eine steuerrechtliche Würdigung von gemeinsamen Berufungen dienen. Die Berufung, die Zuweisung von Dienstaufgaben sowie die Regelung der Versorgung im Falle der Verbeamtung als wesentliche Vertragspflichten im Rahmen der gemeinsamen Berufung sind als öffentlich-rechtliche Pflichten zu qualifizieren, sodass eine Ausgestaltung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgt.

Zu Nummer 56 – § 49 (Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren)

Zu Buchstabe a – Absatz 2 Satz 7

Das Junktim zwischen Professur und hauptberuflicher Beschäftigung kommt bereits dadurch zur Geltung, dass unterhältig beschäftigte Professorinnen und Professoren in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs stehen müssen (Satz 8) und dass das Beschäftigungsverhältnis als Professorin oder Professor ausläuft, wenn das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis endet (Satz 9). Einer zusätzlichen Befristung bedarf es dazu nicht. Die Neuregelung dient damit auch dem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe b – Absatz 2 a (neu)

Die Gleichrangigkeit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung und deren einheitlicher Zusammenhang werden durch die neue Regelung sichergestellt. Professorinnen und Professoren der Hochschulmedizin nehmen in Personalunion die Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung und die entsprechende Verantwortung wahr. Die Einstellung von Professorinnen und Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum wahrnehmen, in der Regel in einem befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis, hat den Zweck, dass die Beschäftigungsverhältnisse in der Medizinischen Fakultät und im Universitätsklinikum dauerhaft miteinander verknüpft sind und unter Berücksichtigung des § 53 Absatz 1 Satz 2 (neu) eine vergleichbare rechtliche Handhabung der beiden Beschäftigungsverhältnisse ermöglicht wird. Mit der Änderung folgt Baden-Württemberg dem Beispiel anderer Länder, die besondere Regelungen getroffen haben (Nordrhein-Westfalen, Thüringen). Ausnahmen sind beispielsweise bei bereits bestehenden Beamtenverhältnissen möglich.

Zu Buchstabe c – Absatz 6

Die Fortführung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ soll künftig auch ermöglicht werden, wenn eine Professorin oder ein Professor weiterhin an der Hochschule beschäftigt, die Professur aber ausgelaufen ist. Bislang ist dies nur möglich, wenn die oder der Betreffende ganz aus der Hochschule ausgeschieden ist.

Zu Buchstabe d – Absatz 7 Sätze 1 und 6

Durch die Berücksichtigung von Lehrvorhaben wird die Gleichwertigkeit von Lehre und Forschung unterstrichen. Die Hochschule soll über die Ergebnisse unterrichtet werden.

Zu Nummer 57 – § 51

Zu Buchstabe a – Absatz 5 Satz 1

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Regelungen zur Berufung von Professorinnen und Professoren.

Zu Buchstabe b – Absatz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 45 Absatz 6 a.

Die Ergänzung in § 51 Absatz 7 Satz 4 Halbsatz 2 dient der Klarstellung, dass die Regelung den Zweck hat, „Kettenberufungen“ auf Juniorprofessuren zu unterbinden. Diese entsprechen nicht der Funktion der Juniorprofessur, mittelfristig (bis zu sechs Jahre) die wissenschaftliche Qualifizierung zu ermöglichen. In der Praxis können Situationen auftreten, in denen Juniorprofessoren, die auf eine Stelle ohne Tenure Track berufen wurden, sich auf eine andere, insbesondere mit Tenure Track ausgestattete Qualifikationsstelle bewerben. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll nicht von Chancen auf eine berufliche Veränderung zu ihren oder seinen Gunsten nach den Grundsätzen der Bestenauslese ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe c – Absatz 9

Bisher kann die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ widerrufen werden, wenn sich die frühere Juniorprofessorin oder der frühere Juniorprofessor „ihrer als nicht würdig erweist“. Gleichzeitig ist die Bezeichnung der „außerplanmäßigen Professorin“ beziehungsweise des „außerplanmäßigen Professors“ in § 39 geregelt. Entsprechend besteht auch nach § 51 Absatz 9 Satz 1 Halbsatz 1 die Verpflichtung zur Titellehre. Deren Nichterfüllung ist ein Grund, die Befugnis zu widerrufen, den Titel zu führen. Daher ist es konsequent, die Satzungscompetenz der Hochschule auch insoweit zu aktivieren und eine Regelung in der Grundordnung oder in der Habilitationsordnung einzufordern.

Zu Nummer 58 – § 51 a Absatz 3 (Dozentinnen und Dozenten)

Zu Buchstabe a – Satz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 45 Absatz 6 a.

Zu Buchstabe b – Satz 9

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 59 – § 52 Absatz 6 (neu)

Die Änderung dient der Flexibilisierung der Zugangsregelungen für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Akademien und der Hochschule für Gestaltung, weil ansonsten trotz vorhandener Qualifikation nach geltendem Recht Neueinstellungen nicht in dem erforderlichen Umfang möglich sind. Künftig wird es eine Laufbahn des gehobenen Künstlerisch-technischen Dienstes an Kunsthochschulen geben, die mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 beginnt und mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 endet. Zu dieser Laufbahn sollen – unter weiteren Voraussetzungen – sowohl Meisterinnen und Meister als auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen Zugang haben. Das Nähere wird in der Laufbahnverordnung des Wissenschaftsministeriums geregelt. Die Ausdehnung des Bewerberkreises auf Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen soll helfen, den Personalbedarf der Kunsthochschulen in diesem Bereich zu decken.

Zu Nummer 60 – § 53 Absatz 1

Der Ergänzung bedarf es, weil Professorinnen und Professoren in der Krankenversorgung nach § 49 Absatz 2 a (neu) in der Regel nicht in einem Beamtenverhältnis beschäftigt sind und ihr Dienstverhältnis damit nicht gesetzlich gestaltet werden kann. Weil das Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 49 Absatz 2 a (neu) zwischen der Hochschule einerseits und der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber andererseits besteht, bedarf es für das Rechtsverhältnis zwischen Universitätsklinikum einerseits und der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber andererseits eines eigenen Vertrags. Dieser richtet sich nach denselben Maßstäben wie der Vertrag für das privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 49 Absatz 2 a und hängt von dessen Wirksamkeit ab.

Zu Nummer 61 – § 55 (Honorarprofessur; Gastprofessur; Seniorprofessur)

Zu Buchstabe b – Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa – Sätze 1 und 2

Neu ist die Anforderung einer mehrjährigen selbstständigen Lehre an einer Hochschule. Dies liegt darin begründet, dass sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor von den Lehrbeauftragten nach § 56 abhebt. Sowohl § 55 Absatz 1 als auch § 56 Absatz 2 verweisen auf die pädagogische Eignung, die nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich ist. In der herausgehobenen Stellung der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors kommt die langjährige, sich in mindestens drei Jahren selbstständiger Lehre widerspiegelnde Verbundenheit mit dem Hochschulbetrieb zum Ausdruck, die in erster Linie in der Lehre gelebt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc – Satz 4

Wie bei den außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren soll bei der Führung der Bezeichnung nicht mehr zwischen den einzelnen Arten von Professuren differenziert werden. Dies entspricht einer eingeführten, bis dato aber nicht gesetzlich abgesicherten Praxis.

Zu Doppelbuchstabe dd – Satz 7 (neu)

Die Berichtspflicht dient der Herstellung von Transparenz.

Zu Buchstabe c – Absatz 3 (neu)

Mit dem Instrument der „Seniorprofessur“ können die Hochschulen Professorinnen und Professoren im Ruhestand auf besondere Weise einbinden. Damit wird eine Rechtsgrundlage für eine Maßnahme geschaffen, wie sie schon jetzt zur Gestaltung des Verhältnisses zu Professorinnen und Professoren im Ruhestand eingesetzt wird. Die Vergütung für einen Lehrauftrag ist nach § 56 möglich. Die mitgliedschaftliche Stellung von Ruhestandsprofessorinnen und Ruhestandsprofessoren nach § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt von der Seniorprofessur grundsätzlich unberührt; soweit eine Ruhestandsprofessorin oder ein Ruhestandsprofessor an einer anderen als der eigenen Hochschule Seniorprofessorin oder Seniorprofessor wird, ist sie oder er dort Angehörige oder Angehöriger im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 1.

Zu Nummer 62 – § 58 (Zugang zu grundständigen Studiengängen)

Die Änderung trägt bundesweiten Entwicklungen Rechnung.

Zu Nummer 63

Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 64 – § 60 (Immatrikulation)

Zu Buchstabe a – Absatz 1 Satz 8 (neu)

Die Immatrikulation soll die Beteiligung der Hochschulen widerspiegeln. Ein Beispiel für solche Kooperationen stellen die Schools of Education dar, in denen oftmals Universitäten mit Pädagogischen Hochschulen gemeinsam Masterstudiengänge für das Lehramt anbieten. Betroffen sind aber auch Kooperationen zwischen Pädagogischen Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Studiengängen für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen.

Zu Buchstabe b – Absatz 2 Nummer 7

Durch die Änderung wird klargestellt, dass es sich um Bachelorstudiengänge handelt, da es nur hier einen Studienvertrag im eigentlichen Sinne gibt. Im Übrigen siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe c – Absatz 3 Nummer 3

Siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu Nummer 65

Siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu Nummern 66 und 67 – § 62 (Exmatrikulation) und § 62 a (Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren)

Mit der neuen Vorschrift (§ 62 a) wird mit Blick auf die zunehmende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft ein hochschulisches Ordnungsrecht eingeführt. Das baden-württembergische Hochschulrecht kannte ein derartiges, umfangreiches Ordnungsrecht bis zum Jahr 2005. Mit dem seinerzeit erfolgten Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes wurde es abgeschafft; es blieb lediglich die Exmatrikulationsmöglichkeit wegen sexueller Belästigung nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 alt.

Seit der Abschaffung des Ordnungsrechts vor 15 Jahren hat sich jedoch herausgestellt, dass es an den Hochschulen in Einzelfällen durchaus Gewalttaten gegeben hat, die sich gegen einzelne Mitglieder und Angehörige der Hochschule gerichtet oder die den Hochschulbetrieb gestört haben. Die Hochschulen sollen daher wieder die Möglichkeit erhalten, mit den Situationen angepassten und verhältnismäßigen Ordnungsmaßnahmen zu reagieren.

Mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei der Exmatrikulation um ein unflexibles und hoch grundrechtssensibles Instrument handelt, enthält die neue Ordnungsvorschrift auch mildere Ordnungsmaßnahmen wie den Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen. Sie gibt sowohl auf der Tatbestandsseite hinsichtlich des störenden Verhaltens als auch auf der Rechtsfolgenseite hinsichtlich der zulässigen Sanktionen eine hinreichende Flexibilität und schafft damit die Voraussetzungen, dass von der Vorschrift ein rechtsstaatlich belastbarer und ein den Grundrechtseingriff minimierender und verhältnismäßiger Gebrauch gemacht werden kann.

Im gesamten Ordnungsrecht gilt das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Behinderung oder Störung etwa des Studienbetriebs muss daher umso erheblicher sein, desto stärker die Ordnungsmaßnahme in das Berufsgrundrecht der oder des störenden Studierenden eingreift. Eine geringfügige Störung rechtfertigt mithin keineswegs eine Exmatrikulation.

Zu Nummer 67 – § 62 a (Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren)

Zu Absatz 1

Der Ordnungstatbestand des § 62 a Absatz 1 Nummer 1 entspricht dem bis zum Jahr 2005 geltenden Recht. Er und die weiteren Tatbestände wurden allerdings zum Schutz der Angehörigen der Hochschule auf diese ausgedehnt.

Mit dem Tatbestand des § 62 a Absatz 1 Nummer 2 sollen Fälle von strafbarer Gewalt gegen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule und Fälle strafbarer Nachstellung adressiert werden.

Der Ordnungstatbestand des § 62 a Absatz 1 Nummer 3 entspricht dem bisherigen Exmatrikulationsgrund wegen sexueller Belästigung (§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 alt), der aus systematischen Gründen in den neuen § 62 a integriert wird.

Zu Absatz 2

§ 62 a Absatz 2 regelt das abgestufte System der ordnungsrechtlichen Sanktionen.

Zu Absatz 3

Durch die Bildung eines Ordnungsausschusses wird gewährleistet, dass eine Ordnungsmaßnahme nicht von einer Einzelperson verhängt wird. In dem Ordnungsausschuss ist zwingend ein studentisches Mitglied der Hochschule mit Stimmrecht vorzusehen. Durch die Regelung soll den Studierenden Einfluss auf die Entscheidung gegeben und die Akzeptanz der Studierenden für solche Maßnahmen gefördert werden. Die Regelung des Verfahrens zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme wird der Hochschule im Rahmen ihrer Hochschulautonomie überlassen. Die Genehmigungsbedürftigkeit durch das Rektorat dient einer Überprüfung der Satzung im Hinblick auf deren rechtssichere Ausgestaltung, insbesondere der Wahrung der Rechte der Betroffenen. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 62 Absatz 3 Satz 2.

Zu Nummer 68 – § 63

Das Vorverfahren wird zur Beschleunigung der Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies dient einer schnellen gerichtlichen Überprüfbarkeit insbesondere einer Exmatrikulation und einer weiteren Verschlinkung des Verfahrens.

Zu Nummer 69 – § 65 a

Zu Buchstabe a – Absatz 1 Satz 2

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b – Absatz 3

Das Kollegialorgan der Studierendenschaft ist in parlamentarischen Strukturen zu organisieren. Dies findet Ausdruck in einem Studierendenparlament. Eine Entsendung aus anderen Organen, wie beispielsweise aus Fachschaften, ist weiterhin möglich.

Für Studierendenschaften an kleinen Hochschulen wird als alternative Ausgestaltung für das Kollegialorgan die Vollversammlung ermöglicht.

Zu Buchstabe c – Absatz 5

Den Studierendenschaften wird die Möglichkeit eingeräumt, die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte von der Hochschule erledigen zu lassen. Grundlage

ist eine Vereinbarung zwischen Studierendenschaft und Hochschule. Die Hochschule unterliegt bei der Ausführung der Angelegenheiten und Geschäfte den Beschlüssen der Studierendenschaft. Zur Deckung der bei der Hochschule hierfür anfallenden Kosten können Studierendenschaft und Hochschule in der Vereinbarung einen Finanzierungsbeitrag durch die Studierendenschaft vorsehen.

Zu Nummer 70 – § 65 b

Zu Buchstabe a – Absatz 2 Satz 4

Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b – Absatz 3 Sätze 4 und 5 (neu)

Die Verfasste Studierendenschaft hat gemäß § 65 b Absatz 1 Satz 1 LHG in Verbindung mit §§ 105 und 110 LHO einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzustellen und zu veröffentlichen (§ 65 b Absatz 1 Satz 1 LHG in Verbindung mit § 1 Satz 2, § 13 Absatz 4 LHO). Über ihre Haushaltsführung hat sie gemäß § 65 b Absatz 1 Satz 1 LHG in Verbindung mit § 109 LHO Rechnung zu legen. Diese wird gemäß § 65 b Absatz 3 geprüft; die Entlastung erteilt das Rektorat. Zukünftig ist das exekutive Organ der Verfassten Studierendenschaft darüber hinaus verpflichtet, nach Abschluss der Rechnungslegung die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen hochschulöffentlich bekanntzumachen. Führt die Studierendenschaft einen Wirtschaftsplan, ist der Jahresabschluss hochschulöffentlich bekanntzumachen. Dies dient der Transparenz der Beitragsverwendung insbesondere gegenüber den Studierenden als Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern.

Zu Nummer 71 – § 65 c (Begriff; Aufgabe; Zulassung)

Zu Buchstabe a – Absatz 1

An der DHBW hat sich als gängige Praxis etabliert, anstelle von Ausbildungsstätten von Dualen Partnern zu sprechen. Die Legaldefinition in Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b – Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Folgeänderung zu Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe cc – Satz 3

Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 3 und wurde sprachlich an die neue Terminologie angepasst. Halbsatz 2 stellt sicher, dass Duale Partner, die an einer oder mehreren Studienakademien und am CAS zugelassen sind, ihre gesetzlichen und durch Grundordnung vorgesehenen Mitwirkungsrechte am CAS und an den Studienakademien wahrnehmen können.

Zu Buchstabe c – Absatz 3

Anpassung der Terminologie.

Zu Nummer 72 – § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Folgeänderung.

Zu Nummer 73 – § 69 (Besondere Regelungen für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst)

Zu Buchstabe a und b – Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 (neu)

Die Hochschulen für den öffentlichen Dienst sollen vorbehaltlich der entsprechenden Ermächtigung in der jeweiligen Errichtungsverordnung die Möglichkeit erhalten, in der Weiterbildung einzelne Masterstudiengänge im Bereich der europäischen oder internationalen Zusammenarbeit einzurichten, die nicht ausschließlich auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, sondern darüber hinaus gleichzeitig auf eine Tätigkeit außerhalb dessen. Diese Studiengänge dürfen auch zukünftig nicht nur auf eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgerichtet sein. Damit wird gewährleistet, dass das Profil dieser Hochschulen als besondere Hochschulen für den öffentlichen Dienst erhalten bleibt. Ermöglicht werden Studiengänge, die Kenntnisse entweder für eine europäische Zusammenarbeit oder für eine internationale Zusammenarbeit oder gleichzeitig für eine europäische und internationale Zusammenarbeit vermitteln. Mit der Erweiterung der Aufgaben wird einem praktischen Bedarf entsprochen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – Absatz 2 Satz 3

Anpassung an die Terminologie der Hochschule für Polizei sowie Folgeänderung.

Zu Buchstabe c – Absatz 4 Satz 3 (neu)

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung im Bereich des Datenschutzes ist erforderlich, weil Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit selbst keine Satzung nach § 12 Absätze 3 und 6 erlassen können.

Zu Nummer 74 – § 70 (Staatliche Anerkennung)

Zu Absatz 1

Mit der Neufassung von Absatz 1 sind keine inhaltlichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand verbunden. Von den in Satz 2 umschriebenen Ausnahmen abgesehen ist nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen ein Hochschulbetrieb verboten, solange sie nicht über eine staatliche Anerkennung verfügen.

Die staatliche Anerkennung setzt – wie bisher – einen Antrag des Trägers (vgl. Legaldefinition in Absatz 2) voraus. Die Entscheidung trifft das Wissenschaftsministerium. Eine vorherige Entscheidung der Landesregierung entfällt angesichts des nun aufgrund der sehr umfassenden gesetzlichen Normierung sehr eingeschränkten Ermessensspielraums. Über eine nachträgliche Änderung der staatlichen Anerkennung entscheidet das Wissenschaftsministerium.

Die Anerkennung bleibt – wie bisher – eine Ermessensentscheidung. Das Nähere regelt Absatz 3.

Im Regelfall erfolgt die staatliche Anerkennung in Form eines Verwaltungsakts, der mit Nebenbestimmungen versehen sein kann. Er kann insbesondere Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte enthalten, soweit dies nicht durch vorrangiges Recht ausgeschlossen ist.

Das bislang in Satz 5 verankerte Akkreditierungsverfahren als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist nun in § 70 a Absatz 2 geregelt. Die bislang in Satz 6 begründete Kostenlast für den Antragsteller findet sich nun als Kostenlast des Trägers in § 71 a Absatz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Legaldefinitionen und dient damit der Rechtsklarheit. Die Unterscheidung zwischen der Bildungseinrichtung und den sie rechtlich tragenden beziehungsweise wirtschaftlich beherrschenden Personen oder Einrichtungen

erfolgt, weil mit diesen Funktionen unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Interessen verbunden sind, die bei einer der Wissenschaftsfreiheit verpflichteten Einrichtung im Einzelfall zu Zielkonflikten führen können.

Möglich und gebräuchlich ist eine Rechtsträgerschaft durch eine gGmbH oder GmbH, eine Stiftung, einen Verein oder auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des Kirchenrechts. Im Rahmen des rechtlich Möglichen können dabei durch Modifizierung zum Beispiel gesellschaftsrechtlicher Regelungen Hochschulorgane nachgebildet werden (Einheitsmodell), oder es werden neben dem Rechtsträger eigenständige Hochschulstrukturen aufgebaut (Trennungsmodell), die mit den Organen des selbstständigen Rechtsträgers zusammenwirken.

Betreiber ist nicht jeder, der zur Finanzierung einer Bildungseinrichtung in der einen oder anderen Form beiträgt. Als Betreiber ist nur zu bezeichnen, wer durch einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag ggfs. verbunden mit rechtlich gesicherten Einflussmöglichkeiten alleine oder zusammen mit anderen Betreibern die Einrichtung wirtschaftlich beherrscht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung. Er orientiert sich dabei zu großen Teilen an der bisherigen Entscheidungspraxis des Wissenschaftsrats bei der institutionellen Akkreditierung. Die bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eröffnete Ermessensentscheidung hat den durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1, Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Belangen von Hochschule, Trägern und Betreibern, aber auch der objektiven Wertentscheidung des Grundgesetzes für eine Wissenschaftsfreiheit und eine qualitätsgeleitete Wissenschaft sowie eine anschlussfähige Hochschulausbildung Rechnung zu tragen. Bildungseinrichtungen, die ein Promotions- oder Habilitationsrecht anstreben, müssen darüber hinaus die Voraussetzungen von Absatz 4 erfüllen.

Zu Satz 1

Um als nichtstaatliche Hochschule anerkannt zu werden, sind Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau Grundvoraussetzungen. Dazu müssen die erbrachten Leistungen in diesen Bereichen anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen.

Zu Halbsatz 2

Zu Nummer 1

Die Klausel entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.

Zu Nummer 2

Die Klausel entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 5.

Zu Nummer 3

Die Klausel stellt eine Neuregelung dar, die funktionell den bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ablöst. Sie trägt der durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag veränderten Rechtslage Rechnung. Die Konzeption der Studiengänge und die Studierbarkeit werden nun im Rahmen der Studiengangskkreditierung abschließend geprüft. Dazu ist der Akkreditierungsrat im Zuge des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zu einer staatlichen Behörde ausgestaltet worden, dessen Entscheidungen insoweit präjudiziell wirken. Dies schließt freilich nicht aus, dass die Lehre im Rahmen der institutionellen Akkreditierung in einer strategischen Gesamtschau bewertet werden kann, insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer Forschungsbasiertheit.

Zu Nummer 4

Die Klausel entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

Zu Satz 2

Satz 2 dient zusammen mit Satz 3 der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit im Verhältnis zum Träger und zu den Betreibern der nichtstaatlichen Bildungseinrichtung. Er löst damit den bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 ab.

Die Neuregelung setzt tendenziell etwas stärker als die Vorgängerregelung auf verbindliche und transparente Regelungen in der Autonomie der Beteiligten. Gleichwohl bestehen auch bei nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen Machtgefälle zu Ungunsten der dort beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Der Gesetzgeber muss und kann deshalb auch bei nichtstaatlichen Hochschulen gewisse Festlegungen treffen, die der Sicherung der inneren Wissenschaftsfreiheit dienen. Immerhin ist Artikel 5 Absatz 3 GG, wenn auch nicht als subjektives Recht der Beschäftigten gegenüber dem Hochschulträger, so doch als objektive Wertentscheidung des Verfassungsgebers zu beachten. Im Hinblick darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 7. Februar 1990 – 1 BvR 26/84, BVerfGE 81, 242 (255) festgestellt, dass dort, „wo es an einem an nähernden Kräftegleichgewicht der Beteiligten fehlt“, „mit den Mitteln des Vertragsrechts allein kein sachgerechter Ausgleich der Interessen zu gewährleisten“ ist. „Wenn bei einer solchen Sachlage über grundrechtlich verbürgte Positionen verfügt“ werde, „müssen staatliche Regelungen ausgleichend eingreifen, um den Grundrechtsschutz zu sichern.“

Zu Nummer 1

Die Klausel fordert von den Beteiligten, in Eigeninitiative einen fairen Interessenausgleich „unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche“ „verbindlich“ abzusichern. Ob dies gelungen ist, ist im Lichte der vom Verfassungsgeber getroffenen Wertentscheidungen in einer Gesamtschau zu beurteilen. Sie verlangt keine Orientierung an den Strukturen staatlicher Hochschulen. Sie lässt Raum für eigenständige Lösungen, vorausgesetzt, es kommt im Gesamtgefüge zu keinem Machtungleichgewicht. Teilsatz 2 hebt ausdrücklich hervor, dass dabei die Sonderrechte bekenntnisgebundener Träger und Betreiber zu wahren sind. Eine entsprechende Regelung war auch bislang schon in § 70 Absatz 2 Satz 2 (alt) enthalten.

Zu Nummer 2

Die Klausel entspricht der bisherigen Entscheidungspraxis des Wissenschaftsrats. Sie dient der Vermeidung von Rollenkonflikten.

Zu Nummer 3

Die Klausel dient der Rechtsklarheit bei allen Beteiligten. Sie ist aber auch notwendig, um die Entscheidungsgrundlage für die staatliche Anerkennung eindeutig bestimmen zu können.

Zu Nummer 4

Das Recht, eigenverantwortlich Lehre und Forschung betreiben zu können, stellt den Kernbereich der individuellen Wissenschaftsfreiheit dar. Dass Formate und Gegenstände der Lehre sich auch in ein von Trägern und Betreibern abgestimmtes Portfolio einfügen müssen, steht dem nicht entgegen.

Zu Nummer 5

Diese Klausel macht den Beteiligten zur Vorgabe, bei der autonomen Ausgestaltung der Hochschulgovernance jedenfalls eine „angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten“ vorzusehen.

Zu Nummer 6

Während Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 alter Fassung neben einer rechtlichen Absicherung auch eine wirtschaftliche Absicherung verlangt hat, reduziert sich die Betrachtungsweise nunmehr auf die rechtliche Absicherung.

Zu Satz 3

Während die Regelungen in Satz 2 keinerlei Ausnahmen zulassen, sind die Regelungen in Satz 3 Soll-Vorschriften. Auch sie sind verbindlich. Das Wissenschaftsministerium kann aber bei völlig atypischer Fallkonstellation im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn das dahinterstehende Regelungsinteresse in anderer Weise sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 1

Die Regelung soll die Möglichkeit einer unbefangenen Beschlussfassung der Hochschulgremien im akademischen Kernbereich sicherstellen.

Zu Nummer 2

Die Klausel dient der periodischen Erneuerung der Legitimation für die Leitungsämter. In welcher Form diese erfolgt, bestimmt sich nach dem vertraglichen Regelwerk der Hochschule. Dieses muss nach Satz 2 Nummer 1 einen „gegenseitigen Interessenausgleich“ sicherstellen. Entsprechend der bisherigen Formulierung in § 70 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Teilsatz 2 (alt) muss der akademischen Selbstverwaltung dazu ein „maßgeblicher Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung“ eingeräumt werden.

Zu Sätzen 4 und 5

Mit Satz 4 soll gewährleistet werden, dass nichtstaatliche Hochschulen verglichen mit den staatlichen Hochschulen in den Bereichen Personal, sächliche Ausstattung sowie finanzielle Mittel einen Mindeststandard einhalten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Abschlüsse der nichtstaatlichen Hochschulen durch die staatliche Anerkennung denjenigen der staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden und damit ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Art von Hochschule möglich ist. Art und Umfang des Mindeststandards bemisst sich nach der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 3 Satz 5 Nummer 1. Absatz 3 Satz 5 Nummer 3 definiert die konkreten Bereiche, in denen Mindeststandards gelten.

Zu Satz 5

Zu Nummer 1

Es wird davon ausgegangen, dass es an den nichtstaatlichen Hochschulen je nach Hochschulart und fachlichem Profil unterschiedliche Arten von Lehrenden in unterschiedlichen Anteilen gibt. Dazu gehören Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), Lehrbeauftragte, technische und künstlerische Lehrende, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende sowie sonstiges Lehrpersonal. Entscheidend ist, dass ein angemessener Teil der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Lehre durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erbracht wird. Die Angemessenheit richtet sich nach Hochschulart und fachlichem Profil der jeweiligen Hochschule. Aus dieser Anforderung folgt auch, dass an einer nichtstaatlichen Hochschule eine Mindestzahl an angemessen qualifizierten Hochschullehrerinnen und -lehrern beschäftigt sein muss. Die Vorgabe, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit, also hauptberuflich, an der Hochschule beschäftigt sein müssen, beruht darauf, dass nur dann eine qualitativ hochwertige Lehre sichergestellt werden kann, bei der die Studierenden sach-

gerecht betreut werden, dass nur so die verschiedenen Aufgaben in einer für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zumutbaren Weise bewältigt werden können und dass nur so die Vergabe des Professorentitels gerechtfertigt werden kann.

Zu Nummer 2

Der Bedarf an hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bestimmt sich nicht nur nach der im konkreten Fall erforderlichen Lehrabdeckung, sondern auch nach den sonstigen professoralen Aufgaben an einer Hochschule, wie Prüfungsdurchführung, Mitwirkung an Berufungsverfahren, Mitwirkung an akademischen Gremien etc.

Zu Nummer 3

Ziel ist es, die für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Diskurs in einer Hochschule erforderliche Zeit, räumliche Nähe, finanzielle Mittel, Literaturausstattung, gegebenenfalls technische oder künstlerische Ausstattung und auch die entsprechenden satzungsmäßigen Rahmenbedingungen zu sichern. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die an der Hochschule vertretenen Fächer in der erforderlichen Breite vertreten sind. Und schließlich soll ermöglicht werden, dass dieser wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs anschlussfähig ist an andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen.

Zu Nummer 4

Eine nichtstaatliche Hochschule benötigt nicht nur eine bestimmte Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal, sondern auch eine zuverlässige Finanzierung, für die Zwecke der jeweiligen Hochschule geeignete Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung sowie insbesondere den Zugang zu der erforderlichen Literatur.

Zu Satz 6

Mit Satz 6 soll deutlich gemacht werden, dass nichtstaatliche Hochschulen eine Verantwortung gegenüber ihren Studierenden übernehmen, der sie dadurch gerecht werden müssen, dass sie auch im Falle eines Scheiterns der Hochschule in geeigneter Weise den Studierenden eine Beendigung ihres Studiums ermöglichen. Dafür gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten: eine finanzielle Absicherung, eine Übereinkunft mit einer anderen Hochschule, eine (rechtlich abgesicherte) Patronatserklärung des Betreibers etc.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten inhaltlichen Kriterien bei Verfahren für die Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts an nichtstaatliche Hochschulen angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Hochschule als Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts.

Zu Nummer 1

Mit der Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Profils der nichtstaatlichen Hochschule an andere Hochschulen wird gewährleistet, dass die Promovenden einer nichtstaatlichen Hochschule nach ihrer Promotion ihre wissenschaftliche Laufbahn an anderen Hochschulen weiterverfolgen können.

Zu Nummer 2

Die Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen bemisst sich nach den an staatlichen Hochschulen üblichen Maßstäben. Erforderlich ist, dass die Leistungen im Wesentlichen denen an staatlichen Hochschulen entsprechen. In die Ermittlung der Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen werden die gängigen Parameter mit einbezogen: Publikationen, je nach Fach in peer-reviewed journals, wettbewerbsmäßige Einwerbung von Drittmitteln, Wissenschaftstransfer, Etablierung von Forschungsschwerpunkten etc.

Zu Nummer 3

Die Vorgabe dient der Transparenz und der Qualitätssicherung.

Zu Absatz 5 (neu)

Der neue Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 3.

Zu Absatz 6 (neu)

Unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 4.

Zu Absatz 7 (neu)

Unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 5.

Zu Absatz 8 (neu)

Übernahme mit Anpassung der Darstellung in Satz 3 des bisherigen Absatzes 6.

Der Zustimmungsvorbehalt ist ein angemessenes Instrument, das der Rechtsaufsicht nach § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 8 Satz 3 dient, um die rechtzeitige Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung sicherzustellen.

Zu Absatz 9 (neu)

Übernahme aus dem bisherigen Absatz 7 Sätze 2 und 3.

Zu Absatz 10 (neu)

Der bisherige Absatz 8 wird im Text unverändert als Absatz 10 übernommen. Abweichende spezialgesetzliche Regelungen werden hiervon nicht berührt. Ebenso bleiben Freiwilligkeitsleistungen auch weiterhin möglich.

Zu Absatz 11 (neu)

Übernahme des bisherigen Absatzes 9 mit redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 12 (neu)

Unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 10.

Zu Nummer 75 – § 70 a (Verfahrensregeln)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Festlegung der verschiedenen Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen. Diese sind in den Sätzen 1 bis 4 legaldefiniert als Konzeptprüfung, institutionelle Akkreditierung oder Reakkreditierung und als Promotionsrechtsverfahren.

Als „Konzeptprüfung“ wird die erstmalige Begutachtung bezeichnet, die, weil typischerweise vor Aufnahme des Hochschulbetriebs durchgeführt, noch ohne Befunde zur gelebten Hochschulpraxis dieser Bildungseinrichtung auskommen muss. „Institutionelle Akkreditierung“ ist die erste Begutachtung, die nach Aufnahme des Hochschulbetriebs erfolgt und damit erstmals auch auf die gelebte Hochschulpraxis dieser Bildungseinrichtung zurückgreifen kann. „Reakkreditierung“ ist eine erneute Begutachtung, mit der das Ergebnis der Akkreditierung im Lichte der zwischenzeitlichen Weiterentwicklung der Hochschule überprüft wird.

Ziel des jeweiligen Verfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme, nicht wie bei der Programm-, System- und alternativen Akkreditierung eine eigene rechtlich bindende Verwaltungsentscheidung. Damit bleibt die Letztverantwortung beim Wissenschaftsministerium. Als Akkreditierungsstelle wird landesrechtlich nur der Wissenschaftsrat zugelassen.

Zu Absatz 2

Das Verfahren beim Wissenschaftsrat unterliegt nicht dem unmittelbaren Zugriff des Landesgesetzgebers. Der Gesetzentwurf beschränkt sich deshalb darauf, an das Wissenschaftsministerium gerichtete Maßgaben zu formulieren, von deren Erfüllung die Beauftragung des Wissenschaftsrats abhängig zu machen ist.

Das vorgesehene Verfahren entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich, die dieses in seinem Urteil vom 17. Februar 2016 – 1 BvL 8/10 – für die Programmakkreditierung von Studiengängen formuliert hat. Die institutionelle Akkreditierung von Hochschulen ist zwar vom Gegenstand der Untersuchung her etwas Anderes. Die Maßstäbe sind aber in der Sache gleichwohl übertragbar.

Zu den zitierten Vorgaben gehört, dass das Gremium, das die Begutachtung durchführt, mehrheitlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt sein muss. Diese müssen fachlich einschlägig qualifiziert sein. Um die Besonderheiten der nichtstaatlichen Hochschulen in der konkreten Begutachtung angemessen zu berücksichtigen, ist vorgesehen, dass immer eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer nichtstaatlichen Hochschule Mitglied der Gutachterkommission ist. In Einklang mit Punkt 2.4 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (Revised ESG, Ministerbeschluss Eriwan 2015) ist auch ein studentisches Mitglied in den begutachtenden Gremien vorgesehen.

Abweichend vom bisherigen Verfahren ist eine Anhörung der Beteiligten durch den Wissenschaftsrat nunmehr zweimal gefordert: einmal nach Erstellung des Bewertungsberichts zu den dort getroffenen tatsächlichen Feststellungen sowie ein zweites Mal nach Verabschiedung des Gutachtens zu dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Text. Gegenstand der Anhörung sind dann nicht die Bewertung durch den Wissenschaftsrat, sondern welche Fassung mit welchen Details veröffentlicht wird. Die Beteiligten haben damit insbesondere die Möglichkeit, zu wählende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geltend zu machen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird deutlich gemacht, was das Wesen der institutionellen Akkreditierungsverfahren für die Wissenschaftsbehörde ist, nämlich die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage, ob eine Einrichtung (oder das Konzept einer Einrichtung) die gesetzlich festgelegten Mindestkriterien für eine nichtstaatliche Hochschule vollständig erfüllt beziehungsweise in welchen Punkten sie sie

noch nicht erfüllt. Ebenso wird hier aber auch deutlich, dass die Akkreditierungsverfahren eigenständige Verfahren sind und dass die Akkreditierungseinrichtung unabhängig von den staatlichen Handlungen wie Anerkennung, Verlängerung der Anerkennung und Verleihung des Promotionsrechts mit der Akkreditierung ein eigenständiges Qualitätssiegel vergibt, nämlich die Akkreditierung, die sie mit Bedingungen versehen und befristen kann.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Verfahren der institutionellen Akkreditierung anders geregelt sind als die Programmakkreditierungsverfahren und getrennt von den staatlichen Verfahren laufen. Das Wissenschaftsministerium trifft die Entscheidung über die staatliche Anerkennung beziehungsweise die Verleihung des Promotionsrechts unter Einbeziehung der Akkreditierungsergebnisse, ist dabei aber nicht an das Ergebnis der Akkreditierung gebunden. Das gilt auch für die Bedingungen, mit denen die Akkreditierung gegebenenfalls versehen ist, und für die Akkreditierungsfrist.

Zu Nummer 76 – § 71 a (Gebühren; Kosten der institutionellen Akkreditierung)

Zu Absatz 1

Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens einschließlich eventuell anfallender Umsatzsteuer werden in die für die staatliche Anerkennung vom Träger der Bildungseinrichtung zu bezahlende Verwaltungsgebühr mit einberechnet. Auch bislang trafen die Kosten des Akkreditierungsverfahrens gemäß § 70 Absatz 1 Satz 6 (alt) den Träger der Bildungseinrichtung. Damit ändert sich nur die Art und Weise, in der die Kosten dem Träger gegenüber geltend gemacht werden.

Der Gebührenrahmen wird vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) festgelegt. Es ist geplant, hierzu die Anlage zur Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium zeitnah zu ändern.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird eine Gebührenschuldnerschaft nicht nur bei Antragstellung begründet, sondern auch für Fälle, in denen die letzte Akkreditierung veraltet ist oder die nichtstaatliche Bildungseinrichtung Anlass zu einer Überprüfung gegeben hat. Absatz 2 konkretisiert damit spezialgesetzlich die ansonsten in § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 LGebG definierte Kostenträgerschaft für individuell zurechenbar veranlasste Behördenleistungen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass, soweit im LHG keine Sonderregelungen getroffen werden, ergänzend auf das LGebG zurückzugreifen ist. Dieses ermöglicht es zum Beispiel auch, Vorschüsse und Sicherheitsleistungen zu verlangen (§ 19 Absatz 1 LGebG).

Zu Nummer 77 – § 72 (Aufsicht)

Folgeänderungen.

Zu Nummer 78 – § 72 a (Sonstige Einrichtungen)

Zu Buchstabe a – Absatz 2 Satz 2

Zu Doppelbuchstabe aa – Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb – Nummer 2 (neu)

Die Regelung dient dem Bürokratieabbau.

Nach § 19 Satz 1 Studienakkreditierungsverordnung vom 18. April 2018 (GBl. S. 157) und der entsprechenden Regelungen in den Studienakkreditierungsverordnungen der anderen Länder ist eine inländische Hochschule, die einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Bildungseinrichtung durchführt, für die Einhaltung sowohl der formalen als auch der fachlich-inhaltlichen Kriterien verantwortlich. Damit werden die Rahmenbedingungen beim Kooperationspartner ebenfalls zum Gegenstand der Akkreditierung des Studiengangs der Hochschule. Liegt eine Akkreditierung des Studiengangs durch den Akkreditierungsrat vor, ist eine erneute Überprüfung dieser Rahmenbedingungen in einem gesonderten Zertifizierungsverfahren entbehrlich. Dies würde nur dann nicht gelten, wenn sich die Akkreditierung im Einzelfall nicht auf das Angebot der kooperierenden nichthochschulischen Einrichtung erstreckt. In diesen Fällen ist daher nach wie vor eine gesonderte Zertifizierung des Studienangebots der nichthochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich.

Zu Buchstabe b – Absatz 3 Sätze 8 bis 10 (neu)

Die Regelung dient dem Schutz derjenigen Personen, die an einer baden-württembergischen nichthochschulischen Bildungseinrichtung eine Ausbildung begonnen haben, die diese Einrichtung aufgrund einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule aus einem Staat durchführt, der die Europäische Union verlässt. Durch die Übergangsregelung wird gewährleistet, dass diese Personen ihre Ausbildung, sofern sie diese vor dem Wirksamwerden des Austritts des Staates aus der Europäischen Union begonnen haben, ordnungsgemäß beenden können. Im Falle, dass – wie beim Brexit – der aus der Union austretende Staat aufgrund eines Abkommens nach Maßgabe des Artikels 50 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union für einen Übergangszeitraum weiterhin als Mitgliedstaat gilt, wird auf den Ablauf des Übergangszeitraums abgestellt.

Zu Buchstabe c – Absatz 6 Satz 1

Die Regelung dient dem Bürokratieabbau. Auf die routinemäßige jährliche Berichtspflicht der Niederlassungen und Einrichtungen wird verzichtet. Die Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen der Einrichtungen oder deren Angeboten wird als ausreichend angesehen und soll bestehen bleiben. Gleiches gilt für die Berichtspflicht auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums.

Zu Nummer 79 – § 76 Absatz 4 (neu)

Auf der Grundlage einer zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Finanzministerium vereinbarten Regelung über die Zusammenarbeit bei Bauangelegenheiten der Universitäten wird künftig in begründeten Fällen die Übertragung der Bauherreneigenschaft für einzelne Bauvorhaben auch auf nichtuniversitäre Hochschulen ermöglicht, sofern diese über den geeigneten baulichen Sachverstand sowie die erforderlichen Personalressourcen verfügen. Näheres hierzu, insbesondere die konkreten Voraussetzungen für eine Übertragung, wird in einer Vereinbarung zwischen dem Finanzministerium und dem Wissenschaftsministerium geregelt. Um eine Ausrichtung an den baulichen Standards des Landes sicherzustellen, erhalten Hochschulen, denen im Einzelfall die Bauherreneigenschaft übertragen wird, die Möglichkeit, sich von der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gegen Erstattung des Personal- und Sachaufwands fachlich beraten zu lassen.

Zu Nummer 80 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes)

Zu Nummer 1 – § 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4

Aufgrund der Ausgestaltung der Universitätsklinik in Baden-Württemberg als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts besteht bei einer angedachten Integration von Einrichtungen anderer, privatrechtlich organisierter Rechtsträger derzeit nur die Möglichkeit, diese im Wege der sogenannten Einzelrechtsnachfolge zu vollziehen. Dies erfordert unter anderem, dass für einen Übergang des (Klinik-)Betriebes bezüglich aller von dem bisherigen Rechtsträger eingegangenen Vertragsbeziehungen die Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner einzuholen ist sowie sämtliche Vermögensgegenstände grundsätzlich zivilrechtlich „einzeln“ auf den aufnehmenden Rechtsträger übertragen werden müssen. Dies ist äußerst aufwändig.

Allerdings eröffnet der Bundesgesetzgeber in § 1 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes die Möglichkeit einer abweichenden Regelung durch entsprechende landesrechtliche Vorschriften. Diese Möglichkeit soll nun für eine Vollübertragung oder eine Teilübertragung des Vermögens der Universitäts-Herzzentrum Freiburg-Bad Krozingen GmbH auf das Universitätsklinikum Freiburg der Universität Freiburg genutzt werden.

Zu Nummer 2 – § 4

Zu Buchstabe a – Absatz 1

Klarstellung, dass der Auftrag des Klinikums auch den Wissenstransfer beinhaltet.

Zu Buchstabe b – Absatz 4

Folgeänderung.

Zu Nummer 3 – § 7 (Zusammenarbeit mit der Universität)

Zu Buchstabe a – Absatz 1 Sätze 2 bis 7 (neu)

Die Gestellung von wissenschaftlichem Personal im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 1 und 2 LHG für Zwecke von Forschung und Lehre wird als unmittelbar dem Gesetz zu entnehmende gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Sie dient den in gemeinsamer Verantwortung wahrzunehmenden Aufgaben in diesen Bereichen. Die Bereitstellung des Personals erfolgt von Seiten der Universität im Auftrag des Landes, das als Träger der Universitäten und – mittelbar – auch der Universitätsklinik damit einrichtungübergreifend seiner Verantwortung für Forschung und Lehre nachkommt.

Um Kooperationen auch im Bereich der Sachmittel- und Raumüberlassung sowie gegenseitige Dienstleistungserbringungen zu fördern, wurden diese in Satz 6 in das Gesetz aufgenommen. Durch die Legaldefinitionen in Satz 6 ist überdies klargestellt, welche Tätigkeitsfelder im Regelfall Kooperationsgegenstand sind. Die Legaldefinition der Betriebseinrichtungen orientiert sich an jener im LHG, ist jedoch vor dem Hintergrund der Geltung auch für Universitätsklinik weiter zu verstehen. Ausreichend ist bereits ein Fördern im Sinne des Erleichterns der Wahrnehmung von Forschungs-, Lehr- und Krankenversorgungszwecken.

Zu Buchstabe b – Absatz 2 (neu)

Die Kooperationspflicht hinsichtlich der gegenseitigen Überlassung wissenschaftlichen Personals für die Aufgabenerfüllung von Forschung und Lehre ist durch den neuen § 7 Absatz 1 Satz 2 gesetzlich begründet. Selbiges ergibt sich hinsichtlich der Übernahme der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der

Medizinischen Fakultät durch das Universitätsklinikum aus dem bereits bestehenden § 4 Absatz 3. Nur Detailregelungen sind insoweit noch durch Vertrag möglich.

Die Formenwahl von Universitäten und Universitätsklinikum wird – auch unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten – auf die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags eingeschränkt. Diese Form trägt in besonderer Weise dem Umstand Rechnung, dass Forschung und Lehre beziehungsweise deren Unterstützung sowohl für die medizinführenden Universitäten als auch für ihre Universitätsklinikum als hoheitliche Aufgaben ausgestaltet sind und bei den Vereinbarungen die Freiheit von Forschung und Lehre (Artikel 5 Absatz 3 GG) zu berücksichtigen ist.

Dies zugrunde gelegt, regelt der neue § 7 Absatz 2 Satz 3, dass die weiteren Tätigkeiten, die nicht die Gestellung wissenschaftlichen Personals betreffen (zum Beispiel die gegenseitige Sachmittel- und Raumüberlassung und in diesem Rahmen die gegenseitige Personalüberlassung nichtwissenschaftlichen Personals), im Rahmen des Kooperationsverhältnisses zwischen Medizinischer Fakultät der Universität und Universitätsklinikum im Umfang des anschließend vertraglich vereinbarten nur beim Kooperationspartner nachgefragt werden dürfen.

Satz 4 stellt die entsprechende Anwendung der Kooperationspflicht des neuen Satzes 3 auf das Kooperationsverhältnis zwischen Beliehenen im Sinne von § 4 Absatz 5 und der Universität sicher. Auch bei Zusammenarbeit mit Beliehenen soll die Kooperationspflicht dem Umfang nach vertraglich geregelt werden können.

Zu Nummer 4 – § 10 Absätze 4 und 5

Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Studierendenwerkesgesetzes)

Zu Nummer 1 – § 2 Absatz 2 a (neu) (Zusammenwirken der Studierendenwerke untereinander und mit anderen Einrichtungen)

Absatz 2 a ermöglicht es den Studierendenwerken, ihr Betätigungsfeld unter Wahrung ihrer Gemeinnützigkeit (§ 2 Absatz 6) moderat zu erweitern. Dass zur Finanzierung solcher zusätzlichen Aufgaben keine Beiträge der Studierenden herangezogen werden dürfen, ergibt sich aus der Zweckbindung gemäß § 12 Absatz 1.

Zu Nummer 2 – § 2 a (Zusammenwirken der Studierendenwerke untereinander und mit anderen Einrichtungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 betont die Kooperationspflichten der Studierendenwerke.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass eine Kooperation zwischen den Studierendenwerken im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgt und als die Verfolgung gemeinsamer spezifischer Interessen im Sinne von § 2 b Absatz 3 Nummer 2 UStG zu werten ist. Die Formenwahl wird auf die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags eingeschränkt. Diese Form trägt in besonderer Weise dem Umstand Rechnung, dass die soziale Betreuung der Studierenden eine öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge darstellt.

Zu Absatz 3

Die Formulierung in Absatz 3 berücksichtigt mit ihren Einschränkungen, dass auch mit Partnern zusammengearbeitet werden soll, die nicht Hoheitsträger sind und mit denen deshalb ein koordinationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht abgeschlossen werden kann.

Zu Nummer 3 – § 5 (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer)

Zu Buchstabe a – Absatz 3 Satz 3 (neu)

Es entspricht dem aktuellen Stand der gesetzlichen Regelungen für Kapitalgesellschaften, an die das Studierendenwerkgesetz (StWG) angelehnt wurde (vgl. etwa Landtagsdrucksache 12/3970, S. 1, 24 ff.), dass im Falle der Führungslosigkeit zumindest die Passivvertretung gewährleistet wird.

Zu Buchstabe b – Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa – Satz 1

Dass in Absatz 4 Satz 1 nicht mehr von einer „Abwesenheitsvertretung“, sondern von einer „Verhinderungsververtretung“ gesprochen wird, macht deutlich, dass ein Vertretungsfall auch dann vorliegt, wenn die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer aus Rechtsgründen an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert ist. Damit ist der Begriff der Verhinderungsververtretung weiter gefasst als der Begriff der Abwesenheitsvertretung. Durch das Abstellen auf eine „Verhinderung“ wird zugleich innerhalb des Studierendenwerkgesetzes eine einheitliche Terminologie hergestellt (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 4 und § 10 Absatz 4 Satz 2).

Zu Doppelbuchstabe bb – Satz 3 (neu)

Satz 3 Nummer 1 macht deutlich, dass die Geschäftsführung die Bestellung ihrer Verhinderungsververtretung jederzeit widerrufen kann. Grund hierfür ist, dass zwischen Geschäftsführung und Verhinderungsververtretung ein Vertrauensverhältnis bestehen muss.

Satz 3 Nummer 2 stellt klar, dass die Bestellung auch durch Rücktritt der bestellten Person enden kann. Tritt eine Vakanz in der Geschäftsführung auf, findet § 5 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 StWG Anwendung.

Nach Satz 3 Nummer 3 endet mit der Bestellung einer kommissarischen Geschäftsführung die Bestellung der Verhinderungsververtretung, weil diese Geschäftsführung an die Stelle der alten tritt und sie selbst eine Verhinderungsververtretung bestellt.

Zu Buchstabe c – Absatz 6

Der bisherige Satz 1 wird gestrichen. Da die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse auch nicht in sinnvoller Weise allgemeingültig konkretisiert werden können, soll auf eine entsprechende Regelung ganz verzichtet werden. Dass keine Person zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bestellt wird, die ihrem Amt mit Blick auf ihre Erfahrungen nicht gewachsen erscheint, ist durch die gebotene sachliche Auswahlentscheidung des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung von Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes und das Zustimmungserfordernis des Wissenschaftsministeriums hinreichend gewährleistet.

Der bisherige Satz 2 wird in sprachlich angepasster Form zu Satz 1, Satz 3 wird Satz 2.

Angefügt wird ein neuer Satz 3: Satz 3 (neu) ermöglicht es, bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Geschäftsführung, ganz gleich ob dies durch Abbestellung oder aus einem anderen Grund eintritt, eine kommissarische Geschäftsführung zu bestellen. Ihre Amtszeit ist auf die Zeit bis zur Bestellung einer neuen Geschäftsführung beschränkt und endet dann automatisch.

Abgesehen von der auflösenden Bedingung unterscheiden sich die Bestellung und Stellung der kommissarischen Geschäftsführung nicht von der regulär auf sechs Jahre bestellten Geschäftsführung. Das heißt, auch sie kann durch den Verwaltungsrat mit qualifizierter Mehrheit vorzeitig beendet werden, sie hat dieselben Kompetenzen wie die reguläre Geschäftsführung und kann ihrerseits für die Dauer ihres Amtes eine Verhinderungsververtretung bestellen.

Zu Nummer 4 – § 6 (Verwaltungsrat)

Zu Buchstabe a – Absatz 1

Die Ergänzung des Satzes 1 dient der Klarstellung. Eine vorzeitige Abbestellung ist bereits jetzt möglich. Um die Abberufung auf besondere Fälle zu begrenzen, wird eine qualifizierte Mehrheit der Stimmen vorausgesetzt. Die Zweidrittelmehrheit bezieht sich auf die in der Sitzung stimmberechtigten Mitglieder. Dass die Geschäftsführung vor einer Abwahl anzuhören ist, entspricht allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen; die Aufnahme in den Gesetzestext erfolgt lediglich zur Klarstellung.

Zu Buchstabe b – Absatz 2

Folgeanpassung der Änderung des § 5 Absatz 4 (Verhinderungsververtretung statt Abwesenheitsvertretung).

Zu Buchstabe c – Absatz 3

Eine Vollmitgliedschaft einer Vertreterin oder eines Vertreters des Wissenschaftsministeriums ist im Verwaltungsrat als einem Hauptorgan des Studierendenwerks nicht erforderlich. Im Vergleich zu den Studierendenwerken anderer Länder ist sie die Ausnahme. Durch die Umstellung auf Teilnahme mit beratender Stimme wird die Funktion des Ministeriums als Rechtsaufsicht betont. Diese konnte und kann durch das Mitwirken im Verwaltungsrat nicht ersetzt werden.

Zu Buchstabe d – Absatz 4

Zu Satz 1 (neu)

Die derzeitige Praxis sieht vor, dass verhinderte Verwaltungsratsmitglieder eine Stimmbotschaft abgeben können. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass dies zu Problemen bei der Beschlussfassung führen kann (weil zum Beispiel entweder die Stimmbotschaft als „anwesendes Mitglied“ gewertet wird oder die Stimmbotschaft berücksichtigt wird, obwohl sich der Beschlussvorschlag nach Diskussion geändert hat). Um diese Rechtsunsicherheit auszuschließen, soll nunmehr in Satz 1 – entsprechend der bereits vorhandenen Regelung für die Vertretungsversammlung – eine Stellvertretungsregelung auch für den Verwaltungsrat aufgenommen werden. Die stellvertretende Person muss dabei die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die originäre Vertreterin oder der originäre Vertreter.

Zu Satz 2 (neu)

Satz 1 Halbsatz 2 wird zu Satz 2 und sprachlich angepasst.

Zu Satz 3 (neu)

Der neue Satz 3 überlässt die Bestimmung des Beginns und der Dauer der Amtszeit dem Satzungsgeber. Der im aktuellen StWG vorgegebene Beginn der Amtszeit zum 15. Oktober hat sich in der Praxis aufgrund der in der Regel im Oktober beziehungsweise November stattfindenden Sitzungstermine von Vertretungsversammlung beziehungsweise Verwaltungsrat als problematisch erwiesen. Zu den sich daraus ergebenden frühen Zeitpunkten haben sich die Verfassten Studierendenschaften für das laufende Wintersemester häufig noch gar nicht konstituiert. Zusätzlich soll nunmehr noch eine Verpflichtung zur Regelung der Dauer der Amtszeit in die Satzung aufgenommen werden.

Zu Buchstabe d – Absatz 6 (neu)

Der Begriff der „Entlassung“ war unklar, da er sowohl auf die Bestellung als Amtswalter als auch auf die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bezogen werden konnte. Er wird daher ersetzt, indem nunmehr ausdrücklich ein Zustimmungserfordernis sowohl für die Abbestellung als Organwalter als auch für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen wird. Der Begriff der Beendigung umfasst dabei sowohl die einvernehmliche Aufhebung als auch die einseitige Kündigung durch das Studierendenwerk. Im letzteren Fall kann das Zustimmungserfordernis mit Blick auf die für Kündigungen aus wichtigem Grund geltende Frist von zwei Wochen gemäß § 626 Absatz 2 BGB die praktische Handhabung zwar erschweren. Gleichwohl erscheint es geboten, auch insoweit die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zwingend beizubehalten, zumal eine Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne gleichzeitigen Widerruf der Organstellung ohnehin nicht sinnvoll wäre.

Zu Nummer 5 – § 7 Absatz 1

Folgeregelung des neuen § 6 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2.

Zu Nummer 6 – § 8 Absatz 3 (neu)

Der neue Satz 2 ermöglicht es, lokale Besonderheiten zu berücksichtigen. Daher soll die Zusammensetzung der Vertretungsversammlung dem Satzungsgeber überlassen werden. Dieser kann dann entsprechend der Hochschulstrukturen und Studierendenzahlen vor Ort eine angepasste Lösung erarbeiten und regeln.

Zu Nummer 7 – § 9 Absatz 2 Satz 2 (neu)

Siehe Begründung zu § 6 Absatz 4 Satz 3 (neu)

Zu Nummer 8 – § 12 Absatz 2 Satz 3 (neu)

Der neu angefügte Satz 3 soll eine gesetzliche Regelung bei Kooperationsstudiengängen treffen, bei denen die Studierenden an mehr als einer Hochschule eingeschrieben und verschiedene Studierendenwerke zuständig sind. Aufgrund der Immatrikulation werden im Regelfall der Studierendenwerksbeitrag und der Beitrag zum Studierenden- beziehungsweise Semester-Ticket fällig. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Studierende von Kombinationsstudiengängen ohnehin aufgrund dessen, dass sie an mehreren Standorten studieren, einer höheren Belastung ausgesetzt sind.

Es wird daher geregelt, dass jeweils nur 50 Prozent des jeweiligen Studierendenwerksbeitrags zu leisten sind. Bei grenzüberschreitenden Kooperationsstudiengängen erfasst die Regelung nur das Studierendenwerk in Baden-Württemberg. Für den Fall, dass die Kooperationsstudiengänge von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks angeboten werden, regelt das Studierendenwerk die Beitragshöhe in eigener Zuständigkeit.

Nicht geregelt wird der Beitrag zum Studierenden- beziehungsweise Semester-Ticket, da sich dieser aufgrund vertraglicher Regelung von Studierendenwerk und jeweiligem Verkehrsverbund ergibt.

Zu Nummer 9 – § 13 Absatz 5 (neu)

Es soll – angelehnt an die Regelung zur Landesstudierendenvertretung im LHG (§ 65a Absatz 8 LHG) – eine Regelung zur Bildung einer Vertretung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Studierendenwerke in das StWG aufgenommen werden. Die Vertretung wird eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für das Wissenschaftsministerium für übergreifende Themen sein, ohne dass dadurch der Kontakt mit den einzelnen Studierendenwerken eingeschränkt wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Zu Nummer 1 – § 5 Absatz 1

Der Ausnahmetatbestand des § 5 Absatz 1 Nummer 6 ist § 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG nachgebildet, um einen weitgehenden Gleichklang zwischen der Förderberechtigung nach dem BAföG und dem Gebührenrecht herzustellen. Diese Vorschrift war 2018 wegen einer Änderung der §§ 32, 36a AufenthG geändert worden, um die Förderung von Personen sicherzustellen, die im Rahmen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten einen Aufenthaltstitel erhielten. Um den Gleichlauf mit dem BAföG sicherzustellen, ist § 5 Absatz 1 Nummer 6 entsprechend anzupassen. Eine Inkompatibilität mit dem BAföG wird dadurch ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 – § 6 Absatz 6

Die Stichtagsregelung dient dem Vertrauensschutz und der Planungssicherheit für Studierende unmittelbar vor dem Beginn des Semesters und ab einem Zeitpunkt, zu dem die Hochschulen über eine Befreiung zu entscheiden haben. Die Frage der Gebührenpflicht kann für die Bewerberin oder den Bewerber wesentlich sein, wenn sie oder er sich für die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums in Baden-Württemberg entscheidet. Der konkrete Zeitpunkt der Entscheidung über die Befreiung von der Gebührenpflicht variiert jedoch je nach Bewerbungsfrist, Bewerberlage, Auswahlverfahren und Auslastung in einzelnen Studiengängen.

Mit dem Stichtag wird

- studieninteressierten Personen mit einer Aufenthaltsgestattung bei der Beantwortung der Frage, ob sie sich um einen Studienplatz bewerben, und
- den Hochschulen zur Beantwortung der Frage, ob von der Gebührenpflicht zu befreien ist, insbesondere im Zeitpunkt der Entscheidung über den Gebührenbescheid,

rechtzeitig eine verlässliche Entscheidungsgrundlage vermittelt.

Der Antrag auf Befreiung ist jedenfalls vor dem Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, § 10 Absatz 3 Satz 2 LHGebG. Sollte die Liste der Staaten nach dem Stichtag für das folgende Semester erweitert werden, bleibt es der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber möglich, einen Antrag auf Befreiung zu stellen.

Dem Staatshaushalt entgehen durch die Regelung keine Einnahmen: Die Befreiung wird nur semesterweise gewährt, das heißt, im Falle einer für Studierende nachteiligen Veränderung der Liste greift die Gebührenpflicht ab dem folgenden Semester. Eine Nacherhebung nach zunächst ausgesprochener Befreiung wäre zwar nicht ausgeschlossen. Allerdings erfordert dies die Betätigung des Ermessens nach § 48 Absätze 1 und 2 sowie § 40 LVwVfG; dabei spricht mehr gegen die Rücknahme der Befreiung. Gleichzeitig ist ohne die Stichtagsregelung zu besorgen, dass die Hochschule eine Befreiungsentscheidung trifft, die möglicherweise im Nachhinein rechtswidrig wird, oder die mit der Bedingung verknüpft werden müsste, dass die Liste zum Zeitpunkt des Beginns des Semesters unverändert ist.

Zu Nummer 3 – § 8 Absatz 5

Die Änderung dient der Klarstellung. Auch Studierende, die parallel an einer Hochschule des Landes und an einer Hochschule eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind, werden, sobald sie einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erreicht haben, an den Kosten für das noch laufende zweite Studium beteiligt, wenn es sich dabei um das Studium an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg handelt. Die Regelung gilt nur für diejenigen, die sich nach dem Inkrafttreten der Änderung des LHGebG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245) an zwei Hochschulen eingeschrieben haben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 LHGebG).

Zu Artikel 5 (Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1 – § 1 Absatz 1

Im Rahmen des Hochschulfinanzierungsvertrags (HoFV I) wurden die Qualitätssicherungsmittel bei allen Hochschularten (mit Ausnahme der Musikhochschulen) in die Grundfinanzierung überführt. Für die Musikhochschulen findet die Überführung zum 1. Januar 2021 statt.

Die vollständige Überführung wird zum Anlass genommen, eine gesetzliche Anpassung vorzunehmen, die dem Grundfinanzierungscharakter Rechnung trägt. Die überführten Qualitätssicherungsmittel nehmen in Form eines erhöhten Festbetrags an der in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung (HoFV II) vorgesehenen Dynamisierung der Grundfinanzierung teil. Die Festschreibung der Mittel in der Grundfinanzierung erfolgt für die Laufzeit der HoFV II (Haushaltsjahre 2021 bis 2025) auf Basis des Studienjahres 2019.

Zu Nummer 2 – § 1 Absatz 2

Die Regelungen für das Beteiligungsverfahren und die Mittelverwendung des Studierendenvorschlagsbudgets bleiben vollumfänglich erhalten. Damit das Studierendenvorschlagsbudget auch an der in der HoFV II vereinbarten Dynamisierung der Grundfinanzierung partizipiert, wird dieses zum 1. Januar 2021 einmalig um zehn Prozent erhöht und gerundet. Die Fortführung als Festbetrag für die Laufzeit der HoFV II soll die Planungssicherheit für die Hochschulen und Studierendenschaften erhöhen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Akademiengesetzes)

Zu Nummer 1 – § 5 a (Beurlaubung)

Satz 1 wird ergänzt, um sicherzustellen, dass es den Studierenden möglich ist, ihr Studium im vorgesehenen Zyklus fortzusetzen. Eine Beurlaubung wird nach § 6 Absatz 1 a Satz 2 berücksichtigt. Hintergrund ist, dass die enumerativen Gründe für eine Beurlaubung nach dem Akademiengesetz enger gefasst sind als § 61 LHG, der ohne weitere inhaltliche Vorgabe einen wichtigen Grund genügen lässt. Damit erhalten betroffene Studierende die Gestaltungsmöglichkeiten für den Umgang mit den Folgen der Covid-19-Pandemie, die Studierende an staatlichen Hochschulen im Sinne des LHG haben.

Zu Nummer 2 – § 6 (Studium, Prüfungen, Abschlüsse)

Die Fristen zur Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen für die im Sommersemester 2020 immatrikulierten Studierenden an der Filmakademie, der Popakademie und der Akademie für Darstellende Kunst werden um ein Semester verlängert. So sollen die außergewöhnlichen Belastungen abgemildert werden, die pandemiebedingt in dem genannten Semester aufgetreten sind und wegen des Entfallens von Lehrveranstaltungen und Möglichkeiten zur Nutzung von Einrichtungen der Akademien auch über dieses Semester hinauswirken.

Zu Buchstabe a – Absatz 1

Die in § 6 Absatz 1 angelegte „Regelstudienzeit“ ist eine Referenzgröße, auch für die Prüfungsverordnung nach § 6 Absatz 5. Hier ist, wie für staatliche Hochschulen nach § 29 Absatz 3 a LHG, vorzusehen, dass das Sommersemester 2020 nicht mitgezählt wird. Dies ist auch deshalb beachtlich, weil § 1 der Prüfungsverordnung der jeweiligen Akademie die Regelstudienzeit nach § 6 Absatz 1 aufgreift.

Zu Buchstabe b – Absatz 5

Die Nichtberücksichtigung des Sommersemesters 2020 nach § 6 Absatz 1 a muss auch auf der Anwendungsebene abgebildet werden. Die Prüfungsverordnung auf der Grundlage des § 6 Absatz 5 regelt Prüfungsfristen für das Grund- und das Projektstudium sowie das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach einer bestimmten Zeit, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Für das Sommersemester 2020, in dem Präsenzveranstaltungen generell nicht stattfanden, Einrichtungen nicht zugänglich waren und auch weitere Tätigkeiten zugunsten des Studienfortschrittes unterbleiben mussten, wären Einzelfallentscheidungen unangemessen.

Einer Änderung der Prüfungsverordnungen bedarf es nicht; die erlassenen Prüfungsverordnungen sind im Lichte der Verordnungsermächtigung und deren Maßgaben auszulegen und anzuwenden, das heißt, bei der Anwendung der Prüfungsverordnung und entsprechenden Fristberechnungen wird das Sommersemester 2020 nicht mitgezählt (§ 6 Absatz 5 Satz 5), wenn die oder der Studierende zu diesem Zeitpunkt in diesem Studiengang eingeschrieben war.

Zu Artikel 7 (Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes)

Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Das in den 1960er-Jahren gegründete Institut für Museumskunde wurde bereits vor geraumer Zeit in das Institut für Konservierungswissenschaft überführt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummern 1 und 3 – § 57 Absatz 1 Nummer 4 und Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A)

Es handelt sich um besoldungsrechtliche Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 52 Absatz 6 LHG durch Artikel 1 Nummer 59 des Gesetzes. Künftig wird es eine Laufbahn des gehobenen Künstlerisch-technischen Dienstes an Kunsthochschulen geben, die mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 beginnt und mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 endet. Zu dieser Laufbahn sollen – unter weiteren Voraussetzungen – sowohl Meister als auch Bachelorabsolventen Zugang haben. Das Nähere wird in der Laufbahnverordnung des Wissenschaftsministeriums geregelt. Die Ausdehnung des Bewerberkreises auf Bachelorabsolventen soll helfen, den Personalbedarf der Kunsthochschulen in diesem Bereich zu decken.

Zu Nummer 2 – § 68 a (neu)

Der neu eingefügte § 68 a ist eine Verordnungsermächtigung für das für eine staatliche Prüfung zuständige Ministerium, um für die von ihm verwaltete staatliche Prüfung eine Vergütung für die Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu regeln. Die Gewährung einer zusätzlichen Vergütung neben dem Grundgehalt bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die hiermit geschaffen werden soll. Ob eine Vergütung gewährt wird, hängt von Schwierigkeit und Ausmaß der jeweiligen Staatsprüfung in ihrer individuellen Ausgestaltung ab und soll daher in das Ermessen des zuständigen Ministeriums gestellt werden. Die Mitwirkung an einer außerhalb der Hochschule organisierten Staatsprüfung kann im Einzelfall mit höheren Belastungen einhergehen, die mit der Vergütung ausgeglichen werden soll. Diese höheren Belastungen können etwa in einer umfangreichen Korrektur auch von Prüfungsleistungen Studierender anderer Hochschulen bestehen (landesweite Korrektur).

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 LHG verpflichtet, bei staatlichen Prüfungen mitzuwirken, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird. Bis zur Einführung der W-Besoldung im Jahr 2002 bestand die Möglichkeit, den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern für diese Mitwirkung eine gesonderte Vergütung zu gewähren. Rechtsgrundlage war

seinerzeit Vorbemerkung 4 Absatz 4 der Bundesbesoldungsordnung C. Mit Einführung der W-Besoldung ist diese Möglichkeit ersatzlos entfallen. Mit der sogenannten Föderalismusreform im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht auf die Länder übergegangen. Seither haben einige Länder die Möglichkeit zur Vergütung von Prüfungstätigkeiten wieder geschaffen, sodass in der Mehrheit der Länder eine gesonderte Vergütung für Prüfungsleistungen in Staatsprüfungen (wieder) gewährt wird.

Ein Bedarf für die zusätzliche Vergütung besteht insbesondere bei Staatsprüfungen mit einer im Vergleich zu anderen Studiengängen sehr hohen Anzahl von Absolventen und umfangreichen Prüfungsleistungen. So werden bereits heute in Staatsprüfungen, etwa in der Ersten juristischen Prüfung, zum überwiegenden Teil nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer vor allem aus der Justiz eingesetzt, um die Prüfung durchführen zu können. Die Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist dabei unter anderem aufgrund der sonstigen Prüfungsbelastung durch den von den juristischen Fakultäten selbst verantworteten universitären Teil der Ersten juristischen Prüfung über die Jahre hinweg immer weiter zurückgegangen. Um die Qualität und die Wissenschaftlichkeit zu gewährleisten, sollten jedoch staatliche Prüfungen, die ein Hochschulstudium abschließen, auch im Wesentlichen durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer abgenommen werden. Die Wiedereinführung einer gesonderten Vergütung für die Mitwirkung an den staatlichen Prüfungen kann dabei helfen, den Umfang der Mitwirkung durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu sichern und zu erweitern. Im Übrigen wird dadurch ein Standortnachteil für die Gewinnung qualifizierten wissenschaftlichen Personals beseitigt.

Zu Artikel 9 (Überleitungsvorschriften)

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sollen die betreffenden Beamtinnen und Beamten übergeleitet werden.

Zu Artikel 10 (Aufhebung der Hochschul-Datenschutzverordnung)

Infolge der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), der Neufassung des § 12 LHG und der Überarbeitung des Datenschutzrechts des Landeshochschulgesetzes insgesamt ist eine katalogmäßige Bestimmung der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, nicht mehr erforderlich. Daher wird die Hochschul-Datenschutzverordnung aufgehoben.

Zu Artikel 12 (Übergangsbestimmungen)

Zu § 1 (Anpassung von Grundordnungen, anderen Satzungen und sonstigen Regelwerken)

Bei Widersprüchen zwischen Regelwerken der Hochschulen und Gesetz gehen die gesetzlichen Regelungen vor. Zur Beseitigung des Rechtsscheins, der sich aus widersprechenden Regelwerken der Hochschulen ergibt, sind diese an die gesetzliche Rechtslage anzupassen.

Diese Anpassungspflicht bezieht sich insbesondere auf die Grundordnung, Prüfungsordnungen und Geschäftsordnungen des Rektorats, aber auch auf jede andere Satzung und sonstige Regelwerke.

Zu § 3 (Institutionelle Unternehmenskooperationen in Forschung und Lehre)

Mit der Übergangsregelung wird eine Rückwirkung der Neuregelung ausgeschlossen. Allerdings gelten auch jetzt schon für solche institutionellen Kooperationen Bindungen, soweit sich diese aus anderen Vorschriften des Hochschulrechts oder dem Verfassungsrecht ableiten lassen.

Zu § 4 (Gleichstellung)

Um die Gleichbehandlung der Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten, wird der Teilnehmerkreis von Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen nicht mehr verändert, wenn ein erstes Gespräch bereits stattgefunden hat.

Zu § 5 (Struktur- und Entwicklungsplan)

§ 5 stellt klar, dass die Neuregelung für alle Struktur- und Entwicklungspläne gilt, die dem Wissenschaftsministerium ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Zustimmung vorgelegt werden und dass für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegten, aber noch nicht genehmigten Pläne keine Frist nach § 7 Absatz 2 LHG zu laufen beginnt und die Genehmigungsfiktion nicht greift. Dies gilt auch für vom Hochschulrat bereits beschlossene Pläne, die dem Wissenschaftsministerium nicht mehr rechtzeitig vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Das Zustimmungsverfahren wird dann nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen durchgeführt. Für Pläne, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorlagefrist von sechs Monaten vor Beginn der neuen Planungsperiode nicht eingehalten werden kann, ist die Einreichung beim Wissenschaftsministerium spätestens bis zum 30. Juni 2022 nachzuholen.

Die Regelung schließt die Gleichstellungspläne mit ein, da diese gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 LHG Teil der Struktur- und Entwicklungspläne sind.

Zu § 6 (Haushaltsführung)

Der zweijährige Vorlauf gibt hinreichend Zeit für die notwendigen Umstellungsmaßnahmen.

Zu § 8 (Mitgliedschaft im Hochschulrat der DHBW)

Die Übergangsregelung bewirkt, dass Amtsmitglieder oder die nach § 20 Absatz 4 ausgewählten Mitglieder, die derzeit schon Ausbildungsstätten (künftig „Duale Partner“) vertreten und dem Hochschulrat der DHBW in Summe bereits länger als neun Jahre angehören oder in der laufenden Amtszeit angehören werden, die aktuelle Amtszeit dennoch zu Ende führen können.

Zu § 9 (Örtliche Hochschulräte der DHBW)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht es der DHBW, einen Gleichlauf der Amtszeiten der Örtlichen Hochschulräte mit denen der Örtlichen Senate und des zentralen Senates zu erreichen. Sie hat dadurch künftig bei der Durchführung von Wahlen einen erheblich geringeren organisatorischen Aufwand.

Zu Absatz 2

Für den Fall, dass Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten (künftig „Duale Partner“) dem Örtlichen Hochschulrat in Summe bereits länger als neun Jahre angehören oder in der laufenden Amtszeit angehören werden, stellt Absatz 2 klar, dass sie die aktuelle Amtszeit dennoch zu Ende führen können.

Zu § 10 (Externenprüfung)

Die Regelung dient dem Vertrauensschutz und gewährleistet einen hinreichenden zeitlichen Vorlauf für notwendige Anpassungen.

Zu § 11 (Führung von Graden des Vereinigten Königreichs)

§ 11 stellt klar, dass akademische Grade, die während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union, also in einer Zeit, in der EU-Standards galten, im Vereinigten Königreich erworben wurden, weiterhin in der verliehenen Form ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden können.

Zu § 15 (Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule)

§ 15 stellt eine einheitliche Rechtsanwendung während des laufenden Verfahrens sicher.

Zu § 16 (Bildung der Verwaltungsräte und der Vertretungsversammlungen der Studierendenwerke)

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der Vertretungsversammlung bleibt von der Änderung des Gesetzes unberührt. Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats dauert so lange, wie es die Satzung derzeit bestimmt. Die Lehrkräfte, die derzeit Mitglieder der Vertretungsversammlung sind, haben eine Amtszeit bis längstens 14. Oktober 2022, die Studierenden bis längstens 14. Oktober 2021.

Zu § 17 (Verwaltungsräte der Studierendenwerke)

§ 7 Absatz 1 StWG bindet die nach § 6 Absatz 4 StWG vorgesehenen stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats ein. Dies kann erst gelingen, wenn die Vertretungsversammlung entsprechend gewählt hat.

Zu § 18 (Studierendenwerksbeiträge bei Kooperationsstudiengängen)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass der Beitrag für das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Wintersemester 2020/2021 nicht ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgeteilt wird.

Zu § 19 (Hochschul-Datenschutzverordnung)

Zu Satz 1

Um den Hochschulen hinreichend Zeit für den Erlass der notwendigen Satzungen zu lassen, wird eine vorübergehende und zudem mit einer Höchstdauer versehene Fortgeltung der Hochschul-Datenschutzverordnung angeordnet.

Zu Satz 2

Da der das Hochschuldatenschutzrecht regelnde § 12 LHG (neu) auf das KIT keine Anwendung findet, muss für das KIT weiterhin die Hochschul-Datenschutzverordnung Anwendung finden.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Mit dem hinausgeschobenen Inkrafttreten wird den Trägern und Betreibern nichtstaatlicher Hochschulen die Möglichkeit gegeben, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen. Dies gilt nicht für § 70 Absatz 8 Satz 3 LHG: Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bedarf mit Inkrafttreten des Gesetzes der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Einrichtungen, Institutionen und Verbände

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes den Hochschulen in Baden-Württemberg, den Universitätskliniken, dem Präsidium der Landesstudierendenvertretung, den Studierendenwerken in Baden-Württemberg, der Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke in Baden-Württemberg, dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium, den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Kunst- und Musikhochschulen und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Geschäftsstelle der Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg und des HAW e. V., dem Präsidenten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet:

- Deutscher Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg
- Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e. V. (vhw) im Beamtenbund Baden-Württemberg
- Hochschullehrerbund e. V. (hlb) – Landesverband Baden-Württemberg
- Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAM-BW)
- Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg (DGB)
- ver.di – Landesbezirk Baden-Württemberg (Ver.di)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Landesverband Baden-Württemberg (GEW)
- Christlicher Gewerkschaftsbund – Landesverband Baden-Württemberg
- Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in BW e. V. (BS)
- Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW)
- DGWF Landesgruppe BW, Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung
- Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Baden-Württemberg im Deutschen AnwaltVerein
- Baden-Württembergischer Handwerkstag (BWHT)
- Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI)
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (IHKT)
- Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. (Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände)
- Servicestelle HochschuleWirtschaft
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Verband der Privaten Hochschulen e. V. (VPH)
- Wissenschaftsrat (WR)
- Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG)
- Leibniz-Gemeinschaft
- Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.
- Helmholtz-Gemeinschaft
- Deutscher Tierschutzbund – Landesverband BW e. V. (Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V.)
- PETA Deutschland e. V. (PETA)
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V. / Geschäftsstelle BW

- Landesbeauftragte für Tierschutz
- Menschen für Tierrechte BW e. V.
- Hochschulniederlassungen und Bildungseinrichtungen gemäß § 72 a LHG
- Bundeskonferenz der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen (BKLM)
- Deutsche Orchestervereinigung (DOV)
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Der Anhörungsentwurf war seit dem 31. Juli 2020 auch im Beteiligungsportal des Landes veröffentlicht. Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), dem Normenkontrollrat, dem Normenprüfungsausschuss, dem Rechnungshof, den evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Katholischen Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg, dem Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, den Wissenschaftsressorts der anderen Länder, der Kultusministerkonferenz (KMK), der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e. V., dem Centrum für Hochschulentwicklung, der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG), dem Dachverband der Studierendenvertretungen, den Schools of Education in Baden-Württemberg, dem Landesfrauenrat, dem Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen e. V., der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG), der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (LaKof BW), der Beauftragten der Landesregierung für die Belange für Menschen mit Behinderungen, der Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg, dem Deutschen Krebsforschungszentrum, dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, der Stiftung Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe, der Evaluationsagentur Baden-Württemberg sowie den übrigen Landesressorts zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus haben sich die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg, ein Professor der Universität Ulm, der DoktorandInnen-Konvent der Universität Stuttgart (DoKUS), die Studierendenvertretung der Universität Stuttgart (stuvus), der freie Zusammenschluss von StudentInnenschaften e. V. (fsz), das Deutsche Studentenwerk (DSW), der Marburger Bund Landesverband Baden-Württemberg (Marburger Bund), die Studiendekane der Biologischen Fachbereiche an den Universitäten Baden-Württembergs sowie die TTI – Technologie-Transfer-Initiative GmbH an der Universität Stuttgart zusätzlich zu den angehörten Stellen geäußert.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit gebündelt wiedergegeben. Insgesamt sind 65 Stellungnahmen sowie weitere Stellungnahmen über das Beteiligungsportal eingegangen.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1 Hochschulen

Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten (LRK-Universitäten) erkennt die Absicht der Landesregierung an, die Handlungs- und Kooperationsfähigkeit des Hochschulsystems zu verbessern. Sie begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Entbürokratisierung vorangetrieben werde und das Land „eine Reihe von sinnvollen Vorschlägen der Universitäten“ aufgreife. Dies gelte insbesondere für die Option, bei einzelnen Bauprojekten die Bauherreneigenschaft in Eigenverantwortung wahrzunehmen. Sie sieht allerdings einen Überarbeitungsbedarf bei den Regelungen zum Klimaschutz, der tierschutzgerechten Lehre, dem Schutz vor Diskriminierung, zur vertraglichen Ausgestaltung von Hochschulkooperatio-

nen, zur wissenschaftsgerechten Struktur der Rektorate, zum Ordnungsrecht, zu den Akkreditierungsverfahren, der Qualitätssicherung und dem Datenschutz. Die LRK-Universitäten macht geltend, die geplante Regelung zu den Hochschulkooperationen werde die zukünftige Mehrbelastung des Leistungsaustausches durch § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht abwenden.

Hierzu wird bemerkt: Die Einschätzung, dass sich im Hinblick auf die drohende Umsatzsteuerbelastung durch Präzisierungen im Hochschulrecht überhaupt nichts erreichen lässt, wird nicht geteilt. Die Einflussmöglichkeiten des Landesgesetzgebers sind sicherlich eingeschränkt. Auch lässt sich nicht mit letzter Sicherheit abschätzen, in welchem Umfang sie Wirkungen entfalten werden. Dies kann aber nicht dazu führen, dass keine diesbezüglichen Bemühungen unternommen werden. Wegen der Einzelheiten hierzu sowie zu den übrigen, von den Hochschulen angesprochenen Kritikpunkten wird auf die Ausführungen zu den Einzelbestimmungen verwiesen.

Die Medizinischen Fakultäten und die Universitätsklinik des Landes Baden-Württemberg begrüßen die anvisierten Änderungen. Einige Punkte, die die Medizinischen Fakultäten in ihrer besonderen Stellung und Struktur sowie ihrem Verhältnis zu den Universitätsklinik betreffen, würden allerdings als problematisch empfunden. Die Medizinischen Fakultäten drücken die Sorge aus, dass infolge der Änderung des Umsatzsteuerrechts spätestens mit Auslaufen der Übergangsfrist zum 1. Januar 2023 eine erhebliche Steuerbelastung drohe. Um diese abzuwenden, machen die Medizinischen Fakultäten und die Universitätsklinik eine Reihe von Vorschlägen, die von der LRK-Universitäten und den medizinführenden Universitäten des Landes unterstützt werden. Sie zielen vor allem darauf ab, zwischen den Universitäten und den Universitätsklinik monopolistische Leistungsbeziehungen (§ 2b Absatz 3 Nr. 1 UStG) zu begründen.

Hierzu wird bemerkt: Der von den Medizinischen Fakultäten und den Universitätsklinik verfolgte Leitgedanke wurde aufgenommen. Der Landesgesetzgeber ist bei der Begründung von Monopolbeziehungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts aber nicht völlig frei. Die Rahmenbedingungen an den Hochschulen erfordern es, die Wissenschaftsfreiheit mit im Auge zu behalten. Außerdem muss die mit den unionsrechtlichen Vorgaben bezweckte Wettbewerbsneutralität berücksichtigt werden.

Die Landesrektorenkonferenzen praktisch aller Hochschularten wenden sich fast durchgängig und nachdrücklich gegen die Forderung, im Falle, dass die Kanzlerin oder der Kanzler kein Jurist ist, juristischen Sachverstand bei der Kanzlerstellvertretung zur Voraussetzung zu machen.

Hierzu wird bemerkt: Es wird darauf verzichtet, für Kanzlerin oder Kanzler bzw. deren oder dessen Stellvertretung eine juristische Qualifikation gesetzlich zur Voraussetzung zu machen. Es ist auch eine andere Verortung juristischen Sachverstands an einer Hochschule möglich.

Verschiedene Landesrektorenkonferenzen sehen durch den Gesetzentwurf die Einheitsverwaltung der Hochschulen gefährdet und eine Aufspaltung der Verwaltung vorgegeben.

Hierzu wird bemerkt: Der lediglich neu gegliederte Normtext trifft keine Aussage über die Binnenstruktur der Verwaltung. Er regelt ausschließlich die Arbeitsweise und die Verantwortlichkeiten der Rektoratsmitglieder in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Dabei wird die herkömmliche Trennung zwischen einer Gesamtverantwortung des Kollegialorgans für Grundsatzentscheidungen und den Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder für Routineaufgaben geringerer Bedeutung beibehalten.

Den Pädagogischen Hochschulen ist insbesondere eine Umsatzsteuerfreiheit von Austauschbeziehungen zwischen den Hochschulen des Landes ein wichtiges Ziel.

Hierzu wird bemerkt: Dieses Ziel liegt auch dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde.

Zentrales Anliegen ist für sie aber eine gesetzliche Verankerung der in jüngster Zeit über verschiedene nationale und länderspezifische Initiativen und Förderprogramme unter der neuen Bezeichnung „School of Education“ geschaffenen Einrichtungen für Lehrerbildung.

Hierzu wird bemerkt: Dieses Anliegen enthält mehrere Teilaspekte, die auch nicht in jedem Fall gesetzlicher Regelung bedürfen. Diese Teilaspekte werden an verschiedener Stelle teils im Gesetzentwurf selbst, teils in der Gesetzesbegründung aufgenommen.

Die Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen sieht in der vorgelegten Entwurfsfassung „viele sinnvolle und präzisierende Regelungen“.

Die Landesrektorenkonferenz der Kunsthochschulen begrüßt viele der geplanten Änderungen ausdrücklich. Im Mittelpunkt ihrer Stellungnahme stehen die im Anhörungsentwurf vorgesehenen neuen Künstlerisch-technischen Assistentinnen und Assistenten und Oberassistentinnen und Oberassistenten. Den vorgesehenen Amtsbezeichnungen sei die Bezeichnung „Künstlerisch-technischer Lehrer/innen“ bzw. „Oberlehrer/innen“ vorzuziehen. Die für sie vorgesehene Einstellungs voraussetzung „Meisterprüfung in einem technischen Beruf“ verhalte sich kontraproduktiv zur beabsichtigten Flexibilisierung der Zugangsregelung. In zahlreichen Aufgabengebieten der Kunsthochschulen sei keine Meisterprüfung in einem technischen Beruf, sondern im künstlerischen oder handwerklichen Bereich notwendig.

Hierzu wird bemerkt: Den Vorschlägen wird gefolgt.

Der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e.V. (HAW e.V.) nimmt erfreut zur Kenntnis, dass viele der von ihm im Vorfeld unterbreiteten Vorschläge sich im Entwurf wiederfinden. An mehreren Stellen würde durch die Novellierung außerdem eine Verfahrensvereinfachung herbeigeführt (beispielsweise durch Streichung des Zustimmungserfordernisses bei unveränderter Funktionsbeschreibung und durch Abschaffung der Vertrauenskommission). Allerdings würde die positive Wirkung dieser Verbesserungen auf die Arbeitsbelastung der Hochschulen bedauerlicherweise an anderen Stellen wieder dadurch zunichtegemacht, dass andere Neuerungen mit Mehraufwand verbunden seien. So falle auf, dass es der Entwurf an vielen Stellen erfordere, neue Satzungen zu erlassen, neue Aufgaben zu erfüllen und zusätzliche Prozesse an den Hochschulen zu implementieren.

Hierzu wird bemerkt: Selbstorganisation und Herstellung von Transparenz bedeuten sicherlich Aufwand, haben aber auch einen Eigenwert.

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) begrüßt insbesondere die Regelungen zum Datenschutz und zu Kooperationen der Hochschulen, die Rechtsgrundlage für Nebentätigkeit an anderen Studienakademien und die Klärung der Zweitstudiengebührenpflicht im Fall der „Beteiligung“ von Hochschulen verschiedener Bundesländer. Sie bedankt sich ausdrücklich, dass ihrem Wunsch nachgekommen werde, die Begriffe „Ausbildungsstätte“ und „Ausbildungsvertrag“ durchgängig im gesamten Gesetz durch „Dualer Partner“ und „Studienvertrag“ zu ersetzen. Diese Begriffe seien hochschuladäquat und unterstrichen die Dualität des Studiums. Auch werde durch den neuen Ausdruck das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Hochschule und Unternehmen bzw. Betrieben deutlich. Allerdings fänden sich im Anhörungsentwurf nur wenige der Anregungen wieder, die durch die Hochschulen in Baden-Württemberg u. a. im Rahmen der Arbeitsgruppe Bürokratieabbau gemacht worden seien.

Hierzu wird bemerkt: Nicht alle Vorschläge bezogen sich auf die hier verfahrensgegenständlichen Gesetze. Zudem dienen manche als bürokratisch kritisierte Vorgaben auch der Einhaltung von rechtlichen Vorgaben, deren Verletzung gegebenenfalls nachträglich nicht mehr korrigiert werden könnte oder jedenfalls mit weitergehendem Aufwand verbunden wäre.

Hinsichtlich der nichtstaatlichen Hochschulen wird primär auf die Stellungnahmen der Kirchen und des Verbandes Privater Hochschulen e.V. (VPH) verwiesen. Außerdem liegen gesonderte Stellungnahmen der Hochschule für Kommunikation und Gestaltung gGmbH und der SRH Hochschule Heidelberg vor.

Die nichtstaatliche Hochschule für Kommunikation und Gestaltung gGmbH sieht eine „Tendenz der Novelle, private Hochschulen mit zusätzlichen Lasten und Restriktionen einzuschränken“ und befürchtet, „dass gerade kleinere Hochschulen massiv in ihrer Existenz gefährdet“ würden.

Hierzu wird bemerkt: Die vorgeschlagene Neufassung der Regelungen über die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Konkretisierung der bisherigen Rechtslage. Zwar wird die Regelungsdichte im Interesse der Bestimmtheit des Gesetzes erhöht, in der Sache werden die Vorgaben aber reduziert.

Die SRH Hochschule Heidelberg hat Einzelaspekte angesprochen, die im Rahmen der Einzelbegründung berücksichtigt werden.

2.2 Studierendenwerke

Aus Sicht des Deutschen Studentenwerks (DSW) sei das Interesse von Hochschulen und Hochschulbeschäftigten, ebenfalls in gewissem Umfang die Kinderbetreuungseinrichtungen der Studierendenwerke zu nutzen, nachvollziehbar. Die dazu vorgeschlagene Gesetzesformulierung erscheine allerdings insbesondere vor dem Hintergrund gemeinnützigkeitsrechtlicher Anforderungen weder notwendig noch sinnvoll: Die vorgesehene Neuregelung könnte auch so verstanden werden, dass gesonderte Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder von Hochschulbeschäftigten betrieben werden. Dies wären dann nicht gemeinnützige, sog. Betriebskindergärten.

Hierzu wird bemerkt: Diese Einschätzung wird geteilt. Die Studierendenwerke sind auf den Bereich gemeinnütziger Tätigkeiten beschränkt und können auch nach einer Neuregelung nur im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Dritte zur Nutzung ihrer Kinderbetreuungseinrichtungen zulassen und dies auch nur unter der Voraussetzung, dass keine Quersubventionierung aus Beiträgen der Studierenden oder der staatlichen Finanzhilfe erfolgt. Gleichwohl hängt es von den finanziellen Rahmenbedingungen und insbesondere den Zuschüssen der Kommune oder Dritter ab, ob und inwieweit im Einzelfall eine vorsichtige Öffnung sinnvoll ist.

Nach Auffassung des DSW sei es nachvollziehbar, wenn durch die Regelung – wie es in der Begründung zu dem Anhörungsentwurf heiße – vor dem Hintergrund der umsatzsteuerlichen Anforderungen die Praxis auch in der gesetzlichen Normierung abgebildet werden solle. Kritisiert wird aber die Verpflichtung, dass die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Studierendenwerke des Landes zur Wahrnehmung ihrer Interessen eine landesweite Vertretung bilden. Dazu bedürfe es keines gesetzlichen Zwanges zur institutionalisierten Zusammenarbeit. Eine Vertretung durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden im Falle einer „Führungslosigkeit“ hält das DSW genauso wenig für notwendig wie eine Verhinderungsvertretung.

Hierzu wird bemerkt: Die Verhinderungsvertretung umfasst – anders als eine Abwesenheitsvertretung – auch den Fall, dass der Geschäftsführer nach §§ 20, 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) von einem Verfahren ausgeschlossen ist. Die Passivvertretung durch die oder den Verwaltungsratsvorsitzenden gibt diesem keine Entscheidungsbefugnisse und Handlungspflichten, sondern sichert nur, dass Entscheidungen dem Studierendenwerk auch zugehen können, wenn keine Geschäftsführung besteht. Sie belastet die oder den Verwaltungsratsvorsitzenden nicht spürbar, sichert aber die Funktionsfähigkeit des Studierendenwerks.

Den zur Streichung vorgesehenen Satz „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss über ausreichende Erfahrung auf wirtschaftlichem, sozialem oder rechtlichem Gebiet verfügen.“ möchte das DSW beibehalten, auch wenn in der Gesetzesbegründung davon ausgegangen wird, dass die Beurteilung der Eignung den an der Wahl Beteiligten überlassen bleiben könne. Das DSW begrüßt aber, dass durch die geplante Neufassung des § 28 Absatz 1 LHG festgeschrieben werde, dass die Hochschulen bei der Informationsversorgung die Belange ihrer Mitglieder und Angehörigen mit Behinderungen berücksichtigen müssten. Die geplanten Änderungen des Landeshochschulgebührengesetzes nimmt das DSW zum Anlass, eine Abschaffung der Studiengebühren für Internationale Studierende zu fordern.

2.3 Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden

Die Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) und der freie Zusammenschluss von StudentInnenschaften e. V. (fzs) wenden sich entschieden gegen das neu vorgesehene Ordnungsrecht für Studierende. Die Studierendenvertretung der Universität Stuttgart (stuvus) zeigt zwar ein gewisses Verständnis für die Neuregelung – schließlich komme es immer wieder zu schwierigen Auseinandersetzungen, bei denen die Hochschulen nur selten wirksame Reaktionsmöglichkeiten hätten –, sieht die Regelung in der aktuellen Form gleichwohl sehr kritisch.

Die LaStuVe fordert Rechtssicherheit für Studierendenräte. Es existierten durchaus Studierendenschaften, deren Studierendenrat sich ausschließlich aus Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereichsvertretungen zusammensetzte. Dieses Modell, welches schließlich im Rahmen der konstituierenden Satzungsgebung von den Studierenden selbst gewählt worden sei, würde mit dem Gesetzentwurf zum allenfalls geduldeten Sonderfall degradiert werden. In diesem Sinne äußerte sich auch der fzs.

Die LaStuVe lehnt auch die Einführung von § 65 a Absatz 5 Satz 5 Nummer 1 LHG ab, weil sie befürchtet, für den bislang kostenlosen Einzug von Studierendenschaftsbeiträgen künftig einen Finanzierungsbeitrag an die Hochschule leisten zu müssen.

Der DoktorandInnen-Konvent (DoKUS) der Universität Stuttgart begrüßt die Zielsetzung des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG), insbesondere die Absichten Verantwortlichkeiten zu präzisieren, Datenschutz, Steuerungsmöglichkeiten und Transparenz zu stärken sowie Nachhaltigkeit als Hochschulaufgabe zu verankern, sieht aber gleichwohl im Detail Änderungsbedarf.

2.4 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau an den Universitäten in Baden-Württemberg (LAM-BW) begrüßt ausdrücklich, dass sich die Landesregierung in der Novelle des LHG um eine zeitgemäße Gestaltung der Regelungen in den verschiedenen Hochschulformen des Landes bemüht. Lobend hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang auch die nun geplante Abschaffung der Führung der Zusätze „apl.“ und „Hon.“ für Professor*innen, die diesen Titel alleine aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung verliehen bekommen haben. Es sei bedauerlich, dass nach dem Anhörungsentwurf die Dozentinnen und Dozenten als Personalkategorie wegfielen, wengleich sie in der Tat von den Hochschulen wie auch dem wissenschaftlichen Nachwuchs gleichermaßen als nicht attraktiv empfunden würden.

Hierzu wird bemerkt: Die Aufhebung der Personalkategorie der Dozentinnen und Dozenten wird zurückgestellt, weil eine Landesuniversität geltend gemacht hat, diese Personalkategorie weiterhin nutzen zu wollen.

Die Deutsche Orchestervereinigung (DOV) und die Bundeskonferenz der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen (BKLM) kann nicht nachvollziehen, welche Motive das Ministerium geleitet hätten, um zu dem Schluss zu gelangen, es gebe eine engere inhaltliche Verbindung zwischen den Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einerseits und den Lehrbeauftragten an Musikhochschulen andererseits. Vor dem Hintergrund dessen, was die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen inhaltlich und umfangsmäßig leisten, müsste eine Verankerung innerhalb der für die Professorinnen und Professoren definierten Gruppe erfolgen.

Hierzu wird bemerkt: Unmittelbar aus dem Verfassungsrecht resultiert das Erfordernis, ein besonderes Augenmerk auf die Gruppenhomogenität speziell bei den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu legen. Diese Gruppe zeichnet sich durch die hohen Anforderungen bei der Berufung einerseits und durch die statusbedingt hohen Freiheitsgrade bei Forschung, Kunstausübung und Lehre andererseits aus. Dadurch setzt sie sich gerade von anderen Gruppen an der Hochschule deutlich ab. Ihr muss bei der Entscheidungsfindung an der Hochschule in Fragen von Forschung, Kunstausübung und Lehre nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung dementsprechend besonderes Gewicht eingeräumt werden.

2.5 Wissenschaftsverbände und Gewerkschaften

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg – beurteilt den Gesetzentwurf in vielen Punkten als positiv, da durch entsprechende Regelungen – z. B. bei Fragen der Unternehmenskooperationen, des Zusammenwirkens mit anderen Einrichtungen und der gemeinsamen Berufungen sowie der Berufungen in der Medizin – vor dem Hintergrund der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG Rechtssicherheit geschaffen werde. Außerdem würden gesellschaftliche Themen wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Tierschutz im Gesetz verankert. Auch die gesetzliche Aufnahme der Seniorprofessur und die Schaffung der Möglichkeit von Freistellungen bei bestimmten Lehrvorhaben und die neuen Exmatrikulations- und Ordnungsvorschriften bei Fehlverhalten von Studierenden seien positiv zu beurteilen. Leider seien aber trotz zahlreicher Änderungen bei der Struktur und Aufgabenverteilung innerhalb der Gremien der Hochschule nach wie vor die weiter ansteigende Machtfülle der Rektorate – ohne entsprechende Kontrollmöglichkeiten – und hier besonders der defizitäre Katalog von Beschlussfassungsgegenständen des Senats (z. B. Struktur- und Entwicklungsplan, Hochschulverträge, Zielvereinbarungen) und die nicht umgesetzte „ausschlaggebende Mitwirkung“ des Senats bei Wahl und Abwahl des Rektors und Abwahl der Dekane zu kritisieren. Kritisch sieht der DHV die vorgesehene Möglichkeit, nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen ein Promotions- und Habilitationsrecht verleihen zu können, aber auch die Versuche, mittels erheblicher Zugangserleichterungen mehr Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Duale Hochschule und für Kunsthochschulen zu gewinnen.

Hierzu wird bemerkt: Es gibt auch bislang schon promotionsberechtigte nichtstaatliche Hochschulen. An dieser Rechtslage wird nichts geändert.

Der Verband der Mitarbeiter der Dualen Hochschule (VMDH) als Untergliederung des Deutschen Beamtensbundes vermisst ein klares Bekenntnis zur DHBW als „vollwertiger Hochschule“. Er bemängelt, es sei nicht geregelt, in welchem Umfang Gremien der akademischen Selbstverwaltung bei der Erstellung der Struktur- und Entwicklungspläne zu beteiligen seien. Er sieht eine „Stärkung der Rektorate“ als einen der Eckpunkte der Novelle und kritisiert dies. Auch wüsste er sich eine verbindliche Einbindung des Senats bei der Vergabe leistungsabhängiger Vergütungsbestandteile. Mit der Aufgabe der Digitalisierung in den Rektoren verbindet er einen potenziellen Eingriff in die Freiheit der Lehre.

Der VPH begrüßt es grundsätzlich, dass die Länder nunmehr nach Abschluss der Beratungen in der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe [der KMK] eine gemeinsame gesetzliche Regelung für die Rahmenbedingungen der institutionellen Akkreditierung gefunden hätten, die sich für Baden-Württemberg in dem neu eingeführten § 70a LHG konkretisiere. Er sieht eine Vielzahl von positiven Veränderungen. Er lobt die Klarstellung, dass die gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats nur eine Erkenntnisquelle für die Entscheidung über die staatliche Anerkennung sei und dass eine Klarstellung des Prüfungsumfanges der institutionellen Anerkennung aufgenommen werden solle, sowie die Möglichkeit, im Vorfeld des Abschlusses der gutachterlichen Stellungnahme allen Verfahrensbeteiligten ein Stellungnahmerecht einzuräumen. Seines Erachtens bleibe insgesamt aber der Umstand unberücksichtigt, dass die privaten Hochschulen im Privateigentum stünden, in privaten Rechtsformen verfasst seien und aus diesem Grund neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht unterlägen. Dies müsse sich in besonderen Bestimmungen für private Hochschulen niederschlagen. Der VPH sieht aufseiten der nichtstaatlichen Hochschulen und ihrer Träger einen höheren Erfüllungsaufwand im Hinblick auf die vorgesehene stärkere Überwachung der Vergabe von Honorarprofessuren, die Reakkreditierungsverfahren und die erforderlichen Anpassungen hochschuleigener Regelungen und bittet, diesen Aufwand im Vorblatt entsprechend darzustellen.

Hierzu wird bemerkt: Die Kosten im Rahmen der Überwachung der Vergabe von Honorarprofessuren sowie für die Anpassung hochschuleigener Regelungen werden in die Darstellung des Erfüllungsaufwandes einbezogen. Eine periodische Reakkreditierung war aber bereits bislang Standard, sodass die Neuregelung keinen Mehraufwand bewirkt.

Auch für den DGB Baden-Württemberg (DGB) sind Hochschulen und Universitäten ein wichtiger Teil des gesellschaftlichen Fortschritts. Dies gehe aber deutlich weiter, als die im Entwurf aufgezählten Themenfelder Innovation, Nachhaltigkeit und Tierschutz. Er plädiert für eine viertelparitätische Zusammensetzung aller Gremien. Er fordert, dass auch Beschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit sich an der akademischen Selbstverwaltung beteiligen können. Für den Austausch zwischen Gesellschaft und Hochschulen sollen anstelle von Hochschulräten neue, plural zusammengesetzte Kuratorien für jede Hochschule eingesetzt werden. Die Kuratorien sollten die Hochschulen in allen strategischen Fragen beraten, aber keine Letztentscheidungskompetenzen haben. In den neuen Vorgaben für die Verfasste Studierendenschaft sieht der DGB den Versuch, alternative legitime demokratische Organisationsformen, wie z.B. die Studierendenräte, für unwirksam zu erklären. Für den DGB gibt es keinen Anlass und keine Notwendigkeit in Baden-Württemberg ein gesetzliches Verhüllungsverbot an Hochschulen und Universitäten einzuführen.

Die GEW macht sich dafür stark, Schools of Education nicht nur als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen dauerhaft unter unmittelbarer Verantwortung der Rektorate zu verankern, sondern sie auch mit Mitwirkungsrechten im Berufungsverfahren und Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenzen in Studium und Lehre sowie für die Forschung und Nachwuchsförderung auszustatten. Sie unterstützt die Forderung der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG), eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte zu ernennen. Die GEW kritisiert die Einschränkung auf Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezüglich der Förderung in die berufliche Selbstständigkeit. Sie hebt positiv hervor, dass die Funktionen der Gleichstellungsbeauftragten zusammen mit anderen Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung verbunden werden können, sodass Kompetenzzentren an Hochschulen entstehen. Die GEW bittet den Landtag darauf hinzuwirken, dass die Kooperation zwischen den Hochschulen (auch unterschiedlicher Hochschularten) gestärkt werde und erfolgreiche Modelle wechselseitig umgesetzt werden können. Sie begrüßt, dass die Struktur- und Entwicklungspläne nach sechs Monaten als genehmigt gelten. Die GEW lehnt das Verbot einer Verhüllung des Gesichts „zur Erreichung des Ziels einer konkreten Lehrveranstaltung“ ab, weil es zu viel Spielraum lasse und willkürlich ausgelegt werden könne. Sie kritisiert die ersatzlose Streichung der Hochschuldatenschutzverordnung von 1992 und die Verpflichtung für jede Hochschule, eine eigene Ordnung zu erlassen, weil dies eher Aufgabe der Landesregierung sei. Die Transparenz in der Drittmittelforschung sollte weiterhin gewahrt bleiben. Insbesondere bei großen und forschungsstarken Hochschulen sei eine Verlängerung der Berichtspflicht unangebracht. Die Wiedereinführung des Ordnungsrechts wird von der GEW abgelehnt. Sie unterstützt die neuen Regelungen für die Anerkennung von nichtstaatlichen Hochschulen sehr. Die Übertragung der Bauherreneigenschaft auf die Hochschulen sei ambivalent zu betrachten. Kleine Hochschulen seien regelmäßig hierzu nicht in der Lage, da Stellen und Expertise fehlten. Die GEW begrüßt grundsätzlich die Änderungen des Studierendengesetzes. Jedoch fordert sie eine Beteiligung der Beschäftigten sowohl im Verwaltungsrat als auch in der Vertreterversammlung.

Ver.di kritisiert, es sei enttäuschend, dass die gegebene Chance erneut nicht wahrgenommen worden sei, das Wahlrecht der sogenannten unterhältig Beschäftigten auf eine diskriminierungsfreie Basis zu stellen. Es sei gut, dass zukünftig die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen mit der Neuregelung zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nicht mehr zur Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 LHG gehörten. Das Verhüllungsverbot sieht Ver.di nicht im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung zu diesem Thema. Eine Abschaffung des unbeliebten Dozent*innenbegriffs wertet Ver.di als „Weiterentwicklung der Hochschule“. In der Neufassung des § 65 a Absatz 3 LHG, der die Organisationsstruktur der Studierendenschaft regelt, sieht Ver.di einen weiteren Rückschritt und keine Weiterentwicklung. Die Wiedereinführung des Ordnungsrechts werde „wie eine Drohkulisse“ empfunden. Immer noch nicht umgesetzt sei die Frage von paritätischer Mitwirkung in den Gremien der Hochschulen. Dazu sei eine viertelparitätische Zusammensetzung in allen Gremien erforderlich. Eine Ausweitung von Kita-An-

geboten der Studierendenwerke auf Kinder von Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeitern wird befürwortet. Dass Kooperationen von Studierendenwerken mit Dritten tragfähige Lösungen sein können, wird von Ver.di bezweifelt.

Der Marburger Bund fordert die Einführung einer oder eines Fakultätsgleichstellungsbeauftragten. Zur Sicherung der Entgelttransparenz, einer gleichwertigen Ausstattung und der Verfahrensqualität sollte die Gleichstellungsbeauftragte an den weiteren Berufungs- und Bleibeverhandlungen beteiligt werden. Das Universitätsklinikum soll nach Auffassung des Marburger Bundes gesetzlich verpflichtet werden, durch geeignete Maßnahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sicherzustellen, dass die Mittel für Forschung und Lehre zweckentsprechend verwendet würden. Eine Professur solle auch durch herausragende Lehrleistungen oder durch herausragende Leistungen in der Krankenversorgung erreichbar sein. § 7 Absatz 1 Universitätsklinika-Gesetz (UKG) hält der Marburger Bund für konkretisierungsbedürftig. Er fürchtet, dass zukünftig das Klinikum kein eigenes wissenschaftliches Personal mehr einstellen dürfe, welches nicht der Universität zugeordnet sei und sieht darin ein großes Konfliktpotenzial. Der Marburger Bund spricht sich dafür aus, die grundsätzlich vorgesehenen privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, unbefristet abzuschließen, es sei denn, es wäre der ausdrückliche Wunsch einer Professorin oder eines Professors hier eine anderweitige Regelung zu treffen. Eine rein befristete Beschäftigung senke die Attraktivität der medizinischen Professuren mit Aufgaben in der Krankenversorgung an baden-württembergischen Universitätsklinikern erheblich und mindere die Chancen im Wettbewerb um die Gewinnung der besten Köpfe.

2.6 Wissenschaftsorganisationen

Der Wissenschaftsrat begrüßt es, dass sich die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen zur staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen in Baden-Württemberg eng an den am 13. Februar 2020 von der Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz beschlossenen Musterparagrafen für landesrechtliche Regelungen der Verfahren der institutionellen Akkreditierung orientieren. Damit werde eine wichtige Grundlage geschaffen, um zu einer länderübergreifend möglichst einheitlichen Regelung der wesentlichen Anforderungen für die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen zu gelangen.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) betont, in lebenswissenschaftlichen Studienfächern spiele der Einsatz von Tieren in der Lehre eine wichtige Rolle, um Wissen zu Lebensvorgängen, Umweltanpassungen, Krankheiten, wissenschaftlichen und medizinischen Methoden sowie den korrekten Umgang mit (Versuchs-) Tieren zu vermitteln. Bereits jetzt griffen für die Lehre das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Versuchstierverordnung; in beiden sei das 3R-Prinzip als Grundprinzip verankert, welches explizit zur Vermeidung von Tierversuchen, zur Verringerung der Tierzahlen und zur Verbesserung der tierexperimentellen Methoden verpflichte. Die DFG begrüßt die Auseinandersetzung des Landes Baden-Württemberg mit dieser Thematik und unterstützt grundsätzlich die inhaltliche Zielrichtung. So sei der Auftrag an Hochschulen, sich in der Entwicklung alternativer Lehrmethoden zu engagieren, ein wichtiges Signal. Inwieweit die Akzentuierung des Tierschutzes in der Lehre im LHG verankert werden könne und solle, erscheine jedoch in verfassungsrechtlicher Hinsicht klärungsbedürftig. Eine Gesetzgebungskompetenz der Länder für zusätzliche Anforderungen an den Tierschutz in der Lehre, die in der Sache über das Tierschutzgesetz hinausgehen, sei anzuzweifeln. Für das Tierschutzrecht habe der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 Grundgesetz (GG) mit Sperrwirkung für das Land nach Artikel 72 Absatz 1 GG abschließend Gebrauch gemacht. Dies erfasse auch den Tierschutz im Rahmen von Forschung und Lehre.

Hierzu wird bemerkt: Die Entwicklung alternativer Lehrmethoden und die Ausgestaltung von Studiengängen sowie des Prüfungsrechts ist nicht Gegenstand des bundesgesetzlichen Tierschutzrechts. Tierversuche in der Lehre und in der Forschung werden von der neuen Regelung nicht umfasst. Die Geltung des Tierschutzgesetzes wird durch die neuen Regelungen nicht in Frage gestellt.

Die MPG begrüßt nachdrücklich die geplanten Regelungen zum Wegfall der Differenzierung in der Titelführung bei außerplanmäßigen Professuren und Honorarprofessuren. Damit werde in der Tat „eine bislang gelebte, aber nicht gesetzlich abgesicherte Praxis“ in Recht gegossen und für die Wissenschaftler*innen Rechtssicherheit geschaffen. Auch die geplante Ergänzung des LHG zu gemeinsamen Berufungen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen begrüßt die MPG ausdrücklich. Mit der Etablierung dieser Vorschrift werde zum einen eine Klarstellung zu diesem Themenkomplex geschaffen. Zum anderen sei sie auch geeignet, Rechtsunsicherheiten der Partner im Hinblick auf beispielsweise steuerrechtliche Fragestellungen zu mindern. Dadurch würden das Instrument der gemeinsamen Berufungen und die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre außerordentlich gestärkt und gewürdigt.

2.7 Kirchen

Die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Landeskirche in Württemberg haben in Absprache mit ihren kirchlichen Hochschulen in einer gemeinsamen Stellungnahme lediglich ergänzend darauf gedrängt, bei den nichtstaatlichen Hochschulen auch in den neu gefassten Regelungen begrifflich zwischen kirchlichen und privaten Hochschulen zu unterscheiden, wie dies in der Altfassung schon erfolgt sei. Im Übrigen haben sie keine Einwendungen geltend gemacht.

2.8 Wirtschaftsverbände

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände trägt vor, die in § 2 Absatz 5 Satz 2 LHG (neu) exemplarisch genannten Fördergebote „Innovation“, „Nachhaltigkeit“ und „Tierschutz“ erschienen im LHG systemfremd. Sie begrüßt es, dass mit § 2 Absatz 6 Satz 1 LHG (neu) eine Rechtsgrundlage für eine zeitlich erweiterte Förderung von Existenzgründungen an Hochschulen gegeben werde. Bei § 3 Absatz 6 LHG (neu) stelle sich die grundsätzliche Frage nach der Notwendigkeit einer landesgesetzlichen Regelung zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 GG) bei Kooperationen zwischen staatlichen Hochschulen mit Unternehmen. Demgegenüber werde die Neuregelung zur Datenerhebung (§ 5 Absatz 3 LHG [neu]) begrüßt. Sie ermögliche eine Studienverlaufsstatistik, die wichtige Anhaltspunkte zu Studienabbruch und Studienwechsel sowie zu strukturellen Wechselbewegungen zwischen Studienfächern sichtbar machen könne. Begrüßt werden auch die Regelungen zu Kooperationen von Hochschulen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, mit der öffentlichen Hand und mit der Wirtschaft, aber auch mit dem Bund, den Ländern und Kommunen und deren Einrichtungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 LHG [neu]). Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände hält die 2014 eingeführte Transparenz von Forschungsprojekten für alle Statusgruppen einer Hochschule für nicht sachgerecht, da diese nicht den Bedürfnissen der Unternehmen, die ihre Forschung nicht gegenüber Mitbewerbern öffentlich machen wollten, entspreche. Die Neustrukturierung der Struktur- und Entwicklungsplanung (StEP) werde begrüßt. Die in § 7 Absatz 1 Satz 2 LHG (neu) vorgesehene inhaltliche Beschränkung der StEP auf die für die Profilbildung sowie strategische und organisatorische Entwicklung wesentlichen Leitlinien im Vergleich zum vorangegangenen Planungszeitraum sowie den Gleichstellungsplan dürfte die Wirkkraft des Planungsinstruments StEP stärken. Die neu vorgesehene, nach sechs Monaten Bearbeitungsdauer eintretende Genehmigungsfiktion gebe zusammen mit der vorgesehenen Einführung einer Vorlagefrist für die Hochschulen dem Prozess der StEP die notwendige Dynamik. Durch die LHG-Novelle würden allerdings zahlreiche neue Daueraufgaben der Hochschulen geschaffen, deren Erfüllung die Implementierung zusätzlicher Prozesse mit entsprechendem Verwaltungsaufwand notwendig mache. Ein besonders hoher Verwaltungsaufwand und ein unverhältnismäßiges Berichtswesen der Hochschulen würde die in § 10 Absatz 4 Satz 5 LHG (neu) vorgesehene Verpflichtung der Hochschulen auslösen, alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule über die Tätigkeit aller Hochschulgremien zu unterrichten. Die Besetzungsregeln für Gremien der DHBW werden begrüßt, da sie die strukturelle Verzahnung der verschiedenen Lernorte verstärken. Begrüßt wird die in § 20 Absatz 5 Satz 2 LHG

(neu) vorgesehene Möglichkeit, dass der Vorsitzende des Hochschulrats dem Hochschulrat insgesamt zwölf Jahre angehören dürfe. Dies eröffne die Chance, Kompetenz vor allem der externen Hochschulräte für eine längere Zeit zu erhalten und die Bereitschaft zur Einarbeitung in ein solches Amt zu erhöhen. Die in § 47 Absatz 3 Satz 4 LHG (neu) vorgesehene Einführung von „Tandem-Professuren“ werde ebenfalls begrüßt. Zu beachten sei allerdings, dass einer flexiblen Aufteilung der Tätigkeit in einem Unternehmen und als Hochschullehrer in der Qualifikationsphase noch zahlreiche Erschwernisse im Weg stünden. Kritisiert werde eine nach ihrer Auffassung durch § 48 Absatz 3 Satz 3 LHG (neu) verpflichtend vorgeschriebene geschlechtsparitätische Besetzung der Berufungskommission. Die im Rahmen der Weiterentwicklungsklausel (§ 76 Absatz 4 LHG [neu]) vorgesehene optionale Bauherreneigenschaft der Hochschulen werde dagegen ausdrücklich begrüßt.

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag (IHKT) betont die Bedeutung der Partnerschaft der Universitäten und Hochschulen des Landes. Er sieht in mehreren Neuregelungen jedoch eine Schwächung der für die Partnerschaft wichtigen Hochschulräte. Hinweise auf einen beabsichtigten Bürokratieabbau überzeugten nicht.

Hierzu wird bemerkt: Eine Schwächung der Hochschulräte ist nicht beabsichtigt und wird durch die Neuregelungen auch nicht bewirkt. Die Reduzierung von Berichtspflichten verringert unmittelbar den Aufwand bei Gremien und Verwaltung.

2.9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den Wissenschaftlichen Hochschulen (LaKoG) begrüßt grundsätzlich die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen zur Erweiterung der Handlungs- und Kooperationsfähigkeit der Hochschulen. Aus ihrer Sicht entscheidend sei dabei, den grundgesetzlichen Auftrag zur Verbesserung der Chancen aller Geschlechter zu integrieren und deshalb die Auswirkungen auf alle Geschlechter zu prüfen und somit vorab eine Gesetzesfolgenabschätzung durchzuführen.

Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (LaKof BW) begrüßt es, dass im 4. HRÄG explizit die Gendergerechtigkeit gestärkt werde. Gleichzeitig würde sie es aber sehr begrüßen, wenn sie als Vertreterin aller Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW auch im LHG als eine solche Institution erwähnt würde.

2.10 Tierschutzverbände

Der Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V. beklagt, je nach Hochschule seien Studierende und Auszubildende immer noch gezwungen, – unabhängig davon, welchen beruflichen Weg sie später einschlagen wollten – schon bei der Grundausbildung/im Grundstudium/im Bachelorstudiengang Versuche an lebenden Tieren bzw. deren Körperteile durchzuführen oder Tiere, die zu Ausbildungszwecken getötet würden, zu sezieren. Für viele Studierende führe das zu großen Gewissenskonflikten oder trage maßgeblich dazu bei, diesen Ausbildungsweg wegen ethischer Bedenken erst gar nicht einzuschlagen. Die neuen Regelungen zum Tierschutz im 4. HRÄG sieht der Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V. deshalb nicht nur aus Tierschutzgründen, sondern auch aus gesamtökologischer Sicht als wichtigen Schritt in die richtige Richtung an. Über den neu eingefügten § 30 a – „Tierschutz in der Lehre“ würde das Ziel „Förderung des Tierschutzes“ künftig näher definiert. Dem Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V. fehle aber eine Klarstellung dahingehend, dass letztendlich nicht doch allein die Hochschule über „die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung“ entscheide und Lehrinhalte unter Verwendung von lebenden und zuvor getöteten Tieren als „alternativlose und unerlässliche“ Pflichtveranstaltung für ihr Studienangebot vorschreibe. Stattdessen sollten die Studierenden entsprechend ihrer späteren Berufsorientierung selbst entscheiden können, ob sie – falls keine gleichwertigen Alternativen zur Verfügung stünden – Untersuchungen an Tieren durchführten oder sich daran beteiligen wollten („Wahl- statt Pflichtveranstaltung“).

Die Tierschutzorganisation PETA kritisiert die Verwendung des Terms „soll [...] verzichtet werden“, weil dies rechtliche Möglichkeiten offenlasse, dies in Ausnahmefällen dennoch nicht zu tun. Die Verwendung des Terms „von hierfür getöteten Tieren“ verringere die Bedeutung der Dringlichkeit, den Respekt vor Tieren zu wahren, Tiere als empfindsame Lebewesen zu achten und auf die Verwendung tierfreier Methoden hinzuwirken.

Die Verwendung des Terms „[...] die Verwendung von getöteten Tieren [...]“ schließe Versuche an lebenden Tieren nicht ein. PETA plädiert dafür, nach Vorbild des § 17 Absatz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes folgende Formulierung zu verwenden: „Die Hochschulen entwickeln nachweislich Lehrmethoden und -materialien, um die Verwendung von Tieren weiter zu vermeiden und zu verringern und veröffentlichen die Entwicklungen in jährlichem Abstand.“ PETA begrüßt es, dass im Gesetzentwurf aufgezeigt werde, unter welchen Gesichtspunkten Studierende die Möglichkeit haben sollten, das Studium ohne die Verwendung von lebenden oder getöteten Tieren erfolgreich abzuschließen. PETA sieht es aber als notwendig an, dies wie folgt zu ergänzen: „Genügt ein Studiengang nicht den Anforderungen von Satz 1, sind die Studierenden zur Abschlussprüfung zuzulassen, ohne dass sie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen müssen, bei denen Tiere zur Einübung von Fertigkeiten oder zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen verwendet werden.“

2.11 Landestierschutzbeauftragte

Die Landestierschutzbeauftragte plädiert dafür, neben der eigentlichen Tötung von Tieren auch sonst – soweit möglich – auf Tierversuche zu verzichten. Zudem sollte eine Berichtspflicht der oder des Tierschutzbeauftragten der Hochschule an den Senat in § 30 a LHG aufgenommen werden. Da die baden-württembergischen Hochschulen bereits über Tierschutzbeauftragte verfügten, müssten diese nicht neu bestellt werden, sondern es käme nur eine jährliche Berichtspflicht an den Senat hinzu.

2.12 Beteiligungsportal

Im Beteiligungsportal gab es mehrere singuläre Stellungnahmen, die wenig Unterstützer und auch wenig Befürworter mobilisieren konnten. Mehr Aufmerksamkeit fanden zwei Beiträge, die gegen das neue Ordnungsrecht gerichtet waren. Kontrovers wurde ein Beitrag diskutiert, der die Möglichkeiten zu Online-Sitzungen eingeschränkt wissen wollte und mehr Öffentlichkeit einforderte. Ebenfalls kontrovers war die Diskussion um einen Beitrag, in dem eine regelmäßige Evaluation auch der Verwaltungsqualität der Hochschulen gewünscht wurde. Am meisten Zuspruch fand die Forderung, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, obwohl statusmäßig oft dem Mittelbau zugehörig, korporationsrechtlich der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zuzurechnen.

Hierzu wird bemerkt: Bei der korporationsrechtlichen Zurechnung ist der Landesgesetzgeber nicht frei. Er muss den von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Homogenitätsgrundsatz beachten und kann deshalb nur Personen mit einbeziehen, die auch tatsächlich von ihrer Qualifikation und ihren Aufgaben mit Professorinnen oder Professoren vergleichbare Positionen ausfüllen.

2.13 Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI)

Der LfDI hält es für problematisch, dass durch die großzügigen Vertretungsregelungen für die Gleichstellungsbeauftragte Personalvorgänge einem weiten Personenkreis innerhalb der Hochschule bekannt werden könnten. Unter datenschutzrechtlichen Aspekten wirft er die Frage auf, welche konkrete Aufgabe Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung zukommen soll. Der Begriff der „Qualitätssicherung“ bedürfe der näheren Eingrenzung. Es müsse weiterhin (auch unter dem Aspekt der Datenverfügbarkeit, vgl. Artikel 32 Datenschutz-Grundverordnung) gesetzlich dafür Vorsorge getroffen werden, dass Absolventinnen und Absolventen und andere Ehemalige auch dann ihre Verweildauer an der Hochschule und die er-

reichten Qualifikationen und Abschlüsse nachweisen könnten, wenn sie selbst die entsprechenden Dokumente (etwa durch Brand, Überschwemmung, Krieg oder andere Umstände) verloren hätten. Er sieht keinen Grund, der Datenverarbeitung zur Kontaktpflege rechtfertigen könnte. Eine entsprechende Verarbeitung „zur Pflege der Verbindung“ könnte daher allenfalls auf eine Einwilligung der Betroffenen gestützt werden.

Hierzu wird bemerkt: Den Anliegen wurde weitgehend Rechnung getragen. Im Einzelnen hierzu wird auf Abschnitt III. 3 verwiesen.

2.14 Statistisches Landesamt

Das Statistische Landesamt fordert eine Rechtsgrundlage ein, um die Hochschulstatistik mit allen vom Statistischen Bundesamt nachgefragten Datensätzen beliefern zu können.

Hierzu wird bemerkt: In § 5 Absatz 3 Satz 2 LHG wird verpflichtend die Erhebung und Verarbeitung der Daten nach dem Hochschulstatistikgesetz festgelegt. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe der Hochschule, an der mitzuwirken Mitglieder und Angehörige der Hochschule verpflichtet sind.

2.15 Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium

Der Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium fordert eine bessere Ressourcenausstattung der Hochschulen als Konsequenz der verlängerten Gründerförderung. Er begrüßt es, dass die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen für die Wahrnehmung von akademischen Mitwirkungsrechten der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet werden, möchte dies aber nur als Zwischenschritt hin zu einer eigenen Gruppe verstanden wissen.

2.16 Normenprüfungsausschuss

Der Normenprüfungsausschuss hat einige redaktionelle und sprachliche Vorschläge unterbreitet. Sie wurden weitgehend in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

2.17 Normenkontrollrat

Der Normenkontrollrat hat im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen erhoben.

Generell gab es von vielen Seiten Kritik am Zeitpunkt und der Dauer der Anhörung.

Hierzu wird bemerkt: Der Zeitpunkt und die Dauer der Anhörung sind dem Erfordernis geschuldet, das Gesetzgebungsvorhaben zeitnah zum Abschluss zu bringen. Schon allein beim Thema Steuer benötigen alle Regelungen einen zeitlichen Vorlauf für weitere Abklärungen mit der Finanzverwaltung, die ihrerseits Klarheit über die künftigen hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen voraussetzen. Dies gilt auch, wenn inzwischen die Übergangsfrist für die Anpassung an die neuen umsatzsteuerlichen Regelungen für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bis zum 31. Dezember 2022 verlängert worden ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass abhängig von der weiteren Abklärung anschließende Überprüfungen und Anpassungen von Vertragswerken sowie gegebenenfalls auch weitere gesetzliche Anpassungen erforderlich werden können.

Hinsichtlich der Bewertung der Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. verwiesen.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Zu Artikel 1 – Änderung des Landeshochschulgesetzes

Zu § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4

Der HAW e. V. begrüßt die Anpassung der Aufgabenbeschreibung in § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 sehr.

Der Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung (BS) plädiert dafür, den Begriff „Ausbildung“ bei allen Studiengängen des tertiären Bereichs durch „Studium“ zu ersetzen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Begriff „Ausbildung“ ist ein Oberbegriff, der auch hochschulische Ausbildung umfasst.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5

Die DHBW schlägt vor, ihr, ebenso wie den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Aufgabe der Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse gesetzlich zuzuweisen. Die dualen Masterstudiengänge des Center for Advanced Studies würden sonst in Frage gestellt. In einem differenzierten Hochschulsystem übernehmen die verschiedenen Hochschularten unterschiedliche Aufgaben mit unterschiedlichen Gewichtungen. Dies dürfe aber nicht dazu führen, dass durch die Beschreibung der Aufgaben der verschiedenen Hochschularten die akademische Natur ihrer Abschlüsse in Frage gestellt würde.

Der BBW vermisst ein klares Commitment zur DHBW als vollwertige Hochschule. Er bittet um die Konkretisierung der Forschungsmöglichkeiten an der DHBW.

Den Anliegen wird durch Anpassung des gesetzlichen Auftrags der Hochschulart entgegengekommen.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 ergänzend

Die LaKoG, der Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen e. V. (VBWW) und die GEW fordern die Verankerung von Frauen- und Geschlechterforschung als neuen § 2 Absatz 1 Satz 2. Die Erforderlichkeit einer solchen Regelung zur Bekämpfung struktureller Ungleichheiten sei durch die Eindämmungsmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Covid-19 besonders deutlich geworden.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Eine solche Regelung wird als nicht zielführend für die Reduzierung struktureller Ungleichheiten und für die Förderung von Frauen erachtet.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 ergänzend

Die Tübingen School of Education der Universität Tübingen plädiert dafür, die Lehramtsausbildung an den Universitäten in deren gesetzlichen Auftrag zum Ausdruck zu bringen.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 2 Absatz 2 ergänzend

Der BS spricht sich für eine umfassende Neufassung der Regelungen über die Studienberatung aus.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 2 Absatz 5 Satz 2

Von der Universität Heidelberg wird der Förderauftrag im Grundsatz begrüßt.

Nach Auffassung der LRK-Universitäten, der Universitäten Heidelberg, Mannheim, Stuttgart und Ulm sowie des HAW e.V. und des fzs ist es nicht ausreichend, die neuen Aufgaben festzuschreiben. Die LRK-Universitäten und die Universität Stuttgart regen dazu nachdrücklich an, das Konnexitätsprinzip in Anlehnung an Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung in das LHG zu übernehmen und die Finanzierung von neuen Aufgaben zu regeln. Nach Ansicht der Universität Mannheim und des HAW e.V. wäre es vorzugswürdig, ergänzende Förderprogramme aufzusetzen und die Hochschulen finanziell zu unterstützen. Seitens der Landesrektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württemberg (LRK-PH) wird ebenfalls gefordert, die Hochschulen in den bereits bestehenden Aktivitäten finanziell zu unterstützen und entsprechende Förderbestimmungen aufzusetzen. Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände fordert, in den genannten Themenbereichen über spezielle Förderprogramme wirksame Anreize für eine entsprechende Forschung zu setzen. Auch der DHV fordert entsprechende Mittel für nachhaltigere Lösungen, z.B. im Bereich Bauenergie, Ressourcenschutz durch Kreisläufe sowie Mobilität und Campusgestaltung.

Hierzu wird bemerkt: Finanzierungsfragen sind nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Seitens der LRK-Universitäten, der Universität Mannheim und des HAW e.V. wird außerdem kritisiert, dass dem Aspekt des Klimaschutzes von Seiten des Staates als Eigentümer der Hochschulgebäude nicht immer hinreichend Rechnung getragen werde. Daher müssten auch dort die in § 2 Absatz 5 festgelegten Prinzipien zur Vorgabe gemacht werden, damit die Ziele erreicht werden.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, da er nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens ist.

Nach Auffassung der Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg führt die geplante Änderung zu einer weiteren Verschärfung bei der Durchführung von Tierversuchen und damit einer Behinderung der Forschung.

Hierzu wird bemerkt: Die neuen Tierschutzregelungen in der Lehre (§ 30 a) stellen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem grundgesetzlich verankerten Tierschutz und der Wissenschaftsfreiheit her. Der Forschungsbereich ist davon nicht betroffen.

Der HAW e.V. hält die Verankerung des Fördergebots nicht für zielführend, weil die Hochschulen sich bereits heute von ethischen Grundsätzen leiten lassen und die geltenden Umwelt- und Tierschutzgesetze beachten. § 2 sollte der Aufzählung der Kernaufgaben der Hochschulen vorbehalten bleiben, die die Rolle der Hochschulen in der Öffentlichkeit prägen.

Nach Ansicht der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände ist die exemplarische Ergänzung der Fördergebote entbehrlich, da die genannten Themenbereiche hinreichend vom bestehenden Auftrag, zum gesellschaftlichen Fortschritt beizutragen (§ 2 Absatz 5 Satz 1), mitumfasst sei.

Hierzu wird bemerkt: Mit der Ergänzung wird der bestehende Auftrag der Hochschulen, zum gesellschaftlichen Fortschritt beizutragen, durch Heraushebung besonders wichtiger Themenfelder konkretisiert. Diese werden zugleich hervorgehoben.

Die GEW begrüßt die Änderungen ausdrücklich.

Auch die LaStuVe, die stuvus und der fzs begrüßen die Änderung, insbesondere die Aufnahme der Nachhaltigkeit in den Förderauftrag der Hochschulen. Die LaStuVe und die stuvus weisen in diesem Zusammenhang auf die verantwortungsvolle Rolle der Hochschulen sowohl als Bildungs- als auch Forschungseinrichtungen wie auch als Betriebe mit dem größten Energieverbrauch unter den Landeseinrichtungen hin. Ver.di ordnet den Hochschulen eine wichtige Rolle bezüglich der Förderung von Nachhaltigkeit, Innovation und Tierschutz zu.

Der Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V. begrüßt den Zusatz „Förderung des Tierschutzes“ ausdrücklich, da Tierversuche im Bereich der Ausbildung immer noch stattfänden beziehungsweise Tiere zu Ausbildungszwecken getötet würden.

Der IHKT begrüßt, dass u. a. die Förderung von Innovation und Nachhaltigkeit als Hochschulaufgabe formuliert wird und verbindet damit die Hoffnung, dass aus der gesteigerten strategischen Bedeutung dieser Bereiche zukünftig verstärkt praxisorientierte Umsetzungen erwachsen werden.

Hierzu wird bemerkt: Die Hoffnung wird geteilt.

Der DHV begrüßt, dass der Tierschutz als gesellschaftliches Thema der Hochschulen aufgenommen worden ist, betont aber, dass mit der Staatszielbestimmung Tierschutz die fundamentale Grundrechtsgarantie der Wissenschaftsfreiheit abzuwägen sei. Gleiches gelte für die Nachhaltigkeit als Aufgabe der Hochschulen.

Hierzu wird bemerkt: Die neuen Tierschutzregelungen im LHG stellen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem grundgesetzlich verankerten Tierschutz und der Wissenschaftsfreiheit her. Die Wissenschaftsfreiheit bleibt auch beim Auftrag der Hochschulen, die Nachhaltigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben zu fördern, unberührt.

Die LaKoG begrüßt die Erweiterung der Handlungs- und Kooperationsfähigkeit der Hochschulen grundsätzlich. Es sei aus ihrer Sicht entscheidend, den grundgesetzlichen Auftrag zur Verbesserung der Chancen aller Geschlechter zu integrieren. Die nachhaltigen Entwicklungsziele der United Nations, zu der auch die Geschlechtergleichheit gehöre, seien mit den Klimazielen bis hin zur Digitalisierungsoffensive zu verbinden.

Hierzu wird bemerkt: Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die Chancengleichheit und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die geschlechterspezifischen Auswirkungen sind bei allen Aufgaben und Entscheidungen zu beachten (§ 4 Absatz 1). Dies gilt auch für die in § 2 Absatz 5 Satz 2 genannten Aufgaben.

Der VBWW schlägt hierzu vor, die Ergänzung weiter zu konkretisieren und schlägt dazu folgende Formulierung vor: „Innovation, nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und einem gerechten Zugang zu knappen Ressourcen der Bevölkerung des globalen Südens wie auch des Nordens, ...“.

Dem vhw erscheint eine Beschränkung auf den Tierschutz sehr einengend und schlägt vor, diesen um den Umwelt- und Naturschutz zu erweitern.

Aus Sicht des DGB sollte die Aufzählung der Themenfelder mindestens um die Punkte Soziale Gerechtigkeit und Frieden ergänzt werden, da diese auch zum gesellschaftlichen Fortschritt zählen. Nach Ansicht des BS sei zu überlegen, ob weitere soziale Aspekte der sogenannten Third Mission, etwa Widening Participation aufgenommen werden, um das demokratische Fundament baden-württembergischer Hochschulen zu untermauern. Der fzs kritisiert, dass andere relevante Begriffe unerwähnt blieben, so etwa das Thema gesellschaftliche Verantwortung.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen, weil in einer Aufgabennorm notgedrungen nur wenige Themenfelder spezifisch hervorgehoben werden können. Die Auswahl beschränkt sich deshalb auf Anliegen, die in einem besonders engen Bezug zu den Aufgaben der Hochschulen stehen. Dies heißt aber nicht, dass die anderen genannten Aufgaben gesamtgesellschaftlich weniger wichtig wären.

Zu § 3 Absatz 6

Die Universitäten Heidelberg, Mannheim und Ulm sowie der HAW e. V. heben hervor, es könne nur ein Verweis auf § 70 Absatz 3 Satz 2 (neu) gemeint sein. Der HAW e. V. und die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände stellen zudem die Frage, was mit einem Verweis auf die in § 70 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 genannten „Unternehmenskooperationen“ gemeint sei. Die Universität Mannheim bittet klarzustellen, dass reine Drittmittelprojekte nicht erfasst würden. Für die Universität Konstanz ist unklar, ob die Regelung nur für langfristige Koope-

rationen mit Unternehmen gilt oder auch bei der Zusammenarbeit in Projekten der Auftragsforschung. Der HAW e.V. stellt die Frage, ob auch Funktionen im Rahmen genehmigter Nebentätigkeiten und auch solche im Bereich Transfer ausgeschlossen seien. Die Hochschule Nürtingen-Geislingen favorisiert eine nur allgemein gehaltene Verpflichtung der Hochschulen zur Einhaltung der Wissenschaftsfreiheit („Die Hochschulen sichern im Rahmen von Kooperationen mit Unternehmen die Wissenschaftsfreiheit.“).

Dem Vorschlag einer Konkretisierung wird weitgehend entsprochen. Drittmittelprojekte werden nicht erfasst, nur institutionelle Kooperationen. Die gewünschten Klarstellungen erfolgen durch eine Neufassung der Regelung und durch Hinweise in der amtlichen Begründung. In § 70 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird zudem klargestellt, dass nur Interessenkollisionen in Leitungsämtern und -funktionen institutionell verselbstständigter Einrichtungen ausgeschlossen werden sollen. Der von der Universität Freiburg geforderte vollständige Verzicht ist nicht möglich, da die Hochschulen auch bei ausgegliederten, gemeinsam mit Dritten betriebenen oder von Dritten institutionell geförderten Hochschuleinrichtungen grundrechtsgebunden sind. Grundrechtskonflikte zu regeln bleibt aber dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten.

Zu § 4

Der fzs meint, dass die Änderungen in § 4 in die richtige Richtung gehen.

Der DHV begrüßt das Ziel, mehr Chancengleichheit für Frauen und Männer in den Hochschulen zu erreichen. Allerdings dienen die meisten Änderungen lediglich der Klarstellung.

Hierzu wird bemerkt: Die Änderungen dienen nicht lediglich der Klarstellung, sondern bringen auch wesentliche inhaltliche Änderungen, beispielsweise die verbindlichere Fassung des Kaskadenmodells und der Gleichstellungskommission oder die Erweiterung des Teilnahmerechts der Gleichstellungsbeauftragten bei Stellenbesetzungen.

Die LaStuVe, der fzs und der BBW fordern die Anpassung des § 4 hinsichtlich der Berücksichtigung von Menschen jeden und nicht-binären Geschlechts.

Der Vorschlag wird im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Die LaKoG und der VBWW fordern die gesetzliche Verankerung der Landeskongressen der Gleichstellungsbeauftragten. Dies sei erforderlich zum Aufbau und zur Sicherung von verlässlichen Gleichstellungsstrukturen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Eine gesetzliche Verankerung erscheint nicht erforderlich.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 1

Der vhw fordert, dass zumindest die Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten auch durch einen Mann möglich sein sollte.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Ganz überwiegend sind immer noch Frauen unterrepräsentiert. Es ist daher sachgerecht, dass auch die Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten von einer Frau wahrgenommen wird. Die Ausübung des Amtes sowie der Stellvertretung durch einen männlichen Gleichstellungsbeauftragten ist nach der jetzigen Gesetzeslage bereits möglich und wird in Einzelfällen praktiziert (beispielsweise, wenn sich keine geeignete Frau zur Übernahme des Amtes bereit erklärt). Da überwiegend Frauen unterrepräsentiert sind, soll an der weiblichen Gleichstellungsbeauftragten als Regelfall festgehalten werden.

Zu § 4 Absatz 3 Satz 1

Die DHBW begrüßt die deutlichere Charakterisierung der Gleichstellungsförderung als Leitungsaufgabe. Dies setze ein positives Zeichen für die Gleichstellungsarbeit. Die LaKof begrüßt die explizite Nennung der Hochschulleitung und

dass die Verantwortung für die Gleichstellungsarbeit an der Hochschule beim Rektorat liegt.

Die GEW kritisiert, dass die Formulierung „unterstützt“ die Gleichstellungsbeauftragte schwächen würde.

Hierzu wird bemerkt: Die Einschätzung wird nicht geteilt.

Zu § 4 Absatz 3

Die LaKoG, der VBWW, die GEW und der Marburger Bund fordern die gesetzliche Einführung einer Fakultätsgleichstellungsbeauftragten. Dies sei für die dezentrale Wirksamkeit von nachhaltiger Gleichstellungsarbeit erforderlich.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Fakultätsgleichstellungsbeauftragte können von den Hochschulen und Fakultäten selbstständig eingerichtet werden. Eine gesetzliche Verankerung wird nicht für erforderlich gehalten.

Zu § 4 Absatz 4

Der BBW fordert ein Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten in allen Gremien.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Ein Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten in allen Gremien wird als zu weitgehend erachtet. Auch würden sich hierdurch die Mehrheitsverhältnisse verschieben, worauf gegebenenfalls reagiert werden müsste. Dadurch würden gerade kleinere Gremien unverhältnismäßig vergrößert werden.

Der LfDI kritisiert, dass die Vertretungsmöglichkeit durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule dazu führe, dass ein großer Kreis an Personen Einblick in mit der Arbeit verbundene personenbezogene Daten erlange. Er erkennt aber an, dass eine Erweiterung der Vertretungsmöglichkeiten angesichts des Arbeitsumfangs erforderlich sei. Dennoch regt er an, dass die maximale Zahl an vertretenden Personen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 durch die Hochschule selbst in der Grundordnung begrenzt werden sollte.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Alle Personen, die an Personalauswahlverfahren teilnehmen, sind zum vertraulichen Umgang mit den Unterlagen unter Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

Zu § 4 Absatz 4 Satz 1

Die LRK der Musikhochschulen trägt vor, dass die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten durch Hochschulangehörige arbeitsrechtlich bedenklich sei. Hierdurch würden Lehrbeauftragte sehr stark in die Selbstverwaltung eingebunden. Gegebenenfalls entstände der Bedarf, Hochschulangehörige vorab zu schulen. Eine Vertretungsmöglichkeit durch Hochschulmitglieder sei ausreichend.

Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Vertretung durch Hochschulangehörige war schon bislang möglich.

Zu § 4 Absatz 4 Sätze 2 und 3

Die DHBW wünscht, dass die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten in den Sitzungen der Örtlichen Hochschulräte und der Örtlichen Senate ein Stimmrecht erhalten. Auch die LaKof fordert ein Stimmrecht für die örtliche Gleichstellungsbeauftragte im Örtlichen Hochschulrat und Örtlichen Senat.

Der Vorschlag wird im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 4 Absatz 4 Satz 4

Die DHBW begrüßt die verbindliche Einrichtung einer Gleichstellungskommission.

Der HAW e. V. und die LRK der Musikhochschulen tragen vor, dass die verbindliche Einrichtung einer Gleichstellungskommission viele kleinere Hochschulen überfordere. Die Belastung mit zusätzlichen Aufgaben in den Ausschüssen von Gremien mindere die Attraktivität der Selbstverwaltungsaufgaben und mache es schwierig, dass sich ausreichend Mitglieder in die Gremienarbeit einbringen. Eine Kann-Regelung sei ausreichend.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Zu § 4 Absatz 5

Die Universitäten Heidelberg und Mannheim, die Landesrektorenkonferenzen der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen sowie die Dekane der Medizinischen Fakultäten weisen darauf hin, dass die Erweiterung des Rechts der Gleichstellungsbeauftragten auf Teilnahme an Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen einen erheblichen Mehraufwand verursache und zu Bürokratieaufbau führe.

Die GEW fordert, die personelle Ausstattung und die Stellen der Gleichstellungsbeauftragten zu erweitern oder Fakultätsvergleichsbeauftragte einzurichten, um einem Mehraufwand durch das Teilnahmerecht zu begegnen.

Hierzu wird bemerkt: Mögliche Mehraufwände durch die Erweiterung des Teilnahmerechts werden durch die Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung (GEVO) bereits hinreichend abgedeckt.

Die Universität Heidelberg bittet um Klarstellung, dass das Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten sich lediglich auf Unterrepräsentanzbereiche beziehe.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Das Teilnahmerecht wurde dahingehend erweitert, dass es auch dann besteht, wenn keine Unterrepräsentanz gegeben ist.

Die Landesrektorenkonferenzen der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen weisen darauf hin, dass sich der Zuständigkeitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten auf das wissenschaftliche Personal beschränke. Dies müsse auch für das Teilnahmerecht bei Stellenbesetzungen gelten. Sie bittet um entsprechende Klarstellung.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Der LfDI trägt vor, dass sich nicht erschließe, warum eine Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an Auswahlverfahren vorgesehen werde, wenn in Bezug auf die zu besetzende Stelle keine Unterrepräsentanz von Frauen vorliegt und wenn nur Bewerber(innen) eines Geschlechts teilnehmen. Aus diesem umfassenden Teilnahmerecht ergäbe sich eine weitreichende, nicht erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten.

Hierzu wird bemerkt: Alle Personen, die an Personalauswahlverfahren teilnehmen, sind zum vertraulichen Umgang mit den Unterlagen unter Beachtung des Datenschutzes verpflichtet. Durch die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an Auswahlverfahren soll die Bedeutung der Chancengleichheit von Männern und Frauen an Hochschulen betont werden.

Zu § 4 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2

Die LaKof und der VBWW halten es aufgrund des Arbeitsumfangs für sachgerechter, auch die Entlastung der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten verpflichtend vorzusehen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Regelung wurde nicht geändert; eine optionale Entlastung wird nach wie vor für ausreichend erachtet.

Der BBW erachtet die Regelung zur Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten als nicht ausreichend. Insbesondere müssten die Entlastungen unabhängig von der Hochschulart sein, da die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten an allen Hochschularten dieselbe sei.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. In der Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung wurden differenzierte Regelungen getroffen, die die nach Hochschulart differenzierten Lehrdeputate berücksichtigen.

Zu § 4 Absatz 7

Die DHBW begrüßt die verbindlichere und klarere Fassung der Regelungen, die die Gleichstellungsarbeit befördern. Die Dekane der Medizinischen Fakultäten weisen darauf hin, dass eine bereits gängige Praxis aufgegriffen wird.

Die Dekane der Medizinischen Fakultäten befürchten, dass die Zustimmungsbedürftigkeit durch das Wissenschaftsministerium zum Gleichstellungsplan zu nicht erreichbaren Zielvorgaben führen könnte.

Hierzu wird bemerkt: Die Zustimmungsbedürftigkeit durch das Wissenschaftsministerium wird nicht neu aufgenommen. Sie war bereits bislang in § 7 verankert und wird nun lediglich in § 4 Absatz 7 erwähnt. Daher ergeben sich keine Änderungen für die Hochschulen.

Die LaKof begrüßt, dass im Gleichstellungsplan Steigerungsziele zu benennen sind. Sie empfiehlt von „konkreten Steigerungszielen“ zu sprechen.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzentwurf spricht in Satz 2 von konkreten Steigerungszielen.

Die GEW begrüßt die Nennung von Steigerungszielen, fordert aber eine entsprechende Ausstattung der Hochschulen sowie rechtliche Möglichkeiten zur Umsetzung.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Ausstattung der Hochschulen sowie die rechtlichen Möglichkeiten werden in diesem Bereich als ausreichend erachtet.

Der BBW begrüßt die Einführung von Steigerungszielen, fragt aber nach Konsequenzen, wenn Steigerungsziele nicht erfüllt werden.

Hierzu wird bemerkt: Steigerungsziele werden nicht neu eingeführt. Ziel- und Zeitvorgaben sind in den Gleichstellungsplänen auch bislang zu definieren. Aufgrund der heterogenen Ausgangssituation an den Hochschulen wird auf eine Sanktionierung mit finanziellen Konsequenzen verzichtet.

Zu § 4 Absatz 7 Satz 2

Der BS fordert, dass die Steigerungsziele der Gleichstellungspläne sowohl für Frauen als auch für Männer gelten.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Ganz überwiegend sind immer noch Frauen unterrepräsentiert. Es ist daher sachgerecht, die Steigerungsziele in den Gleichstellungsplänen auf sie auszurichten.

Der vhw trägt vor, dass die bisherige Formulierung geeigneter gewesen sei, da sie regelte, dass das Ziel nicht einfach die Beibehaltung des Status quo sein könne. Außerdem sei das Kaskadenmodell an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu schwammig, da diese in der Regel ihren eigenen Nachwuchs nicht ausbilden könnten.

Hierzu wird bemerkt: Das Wort „Steigerung“ erlaubt es nicht, als Ziel den Status quo beizubehalten. Vielmehr ist eine Erhöhung des Frauenanteils zu erreichen. Zur Anwendung des Kaskadenmodells an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 7 Satz 3 verwiesen.

Zu § 4 Absatz 7 Satz 6

Der HAW e.V. befürchtet einen nicht zu unterschätzenden regelmäßigen Mehraufwand durch die Veröffentlichung der Gleichstellungspläne. Insbesondere die Überprüfung der Einhaltung des Datenschutzes könnten kleinere Hochschulen nicht leisten.

Hierzu wird bemerkt: Die Einhaltung des Datenschutzes gehört zu den allgemeinen, jederzeit zu erfüllenden Aufgaben der Hochschulen. Dies umfasst bereits bislang auch den Gleichstellungsplan. Neu ist lediglich die Veröffentlichungspflicht für den Teil des Plans, der das wissenschaftlich tätige Personal betrifft.

Der LfDI empfiehlt, personenbezogene Daten von der Veröffentlichung der Gleichstellungspläne auszunehmen.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 4 Absatz 9

Der vhw begrüßt die Möglichkeit, die Gleichstellungsbeauftragte und die Beauftragte für Chancengleichheit zusammenlegen zu können. Allerdings kritisiert er fehlende Vorgaben zur Wahl.

Hierzu wird bemerkt: Die Wahl der gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten für das wissenschaftliche und das nichtwissenschaftliche Personal regelt die Hochschule gemäß § 4 Absatz 9 Satz 2 durch ihre Grundordnung selbst.

Zu § 4 a Absätze 1 und 2

Die Universität Ulm fordert, die Ansprechpersonen durch die Einrichtung einer externen Stelle, beispielsweise einen Vertrauensanwalt, zu ersetzen. Bei einer externen Stelle kämen keine Befürchtungen von Befangenheiten auf.

Die LRK-Universitäten schlägt vor, dass den Hochschulen die Option eingeräumt werden soll, statt interner Ansprechpersonen eine externe Ansprechstelle einzuführen. Hier seien Schulung und einheitliche Verfahren vorhanden. Auch sie verweist auf die Befürchtung der Befangenheit.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen. Die Funktion eines externen Vertrauensanwalts wird derzeit eingerichtet. Dennoch werden die internen Ansprechpersonen beibehalten. Beide Stellen sollen sich ergänzen und so das Angebot für Betroffene vergrößern.

Der LfDI hinterfragt, welche konkrete Aufgabe den Ansprechpersonen zukommen solle. Um eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu rechtfertigen, bedürfe es einer hinreichend bestimmten Regelung der Aufgaben.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes trägt vor, dass Aufgaben und Befugnisse der Ansprechperson unklar blieben, und regt eine Konkretisierung an.

Hierzu wird bemerkt: Die Aufgaben der Ansprechpersonen ergeben sich aus dem Bezug ihrer Funktion sowie aus der Gesetzesbegründung, insbesondere bei Einführung der Ansprechpersonen. Daher wird auch von einer datenschutzrechtlich ausreichend konkreten Regelung ausgegangen. Im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens wird dies erneut geprüft.

Die Universitäten Heidelberg und Mannheim sowie die LRK-PH sehen die Erweiterung der Zuständigkeiten der Ansprechpersonen auf Dritte als deutlich zu weitgehend an. Es könne nicht Aufgabe der Ansprechpersonen sein, auch Zwischenfälle zwischen externen Besuchern in Räumlichkeiten der Hochschule zu betreuen. Auch Zwischenfälle zwischen einem Studierenden und einer externen Person in einem privaten Club seien erfasst. Zuständig seien gegebenenfalls die Strafverfolgungsbehörden. Sie fordern die Beschränkung der Zuständigkeit auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule. Auch die Universität Konstanz wendet sich gegen die Erweiterung. Sie führe zu Abgrenzungsschwierigkeiten und sei nicht erforderlich, da es außerhalb der Hochschulen eine große Zahl von Anlaufstellen gäbe, die unter Umständen sogar besser helfen könnten als die ehrenamtlichen Ansprechpersonen an den Hochschulen.

Auch der HAW e. V. hält die Erweiterung für nicht sachgerecht. Sie passe nicht zum Schutzauftrag der Hochschulen nach § 4 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2. Ein Schutz Außenstehender könne nicht von der Hochschule und von den Ansprechpersonen verlangt werden. Vor dem Hintergrund der Ankündigung eines externen Vertrauensanwalts sei die Erweiterung erst recht nicht geboten.

Auch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände hält die Erweiterung für nicht sachgerecht. Der Anwendungsbereich sei mit dem Begriff „anderer Bezug“ zu weit gefasst und undefiniert. Für Dritte stünden bereits funktionierende und leistungsfähige Ansprechstrukturen zur Verfügung. Auch der angekündigte unabhängige Vertrauensanwalt würde eine wirksame Ansprechstruktur darstellen. Sie fordern, sich beim Zuständigkeitsbereich der Ansprechpersonen am Zuständigkeitsbereich der Hochschulen nach § 4 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zu orientieren.

Den Vorschlägen wird entsprochen. Da die Hochschulen nach § 9 Absatz 4 Satz 2 durch Grundordnung weitere Personen zu Angehörigen bestimmen können, haben sie die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, ob sie die Zuständigkeit der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung auf weitere Personen, beispielsweise auf Schülerinnen und Schüler, die nach § 64 Absatz 2 an Lehrveranstaltungen teilnehmen, erweitern.

Die LaKof begrüßt die Erweiterung der Zuständigkeit, da die Hochschulen kein in sich abgeschlossener Ort seien, sondern immer stärker mit anderen Stellen agieren. Sie regt eine Berichtspflicht an die Hochschulleitung und den Senat sowie an die Gleichstellungsbeauftragten an.

Hierzu wird bemerkt: Die Erweiterung wird aufgrund der nachvollziehbaren Hinweise von Hochschulseite zurückgenommen. Da die Hochschulen nach § 9 Absatz 4 Satz 2 durch Grundordnung weitere Personen zu Angehörigen bestimmen können, haben sie jedoch die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, ob sie die Zuständigkeit der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung auf weitere Personen, beispielsweise auf Schülerinnen und Schüler, die nach § 64 Absatz 2 an Lehrveranstaltungen teilnehmen, erweitern. Verfahrensregelungen liegen in der Zuständigkeit der Hochschulen, damit örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Auf die Erforderlichkeit der Berichterstattung wird in der Begründung hingewiesen.

Die LRK der Kunsthochschulen schlägt vor, aufgrund der umfangreicheren Aufgaben eine angemessene Freistellung mit der Übernahme der Tätigkeit der Ansprechpersonen zu verbinden.

Dem wird nicht entsprochen. Für eine Freistellung wird kein Bedarf gesehen.

Der BS regt an zu ergänzen, dass sich die Weisungsfreiheit nur auf die Funktion als Ansprechperson beziehe. Alternativ könne auch von „unabhängig“ gesprochen werden.

Der Vorschlag wird dahingehend aufgegriffen, dass die Weisungsfreiheit auf die Funktion beschränkt wird.

Der LfDI bezweifelt die rechtlichen Möglichkeiten zur Verarbeitung besonders geschützter personenbezogener Daten durch die Ansprechpersonen, wenn es um Daten von Personen geht, über die eine möglicherweise betroffene Person berichtet, die also nicht selbst berichten und dabei einwilligen können.

Hierzu wird bemerkt: Der Hinweis wird bei nächster Gelegenheit weiterverfolgt.

Der LfDI regt die Einschränkung des Auskunftsanspruchs aus Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich der sexuellen Belästigung usw. Angezeigter an.

Der Vorschlag wird im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 4a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3

Der LfDI fordert, näher einzugrenzen, in welcher Form Regelungen zum weiteren Verfahren zu treffen sind.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Eine solche Eingrenzung wird nicht für erforderlich gehalten. Die Entscheidung über die Regelungsform bleibt den Hochschulen vorbehalten.

Zu § 4a Absatz 2

Die Universität Freiburg regt an, die Aufzählung in § 4a Absatz 2 Satz 2 um die weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Merkmale zu ergänzen. Die Universität Konstanz bittet, das Merkmal der sexuellen Orientierung zu ergänzen. Der BS wünscht, dass der Schutz auf Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ergänzt wird. Die Antidiskriminierungsstelle des Landes regt eine Formulierung in Anlehnung an Artikel 21 der Europäischen Grundrechtecharta an.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes gibt zu bedenken, dass der Zugang zur Ansprechperson für Antidiskriminierung niedrigschwellig und barrierefrei ausgestaltet sein sollte. Es solle vorgegeben werden, die Ansprechpersonen unter den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule aktiv bekannt zu machen. Außerdem solle eine Beschwerdekommision eingerichtet werden. Die Ansprechperson für Antidiskriminierung solle mit einem Mandat ausgestattet werden, proaktiv Maßnahmen ergreifen zu können, die der Prävention von Diskriminierungen dienen. Sie solle außerdem einen Anspruch auf Weiterbildungsmaßnahmen haben.

Die Vorschläge werden im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 4a Absatz 3

Der vhw begrüßt, dass durch die Möglichkeit, Funktionen zusammenzulegen, Parallelstrukturen abgebaut würden.

Der LfDI wirft die Frage auf, wer im Falle einer hochschulübergreifenden Stelle für die Datenverarbeitung dieser Stelle datenschutzrechtlich verantwortlich sein solle.

Hierzu wird bemerkt: Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit hängt von der Form und Ausgestaltung der hochschulübergreifenden Stelle ab. Eine gesetzliche Regelung ist daher nicht sachgerecht.

Der BS geht davon aus, dass die Nennung von Gleichstellungsbeauftragter und Beauftragter für Chancengleichheit eine Dopplung darstelle.

Hierzu wird bemerkt: Es handelt sich nicht um eine Dopplung. Die Gleichstellungsbeauftragte ist für das wissenschaftliche Personal zuständig und in § 4 geregelt. Die Zuständigkeit der Beauftragten für Chancengleichheit bezieht sich auf das nichtwissenschaftliche Personal. Sie ist im Chancengleichheitsgesetz geregelt.

Die GEW weist darauf hin, dass es keine Regelungen zu Deputatsreduktionen oder anderen Ermäßigungen bei Zusammenlegung von Funktionen gäbe. Sie fordert eine entsprechende Erweiterung der GEVO.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Dahingehende Regelungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Zu § 4a Absatz 3 Satz 2

Der LfDI bezweifelt die Kompatibilität bestimmter Funktionen nach § 4a Absatz 3 Satz 2 mit der Funktion der oder des Datenschutzbeauftragten.

Der Hinweis wird aufgegriffen.

Zu § 4a Absatz 4

Ver.di begrüßt die Einführung der Anwendbarkeit des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Die Universität Ulm fordert die Streichung des § 4a Absatz 4. Die Regelung des § 12 Absätze 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes seien für Angehörige und Mitglieder, die nicht Beschäftigte seien, nicht passend. Auch im Übrigen seien Unstimmigkeiten und Unklarheiten enthalten.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erfolgt entsprechend, sodass sie passend übertragen wird.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes fordert eine Erweiterung des Verweises auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Beispielsweise sei auch § 16 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes einzubeziehen. Auch solle klargestellt werden, dass antidiskriminierungsrechtliche Vorgaben in anderen Gesetzen unberührt bleiben.

Dem Vorschlag wird insoweit entsprochen, als das Verhältnis zu anderen Gesetzen klargestellt wird. Im Übrigen wird der Vorschlag im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 5

Die Universität Tübingen, die DHBW und die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände begrüßen die Änderung der Überschrift von § 5 sowie die Anerkennung der Bedeutung von statistischen Kennzahlen für die Qualitätssicherung.

Die LRK-Universitäten bittet um Vereinfachung der Regelungen des § 5. Auch die Universität Konstanz und der vhw sehen in den Änderungen des § 5 einen unnötigen Aufbau von Bürokratie.

Hierzu wird bemerkt: § 5 verpflichtet die Hochschulen zur Eigenevaluation im Sinne einer kontinuierlichen Selbstvergewisserung über ihren Leistungsstand. Maßstab bilden die den Hochschulen durch § 2 vorgegebenen und von ihnen im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit eigenverantwortlich weiter konkretisierten Ziele. Die in Absatz 3 geregelte Hochschulverlaufsstatistik ist dabei ein Instrument der Qualitätssicherung, welches zu der eher periodenscharfen Betrachtung eines Evaluationsverfahrens die langfristig angelegte Betrachtungsweise der Studienverlaufsstatistik hinzufügt. Nur für Letztere enthält Absatz 3 Vorgaben im Sinne eines Grundrechtsschutzes durch Verfahren. Die Änderungen dienen dem Datenschutz. Sie stellen einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der Datenschutz-Grundverordnung auf der einen Seite und dem Interesse des Gesetzgebers und der Hochschulen an Qualitätssicherung und Evaluation auf der anderen Seite dar.

Der LfDI hält es für erforderlich, den Begriff der Qualitätssicherung näher einzugrenzen. Andernfalls sei kein vom Gesetzgeber festgelegter Zweck im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung gegeben. Der LfDI hat Bedenken gegen die Systematik des § 5.

Hierzu wird bemerkt: Die Qualitätssicherung umfasst Eigen- und Fremdevaluationen, aber auch andere Formen der institutionalisierten Überprüfung. Auch die Hochschulverlaufsstatistik trägt mit ihren Daten zur Bewertung der Leistungen der Hochschule bei. Es sind vielfältige Qualitätssicherungsmaßnahmen denkbar, die über die in § 5 Absatz 2 enthaltenen hinausgehen. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass Datenverarbeitungen erforderlich sind, die keine Evaluationen darstellen. Gegenstand der Eigenevaluation ist das gesamte Aufgabenspektrum der Hochschule, wie es in § 2 mit Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung umschrieben ist. Sie umfasst auch den nichtwissenschaftlichen Bereich. Soweit eine Qualitätssicherung studienangabezogen durchgeführt wird, ist die Qualität zu messen an den in § 2 definierten Aufgaben der Hochschule sowie die in Teil 3 enthaltenen Regelungen zu Studium, Lehre und Prüfungen. Dies ergibt sich bereits aus einer Gesamtbetrachtung des Gesetzes und bedarf keiner weiteren Regelung.

Der LfDI bittet um Klärung des Verhältnisses von § 12 Absatz 9 und § 5 hinsichtlich personenbezogenen Daten von Mitarbeitern im Rahmen der Qualitätssicherung.

Der Vorschlag wird aufgegriffen.

Das Statistische Landesamt kritisiert, dass die Hochschulstatistik nur als Instrument für die Hochschulplanung und die Qualitätssicherung gesehen werde. Es befürchtet, dass eine aussagekräftige Studienverlaufsstatistik auf Grundlage des geänderten § 5 Absatz 3 nicht möglich sei. Es bittet darum, dass auch die Erhebung der Hilfsmerkmale nach § 9 des Hochschulstatistikgesetzes gesetzlich verankert wird.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzgeber ist sich der Bedeutung der Hochschulstatistik bewusst. Sie dient nicht nur den Hochschulen selbst, sondern wirkt auch auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene. Die Begriffe Hochschulplanung und Qualitätssicherung sind aber nicht auf die Hochschulen beschränkt. Beispielsweise handelt es sich auch bei hochschulpolitischen Maßnahmen des Landes um Hochschulplanung.

Zu § 5 Absatz 2 Satz 1

Die LaKoG spricht sich gegen eine Streichung der Chancengleichheit in § 5 Absatz 2 aus. Eine Streichung widerspreche dem Gender Mainstreaming Prinzip.

Bürokratieabbau treffe nicht zu. Es solle ein Datenmonitoring geben, das es ermögliche, die Hochschulen untereinander zu vergleichen. Der fzs geht davon aus, dass die Hochschulen weiterhin viel an der Gleichstellungspolitik arbeiten müssten. Daher setze der Bürokratieabbau durch die Streichung in § 5 Absatz 2 an der falschen Stelle an. Auch Ver.di und der Marburger Bund halten es für sinnvoll, die Chancengleichheit weiterhin im Rahmen der Evaluation zu bewerten, und ein Datenmonitoring einzurichten.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen. Eine Evaluation der Gleichstellung erfolgt auch über die regelmäßige Erstellung von Gleichstellungsplänen und deren Vorlage beim Ministerium. Auch Kennzahlen werden bereits erhoben.

Der hlb sowie ein Nutzer des Beteiligungsportals sprechen sich für eine Überarbeitung des § 5 Absatz 2 aus. Insbesondere bedürfe es konkreter Vorgaben zu Zeiträumen sowie einer Evaluation der Verwaltungsarbeit.

Die Vorschläge werden im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 5 Absatz 3

Der HAW e. V. weist darauf hin, dass Aggregation und Anonymisierung einen höheren Schutz als die Pseudonymisierung bedeute. Die Regelung solle die Pseudonymisierung daher lediglich als Mindeststandard vorsehen.

Die Universität Heidelberg weist darauf hin, dass eine Auswertung aggregierter Daten ohne Personenbezug ein essentieller Bestandteil der Qualitätssicherung sei. Sie fordert, dass eine aggregierte Auswertung von Noten oder anderen Bewertungen über $n = 5$ Studierenden oder mehr weiterhin möglich sein muss. Die Universität Mannheim weist darauf hin, dass die Auswertung von Noten wichtig ist, etwa um zu prüfen, in welchen Veranstaltungen unverhältnismäßig viele Studierende durchfallen. Der HAW e. V. geht davon aus, dass eine Verarbeitung von Noten und anderen Bewertungen in anonymer Form stets möglich sein müsse. Auch die DHBW betont die Bedeutung der Auswertung von Prüfungsergebnissen. Sie schlägt vor, die Erhebung von Noten und anderen Bewertungen sowie eine pseudonymisierte Verarbeitung dieser Daten zu ermöglichen.

Hierzu wird bemerkt: Eine effektive Anonymisierung ist geeignet, dafür zu sorgen, dass ursprünglich personenbezogene Daten nicht mehr auf Einzelpersonen zurückgeführt werden können. Durch Aggregieren hinreichend großer Datenmengen ist dies ebenfalls erreichbar. Ist der Personenbezug nicht mehr herstellbar, unterliegen die so verarbeiteten Datenbestände auch nicht mehr dem besonderen Schutz für personenbezogene Daten. Damit ist eine Erfassung von Durchschnitt, Notenverteilung, Nichtbestehensquote und Ähnlichem in anonymer Form uneingeschränkt möglich.

Die Universität Heidelberg sieht einen Widerspruch zwischen § 12 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 und bittet um Streichung der Ergänzung in § 5 Absatz 3.

Dem wird nicht entsprochen. § 5 Absatz 3 geht als *lex specialis* in seinem Anwendungsbereich § 12 Absatz 1 vor.

Der LfDI hält die Begriffe „äußere Verlaufsdaten“ sowie „dokumentieren und verfolgen“ für unklar. Die Universitäten Mannheim, Tübingen und Ulm bitten um eine Legaldefinition des Begriffs „äußere Verlaufsdaten“.

Dem wird nicht entsprochen. Der Begriff in § 5 Absatz 3 Satz 1 ist durch die Begründung hinreichend konkretisiert. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird die Begründung entsprechend ergänzt. Die Formulierung „dokumentieren und verfolgen“ ist dem bisherigen § 2 Absatz 2 Satz 3 entnommen und bereits langjährig im LHG in Verwendung.

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände hebt hervor, dass die Neuregelungen zur Datenerhebung eine Studienverlaufsstatistik ermöglichen, die wichtige Anhaltspunkte zu Studienabbruch und Studienwechsel sowie zu strukturellen Wechselbewegungen zwischen Studienfächern sichtbar machen könne. Auf einer validen Datenbasis ließen sich zielgerichtete Unterstützungsmaßnahmen zur Senkung der Studienabbruchquote aufsetzen.

Das Statistische Landesamt weist darauf hin, dass § 3 Absatz 1 Nummer 15 des Hochschulstatistikgesetzes auch die Erhebung von Prüfungserfolg und Gesamtnote vorsehe. Die Verarbeitung dieser Daten sei daher erforderlich und dürfe nicht ausgeschlossen werden. Der vhw bringt vor, dass gerade Noten und andere Bewertungen Grundlage für die Messung des Erfolgs von Maßnahmen seien.

Hierzu wird bemerkt: Die Erhebung der für die Hochschulstatistik erforderlichen Daten wird durch die vorgesehenen Regelungen nicht ausgeschlossen. Anonymisierung und Pseudonymisierung sind Ergebnis der weiteren Datenverarbeitung.

Die LaKof regt an, die Verlaufsdaten von Studienverläufen sowie von ehemaligen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach Geschlechtern getrennt zu erfassen und zu dokumentieren. Hierdurch würde die Qualitätssicherung mit der Gleichstellungsarbeit eng verzahnt werden.

Hierzu wird bemerkt: Es bleibt den Hochschulen unbenommen, die Daten differenziert zu erheben. Einer gesetzlichen Vorgabe bedarf es hierzu nicht.

Zu § 5 Absatz 3 Satz 1

Die Universität Ulm und der vhw weisen darauf hin, dass keine Verpflichtung der Studierenden bestehe, anzugeben, an welche Hochschule und in welchen Studiengang sie bei einem Studienortwechsel wechseln.

Hierzu wird bemerkt: Die Verarbeitung der äußeren Verlaufsdaten durch die Hochschulen erfolgt nur insoweit, als diese Daten an der Hochschule vorhanden sind. Die Studierenden sollen nicht zur Angabe dieser Daten verpflichtet werden.

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) regt an, in § 5 Absatz 3 Satz 1 nicht zu regeln, dass eine Verarbeitung in pseudonymisierter Form erfolgen müsse. Bei dieser Regelung handle es sich um eine Dopplung mit Satz 2.

Dem wird nicht entsprochen. Es wird von einem eigenen Regelungsgehalt in Satz 1 ausgegangen.

Das Statistische Landesamt weist darauf hin, dass Daten zum Wechsel von Studiengang und Studienort keine Merkmale nach §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes darstellen.

Hierzu wird bemerkt: Dies trifft zu. Es handelt sich trotzdem um Merkmale, die für die Qualitätssicherung von Bedeutung sein können.

Zu § 5 Absatz 3 Satz 2 (Anhörungsentwurf), Satz 3 Regierungsentwurf

Das KIT weist darauf hin, dass es davon ausgeht, dass eine Erhebung in pseudonymisierter Form nicht erforderlich sei, und regt eine Klarstellung an. Die Universität Konstanz sowie der HAW e.V. bitten darum, dass nur die Verarbeitung der Daten in pseudonymisierter Form zu erfolgen hat, nicht aber die Erhebung.

Dem wird entsprochen.

Der LfDI bezweifelt, dass alle Erhebungsmerkmale der §§ 3 bis 5 Hochschulstatistikgesetz für die Zwecke nach § 5 Absatz 3 erforderlich sind. Außerdem hält er eine Regelung zur Speicherdauer für erforderlich.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzentwurf folgt der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, der in §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes von einer anderen Einschätzung ausgeht. Die Hochschulen regeln die Aufbewahrungsdauer und Löschung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 durch Satzung.

Zu § 5 Absatz 3 Satz 3 (Anhörungsentwurf), Absatz 4 Satz 1 Regierungsentwurf

Die Universität Freiburg regt an, in § 5 Absatz 3 Satz 3 (§ 5 Absatz 4 Satz 1 des Regierungsentwurfs) die Wörter „speichern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ zu ersetzen.

Dem wird nicht entsprochen. Das Recht zur Datenverarbeitung beschränkt sich auf an der Hochschule vorhandene Daten und umfasst keine neuen Datenerhebungen.

Das KIT regt an, in § 5 Absatz 3 Satz 3 (§ 5 Absatz 4 Satz 1 des Regierungsentwurfs) Doktorandinnen und Doktoranden zu ergänzen, da diese teilweise keine Mitglieder und Angehörigen seien.

Dem wird nicht entsprochen. Das Gesetz geht davon aus, dass Doktorandinnen und Doktoranden entweder als solche immatrikuliert sind oder in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, sodass sie in jedem Fall Mitglied der Hochschule sind.

Der LfDI lehnt die Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 3 (§ 5 Absatz 4 Satz 1 des Regierungsentwurfs) unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes ab. Nach Beendigung der Beziehung zur Hochschule seien die erhobenen und verarbeiteten Daten grundsätzlich zu löschen. Dies gelte insbesondere für Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Diese müssten die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden, ob sie ihre Daten für weitere Zwecke zur Verfügung stellen wollen. Die Speicherung und Verarbeitung der Daten nach Beendigung der Beziehung zur Hochschule lasse sich auch nicht mit dem Widerspruchsrecht der betroffenen Person rechtfertigen. Dieses zeige vielmehr, dass eine weitere Speicherung und Nutzung der Daten aller Ehemaligen nicht zur Zweckerreichung erforderlich sei. Ein fehlender Widerspruch ersetze im Übrigen nicht die datenschutzrechtliche Einwilligung. Der LfDI empfiehlt dringend, die Regelung zu streichen und eine nachträgliche Befragung Ehemaliger nur auf Einwilligungsbasis zuzulassen.

Die LaStuVe kritisiert, dass die Daten von Absolventinnen und Absolventen ohne deren Einwilligung genutzt werden könnten. Ein Opt-out-Verfahren (d. h. das Widerspruchsrecht) sei für den Datenschutz nicht ausreichend. Eine über eine Einwilligungslösung hinausgehende Rechtsgrundlage wird abgelehnt. Auch der DHV hält eine Einwilligung ehemaliger Studienbewerberinnen und Studienbewerber für erforderlich.

Dem wird nicht entsprochen. Zur Erreichung der Zwecke nach § 3 Absatz 3 Satz 1 ist eine Befragung auch von ehemaligen Mitgliedern, Angehörigen und Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erforderlich. Das Widerspruchsrecht dient dem Datenschutz, da die betroffene Person hierdurch gegen eine Speicherung und Nutzung ihrer Daten vorgehen kann. Eine Befragung allein auf Einwilligungsbasis wird nicht für hinreichend gehalten.

Der LfDI bittet um Klarstellung, ob auch die Daten abgelehnter Studienbewerberinnen und Studienbewerber verarbeitet werden sollen. Die Speicherdauer der Daten ehemaliger Studienbewerberinnen und Studienbewerber sei zu beschränken.

Beiden Vorschlägen wird entsprochen.

Zu § 5 Absatz 4 Satz 1 (Anhörungsentwurf), § 5 Absatz 5 Satz 1 Regierungsentwurf

Das Statistische Landesamt geht davon aus, dass § 5 Absatz 4 Satz 1 die bisherige Auskunftspflicht von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule einschränke und die Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz nicht erfasse.

Hierzu wird bemerkt: In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird verpflichtend die Erhebung und Verarbeitung der Daten nach dem Hochschulstatistikgesetz festgelegt. Hierbei handelt es sich also um eine Aufgabe der Hochschule, an der mitzuwirken Mitglieder und Angehörige der Hochschule verpflichtet sind.

Der LfDI hält eine Verpflichtung aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zur Mitwirkung an Aufgaben nach § 13 Absatz 9 für zu weitreichend.

Hierzu wird bemerkt: Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Eine Konkretisierung, welche Mitglieder- und Angehörigengruppen an welcher Teilaufgabe mitzuwirken haben, erscheint nicht zweckmäßig. Sie wäre auch nicht in allgemein gehaltener Weise möglich, weil die Ziele der Hochschule von dieser in gewissem Umfang im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit konkretisiert werden können.

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2 (Anhörungsentwurf), § 5 Absatz 5 Satz 2 Regierungsentwurf

Die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Tübingen und Ulm sowie das KIT weisen darauf hin, dass eine Teilnahmeanonymität zu Schwierigkeiten bei der Durchführung von TAN-basierten Online-Befragungen führt, und bittet um Streichung.

Der Vorschlag wird insoweit aufgegriffen, als eine Ausnahme von der Teilnahmeanonymität für die Durchführung von Online-Befragungen vorgesehen wird.

Zu § 5 Absatz 4 Satz 3 (Anhörungsentwurf), § 5 Absatz 5 Satz 5 Regierungsentwurf

Der HAW e. V. weist darauf hin, dass eine Beteiligung der oder des Datenschutzbeauftragten wie in § 12 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 8 auch an dieser Stelle sinnvoll sei.

Dem wird entsprochen.

Der LfDI empfiehlt, deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass die Satzung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 datenschutzrechtlich erforderlich ist. Außerdem fragt er, warum sich das Satzungserfordernis nach § 5 Absatz 4 Satz 3 nicht auf § 5 Absatz 1 beziehe.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. § 5 Absatz 4 Satz 3 (§ 5 Absatz 5 Satz 5 Regierungsentwurf) ist verbindlich formuliert und wurde in dieser Form vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gebilligt.

Der hlb stellt die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen in Frage. Ausreichend sei auch eine allgemeine Befragung zum Studienangebot. Eine Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen sei ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit, der auch durch eine Evaluationssatzung nicht zu rechtfertigen sei. Zumindest fordert er, in § 5 Absatz 4 zu regeln, dass eine Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen nur in anonymisierter Form erfolgen darf, und dass Lehrpersonen die Möglichkeit zu geben ist, zu Evaluationsergebnissen Stellung zu nehmen.

Hierzu wird bemerkt: Eine Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen ist weit aussagekräftiger als eine allgemeine Befragung zum Studienangebot. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Zulässigkeit von Evaluationen an Hochschulen grundsätzlich bestätigt und lediglich Vorgaben für das Verfahren gemacht.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 1

Während die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände und die GEW die Erweiterung der Kooperationspartner auf den Bund, die Länder und Kommunen und deren Einrichtungen begrüßen, wenden sich die Landesrektorenkonferenz der Universitäten, der HAW e. V. und die Universität Mannheim gegen diese Erweiterung, da damit auch die Möglichkeit fachaufsichtlicher Weisungen auf derartige Kooperationen erweitert werde. Diese Regelung stelle einen „verfassungsrechtlich problematischen Eingriff in die Hochschulautonomie dar“, denn „insbesondere auf kommunaler Ebene“ könnten „die Verantwortlichkeiten von Hochschulen und die Interessenlage von Kommunen auseinanderfallen“. Sie schlägt deshalb vor, die Erweiterung der Kooperationspartner auf Bund, Länder und Kommunen zu streichen.

Dem Anliegen der Hochschulen wird entsprochen.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 2

Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten, der HAW e. V. und die Hochschule Nürtingen-Geislingen sehen in der Verpflichtung, Kooperationen durch langfristige öffentlich-rechtliche Verträge zu regeln, eine erhebliche Einschränkung bei der Gestaltung von Verträgen. Sie sei auch nicht geeignet, diese Kooperationen der Umsatzsteuerpflicht zu entziehen. Die Universität Konstanz verweist

auf Aussagen der Bundesfinanzverwaltung, aus denen zu schließen sei, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht zu einer Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Bewertung führen würden und schlägt deshalb vor, diese Regelungen zurückzustellen und die durch das Corona-Steuerhilfegesetz gewonnene Zeit zu nutzen, um eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.

Dem Vorschlag wird entsprochen. Gleichwohl wird klargestellt, dass die Hochschulen die Möglichkeit haben, sich zur Regelung von Kooperationen zwischen Stellen der öffentlichen Hand des Instruments eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu bedienen. Die steuerrechtliche Bewertung eines solchen Vorgehens ist in der Tat derzeit nicht abschließend geklärt.

Zu § 6 Absatz 3 ergänzend

Die LRK-PH und die Universität Tübingen (Tübingen School of Education) regen an, in § 6 Absatz 3 folgenden Satz 3 anzufügen: „Auf Kooperationsstudiengänge gemäß Satz 2 findet § 60 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung.“ Es bedürfe einer Klarstellung, dass in kooperativen Studiengängen (z. B. kooperative Lehramtsstudiengänge der Pädagogischen Hochschulen und der Universitäten) auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 bzw. Absatz 4 das Verbot bzw. die Einschränkung der Immatrikulation gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 in mehrere Hochschulen keine Anwendung finde. Dies sei zurzeit nicht eindeutig, insofern bestehe hier eine Regelungslücke.

Dem Vorschlag wird insoweit entsprochen, als in § 60 Absatz 1 ausdrücklich verankert wird, dass bei von mehreren Hochschulen gemeinsam angebotenen Studiengängen eine Immatrikulation bei jeder der beteiligten Hochschulen erfolgen soll.

Zu § 7 Absätze 1 und 2

Der HAW e. V., die DHBW, der DHV, die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände und die LaStuVe begrüßen die Modernisierung der Struktur- und Entwicklungsplanung.

Der DHV schlägt vor, in die Gesetzesvorschrift aufzunehmen, dass die jeweils gültige Hochschulfinanzierungsvereinbarung in die konkrete Planung einbezogen wird.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Landespolitische Ziele und die Selbstverpflichtungen der Hochschulen, die in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung festgelegt wurden, sind den einzelnen Struktur- und Entwicklungsplänen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 auch ohne die vorgeschlagene Änderung zugrunde zu legen. Die Hochschulfinanzierungsvereinbarung unterfällt den zwischen Land und Hochschulen festgelegten Zielen im Rahmen von Vereinbarungen. Dies wird auch in der Begründung zu Absatz 1 ausgeführt.

Der BBW bemängelt, dass nicht im Gesetz stehe, in welchem Umfang Gremien der akademischen Selbstverwaltung bei der Erstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung zu berücksichtigen sind. Der Hochschullehrerbund fordert eine stärkere Beteiligung von Fakultätsrat und Senat. Der fzs fordert eine Beteiligung der Studierenden bei der Erarbeitung der Pläne. Außerdem müsse die Planung zumindest hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

Hierzu wird bemerkt: Der Umfang der Beteiligung der Organe und Gremien der akademischen Selbstverwaltung ergibt sich aus der allgemeinen Zuständigkeits- und Kompetenzverteilung. Auch Studierende sind in den Gremien vertreten. Die Hochschulöffentlichkeit sollte über die Beschlussfassung der Pläne eingebunden sein. Eine gesetzliche Regelung wird daher nicht für erforderlich erachtet.

Der BS hält eine Regelung zur Verbindlichkeit der Struktur- und Entwicklungspläne für sinnvoll. Die Umsetzung müsse kontrolliert werden, da sonst der Nutzen der Pläne schnell in Frage gestellt werden könne. Über das Beteiligungsportal wurde vorgeschlagen, die Genehmigung einer wesentlichen Änderung in der Grundordnung durch das Wissenschaftsministerium davon abhängig zu machen, ob sie im Einklang mit dem Struktur- und Entwicklungsplan steht.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Hochschulentwicklung als bottom-up ausgestaltete Planung mit einer stark ausgeprägten Eigenverantwortung der Hochschulen hat sich bewährt. Sie soll als rein strategisches Instrument der Hochschulen beibehalten werden.

Die Universität Mannheim und die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände begrüßen die Einführung der Genehmigungsfiktion. Der HAW e. V. sieht darin im Wesentlichen die Forderungen der Hochschulen entsprochen.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg und der DHV äußern sich kritisch zur Vorlagepflicht sechs Monate vor Beginn der neuen Planungsperiode. Das Wissenschaftsministerium teile die finanziellen Eckdaten immer sehr spät mit. Es sei daher nicht klar, wie dies umgesetzt werden könne.

Hierzu wird bemerkt: Die Vorlagepflicht sechs Monate vor Beginn der neuen Planungsperiode bedeutet, dass die Hochschulen bereits rund eineinhalb Jahre statt bisher ein Jahr vor Ablauf der alten Planungsperiode mit der neuen Planung beginnen müssen. Zu diesem Zeitpunkt mag es noch mehr Unsicherheiten bezüglich des neuen Planungszeitraumes geben. Jedoch gewährleistet die frühere Vorlagepflicht, dass die Genehmigung des Wissenschaftsministeriums rechtzeitig zu Beginn der neuen Planungsperiode vorliegt.

Zu § 9 Absatz 1 a

Dem BBW ist die Norm zur Gesichtshüllung zu „weich“ formuliert.

Der DHV nimmt den Entwurf mit Befriedigung zur Kenntnis. Er hält solche Verbote für vertretbar, wo mit der Hüllung des Gesichts universitäre Arbeitsabläufe in Forschung, Lehre und Prüfung nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die LaKof sieht aus Gleichstellungssicht sowohl Gründe für ein Gesichtshüllungsverbot als auch dagegen. Sie empfiehlt einen längeren Meinungsbildungsprozess zu diesem Thema, indem Vor- und Nachteile und Angemessenheiten diskutiert werden können.

Die LaStuVe spricht sich grundsätzlich gegen die Festschreibung eines Hüllungsverbots für Studierende an Hochschulen aus. Die stuvus sieht keinen Grund für ein Hüllungsverbot im Allgemeinen, „weil manche der Einschränkungen schon durch Sicherheitsvorschriften gelten“. Der fzs kritisiert, die Formulierungen „unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit“ und „zur Erreichung des Ziels einer konkreten Lehrveranstaltung“ würden die Dozierenden dazu einladen, gänzlich willkürliche Entscheidungen zu treffen. Klarere Begründungen, wie die der Sicherheit im Labor, seien demgegenüber nachvollziehbar, bedürften aber auch einer Regelung, die Willkür verhindere.

Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg gibt es keinen Anlass und keine Notwendigkeit, in Baden-Württemberg ein gesetzliches Hüllungsverbot an Hochschulen und Universitäten einzuführen. Die GEW lehnt ein Verbot einer Hüllung des Gesichts „zur Erreichung des Ziels einer konkreten Lehrveranstaltung“ ab, weil es zu viel Spielraum lasse und willkürlich ausgelegt werden könne. Gerade in der aktuellen Lage sei diese Änderung nicht nachvollziehbar, da nach der aktuellen Corona-Verordnung in Hochschulen ein nichtmedizinischer Mund-Nasen-Schutz – z. B. Schal oder Tuch – getragen werden müsse und gleichzeitig die Hüllung von Mund und Nase mittels eines Tuches (aus religiösen Gründen) verboten werde.

Der BS sieht in der geplanten Regelung ein segregierendes „Sondergesetz“, welches Diskriminierungspotenzial habe. Ver.di sieht die Regelung nicht im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung und fordert deshalb eine Streichung.

Hierzu wird bemerkt: Die vorgeschlagene Formulierung bewirkt einen schonenden Ausgleich zwischen den Grundrechten der Glaubensfreiheit, der Wissenschaftsfreiheit, der Berufsfreiheit und der Chancengleichheit bei Prüfungen sowie dem Anliegen, die Funktionsfähigkeit der Hochschulen insgesamt zu sichern.

Die Universität Mannheim schlägt vor, lediglich § 9 Absatz 1 a Satz 2 Nummer 3 als „Kann-Regelung“ auszugestalten und eine Hüllung des Gesichts in den Fällen

der Nummern 1 und 2 unmittelbar kraft Gesetzes zu untersagen. Für den HAW e.V. wäre es wünschenswert, wenn die Hochschule je nach Bedarf entscheiden kann, ob sie eine Satzung erlässt oder nicht. Die Universität Konstanz bittet um Klarstellung, dass der Arbeitsschutz gegenüber Studierenden mit Gesichtsverhüllung künftig weiterhin auch über Laborordnungen, Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen durchgesetzt werden kann, wie sich dies bisher bewährt hat. Die Universität Freiburg plädiert dafür, das Satzungserfordernis zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung entfallen zu lassen, da die Regelung als dem Vorbehalt des Gesetzes genügend erachtet werde; Zuständigkeitsregelungen für die den Nummern 1 bis 3 zugrunde liegenden Themenbereiche bestünden ohnehin, sodass auch hier keine gesonderten Satzungsregelungen erforderlich seien.

Hierzu wird bemerkt: Alle drei Fallkonstellationen, die zu einem Verbot der Gesichtsverhüllung berechtigen sollen, sind ausfüllungsbedürftig. Nur die Hochschulen selbst kennen im Detail die verschiedenen Prüfungs- und Laborsituationen, die es zu regeln gilt. Nur sie können deshalb entscheiden, in welchem Umfang Einschränkungen erforderlich sind. Gegebenenfalls können aus Sicherheitsgründen – andersartige – Gesichtsverhüllungen sogar erforderlich sein (Schutzkleidung, Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz). Die Lehrfreiheit, die Vorgaben etwa für Seminarveranstaltungen begründen kann, kommt dem einzelnen Lehrenden zugute. Hierauf gestützte Vorgaben können deshalb nur von den Lehrenden selbst oder den für die Organisation des Lehrbetriebs zuständigen Hochschulgremien getroffen werden.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 5

Die DHBW merkt an, dass sie davon ausgeht, dass sich die Amtsfortführungspflicht auf die Dualen Partner nach allen Alternativen des § 10 Absatz 1 Satz 7 erstreckt und bittet darum, dies gesetzlich klarzustellen.

Dem Vorschlag wird in dieser Form nicht entsprochen. Die Amtsfortführungspflicht knüpft grundsätzlich an den persönlichen Status der Amtsträgerin oder des Amtsträgers an. Steht eine Person nicht in einem mitgliederschaftlichen Verhältnis zur Hochschule, so hat sie im Prinzip keine Amtsfortführungspflicht und zwar auch dann nicht, wenn sie Amts- oder Wahlmitglied in einem Gremium der Hochschule ist. Nur die Dualen Partner als Institutionen werden Mitglied der Hochschule gemäß § 65 c Absatz 2, nicht ihre Vertreterinnen und Vertreter als Privatpersonen. Letztere stehen in einem Rechtsverhältnis nur zum Dualen Partner, sind selbst aber nicht Mitglied der Hochschule.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 6

Die DHBW schlägt (alternativ) vor, dass ein Amtsfortführungsrecht für alle Vertreterinnen und Vertreter von Dualen Partnern in allen Gremien der DHBW geregelt wird. Außerdem sollen Gremienmitglieder, die Duale Partner vertreten, deren Zulassungskriterien nach § 65 c Absatz 2 Satz 1 jedoch kurzzeitig nicht erfüllt sind, von einer Beendigung der Amtsfortführungspflicht ausgenommen werden. Bei einem Wegfall der Zugehörigkeit zu einem Dualen Partner soll die Nachfolge gesetzlich geregelt werden.

Diesem hilfsweise gemachten Vorschlag wird teilweise entsprochen. Für Vertreterinnen und Vertreter von Dualen Partnern wird dem Anliegen der DHBW folgend insoweit eine Ausnahme gemacht, als ungeachtet ihres fehlenden persönlichen Mitgliedsstatus analog zu Satz 4 eine Amtsfortführungspflicht gesetzlich begründet wird.

Außerdem wird geregelt, dass es für die Wählbarkeit auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Wahl ankommt und nachträgliche Veränderungen während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt bleiben (Stichtagsprinzip). Die Mitgliedschaft in einem Gremium bleibt also auch dann bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit während der laufenden Amtszeit entfallen (§ 9 Absatz 2 Satz 7 des Regierungsentwurfs). Dies betrifft die Fälle, in denen beispielsweise die Vertreterin oder der Vertreter eines Dualen Partners ihren oder seinen Arbeitgeber wechselt oder ein Dualer Partner vorübergehend keine Studierenden mehr hat (vgl. § 65 c Absatz 2 Satz 1). Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Amtsfortführung ist nicht vorgesehen.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1

Die DHBW möchte, dass die Angehörigen der Hochschulleitung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer genannt werden.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Leitungsfächer übernommen haben, bleiben ungeachtet ihrer Wahl Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Angehörige der Hochschulleitung ohne den Status einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers können nicht ohne Weiteres dieser Gruppe zugerechnet werden, weil sie mangels eigenverantwortlicher Lehr- und Forschungstätigkeit eine andere Interessenlage besitzen.

Ein Professor der Universität Ulm möchte außerplanmäßige Professorinnen und Professoren in der Hochschulselbstverwaltung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zurechnen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich „überwiegend“ Aufgaben einer Professur wahrnehmen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Ihm steht die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Homogenität der Gruppen entgegen. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind zum größten Teil als Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt und typischerweise nur mit einem Teil ihrer Dienstaufgaben mit selbstständiger Forschung und Lehre betraut. Ihre Aufgaben und Statusinteressen unterscheiden sich damit maßgeblich von denen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Der hlb wendet sich gegen das Stimmrecht, welches auch Dekaninnen und Dekanen nach geltender Rechtslage im Senat zukommt, wenn sie in dieses Gremium als Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerschaft gewählt worden sind.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 14. November 2016 – 1 VB 16/15 – ausgeführt, bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse im Senat seien die dort kraft Amtes gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b vertretenen Rektoratsmitglieder und Dekane nicht zur Gruppe der Hochschullehrer zu zählen. Er hat sich jedoch nicht gegen eine Wählbarkeit dieser Amtsträger gewandt.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2

Ver.di begrüßt, dass zukünftig die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen mit der Neuregelung zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nicht mehr zur Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 gehören sollen. Perspektivisch plädiert er dafür, die Mitglieder der Hochschule in einem weiteren Schritt als eine eigene Gruppe gesetzlich zu verankern.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 4

Der Doktorandenkonvent der Universität Stuttgart wünscht sich eine Wahlmöglichkeit zwischen der Statusgruppe der Promovierenden und der aus der Beschäftigung resultierenden Statusgruppe (zumeist die der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52) für alle angenommenen Promovierenden.

Hierzu wird bemerkt: Diese Wahlmöglichkeit besteht jetzt schon. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die promovieren, müssen sich gemäß § 38 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 nicht immatrikulieren, wenn sie vor Annahme als Doktorandin oder Doktorand schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5

Es ist den Gremien und Mitgliedern der Universität Konstanz ein Herzensanliegen, dass die Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 als „Gruppe der wissenschaftsunterstützenden Beschäftigten“ bezeichnet wird. Mit dem Begriff „sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ identifizierten sich die Beschäftig-

ten im wissenschaftsunterstützenden Bereich nicht, dieser motiviere auch nicht und trage nicht zur gemeinsamen Identitätsbildung in einer wissenschaftlichen Einrichtung bei. Der HAW e. V. plädiert für eine Umbenennung etwa in „wissenschaftsunterstützendes Personal“, „nichtwissenschaftliches Personal“ oder „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik“. Entsprechend hat sich auch der BS geäußert. Auch die Universität Ulm argumentiert entsprechend.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 10 Absatz 4 Satz 1 ergänzend

Der hlb wendet sich gegen die gerade erst mit dem Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 im LHG explizit verankerte Möglichkeit, bei einer entsprechenden Regelung durch Grundordnung, andere Satzung oder Geschäftsordnung auch in anderer Weise als in präsenter Sitzung zu tagen. Er möchte sie auf Gegenstände einfacher Art sowie auf Fälle von Naturkatastrophen, des Seuchenschutzes, sonstiger außergewöhnlicher Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre, beschränken.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Regelung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Sie ist zudem auch über die vom hlb genannten Fälle hinaus sinnvoll, um in Eilfällen Gremienentscheidungen herbeiführen zu können und nicht nur auf Eilentscheidungen von Vorsitzenden angewiesen zu sein. Die Regelung trägt damit auch zu einer verstärkten Partizipation der Gremienmitglieder – und damit auch der verschiedenen Statusgruppen – an den Entscheidungsprozessen bei.

Zu § 10 Absatz 4 Satz 2 ergänzend

Die Universitäten Heidelberg und Mannheim und der HAW e. V. schlagen vor, die Hochschulen zu ermächtigen, in besonderen Ausnahmefällen, gerade während einer epidemischen Lage, aus Gründen der Sicherheit oder zum Schutz der an der Sitzung Teilnehmenden die Hochschulöffentlichkeit auch dort auszuschließen, wo sie ausnahmsweise gesetzlich vorgesehen ist.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Hochschulöffentlichkeit ist nur bei den Tätigkeitsberichten der Rektorin oder des Rektors und der Gleichstellungsbeauftragten, der Beschlussfassung über die Grundordnungen sowie bei Wahlen hauptamtlicher Rektoratsmitglieder gesetzlich vorgeschrieben. Bei den Tätigkeitsberichten kann eine Hochschulöffentlichkeit durch elektronische Übertragung z. B. in einen anderen Raum oder ins Intranet hergestellt werden. Bei Wahlen hauptamtlicher Rektoratsmitglieder, bei denen die Öffentlichkeit gerade auch der Kontrolle des Wahlvorgangs dient, reicht dies zwar nicht aus, um eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit sicherzustellen. Gleichwohl ist es dort in den genannten Fällen möglich, den Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Öffentlichkeit repräsentieren, zahlenmäßig stärker einzugrenzen.

Zu § 10 Absatz 4 Satz 4

Der HAW e. V. wendet sich gegen eine Streichung der Möglichkeit, über Personalangelegenheiten auf einstimmigen Beschluss hin auch offen abzustimmen. Dies führe in allen Hochschulen, in denen sich offene Abstimmungen fest etabliert hätten, zu Mehraufwand. Die Universität Ulm möchte es der Hochschulautonomie überantwortet wissen, über welche Personalangelegenheiten in geheimer Abstimmung entschieden werden muss. Auch die Dekane der Medizinischen Fakultäten wünschen sich für den Fall, dass alle Gremienmitglieder einverstanden sind, eine Möglichkeit zur offenen Abstimmung auch in Personalangelegenheiten.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 10 Absatz 4 Satz 5

Der vhw und der fzs begrüßen § 10 Absatz 4 Satz 5 ausdrücklich.

Die DHBW regt an, diese Informationspflicht auf bestimmte Gremien, wie z. B. Senat und Aufsichtsrat, zu beschränken.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen. Die Informationspflicht wird auf den Senat und die Fakultätsräte beschränkt. Für den Aufsichtsrat ergibt sich die Berichtspflicht aus § 20 Absatz 6 Satz 5.

Der DHV schlägt vor, es den Hochschulen selbst zu überlassen, über die Hochschulöffentlichkeit zu entscheiden. Leider bleibe es auch in diesem neuen Gesetzentwurf bei der Regelung, dass nur in Einzelfällen die Hochschulöffentlichkeit zugelassen wird. Zumindest gehe die Regelung aber in die richtige Richtung, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen nun über die Tätigkeiten der Gremien zu unterrichten sind und die entsprechende Ausgestaltung in den Grundordnungen erfolgen soll.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Nichtöffentlichkeit dient nicht zuletzt dazu, die Vertraulichkeit des Beratungsprozesses sicherzustellen. Die Beratungsergebnisse können und sollen dagegen in geeigneter Form kommuniziert werden, um damit zur Transparenz beizutragen.

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände plädiert für einen Verzicht auf die vorgesehene Verpflichtung der Hochschulen, alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule über die Tätigkeit aller Hochschulgremien zu unterrichten.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen. Die Verpflichtung wird auf Senat und Fakultätsräte beschränkt. Es liegt an den Gremien selbst, den mit der Information der Hochschulöffentlichkeit verbundenen Aufwand etwa dadurch in Grenzen zu halten, dass ein Ergebnisprotokoll veröffentlicht wird.

Zu § 10 Absatz 4 Satz 6

Die DHBW schlägt vor, den Umfang der Informationspflicht dadurch zu konkretisieren, dass ausdrücklich nur über Beschlüsse der Gremien zu informieren ist. Dies könne die Hochschule z. B. dadurch tun, dass sie die Beschlüsse in einem Register führe, das durch die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule jederzeit eingesehen werden könne. Die Art und Weise könne die Hochschule durch Satzungen regeln.

Die Universitäten Heidelberg, Konstanz und Stuttgart sprechen sich dafür aus, den Hochschulen – wie auch an anderen Stellen des Gesetzes – die Möglichkeit zu eröffnen, Näheres nicht nur in der Grundordnung, sondern auch in einer anderen Satzung zu regeln. Auch die DHBW sieht in der vorgesehenen Verpflichtung zur Information der Hochschulöffentlichkeit über die Gremientätigkeit eine Überregulierung. Informationen über Gremientätigkeiten sollten nicht ausführlich in der Grundordnung dargestellt werden müssen.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Der LfDI sieht keine Ermächtigung, in der Grundordnung das Verarbeiten personenbezogener Daten zu erlauben.

Dem Vorschlag wird entsprochen. Die Information über die Gremientätigkeit setzt keine Weitergabe personenbezogener Daten voraus. Es soll nur eine Information über Beschlüsse und wesentliche Beweggründe erfolgen und nicht über Beratungsverläufe und Redebeiträge und erst recht nicht über vertrauliche Personalvorgänge. Dies wird im Gesetz klargestellt.

Zu § 10 Absatz 7

Die Universitäten Heidelberg und Stuttgart und die DHBW schlagen vor, für den Fall, dass eine Wahl nach dem Amtszeitbeginn stattfindet, etwa aufgrund zwingender äußerer Einflüsse wie einer Pandemie, die Amtszeit entsprechend zu verkürzen. Die DHBW möchte außerdem den Fall geregelt wissen, falls nichts in der Grundordnung festgelegt wird. Dann soll der 1. Oktober Beginn der Amtszeit bleiben.

Den Vorschlägen wird entsprochen.

Zu § 12

Die Universität Konstanz begrüßt die Neuregelung von § 12. Sie ermögliche es den Hochschulen, auf Hochschulebene unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen eigenständige, auf die Verhältnisse und Strukturen vor Ort angepasste Datenschutzkonzepte zu beschließen und anzuwenden.

Die DHBW begrüßt die grundlegende Neufassung des § 12. Durch die Abschaffung der Hochschul-Datenschutzverordnung erhielten die Hochschulen mehr Flexibilität. Der Aufbau und Regelungsinhalt der Norm seien konsequent und strukturiert.

Die Hochschule Nürtingen-Geislingen trägt vor, dass die Regelung des Datenschutzes durch Satzung zu einem unnötigen Bürokratieaufbau führe.

Hierzu wird bemerkt: Die Änderungen dienen dem Datenschutz. Sie stellen einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der Datenschutz-Grundverordnung auf der einen Seite und dem Interesse des Gesetzgebers und der Hochschulen an Qualitätssicherung und Evaluation auf der anderen Seite dar. Das Ministerium ist bereit, gemeinsam mit den Hochschulen an der Erarbeitung einer Mustersatzung mitzuwirken.

Die DHBW bittet um eine ausdrückliche Gestattung von „Online-Datenverarbeitungen“. Dies betreffe insbesondere den Bereich des eLearning bzw. der Online-Hochschule, einschließlich der Durchführung von Klausuren und anderen Leistungsbewertungen, sowie die Entwicklung der Wissenschaften, der Forschung, der Weiterbildung und der Hochschulverwaltung.

Auch der HAW e. V. bittet um eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Online-Lehre und zu Online-Prüfungen. Für die Modalitäten dieser Datenverarbeitung schlägt er eine Satzung der Hochschulen vor.

Hierzu wird bemerkt: Es ist vorgemerkt, dies bei nächster Gelegenheit gesetzlich zu regeln.

Die DHBW bittet darum, in der Begründung klarzustellen, dass auch die Durchführung von nationalen und internationalen Kooperationen, konkret auch von Auslandsaufenthalten, eine rechtliche Verpflichtung sei, und dass eine Datenverarbeitung, insbesondere eine Datenübermittlung, in diesen Fällen erforderlich und auf der Grundlage von § 12 rechtmäßig sei. Die Einholung einer Einwilligung scheitere im Kontext des Studiums teilweise an der Freiwilligkeit, wenn es um verpflichtende Auslandsaufenthalte gehe, ohne deren Ableistung ein Abschluss des Studiums nicht möglich sei.

Dem wird nicht entsprochen. Soweit es sich um hinreichend konkretisierte gesetzliche Aufgaben der Hochschule handelt, kann eine Datenübermittlung auf § 12 Absatz 1 Satz 1 gestützt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass damit lediglich die erforderliche Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung gegeben sein kann (soweit deren Voraussetzungen vorliegen). Die darüber hinausgehenden Bindungen der Datenschutz-Grundverordnung zur Datenübermittlung insbesondere nach außerhalb der EU und des EWR bestehen fort. Denn bei einer solchen Übermittlung besteht häufig kein gleichwertiger Datenschutzstandard (vgl. dazu das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juli 2020, C-311/18 – Schrems II).

Das Statistische Landesamt befürchtet, dass durch die Neuregelungen der §§ 5 und 12 und die Abschaffung der Hochschul-Datenschutzverordnung Lücken bei der Hochschulstatistik aufkommen. Es kritisiert, dass die Hochschulstatistik gemäß Hochschulstatistikgesetz nicht im LHG genannt sei.

Hierzu wird bemerkt: Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Vielmehr sichern die neuen Regelungen eine umfassende Hochschulstatistik ab und berücksichtigen zugleich die Belange des Datenschutzes. Regelungen zum Hochschulstatistikgesetz finden sich in § 5 Absatz 3. Es ist dort ausdrücklich genannt.

Der BS regt angesichts der umfassenden Regelungen zum Datenschutz die Einführung hauptamtlicher Datenschutzbeauftragter an.

Hierzu wird bemerkt: Die Benennung von Datenschutzbeauftragten obliegt den Hochschulen in eigener Verantwortung. Es ist ihnen unbenommen, hauptamtliche Datenschutzbeauftragte vorzusehen.

Die GEW kritisiert die Verpflichtung für jede Hochschule, eigene Satzungen zum Datenschutz zu erlassen. Nicht jede Hochschule sei in der Lage, solche Satzungen selbst zu gestalten und zu pflegen. Darüber hinaus sei es Sache des Gesetzgebers und nicht der Hochschulen, den Datenschutz zu regeln. Die GEW hält eine einheitliche Landesverordnung für zweckdienlicher und rechtssicherer.

Hierzu wird bemerkt: Die Bedeutung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und der Datenschutz-Grundverordnung sind hoch zu bewerten. Umso wichtiger ist es aber, keine pauschalen Regelungen auf Landesebene vorzusehen, sondern den Bedürfnissen und Situationen vor Ort an den einzelnen Hochschulen gerecht zu werden. Dies ist nur möglich, indem der Gesetzgeber zwar rechtliche Rahmenbedingungen vorgibt, dieser Rahmen aber von den Hochschulen entsprechend ihrer jeweiligen Lage ausgestaltet wird. Zur Erleichterung der Arbeit der Hochschulen ist die gemeinsame Erarbeitung einer Mustersatzung nach Inkrafttreten des Gesetzes möglich.

Die GEW empfiehlt eine Rahmendienstvereinbarung mit dem Hauptpersonalrat zum Datenschutz.

Hierzu wird bemerkt: Eine Rahmendienstvereinbarung wird derzeit nicht für erforderlich gehalten.

Zu § 12 Absatz 1

Der LfDI hält einen Verweis auf die Aufgaben der Hochschulen nicht für ausreichend. Die Aufgaben seien teilweise nur vage umschrieben, sodass es an einer ausreichenden Zweckbestimmung fehle. Der Gesetzgeber müsse diese Aufgaben hinreichend normenklar umschreiben, wenn er insoweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu rechtfertigen beabsichtigt.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Aufgaben der Hochschulen im LHG und in anderen Gesetzen, beispielsweise dem Hochschulzulassungsgesetz (HZG), hinreichend klar beschrieben sind. Jedenfalls sind sie durch langjährige Anwendung, Rechtsprechung und wissenschaftliche Diskussion hinreichend konkretisiert. Die datenschutzrechtliche Zweckbestimmung ist damit gegeben.

Zu § 12 Absatz 1 Satz 2

Die DHBW begrüßt die Ermöglichung der Kontaktpflege zu Alumni der DHBW.

Die Universität Freiburg hält die Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 2 für zu restriktiv. Erforderlich seien jedenfalls Vor- und Nachname, Titel, Adresse, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Studiengang/Fächer, Datum und Studienabschluss. Auch die Universität Ulm hält für die Verbindungspflege mit Absolventinnen und Absolventen weitere Daten für erforderlich. Dies seien etwa Art und Zeitpunkt des Studienabschlusses oder Faches, damit eine themenorientierte Ansprache möglich sei. Das KIT bittet darum, auch das Geburtsdatum, das Immatrikulationsdatum, Exmatrikulationsdatum, Abschlussart, Fakultät und Studienfach zu ergänzen.

Dem wird teilweise entsprochen.

Die Universität Freiburg trägt vor, dass neben Absolventinnen und Absolventen auch ehemalige Mitglieder und Angehörige sowie Doktorandinnen und Doktoranden umfasst werden müssten. Auch solle der Begriff „Verarbeitung“ verwendet werden anstatt einzelne Verarbeitungstätigkeiten aufzuzählen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Er wird als zu weitgehend erachtet. Die Möglichkeiten der Verbindungspflege werden aus datenschutzrechtlichen Gründen beschränkt. Für darüber hinausgehende Datenverarbeitungen zur Verbindungspflege kann die Hochschule bei den betroffenen Personen um eine Einwilligung bitten.

Nach Ansicht des KIT gehört zur Alumni-Arbeit auch die Verbindungspflege zu ehemaligen Doktorandinnen und Doktoranden, Professorinnen und Professoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie zur Gruppe der Austauschstudierenden. Diese Personen seien der Hochschule in der Regel eng verbunden und engagierten sich für die Hochschule.

Dem wird nicht entsprochen. § 12 Absatz 1 Satz 2 bildet die Reichweite von § 2 Absatz 1 Satz 4 ab. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verbindungspflege kann nicht weiter reichen als die Aufgabe der Verbindungspflege selbst. Es bleibt den Hochschulen unbenommen, diese Personenkreise um eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zum Zwecke der Kontaktpflege zu bitten.

Der LfDI geht davon aus, dass eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zur Kontaktpflege unzulässig sei. Erforderlich sei eine Einwilligung der betroffenen Person. Er weist darauf hin, dass die Datenschutz-Grundverordnung das Modell des Opt-Out bzw. Widerspruchsrecht nur in einem Falle vorsehe.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Kontaktpflege zu Absolventinnen und Absolventen durchaus auch im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich ist. Daher ist die Eröffnung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage zulässig. Einer Einwilligung bedarf es nur, wenn die Hochschule über den gesetzlich vorgegebenen Rahmen der Kontaktpflege hinausgehen möchte. Das Widerspruchsrecht ist keine der Datenschutz-Grundverordnung widersprechende Form der Einwilligung. Mit dem Widerspruchsrecht eröffnet der Gesetzgeber den betroffenen Personen die Möglichkeit, trotz gesetzlicher Rechtsgrundlage die Datenverarbeitung zu beenden. Damit erweitert das Widerspruchsrecht die Rechte der betroffenen Person und dient damit dem Datenschutz.

Zu § 12 Absatz 2

Die Universität Tübingen bezweifelt, dass die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Sporteingangsprüfung durch § 12 Absatz 2 Nummer 1 ausreichend abgedeckt ist. Auch das KIT bittet um eine entsprechende Ergänzung.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Die Universität Freiburg sieht § 12 Absatz 2 als nicht ausreichend an. Erforderlich sei eine Ergänzung von Nummer 1 um Studienleistungen und die Teilnahme an Veranstaltungen sowie in Nummer 2 eine Streichung der Beschränkung auf kirchliche Studiengänge.

Dem Vorschlag wird hinsichtlich der Gesundheitsdaten entsprochen. Hinsichtlich der Religionsdaten wird eine Beschränkung auf kirchliche Studiengänge für erforderlich gehalten. In anderen als kirchlichen Studiengängen ist die Verarbeitung von Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, im Rahmen von Prüfungen nicht notwendig.

Das KIT bittet um eine Klarstellung in der Begründung, dass auch die Gesundheitsdaten von Dritten, beispielsweise von Angehörigen des zu beurlaubenden Studierenden, verarbeitet werden dürfen.

Dem wird entsprochen.

Zu § 12 Absatz 3

Die DHBW begrüßt die Erteilung der Satzungscompetenz.

Die Universitäten Mannheim und Tübingen und das KIT bitten zu § 12 Absatz 3 um Konkretisierung und Ergänzung der Begründung, welche Inhalte die Satzung haben muss, insbesondere ob eine katalogmäßige Auflistung der verarbeiteten Daten notwendig ist. Auch die Universität Ulm bittet um eine entsprechende Klarstellung. Sie bevorzugt aus Gründen der Rechtssicherheit eine Regelung im Gesetzestext.

Dem wird insoweit entsprochen, als eine Konkretisierung in der Begründung vorgenommen wird.

Die Universität Freiburg und die LRK-Universitäten tragen vor, dass das Satzungsanfordernis des § 12 Absatz 3 nicht in der Systematik des Landesdatenschutzgesetzes angelegt sei und daher nicht gesondert aufgenommen werden solle.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelungen des Datenschutzes im LHG sind spezieller als die Regelungen im Landesdatenschutzgesetz (siehe § 12 Absatz 10). Die Systematik des Landesdatenschutzgesetzes ist daher nicht maßgeblich für die Gestaltung des Datenschutzrechts im LHG.

Die Universitäten Freiburg und Mannheim sowie die LRK-Universitäten sehen eine Diskrepanz zwischen der Regelung in Absatz 3 und der Begründung von Absatz 1, in dem dargelegt werde, dass keine katalogmäßige Erfassung erforderlich sei.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzgeber geht weiterhin von dem Grundsatz aus, dass eine katalogmäßige Aufzählung in der Regel nicht zielführend und daher zu vermeiden ist. Dennoch kann es zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei entsprechender Eingriffstiefe erforderlich sein, Daten katalogmäßig aufzuzählen. Um hier passgenaue Lösungen für die einzelnen Hochschulen zu ermöglichen, erlassen die Hochschulen diese Aufzählungen selbst durch Satzung.

Das KIT bittet um Klarstellung, dass sich die Satzungsermächtigung gemäß § 12 Absatz 3 auch auf Regelungen zur Online-Lehre bezieht.

Hierzu wird bemerkt: Grundrechtskonflikte können durch Satzung allein nicht geregelt werden. Es ist vorgemerkt, dies bei nächster Gelegenheit gesetzlich zu regeln.

Die DHBW regt an, eine Regelung zu Aufbewahrungszeiten und Löschfristen gesetzlich zu verankern. Der vhw hält eine solche Regelung für erforderlich. Auch der DHV betont die Bedeutung von Löschung und Löschungsfristen. Der LfDI fordert eine entsprechende Regelung zu Aufbewahrungs- und Löschfristen. Angesichts möglicherweise sehr langer Fristen sei eine Regelung durch Satzung nicht ausreichend. Erforderlich sei eine gesetzliche Vorschrift.

Dem wird entsprochen.

Der HAW e. V. regt an, das Wort „Löschungsfristen“ durch die Wörter „Kriterien für die Festlegung der Aufbewahrungsfristen“ zu ersetzen. Dies biete mehr Flexibilität.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen.

Die LRK der Kunsthochschulen hält eine Regelung des Datenschutzes durch Satzung für problematisch. Sie bittet um eine Mustersatzung mit Minimalanforderungen.

Hierzu wird bemerkt: Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens kann keine Mustersatzung zur Verfügung gestellt werden. Die gemeinsame Erarbeitung einer solchen Satzung nach Inkrafttreten des Gesetzes ist möglich.

Der LfDI verweist auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2019 – 9 S 838/18 –, Außerhalb des Bereichs von Forschung und Lehre habe der Gesetzgeber unmittelbar über vertiefte Eingriffe in Grundrechte zu entscheiden.

Hierzu wird bemerkt: Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg gewahrt werden.

Zu § 12 Absatz 3 Satz 2

Der HAW e. V. sieht in der Regelung des § 12 Absatz 3 Satz 2 einen Widerspruch zu den Rechten der oder des Datenschutzbeauftragten gemäß Datenschutz-Grundverordnung und regt an, entsprechend nachzubessern.

Dem wird entsprochen.

Zu § 12 Absatz 4

Die LaKof trägt vor, dass es sich bei der Verschwiegenheitspflicht der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb und außerhalb der Hochschule um eine zu starke Einschränkung handle. Berichte an die Hochschulleitung, den Senat und das Wissenschaftsministerium sowie ein Best-Practice-Austausch innerhalb der Landeskongressen sei für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich. Es wird angeregt, die Verschwiegenheitspflicht auf personenbezogene Daten zu beschränken. Auch der VBWW schlägt vor, die Verschwiegenheitspflicht auf personenbezogene Daten zu beschränken.

Dem wird entsprochen. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass ein Personenbezug in Berichten oder bei einem Austausch auch ohne Namensnennung keinesfalls aufgrund anderer Merkmale möglich sein darf.

Der VBWW fordert, dass für Gleichstellungsbeauftragte die gleichen Verschwiegenheitsregelungen gelten sollen wie für alle Gremienmitglieder und Beauftragten.

Dem wird nicht entsprochen. Die Gleichstellungsbeauftragten haben eine besondere Rolle und Aufgabe an den Hochschulen, sodass auch eine separate Regelung der Verschwiegenheitspflicht angemessen erscheint.

Der BS regt an, auch die Studienberatung in die Regelung des § 12 Absatz 4 mit einzubeziehen.

Der Vorschlag wird im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Der LfDI regt an, zu prüfen, ob eine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz geboten ist.

Dem wird nicht entsprochen. Eine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz wird nicht für erforderlich gehalten.

Zu § 12 Absatz 5

Die DHBW weist darauf hin, dass die Regelung in § 12 Absatz 5 die Datenübermittlung im Rahmen von Bachelor-Studiengängen abdeckt. Sie bittet um Ergänzung hinsichtlich der Master-Studiengänge.

Dem wird entsprochen.

Der DGB begrüßt die Regelung der Datenübermittlung von der DHBW an den Dualen Partner in § 12 Absatz 5 LHG.

Zu § 12 Absatz 6

Die Universitäten Mannheim, Tübingen und Ulm bitten zu § 12 Absatz 6 um Konkretisierung, welche Inhalte die Satzung haben muss, insbesondere ob eine katalogmäßige Auflistung der verarbeiteten Daten notwendig ist.

Dem wird insoweit entsprochen, als eine Konkretisierung in die Begründung aufgenommen wird.

Der HAW e. V. schlägt vor, klarzustellen, dass in der Satzung nach § 12 Absatz 6 Satz 7 eine Beschreibung der Kategorien der personenbezogenen Daten enthalten sein muss, welche von den Adressaten anzugeben sind.

Dem wird entsprochen.

Das Statistische Landesamt kritisiert, dass § 12 Absatz 6 keine Angabepflicht hinsichtlich der für die Hochschulstatistik erforderlichen Daten enthalte. Außerdem fehlten Regelungen zur Personalstatistik.

Hierzu wird bemerkt: Die Angabepflicht hinsichtlich dieser Daten ergibt sich aus einer speziellen Regelung in § 5 Absatz 5 Satz 1. Hinsichtlich der Personalstatistik wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen Daten nach dem Hochschulstatistikgesetz an den Hochschulen in den Personalakten vorhanden sind. Möglicherweise liegen diese Daten nicht in elektronischer Form vor. Hierauf können sich die Hochschulen jedoch nicht berufen, um die Mitwirkung an der Personalstatistik abzulehnen. Maßgeblich ist, ob die Daten in irgendeiner Form vorhanden sind.

Der LfDI trägt vor, dass deutlicher zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass die Regelung durch Satzung erforderlich ist, um die Verpflichtung zur Angabe der Daten zu begründen und dass diese Verpflichtung auch nur nach Maßgabe einer solchen Satzung besteht.

Dem wird entsprochen.

Zu § 12 Absatz 6 Satz 8

Der HAW e. V. sieht in der Regelung des § 12 Absatz 6 Satz 8 (wie auch bei § 12 Absatz 3 Satz 2) einen Widerspruch zu den Rechten der oder des Datenschutzbeauftragten gemäß Datenschutz-Grundverordnung und regt an, entsprechend nachzubessern.

Dem wird entsprochen.

Zu § 12 Absatz 9

Die Universität Freiburg sieht § 12 Absatz 9 als zu eng an. Insbesondere seien weitere Ausnahmetatbestände erforderlich, um alle anfallenden Verarbeitungssituationen abzudecken.

Dem wird nicht entsprochen. Die gegebenen Regelungen werden als ausreichend angesehen.

Zu § 12 Absatz 2 Satz 1 in der bisherigen Fassung

Die LRK-Universitäten und die Universität Freiburg regen an, eine Regelung entsprechend dem bisherigen § 12 Absatz 2 Satz 1 aufzunehmen. Eine Regelung zur Datenübermittlung im Rahmen von Hochschulkooperationen sei erforderlich. Auch die Universität Ulm hält eine solche Regelung für erforderlich. Beispielsweise fiele hierunter die Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung (Mannheim) oder der Zuweisung zum Studienkolleg (Heidelberg).

Dem wird nicht entsprochen. Die Vielgestaltigkeit von Hochschulkooperationen kann zu unterschiedlichen Zulässigkeiten von und Anforderungen an Datenübermittlungen führen. Dort wo die Aufgaben der Hochschulen, die eine Datenübermittlung erfordern, durch den Gesetzgeber hinreichend konkretisiert sind, kann die Übermittlung auf § 12 Absatz 1 gestützt werden. Dies gilt beispielsweise für gemeinsame Studiengänge. Im Übrigen wird der Hinweis im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 13 Absatz 2

Der HAW e. V. und die Hochschule Nürtingen-Geislingen verweisen darauf, dass gemäß der amtlichen Begründung an dem Ziel, für einen mehrjährigen Zeitraum Planungssicherheit zu gewährleisten, festgehalten werden solle. Dies sollte sich dann aber auch ausdrücklich im Gesetz niederschlagen. Auch der DHV sieht es kritisch, wenn gemäß der amtlichen Begründung aus Gründen der Planungssicherheit an Zielvorgaben in mehrjährigem Zeitraum zwar festgehalten werden solle, aber eine solche Zielvorgabe in der neuen Fassung des § 13 nicht ausdrücklich erwähnt werde.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Ebenfalls kritisch sieht der DHV die Aussage in der amtlichen Begründung, dass die leistungsorientierte Mittelverteilung in Baden-Württemberg ruhe. Aus Sicht des DHV sei die Vergabe von Mitteln für Hochschulen nach leistungsbezogenen Kriterien, die sich nach bestimmten Indikatoren richteten (z. B. Parameter Lehre [Absolventen/-innen], Parameter Forschung [Publikationsleistung, Patente und Schutzrechte, Drittmiteleinahmen] ggf. auch Internationalisierung und Parameter Gleichstellung [Professuren]), wie dies auch in anderen Ländern (z. B. NRW) gehandhabt werde, grundsätzlich sinnvoll.

Hierzu wird bemerkt: Die Streichung der diesbezüglichen Textpassagen überlässt es den Verhandlungen zwischen Hochschulen und Ministerium, sich im Rahmen der abzuschließenden mehrjährigen Vereinbarungen auf jeweils geeignete Parameter zu einigen.

Grundsätzlich ist nach Auffassung des BS eine Reduktion gesetzlicher Vorgaben auf das Notwendige zu begrüßen. Allerdings sähe er es kritisch, wenn die Ausführungen zur Hochschulfinanzierung in Gänze gestrichen würden und damit auch Steuerungsfunktionen zwischen Hochschulen und Land verloren gingen. Insofern

wäre eine Überprüfung sinnvoll, welche Ausführungen tatsächlich noch Steuerungsfunktion und Ziele der Politik seien. Ggf. sei eine Neuformulierung in Betracht zu ziehen, die der jetzigen Handhabung entspreche. Dies sei alleine schon vor dem Hintergrund knapper Ressourcen und der Haushaltskonsolidierung eine Notwendigkeit.

Hierzu wird bemerkt: Die Festlegung erfolgt mittlerweile konsensual im Rahmen der Hochschulfinanzierungsvereinbarung. Detailvorgaben im Gesetz wären auf diesem Hintergrund eine zu starke Einschränkung.

Zu § 13 Absatz 4

Der DHV begrüßt, dass die Ausführungen im LHG zur Hochschulfinanzierung den tatsächlich praktizierten Finanzierungsmodalitäten angepasst werden und dass an den Hochschulen in Baden-Württemberg die Umstellung von der Kameralistik auf die kaufmännische Buchführung weiter vorangetrieben wird, da die kaufmännische Doppik den Zweck verfolge, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes, vollständiges Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Hochschule abzubilden.

Für den DGB erscheint es nicht logisch, unterschiedliche Formen der Haushaltsführung zuzulassen. Dies mache eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Hochschulen nahezu unmöglich. In Baden-Württemberg sei jede Kommune mittlerweile verpflichtet die Doppik anzuwenden. Für den DGB gäbe es eigentlich keinen Grund, weshalb es für einzelne Hochschulen eine Ausnahme geben solle und schlägt vor, die Doppik für alle Hochschulen verpflichtend einzuführen.

Die Universität Konstanz bittet darum, darauf zu verzichten, sie mit Mitteln der Gesetzgebung auf die Grundsätze des § 26 LHO (Grundsätze der kaufmännischen Haushaltsführung) zu verpflichten. Eine Umstellung würde erhebliche finanzielle und v. a. zeitliche Ressourcen in Anspruch nehmen.

Hierzu wird bemerkt: Die Umstellung von der kameralistischen auf die kaufmännische Haushaltsführung (Doppik) dient der transparenten Darstellung des Ressourcenverbrauchs und damit einem ökonomischen Einsatz von Haushaltsmitteln.

Die Universität Konstanz bittet, jedenfalls einen längeren Übergangsprozess zuzugestehen. Sie hält eine Übergangszeit von vier Jahren für erforderlich.

Dem Vorschlag wird insoweit entsprochen, als die Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2023 verlängert wird.

Zu § 13 Absatz 10

Der HAW e.V. trägt vor, die verpflichtende Einführung eines Flächenmanagementsystems durch Absatz 10 bedeute weiteren Aufwand für die Hochschulen. Vorrangig wäre die Behebung des Mangels an geeigneten Flächen. Auch der vhw sieht die Regelung kritisch, da die Hochschulen meist nicht Eigentümer, sondern nur Nutzer ihrer Liegenschaften seien und die zusätzlichen Aufgaben ihnen keinen Nutzen für Forschung und Lehre brächten.

Die LaStuVe und der fzs sieht die Vorgabe demgegenüber eher positiv, fordert aber gleichzeitig eine Verbesserung der räumlichen Ausstattung. Die GEW begrüßt zwar, dass die knappen Flächen – insbesondere in Ballungszentren – optimal auszunutzen sind. Jedoch dürfe es zu keiner bloßen Betrachtung der Kennzahlen einer Raumauslastung kommen, da auch weitere Aspekte wie Didaktik und Lehrabfolgen für die Vergabe von Räumen beachtet werden und in ein entsprechendes Monitoringsystem einfließen müssten.

Ver.di und die LaStuVe sehen angesichts zunehmender Aufgaben beim Flächenmanagement einen gestiegenen Personalbedarf.

Hierzu wird bemerkt: Die Verpflichtung zum Flächenmanagement dient einer wirtschaftlichen, sparsamen und transparenten Nutzung der Raumressourcen. Dies trägt zu einer besseren Nutzung der vorhandenen räumlichen Ressourcen bei und nützt damit Hochschule und Landeshaushalt gleichermaßen.

Zu § 13 a ergänzend

Der HAW e. V. sieht Überarbeitungsbedarf bei § 13 a.

Diese Regelung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 3 ergänzend

Der vhw kritisiert die Möglichkeit, sich einerseits in Fakultäten (und Studienbereiche) zu gliedern oder andererseits in Sektionen und Fachbereiche. Ein Unterschied sei hierbei nicht wirklich erkennbar, außer dass das Erstgenannte nur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften genutzt werde, das Zweitgenannte nur an einer Universität. Es wäre aus seiner Sicht zu prüfen, ob die beiden Gliederungen nicht langfristig vereinheitlicht werden sollten.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 6

Die Änderungen in § 15 Absatz 3 Satz 6 ff. werden vom HAW e. V. befürwortet. Zum einen werde damit eine Verfahrensvereinfachung erreicht (Hochschuleinrichtungen können ohne Grundordnungsänderung errichtet werden), zum anderen werde ein in der Praxis erprobtes Modell für alle gesetzlich ermöglicht (Aalener Gliederung in Studienbereiche). Unklar sei aber, ob auch die zum jeweiligen Studienbereich gehörenden Forschungsbereiche von der neuen Untergliederungsmöglichkeit in Studienbereiche erfasst seien.

Dazu wird bemerkt: Erfasst sind alle Untergliederungen unterhalb der Fakultäts Ebene, ganz gleich ob sie der Lehre, der Forschung oder anderen Hochschulaufgaben dienen.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 7

Die Universität Ulm hält eine Gliederung in Studienbereiche für überflüssig und plädiert für eine Streichung.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Keine Hochschule ist gezwungen, Studienbereiche einzuführen.

Zu § 16 Absatz 1 Satz 3

Die GEW begrüßt, dass die Erhöhung der Zahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder auf fünf den Hochschulen die Möglichkeit einräume, strategische Aufgaben arbeitsteilig zu bewältigen. Sie schlägt vor, stärker auch auf hauptamtliche Prorektorinnen und Prorektoren zu setzen.

Der DHV steht der ständigen Erhöhung der Anzahl der Rektoratsmitglieder kritisch gegenüber, da es durch weiteren Machtzuwachs zur Konzentration von Entscheidungsmacht bei den jeweiligen Leitungsebenen führe.

Hierzu wird angemerkt: Die Regelung erweitert die Handlungsmöglichkeiten der Hochschule. Dabei behält der Senat die Letztentscheidung über die Zahl der Prorektorinnen oder Prorektoren. Eine Ausweitung hängt immer davon ab, dass die Hochschule eine entsprechend erhöhte Anzahl an Prorektorinnen oder Prorektoren in der Grundordnung zulässt oder festlegt. Und selbst in diesem Fall ist der Senat nicht gezwungen, eine weitere Prorektorin oder einen weiteren Prorektor auch tatsächlich zu wählen.

Der fzs begrüßt die Erhöhung der Anzahl der möglichen Rektoratsmitglieder. Für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Hochschulleitung und Studierenden schlägt er außerdem vor, im LHG ein studentisches Rektoratsmitglied als Teil der Rektorate einzuführen, für das das Studierendenparlament das ausschließliche Vorschlagsrecht innehaben sollte.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Alle Rektoratsmitglieder sind Vertreterinnen oder Vertreter der gesamten Hochschule. Ein Entsendungsrecht einer einzelnen Statusgruppe würde einen Fremdkörper in der Struktur der Hochschulleitung bilden.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 1

Der DHV begrüßt es, dass durch die Verpflichtung des Rektorats, sich eine Geschäftsordnung zu geben sowie „Verhinderungsververtretung“ anstatt der bisherigen Abwesenheitsvertretung vorzusehen, und durch die Verpflichtung, Rektoratsbeschlüsse zu dokumentieren, versucht werde, Transparenz herzustellen und die „Machtfülle“ der Rektorate zu regulieren.

Hierzu wird bemerkt: Der Bewertung wird zugestimmt. Die Regelungsdichte wird gegenüber dem Anhörungsentwurf aber zurückgenommen und beschränkt sich jetzt auf die Verpflichtung, eigenverantwortlich Vertretungsregelungen zu treffen.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten hält eine gesetzliche Verpflichtung der Rektorate und Präsidien, sich eine Geschäftsordnung zu geben, für grundsätzlich sinnvoll.

Die Landesrektorenkonferenzen der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen sehen im Gesetzentwurf eine „verpflichtende Einführung des Ressortprinzips“. Sie plädieren dafür, den Hochschulen eine Wahlmöglichkeit zu eröffnen oder diese Passage zu streichen. Die Universität Heidelberg befürchtet eine „Zersplitterung“ der Verwaltung. Die Zuarbeit einzelner Dezernate für jeweils andere Rektoratsmitglieder würde die verwaltungsinterne bereichsübergreifende Zusammenarbeit gefährden. Die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung werde bislang durch die Leitung einer oder eines für die gesamte Verwaltung zuständigen Kanzlerin oder Kanzlers gewährleistet, die oder der alle Bereiche zusammenführe und die Aufgabenverteilung innerhalb der Verwaltung entsprechend steuern könne. Die Universität Freiburg sieht in der Regelung sogar einen Verstoß gegen Artikel 20 der Landesverfassung. Auch die Universität Ulm und der HAW e. V. plädieren für eine Streichung. Der Absatz in der Begründung zur Einführung des „Ressortprinzips“ sei irreführend, da der Anhörungsentwurf keine strengen Vorgaben mache hinsichtlich der Aufteilung in „Ressorts“ und damit einhergehender uneingeschränkter Verantwortlichkeit jenseits der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Hierzu wird bemerkt: Die angegriffene, im Anhörungsentwurf unter § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geführte Textpassage entspricht der geltenden Gesetzesfassung (§ 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1: „Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors legt das Rektorat eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen; [...]“). Das Rektorat legt, wie bislang, bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest, „in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.“ Bindend vorgegeben ist der Geschäftsbereich für die Wirtschafts- und Personalverwaltung, der zugleich mit der Funktion des Beauftragten für den Haushalt verbunden und dem Kanzler zugeschrieben ist. Der Kanzlerin oder dem Kanzler können daneben durch Rektorsbeschluss weitere Geschäftsbereiche, etwa die Leitung der Hochschulverwaltung, zugewiesen werden. Zur Verwaltungsorganisation hat die bisherige Gesetzesfassung keine Festlegung getroffen und die neue Fassung macht insoweit auch keine Vorgaben. Die Zuständigkeitsverteilung im Rektorat ist ohne Weiteres mit einer einheitlichen zentralen Verwaltung zu vereinbaren, die nur, soweit erforderlich, in fachlicher Hinsicht Weisungen von den zuständigen Rektoratsmitgliedern erhält. Durch den Zusatz „oder diese der Hochschulverwaltung zur Erledigung übertragen“ wird lediglich klargestellt, dass Aufgaben der laufenden Verwaltung der Hochschulverwaltung zur Erledigung übertragen werden können.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Der HAW e.V. vermisst ein Vorschlagsrecht des Rektors zu seiner ständigen Vertretung.

Hierzu wird bemerkt: Die wesentlichen Regelungen über die Struktur und Arbeitsweise des Rektorats werden – wie bislang – auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors getroffen. Durch Rücknahme der Regelungsdichte wird es nun aber dem Rektorat überantwortet auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors zu entscheiden, welche Formen der Vertretung es vorsieht.

Die Universität Freiburg hält eine ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors durch Rektoratsmitglieder nur für den Verhinderungsfall für möglich. Der Universität Ulm erscheint eine rechtliche Außenvertretung wegen Schwierigkeiten bei der Zuordnung schwierig. Regelmäßig werde den nebenamtlichen Rektoratsmitgliedern auch die dafür erforderliche Erfahrung in verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Notwendigkeiten fehlen.

Hierzu wird bemerkt: Eine ständige Vertretung zu bestellen, ist, zumindest soweit es um die Vertretung der Rektorin oder des Rektors geht, sinnvoll, um die Möglichkeit, die Außenvertretung der Hochschule bei Rechtsgeschäften wahrzunehmen, auf mehrere Personen zu verteilen. Auch eine ständige Vertretung bleibt dabei im Innenverhältnis an Vorgaben z.B. aus der Geschäftsverteilung gebunden. Durch Rücknahme der Regelungsdichte wird es nun aber der Hochschule überantwortet, zu entscheiden, welche Formen der Vertretung sie vorsieht. Entscheidend ist, dass die Hochschulen für alle Rektoratsmitglieder – mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers – sowohl hinsichtlich des Anlasses (Verhinderung, Abwesenheit etc.) wie auch hinsichtlich des Umfangs klare Vertretungsregelungen treffen.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Die Universität Freiburg will weitergehend in Absatz 2 Satz 1 die Nummern 1 bis 3 und Satz 2 gestrichen haben.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Verfahrensregelungen für das Rektorat, die die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen regeln und Dokumentationspflichten zu den Rektoratsbeschlüssen, sind essentiell für eine transparente Verteilung der Verantwortlichkeiten.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 6

Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis im Falle des Widerspruchs der Kanzlerin oder des Kanzlers auf das Wissenschaftsministerium erscheint aus Sicht des HAW e.V. sachgerecht. Nach Auffassung der Universität Freiburg greift sie dagegen unangemessen in die Zuständigkeiten des Hochschulrats und inneruniversitäre Konfliktlösungsmöglichkeiten ein. Der DHV möchte, dass die Kanzlerin oder der Kanzler selbst eine Entscheidung des Wissenschaftsministeriums herbeiführen kann.

Hierzu wird bemerkt: Es ist eine reine Zweckmäßigungsfrage, ob Rechtsfragen unmittelbar der Rechtsaufsichtsbehörde oder ob sie ihr erst vermittelt über den Hochschulrat vorgelegt werden sollen. Der Entwurf präferiert den unmittelbaren Zugang.

Zu § 16 Absatz 2 a Satz 1

Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten sowie die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim und Stuttgart sowie der HAW e.V. schlagen vor, die Stellvertretung der Kanzlerin oder des Kanzlers auf Vorschlag der jeweiligen Kanzlerinnen oder Kanzler zu bestellen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Funktion der Kanzlerin oder des Kanzlers als Leiterin oder Leiter der Hochschulverwaltung macht es aus Sicht des DHV Sinn, eine Vertretungsregelung für die Kanzlerin oder den Kanzler festzulegen, wobei aber

die Bestellung des Rektorats im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat nicht ausreichend sein könne. Erforderlich sei, dass die Vertretung zumindest im Benehmen mit der amtierenden Kanzlerin oder dem amtierenden Kanzler vorgeschlagen wird, um zu gewährleisten, dass der notwendige Sachverstand auch im Vertretungsfalle gewährleistet sei.

Den Vorschlägen wird entsprochen. Es ist nunmehr ein Vorschlagsrecht der Kanzlerin oder des Kanzlers vorgesehen.

Dem HAW e.V. erscheint die Nennung der Alternativen des Vertretungsfalles „Abwesenheit“ oder „auf Weisung“ sinnvoll.

Die Universität Konstanz spricht sich dafür aus, die Kanzlervertretung befristet zu bestellen. Denn nach dem Gesetzesentwurf ist eine Trennung ausschließlich durch Abberufung unter Beteiligung von Senat und Universitätsrat möglich, was eine einvernehmliche Lösung erschwert.

Dazu wird bemerkt: Da für die Kanzlervertretung keine Amtszeit festgelegt ist, ist das Rektorat frei, eine solche selbst zu bestimmen.

Der DHBW ist es nicht ersichtlich, weshalb die Stellvertretungsposition eine so prominente Stellung mit einem aufwendigen Bestellungsverfahren einnehme. Die Verwaltungen seien bisher auch in der Lage gewesen, erfahrene Kolleginnen und Kollegen für eine Stellvertretung zu gewinnen.

Hierzu wird bemerkt: Das Bestellungsverfahren trägt dem Umstand Rechnung, dass die Vertretung auch in der Organfunktion erfolgen soll und Verhinderungsververtretungen in Einzelfällen auch länger andauern können.

Die DHBW möchte die Regelung zur Bestellung einer Kanzlerstellvertretung auf die Fälle beschränken, in denen die Stellvertretung im Verhinderungsfall Organstellung benötigt, nicht aber als Standard.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Längerfristige Vertretungsfälle, in denen eine Vertretung auch in der Organstellung erforderlich wird, sind oft nicht planbar und müssen deshalb von vornherein mitbedacht werden.

Zu § 16 Absatz 2 a Sätze 2 und 3

Die Landesrektorenkonferenzen der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen sowie der Musikhochschulen, die DHBW und der vhw plädieren für einen Verzicht auf das Erfordernis einer juristischen Qualifikation bei der Kanzlerin bzw. dem Kanzler oder deren Stellvertretung. Sie halten „eine besondere Qualifikationsanforderung an die Vertreterin/den Vertreter des Kanzlers oder der Kanzlerin für nicht erforderlich, da es sich im Wesentlichen um eine Verhinderungsververtretung handele.“ Für die Universität Stuttgart schränkt diese Regelung die Möglichkeiten der Hochschule, die für diese Position am besten geeignete Person zu bestellen, über Gebühr ein. Die qualitative Anforderung einer Befähigung zum Richteramt, sollte die Kanzlerin/der Kanzler diese Befähigung nicht besitzen, ist für die Universität Ulm nicht nachvollziehbar. Die Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen plädiert für eine Kann-Regelung oder eine Ausnahme für ihre Hochschulart. Für den HAW e.V. ist die Forderung der „Befähigung zum Richteramt“ für den Fall, dass eine Nichtjuristin oder ein Nichtjurist zur Kanzlerin oder zum Kanzler berufen wurde, in der Praxis schwer zu erfüllen. Sie erscheine auch nicht zwingend erforderlich. Es erschließe sich nicht, warum hier eine akademische Qualifikation privilegiert werde und damit andere geeignete Qualifikationen pauschal und implizit diskriminiert würden. Auch die DHBW empfindet die Regelung als „nicht stringent und höchst kritisch“.

Der DBG Baden-Württemberg, die GEW und ver.di begrüßen die Bestellung einer Stellvertretung für die Kanzlerin oder den Kanzler. Nach Auffassung des DGB und von ver.di ist es jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb die fachlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Stellvertretung so stark eingeschränkt werden. Gerade in kleineren Hochschulen erschwere dies die Suche nach einem passenden Kandidaten oder einer passenden Kandidatin unnötig. Auch wirke es seltsam bei der Stellvertretung hohe Anforderungen an die Qualifikation zu stellen und gleichzeitig bei den Voraussetzungen zur Berufung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin die Anforderungen deutlich weiter zu fassen.

Hierzu wird bemerkt: Es wird darauf verzichtet, bei der Kanzlerin oder dem Kanzler bzw. deren oder dessen Stellvertretung eine juristische Qualifikation gesetzlich zur Voraussetzung zu machen.

Zu § 16 Absatz 2 a Sätze 4 und 5

Der vhw hält die Regelungen über die Abwahl der Kanzlerstellvertretung für nicht nachvollziehbar.

Hierzu wird bemerkt: Der vhw geht von einer falschen Vorstellung über die Kanzlervvertretung aus. Sie kann nicht nur in Einzelfällen auch längere Zeiträume überbrücken, sondern soll jedenfalls künftig im Verhinderungsfalle auch in die Organstellung einrücken. Wenn die notwendige Vertrauensbasis nicht mehr vorhanden ist, muss auch die Vertretung in dieser Organstellung beendet werden können.

Zu § 16 Absatz 2 a ergänzend

Nach Auffassung der Universität Konstanz, müsse jederzeit ein Rücktritt von der Kanzlerstellvertretung möglich sein.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten regt an, die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kanzlerin oder des Kanzlers kraft Gesetzes spätestens mit Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers der Kanzlerin oder des Kanzlers enden zu lassen. Der HAW e. V. will die Amtszeit der Stellvertretung automatisch an die der Kanzlerinnen oder Kanzler koppeln.

Dem Vorschlag der Landesrektorenkonferenz der Universitäten wird entsprochen.

Der weitergehende Vorschlag des HAW e. V. würde demgegenüber bedeuten, dass bei vorzeitigem Ausscheiden der Kanzlerin oder des Kanzlers keine Vertretung vorhanden und auch nicht aus aktuellem Anlass bestellt werden könnte.

Zu § 16 Absatz 3 Satz 1

Die Universität Ulm hält die Regelung einer Auffangzuständigkeit für richtig, sieht aber Abgrenzungsschwierigkeiten zur in § 19 Absatz 1 Satz 1 geregelten Auffangzuständigkeit des Senats. Da alle Aufgaben eines Rektorats letztlich einen Bezug zu Forschung, Lehre, Studium oder Weiterbildung haben werden, gebe es in der Praxis immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Aufgaben des Rektorats und denen des Senats.

Hierzu wird bemerkt: Die Auffangzuständigkeit des Rektorats erstreckt sich in der Tat nicht auf spezifische Fragen der Forschung und Lehre, da dort eine umfassende Auffangzuständigkeit des Senats (§ 19 Absatz 1 Satz 1) und – soweit es um spezifisch fachliche Angelegenheiten geht – der Fakultäten (§ 22 Absatz 1) begründet ist. Fragen der Außenbeziehungen oder der Hochschulfinanzierung fallen aber genauso wie die reine Organisation des Hochschulbetriebs („Anstaltsgewalt“) in die Zuständigkeit des Rektorats. Hinzu kommt, dass der Senat keine Vollzugskompetenzen hat, sodass dort, soweit nicht die Fakultät zuständig ist, die Zuständigkeit regelmäßig beim Rektorat liegt.

Zu § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände begrüßt es, dass die strategische Entwicklung der Informationsversorgung, der Digitalisierung und des Informationsmanagements dem Aufgabenbereich des Rektorats zugeordnet werden soll. Sie fordert zugleich eine bessere Mittelausstattung für diesen Aufgabenbereich.

Bei der Aufgabe der Digitalisierung hält der DHV die eingeschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten des Senats in der neu eingefügten Nummer 16 für verfassungswidrig, da es sich ebenfalls um wissenschaftsrelevante Angelegenheiten handele. Während der Aufbau der für die Digitalisierung notwendigen Bereiche

und notwendigen digitalen Infrastrukturen in die Zuständigkeit der Hochschulleitung und IT-Führungsebene gehörten, seien die Digitalisierungsaktivitäten in den Bereichen Forschung sowie Lehre und Lernen sehr stark von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geprägt, sodass es auf die Koordination und Einflussnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (und deren Akzeptanz) ankommen müsse.

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände und der DHV fordern eine bessere Mittelausstattung für Digitalisierungsaufgaben.

Hierzu wird bemerkt: Nummer 16 regelt nur die Aufgabenverteilung innerhalb der zentralen Verwaltung; Digitalisierung ist Chefsache. Die Zuständigkeiten anderer Hochschulorgane bleiben unberührt. Die Mittelausstattung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

§ 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 17

Der vhw fordert für die neu übertragene Verantwortlichkeit für den Klimaschutz zusätzliche Haushaltsmittel.

Hierzu wird bemerkt: Die Ressourcenausstattung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Abgesehen davon handelt es sich um eine Zuständigkeitsnorm. Sie stellt klar: Klimaschutz ist Chefsache.

Die LaStuVe und stuvus begrüßen die Verankerung des Klimaschutzes sehr und betonen die Notwendigkeit einer klaren zentralen Zuordnung der Verantwortlichkeit. Allerdings solle diese nicht allein dem Rektorat überlassen bleiben. Vielmehr solle eine gesonderte zentrale Stelle, die auch dem Rektorat zugeordnet sein könne, eingerichtet werden. Der Tragweite des Themas entsprechend solle im LHG ein eigener Paragraf mit entsprechenden Strukturen ähnlich wie bei der Chancengleichheit geschaffen werden, wodurch explizit eine Auseinandersetzung mit dem Thema gefördert werde.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Umsetzung der strukturellen, organisatorischen und verfahrensmäßigen Verankerung des Themas Klimaschutz, insbesondere auch der rechtlichen Vorgaben, obliegt im Geschäftsbereich einer Hochschule dem Rektorat. Die Regelung schafft ausreichende Umsetzungsspielräume und trägt damit auch den an den Hochschulen teilweise bereits vorhandenen Strukturen, zum Beispiel einer solchen Verwaltungsstelle, Rechnung. Sie stellt zugleich die breite Einbindung des Themas innerhalb der Hochschule im Sinne eines strategischen Zusammenwirkens sicher. Im Übrigen ist das Thema Klimaschutz als Hochschulaufgabe in § 2 Absatz 5 verankert, vgl. auch Begründung zu § 2 Absatz 5 und § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 17.

Zu § 16 Absatz 3 Satz 4

Die Universität Heidelberg und der DHV möchten im Gesetz („im Sinne einer Klarstellung“) festgehalten wissen, dass für Leistungszulagen die Kanzlerin oder der Kanzler zuständig sei, da diese oder dieser das für Haushalt und Personal zuständige Rektoratsmitglied und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Tarifbeschäftigten sei (dies nicht nur für Geschäfte der laufenden Verwaltung, sondern generell).

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Gesetzentwurf legt in § 16 Absatz 3 Satz 4 fest, dass es sich um eine Rektoratszuständigkeit handelt. Dadurch soll gerade sichergestellt werden, dass Leistungsbezüge und Forschungszulagen nicht durch eine Einzelperson festgesetzt werden können. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, diese Aufgabe unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips zu delegieren. Nach § 11 Absatz 5 Satz 3 ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen oder Beamten, soweit sie nicht zur Hochschullehrerschaft gehören, die Rektorin oder der Rektor und nicht die Kanzlerin oder der Kanzler.

Der vhw und der hlb machen geltend, die Tatsache, dass die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen durch das Rektorat getroffen werde, genüge

nicht den Anforderungen der Wissenschaftsfreiheit. Die Professorinnen und Professoren hätten die Aufgabe, die Geschäftsführung durch das Rektorat zu kontrollieren. Dies folge aus ihrem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit. Wenn die Grundrechtsträger im Hinblick auf die Vergabe von Leistungsbezügen vom Rektorat abhängig seien, könnten sie ggf. ihrer Kontrollfunktion nicht nachkommen. Um künftig Konfliktsituationen zu vermeiden und eine Überprüfung der Vergabe von Leistungsbezügen auf der Basis von objektiven und nachvollziehbaren Kriterien zu ermöglichen, regt der hlb an, dass die Hochschulen einen Ausschuss für die Vergabe von Leistungsbezügen einrichten; dies solle verbindlich vorgeschrieben werden (Mitglieder: z.B. Rektorat, Fakultätsvertreter/in, Evaluationsbeauftragte/r). Darüber hinaus solle Transparenz über die Zuteilung von Leistungsbezügen geschaffen werden: im Jahresbericht des Rektorats müssten die vergebenen Leistungsbezüge nach Fakultäten/Studiengängen aufgeführt werden (sowie Durchschnittswerte je Professur und Besoldungsgruppe).

Dazu wird angemerkt: Die Bewertung von Leistungen und deren Bonifizierung kann nicht den Betroffenen selbst überlassen werden.

Zu § 16 Absatz 3 Satz 5

Die Universität Mannheim regt an, die Gewährung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen ebenfalls einem Rektoratsausschuss zu übertragen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Gewährung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 ist anders als die Gewährung von Leistungsbezügen und Zulagen nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummern 11 bis 14 nicht zwingend Rektoratsaufgabe und kann daher, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, von der Kanzlerin oder dem Kanzler übernommen werden.

Zu § 16 Absatz 3 Satz 8

Da die Festsetzung von Leistungsbezügen auf Mitglieder des medizinischen Dekanats delegierbar ist, sollte dies nach Auffassung der Universität Ulm aufgrund vergleichbarer Thematik auch für leistungsbezogene Entgeltbestandteile gelten.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Die Dekane der Medizinischen Fakultäten, die Universität Heidelberg und die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen möchten § 16 Absatz 3 Satz 8 gestrichen wissen, der bei Übertragung von Entscheidungen über Leistungszulagen auf die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät, deren Entscheidung einer vorherigen rechtlichen Prüfung durch die Kanzlerin oder den Kanzler bedürfe. Dieses Verfahren sei systemwidrig: Die Funktion der oder des Haushaltsbeauftragten sei in den Medizinischen Fakultäten vollständig auf die Dekanin oder den Dekan übertragen. Sie schlägt vor, die Rechtmäßigkeit in diesem Fall durch die Verwaltung des Universitätsklinikums im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Medizinische Fakultät sicherstellen zu lassen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Zu § 17 Absatz 2 Satz 2 ergänzend

Der HAW e.V. schlägt vor, bei der Festlegung der Amtszeit der Hochschule einen größeren Spielraum einzuräumen und zu formulieren: „Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre, bei Wiederwahl vier bis acht Jahre; [...]“.

Der Vorschlag wird zurückgestellt. Er bedarf einer weiteren Erörterung.

Zu § 17 Absatz 5

Vom HAW e.V. wird der Wegfall der Anforderung für die Kanzlerin oder den Kanzler in Absatz 5, Volljuristin oder Volljurist zu sein, begrüßt. Die Legitimation und Überprüfung der Geeignetheit leite sich bei den Kanzlerinnen und Kanzlern aus dem Auswahlverfahren für hauptamtliche Rektoratsmitglieder und

aus dem Wahlakt ab. Allerdings solle eine klarstellende Ergänzung aufgenommen werden, wonach auch den genannten Hochschulabschlüssen vergleichbare Abschlüsse inbegriffen seien, beispielsweise Staatsexamen.

Hierzu wird angemerkt: Schon bislang ist es nicht zwingende Voraussetzung für eine Kanzlerin oder einen Kanzler, Volljuristin oder Volljurist zu sein. Auch ein Staatsexamen bestätigt einen erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums. Dieses Verständnis lag schon der bisherigen Formulierung zugrunde.

Ver.di betont, dass aus dortiger Sicht bei der Auswahl der Kanzlerin oder des Kanzlers Erfahrung in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung mehr Bedeutung habe als eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung.

Hierzu wird bemerkt: Nach wie vor ist unter anderem ein Hochschulabschluss Einstellungsvoraussetzung für eine Kanzlerin oder einen Kanzler.

Die GEW kritisiert, die Streichung der Fachrichtung des Studienabschlusses (Wirtschafts-, Verwaltungswissenschaften oder Jura) für die Stelle als Kanzler*in sei nicht plausibel. Die benötigte Qualifikation für Kanzler*innen mit einem „Hochschulabschluss“ werde auch durch einen Bachelor erfüllt. Ohne die grundsätzliche Qualität von Bachelorstudiengängen in Frage stellen zu wollen, schlage sie für diese herausgehobene Stellung vor, den Mindestabschluss auf EQR/DQR Niveau 7 (Master, Diplom, 2. Staatsexamen, Magister) vorzusetzen, insbesondere da die Eingruppierung mit W2/W3 zzgl. einer Funktionsleistungszulage mit einem Bachelorabschluss unverhältnismäßig wirke.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es ist Sache der Wahlgremien, die Qualifikation unter Würdigung der erreichten Hochschulabschlüsse und der beruflichen Erfahrungen umfassend zu würdigen. Schon bislang war aufgrund der Formulierung „oder einen anderen Hochschulabschluss“ das Vorliegen irgendeines Hochschulabschlusses – neben den entsprechenden Berufserfahrungen – ausreichend.

§ 17 Absatz 5 ergänzend

Die Universität Heidelberg und der HAW e. V. tragen vor, dem Kanzleramt würde mehr Attraktivität verliehen, wenn die Rückfalloption auch auf Personen erstreckt würde, die sich nicht bereits bei Ernennung in einem unbefristeten Dienstverhältnis zum Land befunden hätten.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird zurückgestellt. Er bedarf einer weiteren Erörterung.

Zu § 18 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 (alt)

Die Universität Mannheim begrüßt die Abschaffung des Wahlpersonengremiums. Vom HAW e. V. wird die Kürzung des Wahlverfahrens (Absätze 2 und 3) ohne Einschränkungen befürwortet, da sie ohnehin der regelmäßigen Handhabung entspreche.

Der IHKT sieht in der Beendigung des Wahlvorgangs nach dem 3. Wahlgang unter Verzicht auf die Einsetzung eines Wahlpersonengremiums eine Schwächung des Hochschulrats und damit letztlich der Wirtschaft.

Hierzu wird bemerkt: Auch im Wahlpersonengremium hatten die externen Hochschulratsmitglieder für sich allein keine Mehrheit.

Die GEW begrüßt die ersatzlose Aufhebung von Absatz 3, da dadurch „Klarheit und Rechtssicherheit“ geschaffen werde.

Zu § 18 Absatz 5 Satz 4 ergänzend

Der HAW e. V. bittet um Aufhebung des Verbots für Prorektoren, während ihrer Amtszeit ein weiteres Wahlamt wahrzunehmen.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 18 ergänzend

Der DHV hält die Regelung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors nach § 18 des Entwurfs immer noch für verfassungsrechtlich unzureichend, da die Krea-tionsrechte des Senats nicht genügend ausgeprägt seien. Es stelle sich nach wie vor die Frage, ob gesetzlich gewährleistet sei, dass eine Wahl nicht gegen den Willen der gewählten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Senat stattfinden könne.

Hierzu wird bemerkt: Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung von Absatz 3 kann ohne eine Stimmenmehrheit im Senat kein hauptamtliches Rektorsratsmitglied – und damit auch keine Rektorin und kein Rektor – gewählt werden. Im Senat nämlich ist eine Mehrheit der Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschullehrerschaft gewährleistet.

Zu § 18a ergänzend

Der DHV bleibt bei seiner zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts geäußerten Kritik, dass er die Neuregelung zur Abwahl des Rektorats für unbefriedigend halte, da sie nicht, wie vom Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg verlangt, als ein effektives Kontrollinstrument für die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer ausgestaltet sei und es eines sehr komplizierten Urabwahlverfahrens bedürfe.

Die DHBW fordert, eine Abwahl der haupt- und nebenamtlichen Rektorsratsmitglieder durch den Senat zu ermöglichen. Der Senat als „demokratisch gewähltes und kontinuierliches Gremium der Träger der Wissenschaftsfreiheit“ habe keine Möglichkeit aus sich heraus, ein Abwahlbegehren gegen die Mitglieder des Rektorats voranzutreiben. Die Abwahlmöglichkeit der Gruppe der Hochschullehrer nach § 18a kompensiere nicht die fehlende Kompetenz im Rahmen der Organkontrolle.

Der vhw schlägt vor, die Regelung aus Absatz 4 Satz 4 allgemein anwendbar zu machen. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass Rektorate mit einer denkbar knappen Mehrheit abgewählt werden.

Für den hlb ist das im LHG verankerte Vorgehen nicht mit demokratisch-rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar. Er kritisiert, in der ersten Stufe des Abwahlverfahrens müssten sich 25 Prozent aller Professorinnen und Professoren einer Hochschule für die Abwahl eines Rektorsratsmitglieds aussprechen, § 18a Absatz 1 Satz 3. Die Namen dieser Professorinnen und Professoren müssten auf einer Abwahlliste festgehalten werden. Es entspreche nicht demokratischen Grundsätzen, dass derartige politische Begehren mit Namensnennung einhergingen. Der Vorgang sei nicht zu vergleichen mit der Abwahl von Bürgermeistern, wie dies in manchen Bundesländern geregelt sei. Auch hier seien entsprechende Abwahlbegehren mit namentlichen Eintragungen die Voraussetzung. Im Fall eines Bürgermeisters sei die Abhängigkeit der Bürger aber nicht derart ausgeprägt, wie dies bei den Professorinnen und Professoren im Hinblick auf die Rektorin oder den Rektor der Fall sei. Hier bestehe eine sehr ausgeprägte Abhängigkeit vom Rektorat, z.B. bei der Gewährung von Ausstattungsmitteln oder Leistungsbezügen. Jeder, der sich auf einer derartigen Abwahlliste eintrage, müsse deshalb mit Nachteilen rechnen, wenn die Abwahl nicht erfolgen sollte. Über den Verbleib der auch datenschutzrechtlich höchst relevanten Abwahlliste nach einem Abwahlversuch fänden sich keine Regelungen im LHG.

Hierzu wird bemerkt: Weder die Urabwahl noch die Abwahlkonditionen im Senat sind Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahren. Die Änderungen unter Nummer 13 des Anhörungsentwurfs sind allein redaktioneller Natur. Die Änderung unter Nummer 23 des Anhörungsentwurfs beschränkt sich auf eine Klarstellung durch Rechtsfolgenverweisung.

Zu § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 (Anhörungsentwurf)

Die LRK und die Universitäten Heidelberg und Tübingen halten die Begründung der Zuständigkeit des Senats für die Beschlussfassung über interne Studiengangs-

akkreditierungen für nicht zwingend. Zwar sei ein enger Zusammenhang der Akkreditierung mit der Einrichtung und Änderung von Studiengängen gegeben. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte hinreichende Beteiligung der Wissenschaft könne aber auch durch andere Verfahren (z. B. beratende Ausschüsse oder Gremien) gewährleistet werden. Daher sollte eine offenere Formulierung gewählt werden, die andere Modelle nicht ausschließt. Die Universität Heidelberg plädiert deshalb für eine „Kann-Option“. Darüber hinaus entstände aufwendiger Änderungsbedarf und weitere Belastungen der Senatsmitglieder.

Hierzu wird bemerkt: Die ursprünglich vorgesehene Gesetzesänderung wird zurückgestellt.

Zu § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Satz 8 (Anhörungsentwurf)

Der DHV hält an seiner grundlegenden Kritik an der Akkreditierung als Form der Qualitätssicherung von Studiengängen fest. Er hält die Verfahren weiterhin für ineffizient und überteuert und schlägt vor, dass die Hochschulen durch eigene Qualitätssicherungsverfahren für die Akkreditierung von Studiengängen selbst verantwortlich sein sollten.

Hierzu wird bemerkt: Durch die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag vorgesehenen alternativen Akkreditierungsverfahren und die Systemakkreditierung ist gewährleistet, dass die Hochschulen ein hohes Maß an Eigenverantwortung bei der Akkreditierung von Studiengängen behalten können. Die Akkreditierung der Studiengänge unter Einbeziehung externen Sachverständigen hat sich bewährt und wurde durch die Länder im Studienakkreditierungsstaatsvertrag verbindlich geregelt.

Zu § 19 Absatz 1 Satz 8 (Anhörungsentwurf)

Die DHBW und der HAW e. V. begrüßen die Möglichkeit, beschließende Senatsausschüsse für die interne Akkreditierung von Studiengängen bilden zu können, sehr, da sie eine Verfahrensvereinfachung bedeuten.

Der fzs spricht sich gegen die Möglichkeit der Hochschulen aus, beschließende Senatsausschüsse für die interne Akkreditierung von Studiengängen einzurichten zu können, weil der Akkreditierungsprozess oftmals intransparent verlaufe und der Senat als Kontrollinstanz beteiligt bleiben sollte. Bereits jetzt könnten beratende Senatsausschüsse dafür gebildet werden, ohne dass ein nennenswerter Bürokratieaufwand entstünde. Alternativ sollten die Senatsausschüsse hochschulöffentlich tagen. Außerdem müssten mindestens zwei studentische Senatsmitglieder in dem beschließenden Senatsausschuss sein und diese ein Vetorecht erhalten.

Die GEW fordert, dass für die entstehenden Senatsausschüsse eine ausreichende studentische Beteiligung vorzusehen ist, da unmittelbar das Studium und die Studierbarkeit betroffen seien.

Hierzu wird bemerkt: Die ursprünglich vorgesehene Gesetzesänderung wird zurückgestellt.

Zu § 19 Absatz 1 Satz 8 (alt)

Die DHBW begrüßt die Streichung des bisherigen Satzes 8, der IHKT kritisiert dies. Beschlüsse und Entscheidungen des Senats der DHBW, die der Zustimmung oder des Einvernehmens des Hochschulrats bedürfen, müssten nun nicht mehr vorab dem Hochschulrat zur Stellungnahme zugeleitet werden. Es könne so für den Hochschulrat eine Zwangslage entstehen, bereits vom Senat beschlossenen Vorlagen zuzustimmen. Außerdem bestehe die Gefahr, dass sich Hochschulratsmitglieder nicht mehr umfassend mit dem Vorgang beschäftigen könnten.

Hierzu wird bemerkt: Die Reihenfolge der Beteiligung hat sich in der Praxis als nicht relevant erwiesen, sodass keine Nachteile für den Aufsichtsrat zu befürchten sind.

§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ergänzend

Der hlb wendet sich gegen die stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft von Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler im Senat.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 19 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1

Die Universität Ulm möchte eine Auffangregelung für den Fall, dass Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die mehreren Fakultäten angehören, sich nicht erklärt haben, an welcher Fakultät sie ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen wollen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Eine Auffangregelung ist nicht erforderlich. Wenn sich die Betroffenen nicht erklären, können sie ihre Mitgliedschaftsrechte nicht wahrnehmen.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 11

Die Universität Heidelberg beklagt, dass der Universitätsrat dem Senat in öffentlicher Sitzung Rechenschaft ablegen müsse, sei mit der Funktion des Universitätsrats als Aufsichtsgremium nicht vereinbar. Sie würde überdies dazu führen, dass das Amt als Hochschulratsmitglied unattraktiver werde. Externe Personen – teilweise hochrangige Vertreter aus Wissenschaft und Industrie –, die im Universitätsrat ehrenamtlich tätig sind, müssten sich vor dem Senat „rechtfertigen“. Es würde zudem ein unnötiger weiterer administrativer Aufwand für die Universitätsratsmitglieder entstehen, das Rektorat berichte ja jeweils wechselseitig in dem jeweiligen Gremium und bilde damit die Kommunikationsbrücke.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung dient der Transparenz.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 13

Die DHBW schlägt vor, Nummer 13 dahingehend zu präzisieren, dass der Aufsichtsrat zur Sicherung der Qualität des Studiums an der Studienakademie und beim Dualen Partner Stellung nimmt. Dies diene der Klarstellung, welche konkrete Ausgestaltung die genannte Aufgabe habe.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Vorschrift normiert eine Allzuständigkeit des Aufsichtsrats der Dualen Hochschule für die Sicherung der Qualität des Studiums, die nicht auf ein bloßes Recht zur Stellungnahme eingeschränkt werden darf. Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass Maßnahmen an den verschiedenen Standorten und Außenstellen mit gleichen Maßstäben erfolgen (vgl. dazu die Gesetzesbegründung zum Zweiten Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich, Landtagsdrucksache 14/3390, Seite 88).

Zu § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14

Die DHBW begrüßt den Wegfall der Lehrsatzungen aus dem Aufgabenspektrum des Aufsichtsrats sehr, bittet jedoch um Prüfung, ob § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 nicht neu formuliert und sich auf einen neuen § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9a beziehen könne, der ausschließlich die Regelungen an der DHBW erfasse. Es entstünde sonst ein Abgrenzungsaufwand und es müsse geprüft werden, welche Satzungen unter den Ausnahmetatbestand der Satzungen für Hochschulprüfungen fallen und welche nicht.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen. Das Zustimmungserfordernis zu Beschlüssen und Regelungen des Senats nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 ist eine Ausgestaltung der übergreifenden Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates der DHBW für das Studium und seine Qualität nach Nummer 13. Eine gänzlich neue Regelung kann daher nicht erfolgen. Die Ausnahme in Nummer 14 wird jedoch präzisiert auf „Studien- und Prüfungsordnungen“, sodass keine Abgrenzungsfragen entstehen.

Der IHKT kritisiert die Herausnahme der Satzungen für Hochschulprüfungen aus dem Aufgabengebiet des Hochschulrates der DHBW und bittet um Überprüfung. Die Dualen Partner würden im Hochschulrat der DHBW eine besondere Rolle einnehmen und nicht nur wirtschaftliche Expertise einbringen, sondern selbst auch Praxiselemente im Studium verantworten.

Hierzu wird bemerkt: Die Beteiligung der Dualen Partner ist durch die Gesamtverantwortung des Aufsichtsrats für die Qualitätssicherung des Studiums gewährleistet. Darüber hinaus werden die Satzungen für Hochschulprüfungen vom Senat auf Grund der Vorschläge der Fachkommissionen beschlossen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9). Den Fachkommissionen gehören nach § 20 a Absatz 3 Satz 2 gleich viele Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner an wie Professorinnen und Professoren, sodass die Berücksichtigung der Praxiselemente bereits auf dieser Ebene paritätische Berücksichtigung findet.

Zu § 20 Absatz 2 Satz 1

Der IHKT trägt vor, eingedenk der Bedeutung, die das LHG den Hochschulräten bisher zumesse, und angesichts der umfassenden Herausforderungen, denen die Hochschulen in den kommenden Jahren gegenüberstünden, erscheine eine generelle Reduzierung des Austauschs zwischen Rektorat und Hochschulrat als der falsche Weg.

Hierzu wird bemerkt: Reduziert wird nur die Mindestzahl an Berichten des Rektorats an den Hochschulrat. Es bleibt den Rektoraten unbenommen, öfters zu berichten.

Zu § 20 Absatz 4 Satz 1 ergänzend

Der vhw unterstellt, die Regelung, wonach die Vertretung des Ministeriums so viele Stimmen habe, wie alle anderen Mitglieder der Findungskommission zusammen, diene offensichtlich der Möglichkeit, dass das Ministerium die Wahl einer bestimmten Person verhindern könne. Dies führe zu der Frage, ob es nicht einfacher wäre, dem Ministerium einfach die Möglichkeit zu geben, eine bestimmte Person nicht zu bestellen.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Im Übrigen trägt sie der gemeinsamen Verantwortung von Hochschule und Land für die Weiterentwicklung der Hochschulen Rechnung.

Zu § 20 Absatz 5 Satz 2

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände begrüßt die im neuen § 20 Absatz 5 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, dass der Vorsitzende des Hochschulrats dem Hochschulrat insgesamt zwölf Jahre angehören darf. Dies eröffne die Chance, die Kompetenz vor allem der externen Hochschulräte für eine längere Zeit zu erhalten und die Bereitschaft zur Einarbeitung in ein solches Amt zu erhöhen.

Der BBW sieht demgegenüber eine Verlängerung der Amtszeit in den Hochschulräten auf maximal zwölf Jahre kritisch. Aus Sicht der Universität Freiburg sollte Absatz 5 Satz 2 beibehalten werden und nicht um einen Halbsatz 2, der eine Amtszeit von bis zu zwölf Jahren für den Vorsitzenden des Hochschulrats vorsieht, ergänzt werden. Dies erscheine mit Blick auf die stetige Reflexion und das Einbringen neuer Sichtweisen vorzugswürdig, zumal sich die Frage der Rekrutierung geeigneter Mitglieder für den Vorsitz bislang nicht gestellt habe.

Hierzu wird bemerkt: Die Verlängerung der Amtszeit für die Vorsitzenden soll es ermöglichen, erst Personen mit dem Vorsitz zu betrauen, die in einer ersten Amtszeit als einfaches Mitglied bereits Erfahrungen gesammelt haben und die wenigstens einen Teil der Hochschulratsmitglieder aus dieser ersten Amtszeit schon kennen.

Der HAW e. V. und die Hochschule Nürtingen-Geislingen plädieren für eine generelle Ausdehnung der Höchstgrenze auf zwölf Jahre. Dies könne den Aufwand für die Personalsuche weiter reduzieren, da dann alle Hochschulräte seltener aus-

getauscht werden müssten. Die GEW begrüßt eine Verlängerung der Amtszeit der oder des Hochschulratsvorsitzenden auf bis zu zwölf Jahre, da so Kontinuität gewahrt werden kann. Jedoch werde eine Person wohl erst nach einer Amtszeit zur oder zum Vorsitzenden des Hochschulrats gewählt. Da die durchgängige Amtszeit weiterhin auf neun Jahre beschränkt bleibe, würde sich keine Verbesserung einstellen. Die GEW lehnt die Beschränkung auf eine Amtszeit von neun Jahren ab.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Amtszeitbegrenzung auf neun Jahre ist bereits ein Kompromiss zwischen dem Erfordernis der personellen Erneuerung und Praktikabilitäts Gesichtspunkten. Bei den Vorsitzenden eine Ausnahme zu machen, rechtfertigt sich nur aus dem Umstand, dass vor Übernahme des Vorsitzes Erfahrungen im Gremium gesammelt sein sollten.

Der vhw trägt vor, an vielen Hochschulen zerfasere mit der Zeit die Bestellung der Hochschulratsmitglieder, weil Personen mitten in einer Amtsperiode ausgeschieden. Es wäre sinnvoll, Regelungen zu schaffen, wonach die Mitgliedschaft im Hochschulrat bei einem Amtsantritt mitten in einer Amtsperiode nicht in die Höchstzeit zählt, sofern z. B. weniger als ein Jahr bis zum Ende der ersten Amtsperiode vergangen ist.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 20 Absatz 5 Satz 3 ergänzend

Der hlb macht geltend, die Erfahrung in Baden-Württemberg zeige, dass der Hochschulrat seine Kontrollaufgaben nicht immer wahrnehme. Das liege an der fehlenden eigenen Betroffenheit von den Entscheidungen bzw. an der fehlenden eigenen Grundrechtsbetroffenheit. Im Sinne struktureller Absicherung der Gewährleistungen der Wissenschaftsfreiheit sei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern deshalb ein maßgeblicher Einfluss im Hochschulrat einzuräumen.

Hierzu wird bemerkt: Die Aufgaben des Hochschulrats sind primär strategischer Natur. Insbesondere geht es um eine aufgabengerechte Weiterentwicklung ihrer Angebote. Dieser Aufgabenzuschnitt erfordert keine Hochschullehrermehrheit.

Zu § 20 Absatz 6 Satz 1

Mit Sicht auf Nachhaltigkeit stellt sich dem BBW die Frage, warum der Hochschulrat in präsenster Sitzung tagen muss. Hier halte er eine Abschwächung durch „i. d. R.“ für sinnvoll. Denn grundsätzlich sollten alle Gremien auch online tagen dürfen (§ 10 Absatz 4), um Fahrtzeiten und Fahrtkosten zu sparen.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Im Übrigen geben die bestehenden Regelungen den Hochschulen und ihren Gremien den Spielraum, selbst zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie in anderer Form als in präsenster Sitzung tagen und entscheiden wollen.

Zu § 20 Absatz 6 Satz 5 (alt)

Aus der Sicht der Universität Heidelberg ist der Wegfall der Berichtspflicht des Universitätsrats an das Wissenschaftsministerium in Bezug auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu begrüßen.

Nach Auffassung des BS sollte der Hochschulrat getreu der demokratischen Grundregel „Checks and Balances“ auch weiterhin gegenüber Senat und Ministerium Rechenschaft ablegen, gerade auch vor dem Hintergrund der Vielzahl an externen Mitgliedern des Rates. Bei der Abwägung von erstens Bürokratieabbau und zweitens Sicherstellung demokratischer Grundwerte sollte seiner Meinung nach zweitens ausschlaggebend sein.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Das Wissenschaftsministerium ist durch seine beratende Mitgliedschaft im Hochschulrat über dessen Tätigkeit bereits informiert. Einer zusätzlichen Berichtspflicht bedarf es deshalb nicht.

Zu § 20 Absatz 6 Satz 7 (neu), Satz 8 (alt)

Der IHKT empfiehlt dringend, den Hochschulräten die Entscheidung selbst zu überlassen, ob sie die Sitzungshäufigkeit reduzieren möchten. Denkbar wäre eine Formulierung, die weiterhin von vier Terminen im Jahr ausgehe, den Hochschulräten jedoch die Möglichkeit einräume, mittels Beschlusses die Häufigkeit für die laufende Amtsperiode auf drei Termine zu reduzieren.

Der DoKUS sowie die stuvus tragen vor, viele (externe) Hochschulratsmitglieder beschäftigten sich nur zu den Sitzungen mit der Hochschule und ihren Angelegenheiten. Schon jetzt sei daher die Eingewöhnungsphase eines neu gewählten Hochschulrats sehr lang, wodurch die Wahrnehmung der Aufgaben, die eine perspektivenreiche und damit von den jeweiligen Rektoraten wenigstens teilweise unabhängige Informiertheit über Arbeitsweise und Situation der Hochschule voraussetze, deutlich erschwert werde. Darüber hinaus habe sich in der Praxis gezeigt, dass die tatsächliche Anzahl der Sitzungen die der mindestens vorgeschriebenen oftmals nicht übersteige. Wünschenswert wäre die Beibehaltung der derzeitigen Mindestzahl jährlicher Hochschulratssitzungen.

Ob die vorgesehenen Maßnahmen, dass der Hochschulrat nur noch dreimal anstatt bisher viermal jährlich tagt, und dass der Hochschulratsvorsitzende insgesamt zwölf Jahre dem Hochschulrat angehören darf (anstatt bisher neun Jahre), zu einer effizienteren Arbeitsweise des Hochschulrats führen, ist aus Sicht des DHV fraglich und wird von ihm als Rückschritt im Vergleich zur Situation der letzten Jahre gesehen.

Hierzu wird bemerkt: Reduziert wird nur die Mindestzahl an Sitzungen des Hochschulrats. Es bleibt den Hochschulräten aber unbenommen, öfters zu tagen.

Zu § 20 Absatz 7 ergänzend

Der fzs schlägt vor, Absatz 7 Satz 2 wie folgt zu fassen: „Die externen Hochschulratsmitglieder sowie die studentischen Hochschulratsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.“

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 20 Absatz 8 Satz 4 (alt)

Die DHBW hält die Amtszeitbegrenzung für alle nach Absatz 4 gefundenen Aufsichtsratsmitglieder für sinnvoll, bittet aber um Abgrenzung zu den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Dualen Partner, insbesondere den gewählten Mitgliedern der Örtlichen Hochschulräte, die kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates der DHBW seien.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Ausnahme von der Amtszeitbegrenzung fällt künftig nicht nur für die nach Absatz 4 durch die Findungskommission ausgewählten Mitglieder des Aufsichtsrates, sondern auch für die Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte weg. Eine Abgrenzung ist daher nicht notwendig.

Zu § 20 ergänzend

Der fzs lehnt Hochschulräte generell ab, da sie einen unzulässigen Eingriff in die Hochschulautonomie darstellten. Bei einem Fortbestehen des Modells sei es jedoch unerlässlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder selbst Hochschulangehörige seien, davon mindestens zwei Studierende. Außerdem regt der fzs an, die Aufgaben und Kompetenzen der Hochschulräte zu verringern und den Hochschulrat eher als beratendes Gremium zu betrachten – mehr könne er aufgrund seiner Zusammensetzung, mangelnder demokratischer Verfasstheit und seinen wenigen Sitzungen nicht leisten. Angebracht wäre eine Abschaffung.

Hierzu wird bemerkt: Die Hochschulräte als solche sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 20 a Absatz 4

Die DHBW, der IHKT und die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände begrüßen die Änderung in Satz 3. Die DHBW bittet klarzustellen, dass die Vorsitzenden der Fachkommissionen und der Kommission für Qualitätssicherung durch Hochschullehrerinnen und -lehrer besetzt werden. Die Stellvertretung solle mit einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Dualen Partners besetzt werden. Nur so könne eine paritätische Besetzung gewährleistet werden.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 21 a (neu) ergänzend

Die Tübingen School of Education wünscht sich eine Verankerung der Schools of Education in einem neuen § 21 a in Teil 2 Abschnitt 2 (Zentrale Organisation der Hochschule).

Hierzu wird bemerkt: Eine Verankerung erfolgt in § 6 Absatz 4 Satz 4. Eine Festlegung auf ein bestimmtes Modell ist aber in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Hierzu differieren die Vorstellungen. Die Tübingen School of Education (TüSE) möchte die Schools of Education als zentrale Einrichtungen der Universität definieren, während die Hochschulen, die die Lehramtsausbildung in Kooperation mit Pädagogischen Hochschulen durchführen, sie als eine institutionalisierte Form des Zusammenwirkens der Hochschulen untereinander ansehen (§ 6).

Zu § 24 Absatz 5 ergänzend

Der hlb schlägt vor, bei der Wahl von Studiendekaninnen und Studiendekane analog zur Wahl der Dekanin oder des Dekans zu verfahren mit einem nicht bindenden Vorschlagsrecht sowie mehreren Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 24 a ergänzend

Der DHV bemängelt das Urabwahlverfahren, weil dort auf die Unterschriftensammlung durch die Auslegung von Listen verzichtet und eine eigenverantwortliche Sammlung der Unterschriften für das Abwahlverfahren innerhalb der Fakultät gefordert werde. Auch sei zu kritisieren, dass die Durchführung des Verfahrens dem Rektorat obliege und ein solches Urabwahlverfahren eine hohe Hürde darstelle.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 25 ergänzend

Die Universitäten Mannheim und Ulm schlagen vor, der Dekanin oder dem Dekan zu ermöglichen, in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordere, die Teilnahme der beratenden Mitglieder an einer Sitzung des Fakultätsrats zu beschränken oder auszuschließen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Auch für Fakultätsräte gilt § 10 Absatz 4. Dies erlaubt der Hochschule durch Grundordnung, andere Satzung oder Geschäftsordnung der Gremien Abweichungen vom Grundsatz der präsenten Sitzung vorzusehen. Diese können sich auch auf beratende Teilnehmer oder Gäste beschränken. Dies ermöglicht es, auf eine Online-Teilnahme zu verweisen. Ein völliger Ausschluss von der Sitzung wird dadurch aber nicht gedeckt.

Zu § 26 Absatz 1 Satz 1

Mehrere Universitäten und der HAW e.V. machen geltend, dass die Gesetzesänderung in Bezug auf die Studienbereiche den Eindruck erwecke, dass bisher

pro Fakultät nur eine Studienkommission gebildet werde; dies werde seitens der Hochschulen anders gesehen und gehandhabt.

Hierzu wird bemerkt: Angesichts der unbestrittenen Möglichkeit, pro (Vielfächer-)Fakultät mehrere Studienkommissionen einzurichten (vgl. auch Bezug zur „Fachgruppe“), bedarf es für die in Studienbereiche gegliederten Fakultäten keiner Sonderregelung. Der Entwurf eines § 26 Absatz 1 Halbsatz 2 wird daher gestrichen.

Der fzs begrüßt das Vorschlagsrecht der Studierenden.

Die Universitäten Heidelberg, Freiburg, Stuttgart, Konstanz, Mannheim und Ulm sowie der HAW e. V. bemängeln, es sei unklar, inwieweit die Studierenden Mitglieder der Studienkommission(en) legitimieren könnten. Die GEW vertritt die Auffassung, dass die Legitimierung der Studierenden spezifisch geregelt sein müsse.

Hierzu wird bemerkt: Die studentischen Mitglieder werden durch Beschluss der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat benannt.

Die stuvus begrüßt die Änderung zugunsten der Legitimation der studentischen Mitglieder und empfiehlt, durch die Ergänzung von § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a diese Studierenden zu fokussieren sowie den Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b eine Mitgliedschaft mit beratender Stimme zu ermöglichen. Der DoKUS fordert eine Beteiligung der Promovenden.

Hierzu wird bemerkt: Studierende im Sinne des § 26 Absatz 1 sind sowohl Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a wie auch Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b.

Die Universität Ulm führt aus, dass das Stimmrecht des Studiendekans erwähnt werden müsse.

Hierzu wird bemerkt: Die Mitgliedschaft in einem Gremium geht mit dem Stimmrecht einher, es sei denn, das Gesetz regelt etwas Abweichendes. Daher bedarf es keiner Regelung.

Zu § 27 Absatz 2

Die Universität Ulm bemängelt, dass für Haushaltsangelegenheiten der Medizinischen Fakultät das sonst an der Universität durch die notwendige Einschaltung der Kanzlerin oder des Kanzlers als Beauftragten für den Haushalt geltende Vier-Augen-Prinzip nicht gelte, weil dort das Amt der Dekanin oder des Dekans und das der oder des Beauftragten für den Haushalt in der Regel in einer Person vereint seien.

Hierzu wird bemerkt: Mit der vorgesehenen Änderung in § 16 Absatz 3 Satz 8 im Anhörungsentwurf wird für die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummern 11 bis 14 das Vier-Augen-Prinzip und die rechtliche Kontrolle durch die Kanzlerin oder den Kanzler vorgesehen. Im Regierungsentwurf wird dies auf leistungsbezogene Entgeltbestandteile erweitert. Darüber hinausgehend wird das Anliegen zeitnah geprüft.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten betont, dass in der Neufassung explizit konkretisiert werde, dass jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres ein dem Rektorat und Wissenschaftsministerium anzuzeigender Wirtschaftsplan aufgestellt werden müsse (und nicht nur eine Entwurfsfassung), der keinen Fehlbetrag ausweisen darf. Allerdings stelle das Wissenschaftsministerium den Medizinischen Fakultäten die notwendigen Daten erst sehr spät zur Verfügung.

Hierzu wird bemerkt: Das Wissenschaftsministerium wird mit den Medizinischen Fakultäten klären, wie die gesetzlich vorgeschriebene Aufstellungs- und Anzeigefrist erfüllt werden kann.

Zu § 27 Absatz 7 ergänzend

Nach Auffassung der Universität Heidelberg bedarf (nur) der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors zur Wahl einer Dekanin oder eines Dekans eines Beneh-

mens mit dem Aufsichtsrat des Klinikums. Seit der letzten Änderung des LHG sei dieser Vorschlag aber nicht mehr bindend. Sinnvollerweise müsse die Herstellung des Benehmens durch den Aufsichtsrat nun auf anderweitige Vorschläge und Kandidaturen erweitert werden.

Die Universitäten Ulm und Tübingen und die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten halten die Forderung nach einem Einvernehmen zum (nicht bindenden) Vorschlag der Rektorin oder des Rektors dagegen für überflüssig und möchten sie aufgehoben wissen.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 27 a Absätze 3, 7 und 9 ergänzend

Die DHBW schlägt vor, die Ausnahmeregelung zur Altersgrenze nach § 48 LHO bei der Einstellung von hauptberuflichen Rektoratsmitgliedern auch für die Einstellung der Rektorinnen und Rektoren, der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Außenstellenleiterinnen und -leiter aufzunehmen. Werde die Altersgrenze überschritten, komme nur ein befristetes Angestelltenverhältnis in Betracht, was die Attraktivität der Stellen beeinflusse und die Besetzung erschwere.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 27 a Absätze 5, 6 und 7 ergänzend

Im Beteiligungsportal wird vorgeschlagen, dass in § 27 a Absatz 5 und 6 für die Prorektorin oder den Prorektor einer Studienakademie auf die gleichzeitige Leitung eines Studienbereichs verzichtet werden solle. Die derzeitige Regelung führe dazu, dass diese keine Stellvertreterin oder Stellvertreter haben. Darüber hinaus solle die Wahl der Studienbereichsleitung analog zur Wahl einer Dekanin oder eines Dekans erfolgen.

Dieser Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Er wird zu gegebener Zeit geprüft.

Zu § 27 a Absatz 9 ergänzend

Die DHBW schlägt vor, den Begriff „Fachbereich“ in „Studienbereich“ zu ändern. Die bisherigen unterschiedlichen Begrifflichkeiten sorgten für einen Mehraufwand und Doppelnennungen in Satzungen, sobald Bachelor und Master zusammen genannt würden.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 27 b Absatz 4 Satz 2

Die DHBW gibt bezüglich der vorgeschlagenen Begrenzung der Amtszeit in den Örtlichen Hochschulräten zu bedenken, dass die Organisation der Gremienwahlen erschwert würde. Duale Partner trügen sich aktiv ins Wählerverzeichnis ein. Es sei nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, diejenigen Eintragungen herauszufiltern, die aufgrund der erreichten Amtszeit lediglich ein aktives Wahlrecht wahrnehmen könnten. Darüber hinaus sieht die DHBW die Amtszeitbegrenzung für keine der Mitgliedergruppen als sinnvoll an und schlägt vor, Satz 2 gänzlich zu streichen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Amtszeitbegrenzung, die künftig für alle Mitglieder des zentralen Aufsichtsrates gilt, muss auch im Örtlichen Hochschulrat für die Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner gelten, da sonst eine Divergenz mit der Amtszeit der Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte im Aufsichtsrat der DHBW entstehen könnte.

Zu § 27 c Absatz 1 Satz 3 ergänzend

Die DHBW gibt zu bedenken, dass die unter Nummer 1 b) genannten Inhalte nicht ganz klar seien, da Prüfungsordnungen durch den zentralen Senat verabschiedet würden. Außerdem schlägt sie eine Änderung der Nummer 5 und 6 vor.

Dieser Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Er wird zu gegebener Zeit geprüft.

Zu § 28 Absatz 1 Satz 1

Die Universität Mannheim begrüßt, dass die Bedeutung der Digitalisierung betont werde. Ver.di weist darauf hin, dass die in § 28 Absatz 1 vorgesehene Digitalisierung erhebliche personelle Ressourcen erfordere und der Mehrbedarf eingeplant werden müsse. Die GEW erkennt in § 28 Absatz 1 lediglich einen Appell an die Hochschulen ohne konkrete Regelung. Im Zusammenhang mit § 28 Absatz 2 seien ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeiten nach § 28 Absatz 5 seien über das wissenschaftliche Personal hinaus zu eröffnen.

Hierzu wird bemerkt: § 28 Absatz 1 enthält ein Programm, das von den Hochschulen in Betätigung ihrer Autonomie ins Werk gesetzt wird.

Zu § 28 Absatz 1 Satz 3

Das DSW begrüßt, dass die Hochschulen die Belange ihrer Mitglieder und Angehörigen mit Behinderung berücksichtigen. Die Universität Tübingen weist auf das Erfordernis einer entsprechenden Ausstattung hin. Die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen hält die Regelung für unspezifisch und schlägt neben einer Erweiterung, dass Informationen barrierefrei in einem zugänglichen Format zur Verfügung zu stellen seien, die Möglichkeit vor, für die barrierefreie Informationsversorgung hochschulübergreifende Kompetenzzentren einzurichten.

Hierzu wird bemerkt: Die Verpflichtung zur Berücksichtigung nach § 28 Absatz 1 Satz 3 wird durch Absatz 2 konkretisiert.

Zu § 28 Absatz 3

Der HAW e.V. macht geltend, dass bestehende Kooperationen beendet werden müssten, wenn die Soll-Bestimmung des aktuellen § 28 Absatz 1 wie geplant in § 28 Absatz 3 des Entwurfs zu zwingendem Recht abgeändert werde.

Für die LRK der Musikhochschulen resultiert aus der Änderung des bisherigen § 28 Absatz 1 zu § 28 Absatz 3 ein teilweise kaum realisierbarer Mehraufwand.

Hierzu wird bemerkt: § 28 Absatz 3 Satz 3 eröffnet Delegationsmöglichkeiten.

Zu § 28 Absatz 4

Die Universitäten Heidelberg und Mannheim sowie die LRK-PH sehen in der Verpflichtung zur Zusammenarbeit einen Eingriff in die Hochschulautonomie, der verfassungsrechtlich problematisch sei, zumal im Kontext mit dem vorgeschlagenen § 6. Die Informationsversorgung sei ein Kernelement der Wissenschaft und Kernkompetenz der Hochschulen.

Hierzu wird bemerkt: § 28 Absatz 4 bildet die Praxis ab und gestaltet sie nicht um; dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit dem Bibliotheksservicezentrum und mit den Landesbibliotheken. § 6 in der Fassung des Anhörungsentwurfs wurde auch auf die Rückmeldung der Hochschulen hin geändert.

Der DHV verweist auf die umsatzsteuerrechtliche Relevanz und ein entsprechendes Regelungserfordernis für Kooperationen der Hochschulen im Bereich der Digitalisierung.

Hierzu wird bemerkt: Weil die Hochschulen „zugleich staatliche Einrichtungen“ sind (§ 8 Absatz 1 Satz 1 LHG), handelt es sich bei den Leistungsbeziehungen

zwischen ihnen und ihren Bibliotheken sowie mit den Landesbibliotheken etc. um Innenumsätze.

Zu § 29 ergänzend

Die LaStuVe und stuvus schlagen angesichts der ökologischen Herausforderungen und deren Auswirkungen auch auf die zukünftige berufliche Praxis vor, das Konzept für eine Bildung für nachhaltige Entwicklung in § 29 zu berücksichtigen und explizit hierauf Bezug zu nehmen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Klimaschutz gehört nach § 2 Absatz 5 zu den wichtigen gesellschaftlichen Themen, die von den Hochschulen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders zu berücksichtigen und zu fördern sind. Die Regelung trägt auch dem Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie dem Netzwerk Nachhaltigkeit an Hochschulen Rechnung.

Zu § 30 a

Die LRK-Universitäten, die Universitäten Heidelberg, Stuttgart und Tübingen und die Studiendekane der biologischen Fachbereiche der Universitäten begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung der Neuregelung. Die GEW, Ver.di, die LaStuVe und der fzs begrüßen die Einführung eines neuen Paragraphen zum Tierschutz in der Lehre ausdrücklich.

Der Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V. sieht die neuen Regelungen nicht aus Tierschutzgründen, sondern aus gesamtökologischer Sicht als wichtigen Schritt in die richtige Richtung an. Für viele ökologisch orientierte Studierende seien die obligatorischen Präparationskurse oder physiologischen Experimente im Biologiestudium ein Hinderungsgrund, den Studiengang Biologie zu wählen. Dadurch fehlten hochmotivierte Ökologen. Über den neuen § 30 a werde das Ziel „Förderung des Tierschutzes“ näher definiert.

Die DFG begrüßt die Auseinandersetzung des Landes mit der Tierschutzthematik und unterstützt die grundsätzliche Zielrichtung. Sie gibt aber zu bedenken, dass die Gesetzgebungskompetenz der Länder für zusätzliche Anforderungen an den Tierschutz in der Lehre, die in der Sache über das Tierschutzgesetz hinausgehen, anzuzweifeln sei. Für das Tierschutzrecht habe der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG mit Sperrwirkung nach Artikel 72 Absatz 2 GG abschließend Gebrauch gemacht. Dies erfasse auch den Tierschutz im Rahmen von Forschung und Lehre. Die Begriffe „Verwendung“ und „Tier“ müssten näher definiert werden. Seitens der DFG wird daher empfohlen, auf die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes im Rahmen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung zu verweisen.

Hierzu wird bemerkt: Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Entwicklung alternativer Lehrmethoden und die Ausgestaltung von Studiengängen sowie des Prüfungsrechts sind nicht Gegenstand des bundesgesetzlichen Tierschutzrechts. Tierversuche in der Lehre und in der Forschung werden von der neuen Regelung nicht umfasst. Die Geltung des Tierschutzgesetzes wird – wie in der Gesetzesbegründung am Ende ausdrücklich erwähnt – durch die neuen Regelungen nicht in Frage gestellt.

Der Menschen für Tierrechte Baden-Württemberg e.V. begrüßt die Vorschrift. Er regt an, ein Tierkörper-Spendenprogramm einzurichten, das Tierhaltern die Möglichkeit biete, ihre Tiere nach der Euthanasie in einer Tierarztpraxis den Universitäten zu Lehrzwecken zur Verfügung zu stellen. Dies würde einen großen Beitrag dazu leisten, angehenden Tierärztinnen und Tierärzten die notwendigen Fertigkeiten ethisch vertretbar zu vermitteln.

Hierzu wird bemerkt: Die Einrichtung eines Tierkörper-Spendenprogramms ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Darüber hinaus wird der Studiengang Tiermedizin in Baden-Württemberg nicht angeboten.

Nach Ansicht der LRK-Universitäten stellt die Konkretisierung des Staatsziels Tierschutz in § 30a aber eine zu starke Beschränkung von Forschung und Lehre dar. Die Studiendekane der biologischen Fachbereiche der Universitäten, die LRK-Universitäten und die Universitäten Stuttgart und Tübingen haben jedoch grundsätzliche Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzentwurf. Sie wenden ein, dass ein direktes Anschauungsmaterial von Tieren und Pflanzen in der Ausbildung der Biologinnen und Biologen, Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftler sowie Veterinärinnen und Veterinäre unabdingbar sei. Die Grundlagenforschung in Baden-Württemberg und praktische Anwendung in den Bereichen Umwelt- und Neurowissenschaften, Ökologie, Toxikologie, Parasitologie, Bionik sowie der biomedizinischen und medizinischen Forschung kämen ohne die Fachexpertise dieser Berufsgruppen und deren während der Ausbildung gelernten praktischen Fertigkeiten nicht aus. Das direkte Sezieren sowie physiologische und ökologische Experimente an Tieren ließen sich durch Modelle und Filme nicht adäquat substituieren, sondern lediglich ergänzen. Dies werde bereits umgesetzt. Für die Ausbildung sei bereits ein Genehmigungsverfahren bei den mittleren Landesbehörden erforderlich, in dem eine ethische Güterabwägung erfolge und die Einhaltung der 3R-Prinzipien geprüft werde. Die von der Novelle intendierte Güterabwägung tendiere zu einem kompletten Verbot der Verwendung und Tötung von Tieren, und sei deshalb unverhältnismäßig. Der Tierverbrauch in der universitären Ausbildung sei im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Bereichen gering. Die Universitäten hätten diesen in den letzten Jahrzehnten bereits stark reduziert.

Hierzu wird bemerkt: Der Forschungsbereich ist von der Regelung nicht betroffen. Dort gelten die Regelungen des Tierschutzgesetzes des Bundes. Absatz 2 konkretisiert lediglich den Förderauftrag aus § 2 Absatz 5 Satz 2 LHG. Zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit wird jedoch klarstellend ein entsprechender Gewährleistungsvorbehalt in den Gesetzestext aufgenommen. Die Verwendung von hierfür getöteten Tieren in der Lehre steht unter dem Vorbehalt, dass keine wissenschaftlich gleichwertigen Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen oder die mit dem Studium bezweckte Berufsausbildung dies nicht zulässt. Aufgrund der Ausgestaltung als Soll-Vorschrift sind zudem Ausnahmen in atypischen Sonderfällen zulässig. Damit ist jeweils eine verhältnismäßige Güterabwägung zu treffen.

Die Universität Konstanz kritisiert, dass § 30a zusätzlichen Prüfungs-, Begründungs- und Dokumentationsaufwand für die Lehrenden erfordere, und kein angemessener Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Grundrechtspositionen und Staatszielbestimmungen gesucht worden sei.

Hierzu wird bemerkt: Der zusätzliche Aufwand ist überschaubar und mit den Grundrechtspositionen der Hochschullehrenden vereinbar.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg und die LRK-Universitäten merken an, dass bereits jetzt eine strenge Güterabwägung zur Verwendung von Tieren gemäß dem 3R-Prinzip (replace, refine, reduce) stattfinde. Die geplanten Änderungen führten zu einer weiteren Verschärfung bei der Durchführung von Tierversuchen und damit einer Behinderung der Forschung. Es sei damit zu rechnen, dass tierexperimentelle Arbeiten und der Einsatz von Tieren in der Lehre deutlich erschwert werden; diese spielten aber in der Ärzteausbildung eine wichtige Rolle. Die Entwicklung alternativer Methoden und der einklagbare Anspruch der Studierenden nach § 30a Absatz 3 Satz 3 würden zumindest vorübergehend zu einem erhöhten Mittelbedarf führen.

Hierzu wird bemerkt: Der Forschungsbereich ist von § 30a nicht betroffen. Dort gelten die Regelungen des Tierschutzgesetzes des Bundes. Die Verwendung von hierfür getöteten Tieren in der Lehre steht nach dem Gesetzentwurf unter dem Vorbehalt, dass keine wissenschaftlich gleichwertigen Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen oder die mit dem Studium bezweckte Berufsausbildung dies nicht zulässt. Aufgrund der Ausgestaltung als Soll-Vorschrift sind zudem Ausnahmen in atypischen Sonderfällen zulässig. Damit ist jeweils eine verhältnismäßige Güterabwägung zu treffen. Der prüfungsrechtliche Mehraufwand ist überschaubar. Die Entwicklung von neuen Lehrmethoden ist ein ständiger Prozess an den Universitäten, der keinen besonderen Mittelbedarf erfordert. Sie wird bereits durch viele Programme gefördert.

Der Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V. regt an, die Neuregelungen regelmäßig zu validieren. Die Landestierschutzbeauftragte schlägt vor, § 30a um eine Berichtspflicht der oder des Tierschutzbeauftragten zu ergänzen und folgenden Absatz 4 aufzunehmen: „An Hochschulen mit Lehrveranstaltungen nach Absatz 3 berichtet die oder der Tierschutzbeauftragte der Hochschule einmal jährlich dem Senat über den Stand der Entwicklungen.“ Die baden-württembergischen Hochschulen verfügten bereits über Tierschutzbeauftragte, sodass diese nicht neu berufen werden müssten. Dadurch könnten Erkenntnisse gewonnen werden, ob die Maßnahmen effektiv und effizient umgesetzt werden und die Fortschritte nachvollzogen werden.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Eine weitere Berichtspflicht würde dem Ziel der Novelle, Bürokratie abzubauen, zuwiderlaufen.

Die Tierschutzbeauftragten der Universität Tübingen und die LRK-Universitäten wenden ein, dass der Gesetzentwurf nicht wie das Tierschutzgesetz zwischen Wirbeltieren und Nicht-Wirbeltieren unterscheide. Dies bedeute für die Lehrenden eine Einschränkung und einen Verstoß gegen Artikel 2 der EU-Richtlinie 2010/63/EU. Strengere Maßnahmen als in der EU-Richtlinie seien nur zulässig, wenn sie vor 2013 von den Mitgliedstaaten der EU-Kommission mitgeteilt worden seien.

Hierzu wird bemerkt: Die Kritik wird nicht geteilt.

Zu § 30a Absatz 1

Die Studiendekane der biologischen Fachbereiche der Universitäten, die LRK-Universitäten und die Universitäten Stuttgart und Tübingen fordern, dass die Entscheidung über die Gleichwertigkeit durch die jeweiligen Lehrenden getroffen wird, die dies professionell beurteilen könnten. Sie schlagen vor, Absatz 1 wie folgt zu formulieren: „(1) In der Lehre soll für die Verwendung von hierfür getöteten Tieren eine ethische Güterabwägung zwischen Tierwohl und notwendiger Ausbildung der Fachexpertise in den lebenswissenschaftlichen Studiengängen unter Berücksichtigung der 3R-Prinzipien (reduce, refine, replace) durchgeführt werden. Der Einsatz von ergänzenden Lehrmethoden ohne Tierverwendung ist zu erweitern, soweit die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung dies zulässt.“

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Verwendung von hierfür getöteten Tieren in der Lehre steht nach dem Gesetzentwurf unter dem Vorbehalt, dass keine wissenschaftlich gleichwertigen Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen oder die mit dem Studium bezweckte Berufsausbildung dies nicht zulässt. Aufgrund der Ausgestaltung als Soll-Vorschrift sind zudem Ausnahmen in atypischen Sonderfällen zulässig. Damit ist jeweils eine verhältnismäßige Güterabwägung zu treffen. Die Hochschullehrenden sind bereits für die Ausgestaltung der Lehre zuständig. Die Einführung einer Pflicht, den Einsatz von ergänzenden Lehrmethoden ohne Tierverwendung zu erweitern, würde einen Eingriff in die Lehrfreiheit der Hochschullehrenden mit sich bringen.

Die Tierschutzbeauftragten der Universität Tübingen und die LRK-Universitäten wenden ein, der Nebensatz „die mit dem Studium bezweckte Berufsbetätigung dies zulässt“ führe zu einem Wettbewerbsnachteil der Hochschulen, weil diese von den Studierenden nicht mehr anhand der Ausbildungsqualität ausgewählt werden würden. Es sei außerdem bigott, dass Lehrende geschlachtete Tierkörper vom Lebensmittelmarkt beziehen dürften, nicht aber selbst züchten und schlachten dürften, obwohl die Tierzucht, -haltung und -tötung anerkanntermaßen im Wissenschaftsbetrieb schonender sei als anderswo. Die amtliche Begründung verleite tierschutzrechtlich wenig erfahrene Personen zu tierschutzrechtlichen Verstößen, weil daraus entnommen werden könne, dass die Tötung von Tieren zulässig sei, wenn sie keinen Nutzen mehr haben.

Hierzu wird bemerkt: Auch in anderen Bundesländern gibt es entsprechende Vorschriften zum Tierschutz in der Lehre. In der Gesetzesbegründung ist bereits ausdrücklich erwähnt, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes durch § 30a – als höherrangiges Recht – unberührt bleiben.

Der Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V. findet, dass der letzte Halbsatz des Absatzes 1 in die richtige Richtung gehe. Es sollten aber nicht die

Hochschule, sondern die Studierenden entsprechend ihrer späteren Berufsorientierung selbst entscheiden können, ob sie – falls keine gleichwertigen Alternativen zur Verfügung stehen – Untersuchungen an Tieren durchführen oder sich daran beteiligen wollen. Es sollte sich um Wahl- anstatt Pflichtveranstaltungen handeln.

Hierzu wird bemerkt: Den Studierenden wird ein Anspruch auf Zulassung zur Abschlussprüfung zugesprochen, wenn sie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend einer wissenschaftlich gleichwertigen Methode erbracht haben.

Die DFG findet, dass sich die Hochschulen nicht primär an der Auswahl des Methodenspektrums, sondern an den Inhalten der Ausbildung orientieren sollten. Die gesetzlichen Regelungen sollten sich dementsprechend in erster Linie auf die durch die Studierenden zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten beziehen. In Absatz 1 solle daher wie folgt ergänzt werden: „[...] sofern Lehrmethoden und -materialien, die Studieninhalte und zu erwerbende Fertigkeiten wissenschaftlich oder pädagogisch gleichwertig vermitteln, zur Verfügung stehen [...]“.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Formulierung bringt bereits zum Ausdruck, dass es sich um gleichwertige Lehrmethoden oder -materialien handeln muss. Dies schließt sowohl die inhaltliche als auch die pädagogische Gleichwertigkeit ein.

PETA kritisiert, dass es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, die rechtlich Ausnahmen zulasse.

Hierzu wird bemerkt: Durch die Soll-Vorschrift sind Ausnahmen nur in atypischen Sonderfällen zulässig. Diese Flexibilität ist angesichts der wenigen Erfahrungen mit der Vorschrift erforderlich.

Die Landesbeauftragte für Tierschutz Baden-Württemberg, der Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V. und PETA fordern, auch in der Lehre auf Tierversuche soweit als möglich zu verzichten und deshalb Absatz 1 um Tierversuche in der Lehre zu erweitern. In der Lehre würden teilweise Tierversuche mit lebenden Tieren durchgeführt. PETA stellt hilfsweise die Forderung auf, dass zumindest zwingend auf die Verwendung von für Lehrzwecke getötete Tiere verzichtet werden muss.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Voraussetzungen, unter denen Tierversuche zu Ausbildungszwecken an Hochschulen durchgeführt werden dürfen, sind bereits im Tierschutzgesetz geregelt. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Ausbildungszweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Leiden, Schmerzen oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, sofern sie unerlässlich sind, bei Wirbeltieren und Kopffüßern nur dann, wenn sie ethisch vertretbar sind (§§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, 7 Absatz 1, 7 a Tierschutzgesetz). Die bundesrechtlichen Tierschutzbestimmungen bleiben von § 30 a unberührt und sind zu beachten. Eine Aufnahme in § 30 a ist daher nicht erforderlich. Abweichende landesrechtliche Vorschriften wären darüber hinaus mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. Durch die Soll-Vorschrift sind Ausnahmen nur in atypischen Sonderfällen zulässig. Diese Flexibilität ist angesichts der wenigen Erfahrungen mit der Vorschrift erforderlich.

Die DFG empfiehlt, wie folgt zu formulieren: „In der Lehre soll ... *auf Tierversuche* sowie auf die Verwendung von Tieren *im Rahmen des Tierschutzgesetzes* verzichtet werden, ...“, um auf die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes zu verweisen.

Hierzu wird bemerkt: Der Verweis auf die Gesetzgebung des Bundes findet sich bereits in der Gesetzesbegründung.

Der Menschen für Tierrechte Baden-Württemberg e. V. schlägt vor, Satz 2 in der Begründung wie folgt zu ergänzen: „[...] aus der Zucht genommene Tiere, *die nicht zu Lehrzwecken gezüchtet worden sind.*“

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, da es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung handelt.

Zu § 30a Absätze 1 und 3

Die Universität Heidelberg gibt zu bedenken, dass die Frage der Gleichwertigkeit von Methoden Konfliktpotenzial zwischen der Universität und den Lehrenden einerseits und den Studierenden andererseits berge. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Materialien und Methoden solle von den Lehrenden unter strengen Abwägungsvorgaben und Beantragung bei den Genehmigungsbehörden erfolgen. Die Universität Ulm kritisiert, dass die Gleichwertigkeit letztlich durch Gerichte zu überprüfen wäre. Dies stelle einen unzulässigen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit dar.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Ein Antrag würde eine weitere Bürokratisierung mit sich bringen. Zudem ist nicht klar, welche Behörde dafür zuständig sein soll. Beim Tatbestandsmerkmal Gleichwertigkeit besteht ein Beurteilungsspielraum der Hochschullehrenden, der gerichtlich nicht in vollem Umfang überprüft werden kann. Dadurch ist die Wissenschaftsfreiheit gewahrt.

Zu § 30a Absatz 2

Die Studiendekane der biologischen Fachbereiche der Universitäten, die LRK-Universitäten sowie die Universitäten Heidelberg, Mannheim, Stuttgart, Tübingen und Ulm als auch der HAW e.V. kritisieren, dass der Begriff „Verwendung“ nicht klar definiert beziehungsweise sehr weit sei und dieser jede Tiernutzung einschließlich der reinen Beobachtung von Tieren umfassen könne. Dadurch bestehe die Gefahr der Entfremdung vom realen Tier, woraus sich langfristig schwerwiegende Folgen für die Ausbildung, den Wissenschaftsstandort Baden-Württemberg und den Respekt und die Wahrnehmung von Tieren ergeben könnten. Nach Ansicht der Universitäten Heidelberg, Mannheim und Ulm sowie des HAW e.V. würde die Formulierung biologische Praktika und Exkursionen und Anwendungsbeobachtungen in dafür entwickelten Versuchsszenarien verhindern. Der Einsatz von lebenden Tieren für die Lehre dürfe nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. In der Biologie, insbesondere in der Biomedizin, sei eine genaueste morphologische, anatomische und physiologische Kenntnis der Organismen entscheidend und könne nur am lebenden Tier erfolgen.

Die Studiendekane der biologischen Fachbereiche der Universitäten, die LRK-Universitäten sowie die Universitäten Heidelberg, Stuttgart, Tübingen und Ulm als auch der HAW e.V. wenden außerdem ein, dass der Begriff „Tier“ alle tierischen Organismen umfasse und die Verwendung von Gruppen auch außerhalb von Vertebraten und Dekapoden einschließlich Ringelwürmer, Insekten einschließlich deren Embryonalstadien und Larven komplett ausschließe. Er soll nach Auffassung der Universitäten Heidelberg und Ulm durch den Begriff „tetrapodes Wirbeltier“ ersetzt werden.

Der HAW e.V. schlägt daher eine ersatzlose Streichung des Absatz 2 vor.

Die Studiendekane der biologischen Fachbereiche der Universitäten, die LRK-Universitäten sowie die Universitäten Heidelberg, Stuttgart, Tübingen und Ulm schlagen vor, Absatz 2 wie folgt zu formulieren: „(2) Die Hochschulen entwickeln Lehrmethoden, die in der biologischen Ausbildung Experimente im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Tierversuchsverordnung vermeiden oder verringern, bei denen Schäden oder Leiden bei Tieren entstehen können.“

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen. Absatz 2 konkretisiert lediglich den Förderauftrag aus § 2 Absatz 5 Satz 2. Die vorgeschlagene Formulierung würde diesen unnötig einengen.

Die Tierschutzbeauftragten der Universität Tübingen und die LRK-Universitäten bemerken, dass die Hochschulen bereits solche Lehrmethoden entwickelten. Die Verwendung von Tieren in der Lehre sei nur problematisch, wenn die Tiere dabei in ihrem Wohlbefinden oder Leben beeinträchtigt werden. Es sei unklar, ob die Regelung auch für die Verwendung von Tieren gelten solle, die ohne Schmerzen, Leiden oder Schäden im Sinne des Tierschutzgesetzes in der Lehre verwendet werden.

Hierzu wird bemerkt: Absatz 2 konkretisiert lediglich den Förderauftrag aus § 2 Absatz 5 Satz 2.

Die Universität Konstanz sieht in der Norm eine wissenschaftsinadäquate Überregulierung. Es sei wünschenswert, die Regelung an die Vorgaben des Tierschutzgesetzes zu orientieren und zu präzisieren, dass Wirbeltiere gemeint sind und nur die Versuche betroffen sind, bei denen potenzielle Schäden oder Leiden entstehen können, wie sie im Tierschutzgesetz und in der Tierschutzversuchsverordnung definiert sind.

Hierzu wird bemerkt: Absatz 2 konkretisiert lediglich den Förderauftrag aus § 2 Absatz 5 Satz 2. Zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit wird jedoch klarstellend ein entsprechender Gewährleistungsvorbehalt in den Gesetzestext aufgenommen.

Die DFG schlägt vor, wie folgt zu ergänzen: „Die Hochschulen entwickeln Lehrmethoden und -materialien, *um Tierversuche* sowie die Verwendung von Tieren *im Rahmen des Tierschutzgesetzes* weiter zu vermeiden und zu verringern.“, um auf die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes zu verweisen.

Hierzu wird bemerkt: Absatz 2 konkretisiert lediglich den Förderauftrag aus § 2 Absatz 5 Satz 2. Der Verweis auf die Gesetzgebung des Bundes findet sich bereits in der Gesetzesbegründung.

Die PETA begrüßt die notwendige Zielsetzung des Absatzes, diese müsse jedoch überprüfbar gemacht werden. Absatz 2 solle daher wie folgt formuliert werden: „Die Hochschulen entwickeln *nachweislich* Lehrmethoden und -materialien, um die Verwendung von Tieren weiter zu *vermeiden und zu verringern und veröffentlichten die Entwicklungen in jährlichem Abstand*.“

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Eine weitere Berichtspflicht würde dem Ziel der Novelle, Bürokratie abzubauen, zuwiderlaufen. Eine besondere Nachweispflicht ist angesichts der Aufsichtsbefugnisse des Landes nicht notwendig.

Zu § 30a Absatz 3

Die Studiendekane der biologischen Fachbereiche der Universitäten, die LRK-Universitäten sowie die Universitäten Stuttgart und Tübingen begrüßen ausdrücklich, dass die Fachbereichsverantwortlichen zu prüfen haben, ob für den Einsatz von Tieren wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Hierbei müssten jedoch fachdidaktische Gesichtspunkte in die Abwägung einbezogen werden. Ein anatomisch-physiologisches Verständnis lasse sich durch komplementäre Ersatzmethoden nur unzureichend vermitteln. Diese Fertigkeiten seien für die Ausbildung der Biologinnen und Biologen unabdingbar. Sie haben große Bedenken, wenn sich Studierende diesen Leistungen durch das Einklagen alternativer Methoden entziehen könnten. Sie schlagen vor, Absatz 3 wie folgt zu formulieren: „(3) Studiengänge sind so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, ökologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen *nur dann* verwendet werden, wenn keine wissenschaftlich gleichwertigen Methoden *ohne die Verwendung von Tieren* zur Verfügung stehen.“

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, weil die fachdidaktischen Gesichtspunkte bereits im Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit der Alternativmethoden zu berücksichtigen sind und auf den einklagbaren Anspruch der Studierenden im Interesse eines effektiven Tierschutzes nicht verzichtet werden soll.

Die DFG empfiehlt, Absatz 3 wie folgt zu formulieren: „Studiengänge sind so zu gestalten, dass zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen auf den Einsatz von Tierversuchen sowie auf die Verwendung von Tieren im Rahmen des Tierschutzgesetzes verzichtet wird, soweit Methoden, die fachliche Inhalte und zu erwerbende Fertigkeiten wissenschaftlich und pädagogisch gleichwertig vermitteln, zur Verfügung stehen oder die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung dies zulässt. Stehen entsprechend Absatz 1 gleichwertige Methoden zur Verfügung, sind Studierende zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn sie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend dieser Methoden erbracht haben.“ Dadurch werde einerseits auf die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes verwiesen und andererseits zum Ausdruck gebracht, dass sich die Hochschulen an den Inhalten der Ausbildung orientieren.

Die Universität Heidelberg fordert, Absatz 3 und die Gesetzesbegründung zu entschärfen.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen, weil die fachdidaktischen Gesichtspunkte bereits im Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit der Alternativmethoden zu berücksichtigen sind und auf den einklagbaren Anspruch der Studierenden im Interesse eines effektiven Tierschutzes nicht verzichtet werden soll.

PETA begrüßt die Vorschrift grundsätzlich, es sei aber erforderlich, in Satz 3 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Formulierung entspricht der Formulierung in Satz 1.

Die Tierschutzbeauftragten der Universität Tübingen und die LRK-Universitäten finden, dass Absatz 3 zu pauschal sei. Das Tierschutzgesetz erlaube die Tötung von Tieren oder die Verwendung von Tieren zu Forschungs- und Lehrzwecken nur, wenn sie unerlässlich sei und dies müsse nicht durch ein Landesgesetz wiederholt werden. Die Sätze 3 bis 4 könnten von den Studierenden dazu genutzt werden, Lehrveranstaltungen, die sie verpasst haben, im Nachhinein für verzichtbar zu erklären.

Hierzu wird bemerkt: Auf den einklagbaren Anspruch der Studierenden soll im Interesse eines effektiven Tierschutzes nicht verzichtet werden.

Der HAW e. V. kritisiert weiter, dass die Sätze 3 und 4 nicht verständlich seien. Es werde mit der Unterstellung gearbeitet, dass die Vorgaben des Satzes 1 durch die staatlichen Hochschulen nicht umgesetzt werden. Dieses Verständnis des Gesetzgebers von staatlichen Hochschulen sollte keinen Eingang in eine Gesetzesnovelle finden. Er schlägt daher vor, die Sätze 3 und 4 ersatzlos zu streichen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da auf den einklagbaren Anspruch der Studierenden im Interesse eines effektiven Tierschutzes nicht verzichtet werden soll.

Die Universität Ulm und der HAW e. V. kritisieren, dass das veraltete Wort „Abschlussprüfung“ gebraucht wird, obwohl durch die Modularisierung des Studiums kaum noch Studiengänge zu finden seien, die mit einer Abschlussprüfung enden. Nach Ansicht des HAW e. V. ist nicht klar, ob auch diese Studiengänge vorliegend erfasst seien.

Hierzu wird bemerkt: Der Begriff Abschlussprüfung kommt im LHG mehrfach vor. Diese Vorschriften gelten für alle Studiengänge unabhängig davon, ob es sich um Bachelor- oder Master, Diplom- oder Staatsexamensstudiengänge handelt.

Nach Ansicht des Menschen für Tierrechte Baden-Württemberg e. V. ist es aufgrund der Erfahrungen in den fünf Bundesländern, die ähnliche Vorschriften haben, erforderlich, eine landesweit einheitliche Vorgehensweise vorzuschreiben. Für den Antrag der Studierenden auf Ersatzleistungen fehle es an verbindlichen Fristen und Formularen, damit die Studierenden von der Neuerung tatsächlich Gebrauch machen könnten.

Hierzu wird bemerkt: Die Umsetzung der Vorschrift erfolgt in den Prüfungsordnungen, die die Hochschulen als Satzung erlassen. Vorgaben seitens des Landes würden der Hochschulautonomie widersprechen. Das Erfordernis eines förmlichen Antrags würde zudem eine weitere bürokratische Hürde aufbauen.

Zu § 32 Absatz 4 Nummer 5

Die Universität Mannheim bittet die Gesetzesbegründung anzupassen, um durch die pauschale Aussage, ein Nachteilsausgleich könne durch Austausch der Prüfungsform erfolgen, entgegen der ständigen Rechtsprechung nicht falsche Erwartungen zu wecken. Ein Nachteilsausgleich dürfe nicht in den Bereich des Prüfungsgegenstandes hineinwirken.

Hierzu wird bemerkt: Die Begründung wird ergänzt.

Zu § 33 Sätze 2 und 4

Der HAW e. V. begrüßt die Änderungen.

Die Hochschule Nürtingen-Geislingen drängt darauf, in § 33 Satz 2 Nummer 2 in Halbsatz 2 sicherzustellen, dass die Externenprüfung in Verbindung mit den Vorbereitungsprogrammen im Rahmen der Systemakkreditierung von einer Hochschule akkreditiert werden kann.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Die GEW vertritt die Auffassung, Studiengänge könnten durch den Akkreditierungsrat nur akkreditiert, nicht zertifiziert werden. Sofern in einem Programm nach § 33 kein vollwertiger Studienabschluss (Bachelor oder Master) vergeben werde, komme gegebenenfalls eine Zertifizierung in Frage.

Hierzu wird bemerkt: Werden Vorbereitungskurs und Externenprüfung durch den Akkreditierungsrat überprüft, erfolgt eine Akkreditierung. Macht dies eine Akkreditierungsagentur, so erfolgt eine Zertifizierung.

Die neue Vorgabe, dass künftig auch die Externenprüfungsprogramme und nicht lediglich die vorbereitenden Studienprogramme zu zertifizieren sind, bedarf nach Auffassung der Universität Mannheim zumindest einer hinreichend langen Übergangsregelung.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 36 Absatz 1 ergänzend

Die Universität Ulm schlägt vor, eine ergänzende Regelung zu schaffen, wonach in Kooperationsstudiengängen mit ausländischen Hochschulen ein gemeinsamer Grad verliehen werden kann. Es finde sich eine entsprechende Regelung bei der Qualitätssicherung in der Studienakkreditierungsverordnung. Eine inhaltliche Anforderung für einen gemeinsamen Studiengang mit einer gemeinsamen Gradverleihung fehle jedoch nach wie vor im LHG.

Der Vorschlag wird zurückgestellt. Je nach Ausgestaltung der Kooperation kann auch bislang schon eine gemeinsame Gradverleihung zulässig sein. Ob weiterreichende Regelungen wirklich notwendig sind, bedürfte einer vertieften Prüfung.

Zu § 36 Absatz 6 ergänzend

Der HAW e. V. regt an, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ an den erfolgreichen Abschluss eines grundständigen Studiums Soziale Arbeit zu knüpfen, um einer Deprofessionalisierung des Berufsbildes entgegenzutreten. Dies sei im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit definiert, den der Fachbereichstag Soziale Arbeit 2016 vorgelegt habe.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu §§ 30 bis 36 ergänzend

Zusätzlich sind eine Reihe von Änderungsvorschlägen, insbesondere aus dem Bereich Studium und Prüfung eingegangen. So schlägt die Universität Heidelberg die Implementierung eines Europastudierendenstatus vor, um Studierenden an den beteiligten Partnerhochschulen innerhalb des Schengen-Raumes eine kurzzeitige Mobilität zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsangeboten, sowohl in präsen-ter, als auch in virtueller Form, zu sichern. Die Universitäten Ulm und Tübingen sowie die LRK-PH fordern zu § 30 Absatz 4, dass bei positiver Systemakkreditierung eine Änderung von Studiengängen nicht mehr genehmigungspflichtig ist. Die DHBW schlägt vor, dass nur wesentliche oder grundlegende Änderungen angezeigt werden müssen. Außerdem werden Präzisierungen zu § 31 vorgeschlagen sowie eine Weiterentwicklung des § 35 zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen. Darüber hinaus wurden zu diesen Themen zahlreiche Vorschläge von Studierendenseite gemacht, insbesondere zur Reduzierung des Prü-

fungsdrucks und zur Berücksichtigung und Anerkennung des studentischen Engagements. Unter anderem wird vorgeschlagen, die Frist nach § 34 Absatz 5 Satz 4 zu erhöhen.

Diese Vorschläge sind nicht Gegenstand dieser Novelle und werden im Rahmen der kommenden Weiterentwicklung des Studien- und Prüfungsrechts geprüft.

Zu § 38 Absatz 5 ergänzend

Der Doktorandenkonvent der Universität Stuttgart wünscht sich einen stärkeren Druck hin zu einer frühzeitigen Annahme zur Promotion und das Bewusstsein auf Seiten des Gesetzgebers und des Ministeriums, dass die offiziellen Statistiken bspw. zur durchschnittlichen Dauer von Promotionen nur sehr begrenzt aussagekräftig sind.

Das Anliegen wird zurückgestellt.

Der DoKUS verweist darauf, dass § 38 Absatz 7 Satz 2 den Hochschulen die Entscheidung überantworte, ob Konvente auf Hochschul- oder Fakultätsebene eingerichtet werden. Die Entscheidung, auf welcher Ebene Konvente eingerichtet werden, bestimme die Arbeit dieser Konvente maßgeblich. Insbesondere erscheint eine Regelung qua Grundordnung der Hochschulen sehr unflexibel. Wünschenswert wäre, dass eine Änderung dieser Entscheidung durch die betroffenen Promovierendenkonvente bewirkt werden könne.

Das Anliegen wird zurückgestellt.

Zu § 38 Absatz 6

Die DHBW begrüßt die Möglichkeit der Assoziation seiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Rahmen eines Promotionsverfahrens sehr. Der IHKT begrüßt grundsätzlich, dass zukünftig auch DHBWs, die bisher über kein Promotionsrecht verfügen, mit Hochschulen, die das Promotionsrecht besitzen, kooperieren können. Dies betreffe besonders die bereits mit der früheren LHG-Novelle geschaffene Möglichkeit der kooperativen Promotionsverfahren von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Mit Blick auf die geplante Änderung weist der IHKT allerdings darauf hin, dass die in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten Aufgabstellungen im Bereich Forschung bei Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW variieren. Auch auf mittlere Sicht würden an der DHBW die Personalkapazitäten weiterhin stark für eine qualitativ hochwertige Lehre benötigt. Sollten daher der DHBW ähnliche Möglichkeiten zur kooperativen Promotion eingeräumt werden wie den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, müssten im Sinne der Qualitätssicherung gleichzeitig auch vergleichbare Forschungsumgebungen etabliert sein, wie sie einzelne baden-württembergische Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den vergangenen Jahren mit großem Aufwand aufgebaut haben. Ob dies aktuell im Einzelfall bereits gegeben sei, könne anhand der vorliegenden Kennzahlen von außen nur schwer beurteilt werden.

Der DHV stellt fest, das Land gehe seinen seit vielen Jahren verfolgten Weg, kooperative Promotionen zu ermöglichen und zu befrügeln, nun weiter, indem es eine Gleichstellung zwischen den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an den Dualen Hochschulen vornehme. Da in einem gegliederten Hochschulsystem Schnittstellen und Durchlässigkeit besondere Bedeutung hätten, aber der Qualitätsanspruch an die Promotion weiterhin das oberste Gebot sein müsse, sieht der DHV in der „kooperativen Promotion“, bei der nur qualifizierte, forschungsaffine Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschulen von der Universität promoviert würden, das richtige Mittel der Wahl.

Hierzu wird bemerkt: Mit der Gesetzesänderung soll Professorinnen und Professoren der DHBW die gesetzliche Möglichkeit einer gleichberechtigten Mitwirkung an kooperativen Promotionen eröffnet werden. Ob ein gemeinsam durchgeführtes Promotionsvorhaben sinnvoll ist, hängt von der Thematik und dem wissenschaftlichen Hintergrund der Beteiligten gleichermaßen ab und wird von den Beteiligten entschieden.

Zu § 39 Absatz 3

Die LRK-PH und die Universität Ulm schlagen vor, im Gesetz klarzustellen, ob die Verpflichtung für die Titellehre sich auf zwei Semesterwochenstunden pro Semester oder pro Studienjahr beziehe. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe in einer Entscheidung vom 19. Oktober 2017 (Az.: Vf. 17-VII-14) von Studienjahr gesprochen und die zwei Stunden auf ein Studienjahr bezogen.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Im Übrigen sei dazu bemerkt: Die bayerische Regelung (und mit ihr die zitierte Gerichtsentscheidung) bezieht sich auf Lehrveranstaltungsstunden, nicht auf Semesterwochenstunden.

Zu § 39 Absatz 4

Der DHV, die MPG und LAM-BW begrüßen die gesetzliche Regelung, künftig die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen zu können. Dies führe zu einer Angleichung an bereits bestehende Regelungen in anderen Ländern (DHV) und zu mehr Klarheit im internationalen Gebrauch (LAM-BW).

Die MPG schlägt eine Regelung auch für Altfälle vor.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung zur Führung der Bezeichnung stellt ab Inkrafttreten des Gesetzes die aktuelle Rechtslage dar. Ausnahmen sind keine vorgesehen. Es ist daher auch keine Klarstellung für Bezeichnungen notwendig, die vor Inkrafttreten verliehen wurden.

Die Universität Tübingen, die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg und der BS halten die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ für nicht angemessen. Die Unterscheidung zu einer ordentlichen Professur müsse beibehalten werden.

Hierzu wird bemerkt: Das Führen der Bezeichnung der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren in der ausgeschriebenen und in der abgekürzten Form führte in der Praxis zu einer komplizierten und teilweise unterschiedlichen Handhabung. Die Neuregelung erfolgt im Sinne der Rechtsklarheit. Ordentliche Professorinnen und Professoren sind befugt, ihre Amtsbezeichnung zu führen, um die Unterschiedlichkeit herauszustellen.

Zu § 40 Absatz 5 ergänzend

Die LRK-PH und die Universitäten Mannheim und Stuttgart sehen einen Bedarf für die Möglichkeit, hochschulübergreifende Forschungszentren auch unter Einbeziehung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen einrichten zu können. Die Möglichkeit, rechtsfähige Verbände nach § 6 Absatz 5 zu bilden, sei nicht bedarfsgerecht.

Dieser Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Er wird im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 41 a

Nach Ansicht der Universität Konstanz ist der Bürokratieabbau im Bereich des Vorhabenregisters sehr gut gelungen. Die Universität Mannheim und der HAW e. V. begrüßen die Abschaffung der Vertrauenskommission im Sinne der Deregulierung.

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände wertet die Verlängerung des Berichtszeitraums für das Vorhabenregister und die Neuordnung des Prozesses bei Auskunftsbegehren als einen Beitrag zum dringend notwendigen Bürokratieabbau und zu einer sachgerechteren Ausgestaltung der Verfahren. Er hält aber weiterhin eine Abschaffung des Vorhabenregisters für geboten, weil die Transparenz von Forschungsprojekten für alle Hochschulmitglieder nicht sachgerecht sei, weil die Unternehmen ihre Forschung nicht gegenüber Mitbewerbern öffentlich machen wollen. Zugleich würden die aufwendig erstellten Dokumentationen nicht genutzt.

Hierzu wird bemerkt: Die Auskunftserteilung unterbleibt oder wird nur beschränkt erteilt, sofern, solange und soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder die Anmeldung eines Schutzrechts gefährdet würde oder geistiges Eigentum entgegenstünde (§ 41 a Absatz 4 Satz 5). Die berechtigten Interessen der Unternehmen sind dadurch geschützt.

Zu § 41 a Absatz 2

Die Universität Mannheim fordert, dass die Liste der im Vorhabenregister aufzuführenden Daten einerseits reduziert werden soll und es den Universitäten andererseits freigestellt werden soll, aufgrund eigener Anforderungen weitere Daten zu ergänzen.

Hierzu wird bemerkt: Die vorgesehenen Daten sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die bezweckte Transparenz und Diskussion innerhalb des Senats bei der Drittmittelforschung zu gewährleisten. Da mit Informationspflichten über Forschungsvorhaben der Bereich der Wissenschaftsfreiheit berührt wird, können Informationspflichten nicht beliebig begründet werden.

Zu § 41 a Absatz 3

Die GEW fordert, dass die Transparenz in der Drittmittelforschung weiterhin gewahrt bleiben sollte. Insbesondere bei großen und forschungsstarken Hochschulen sei eine Verlängerung der Berichtszeiträume unangebracht und es sollte eine größenabhängige Skalierung erfolgen. Der BS hält den einjährigen Berichtszeitraum aufgrund des öffentlichen Diskurses über Hochschulforschung für angemessen und möchte ihn beibehalten.

Hierzu wird bemerkt: Die Verlängerung der Berichtszeiträume dient dem Bürokratieabbau. Die Transparenz der Drittmittelforschung wird während der Berichtszeiträume dadurch gewährleistet, dass jederzeit Auskunftsbegehren gestellt werden können.

Zu § 44 Absatz 1

Ver.di begrüßt die Abschaffung des Dozentenbegriffs.

Hierzu wird bemerkt: Die ursprünglich geplante Änderung wird zurückgestellt.

Zu § 44 Absätze 1 und 2 ergänzend

Die LRK der Musikhochschulen schlägt vor, in § 44 Absätze 1 und 2 das Wort „künstlerische“ (bezogen auf das Personal) aufzunehmen. An anderen Stellen des Gesetzes sei das Wort eingefügt worden.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 44 Absatz 4

Der hlb fordert, das zuständige Ministerium zu einer regelmäßigen Überprüfung der Höhe der Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren zu verpflichten. Hierfür sei die Belastung des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW in der Lehre und ihrer Leistungen in Forschung und im Wissens- und Technologietransfer besonders zu erwähnen („insbesondere“).

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu §§ 44, 52 ergänzend

Ver.di fordert die besondere Berücksichtigung des Personals mit dem Hochschulabschluss „Dipl. Ing. (FH)“, welches wissenschaftliche Aufgaben übernimmt, an

den Hochschulen für angewandte Wissenschaften jedoch als „nichtwissenschaftliches Personal“, „sonstige Mitarbeiter“, „technische Angestellte“ klassifiziert werde. Dies sei auch auf den Wegfall der Personalkategorie „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ zurückzuführen.

Hierzu wird bemerkt: Dieser Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Soweit die betreffenden Personen als Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne des § 52 oder wissenschaftliche Hilfskräfte (Personen mit einem ersten Hochschulabschluss) im Sinne des § 57 sind, sind sie entsprechend zuzuordnen.

Zu § 45 Absatz 3

Die Universität Ulm schlägt vor, in § 45 Absatz 3 zu ergänzen, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub durch die unterrichtsfreie Zeit abgegolten ist. Zur Begründung des Vorschlags wird ausgeführt, dass die Führung einer Urlaubskartei bei hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschule mit Lehrverpflichtungen „nicht immer passend“ sei.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben umfangreiche Dienstpflichten in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung. Gerade die vorlesungsfreie Zeit – in der nur die Lehre ruht – dient der Erfüllung verschiedener Dienstaufgaben, die von der Vor- und Nachbereitung just der Lehre über lehrbezogene Prüfungstätigkeiten bis zur Forschung (Publikationen, Exkursionen, Tagungsteilnahmen etc.) reichen. Wenn Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anders als vorgesehen nicht immer Urlaubsanträge einreichen und damit die Erfassung defizitär sein kann, rechtfertigt dies nicht ein Nachgeben hinsichtlich der Verpflichtung, alle Dienstaufgaben wahrzunehmen. Insbesondere mehrmonatige Abwesenheiten ohne Forschungsbezug können nicht ohne Offenlegung der Grundlage (Anzahl der Urlaubstage) hingenommen werden.

Zu § 45 Absatz 6 Satz 2 Nummer 6

Ver.di teilt mit, dass die Ergänzung der Verlängerungsgründe nach § 45 Absatz 6 Nummer 6 in die richtige Richtung gehe.

Die Universität Ulm trägt vor, dass der Verlängerungsgrund an Satz 8 anzuschließen sei, nicht an Satz 2. Die Regelung entspreche derzeit nicht der gesetzlichen Systematik.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt: Zu Satz 8 passt die Regelung systematisch nicht besser, weil dort die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und der besondere Grund der Qualifizierung im Fokus stehen.

Zu § 45 Absatz 6a ergänzend

Die Universität Heidelberg schlägt vor, die im Zusammenhang mit Covid-19 eingeführte Verlängerung auf privatrechtlich angestelltes Personal zu erstrecken.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Soweit es sich nicht um Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer handelt, findet § 7 Absatz 3 WissZeitVG Anwendung, welcher Covid-19 in vergleichbarer Weise berücksichtigt. Für privatrechtlich angestellte Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, auf die das WissZeitVG keine Anwendung findet, sieht § 51 Absatz 8 die entsprechende Anwendung des § 51 Absatz 7 vor. Daher ist dort neben § 45 Absatz 6 auch § 45 Absatz 6a zu nennen.

Zu § 46 Absatz 1 ergänzend

Der HAW e.V. und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Nürtingen-Geislingen fordern, in § 46 Absatz 1 Satz 3 klarzustellen, dass ein Deputatsnachlass für die Forschung auch in Form einzelner Semesterwochenstunden gewährt werden kann. Daher solle das Wort „überwiegend“ durch das Wort „teilweise“ ersetzt werden.

Der HAW e.V. schlägt vor, es durch Gesetz (§ 46 Absatz 1 Satz 4 n.F.) oder in der LVVO (§ 5) zu ermöglichen, nicht „sofort“ in Anspruch genommene Deputatsreduktionen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 zu übertragen und damit eine Gleichbehandlung von Forschung und Lehre in dieser Hinsicht herbeizuführen. Entsprechend wird dies für funktions- oder aufgabenbedingte Deputatsermäßigungen gefordert.

Die Vorschläge sind nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 46 Absatz 3

Der HAW e.V. begrüßt es, dass nur noch im Falle der Änderung der Funktionsbeschreibung das Ministerium für die Entscheidung zuständig sein soll. Entsprechend äußert sich die DHBW.

Zu § 46 Absatz 7

Die DHBW begrüßt die Regelung von Nebentätigkeiten zur Sicherstellung des Lehrangebots.

Der BBW weist darauf hin, dass die Erweiterung der Nebentätigkeitsmöglichkeit an anderen Studienakademien nach § 46 Absatz 7 der Schaffung benötigter Professuren nicht entgegenwirken dürfe.

Hierzu wird bemerkt: Mit der Regelung wird ein Vorschlag des Rechnungshofs aufgegriffen. Die Flexibilisierung dient lediglich der Sicherstellung, nicht der Ergänzung des Lehrangebots. Damit bleibt der exzeptionelle Charakter gewahrt.

Die GEW fordert, dass die Landesregierung Nebentätigkeiten zum Schutze der Lehrenden beschränken solle. Die Dienstpflichten an den Hochschulen seien vorrangig, ihre Erfüllung dürfte nicht unter Nebentätigkeiten leiden.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 47 Absatz 2 Satz 1 ergänzend

Der Marburger Bund schlägt vor, Satz 1 zu streichen oder die Formulierung „in der Regel durch eine Habilitation“ zu ergänzen um die Formulierung „in der Regel durch Habilitation, durch herausragende Lehrleistungen oder durch herausragende Leistungen in der Krankenversorgung“.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 47 Absatz 3 Satz 3 ergänzend

Der HAW e.V. schlägt vor, § 47 Absatz 3 Satz 3 um eine Alternative zugunsten der Berufung von Professorinnen und Professoren aus dem Ausland zu ergänzen.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 47 Absatz 3 Satz 4

Der HAW e.V. – wie auch die DHBW und die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände – begrüßt die Neuregelung zur Tandem-Professur. Er betont die Dringlichkeit dieser Neuregelung wegen des Bestehens der Förderung solcher Stellen, die in Baden-Württemberg sonst nicht abgerufen werden könnten. Thematisiert wird auch die Herausforderung der Gestaltung des Übergangs von einer Tandem-Professur zu einer Folgetätigkeit an der Hochschule, ggf. kombiniert mit einer Beschäftigung in einem Unternehmen.

Nach Ansicht der LRK-PH soll die Tandem-Professur auch für Pädagogische Hochschulen erwogen werden (Erwerb fehlender Einstellungs Voraussetzungen).

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Der IHKT sieht die Nachqualifizierung als Instrument an, welches auf Ausnahmefälle beschränkt und kritisch zu begleiten sei, auch mit Blick auf die Qualität von Studium und Lehre.

Hierzu wird bemerkt: Die Einführung der Tandem-Professur wird begleitet und bewertet werden.

Der DHV hält die Regelung zur Tandem-Professur für unklar, weil Vorgaben und Kriterien für die Bewertung der Qualifizierung fehlten. Der BS bewertet die Kriterien kritisch, für die eine Nachqualifizierung ermöglicht wird. Spielraum sieht er bei der Dauer der vorherigen beruflichen Praxis.

Hierzu wird bemerkt: Die Anforderungen entsprechen – soweit es nicht gerade um die Nachqualifikation geht – den Anforderungen der angestrebten Professur. Die Tandem-Professur hat exzeptionellen Charakter, ihre Einführung wird begleitet und bewertet werden.

Die GEW weist darauf hin, dass für die Nachwuchsqualifizierung die Juniorprofessur vorgesehen und daher auch für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften zuzulassen sei.

Hierzu wird bemerkt: Die Neuregelung adressiert die spezifischen Anforderungen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Personen aus der Praxis zu gewinnen. Dazu gehört es auch, fehlende außerhochschulische Berufserfahrung nachträglich zu ermöglichen. Hierfür ist die Juniorprofessur nicht in gleicher Weise geeignet.

Zu § 47 Absatz 3 Satz 5

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Nürtingen-Geislingen regt an, den Terminus „in der Regel“ zu streichen. Zudem verweise die Ernennung auf die Begründung eines Beamtenverhältnisses.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 48 Absatz 2 Satz 1 ergänzend

Die DHBW schlägt vor, das Erfordernis des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums für die Ruferteilung abzuschaffen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Das Berufungsverfahren fällt in die gemeinsame Verantwortung von Hochschule und Wissenschaftsministerium. Das Erfordernis eines vorherigen ministeriellen Einvernehmens ermöglicht dem Wissenschaftsministerium insbesondere die Prüfung, ob das Berufungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Dies dient auch der Sicherung der Chancengleichheit aller Bewerberinnen und Bewerber. Mit den normalen Mitteln der Rechtsaufsicht wären wegen des Grundsatzes der Ämterstabilität nachträgliche Korrekturen bei fehlerhaftem Berufungsverfahren ansonsten nicht mehr möglich.

Zu § 48 Absatz 2 Satz 2

Die Universität Ulm schlägt vor, die Kann-Regelung zur Übertragung des Einvernehmens in § 48 Absatz 2 Satz 2 zu einer Soll-Regelung zu machen. Das Wissenschaftsministerium habe bislang „nur sehr zögerlich von der bestehenden Option Gebrauch gemacht“.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Entscheidung über eine Übertragung durch Erlass oder im Einzelfall steht im Ermessen des Wissenschaftsministeriums. Bei der Betätigung des Ermessens sind der Normzweck, die Verwaltungspraxis, die Selbstbindung des Wissenschaftsministeriums durch die vorherige Berufung auf eine Tenure-Track-Stelle und die Umstände zu berücksichtigen. Die Ausgestaltung als Soll-Bestimmung präformiert die Betätigung des Ermessens. Dass die Entscheidung über das Einvernehmen die einzige Korrekturmöglichkeit durch die Rechtsaufsicht darstellt, ist dabei im Auge zu behalten.

Zu § 48 Absatz 2 Satz 2 ergänzend

Nach Auffassung der LRK-PH soll bei der Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors mit Tenure-Track bzw. einer Tenure-Track-Professorin oder eines Tenure-Track-Professors auf eine W3-Professur nach positiver Evaluation das vor Erteilung des Rufs durch die Rektorin oder den Rektor erforderliche Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 allgemein auf die Rektorin oder den Rektor übertragen werden.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt: Professuren nach § 51 b Absatz 1 sind besondere Juniorprofessuren im Sinne des § 51, in dessen Absatz 5 für die Berufung kein Einvernehmen vorgesehen ist; diese Regelung geht § 48 Absatz 2 vor, was die ausdrücklichen Verweise auf § 48 in § 51 sowie § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 belegen. Gerade deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass eine Rechtskontrolle wenigstens in diesem Verfahrensstadium durchgeführt wird.

Zu § 48 Absatz 2 Sätze 5 und 6 ergänzend

Die LAM-BW schlägt vor, in § 48 Absatz 2 den Nachweis des mehrjährigen Aufbaus eines wissenschaftlichen oder künstlerisch aktiven internationalen Netzwerkes durch internationale Referenzen zu berücksichtigen (Satz 5) und als begründeten Ausnahmefall in Satz 6 im Falle der Förderung von Familien und Frauen anzunehmen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Regelung folgt dem Gedanken, dass eine berufliche Bewährung außerhalb des bisherigen Umfeldes – und der damit einhergehenden kollegialen Verbundenheit – eine gewisse Objektivität sichert. Dies lässt sich aber nicht nur durch eine zwischenzeitliche Bewährung an einer anderen Hochschule, sondern auch durch erfolgreiche Tätigkeiten außerhalb des Hochschulbereichs erreichen. Wird der bisherige Wirkungsbereich überhaupt nicht verlassen, ist dies aber nicht der Fall.

Zu § 48 Absatz 3 Satz 2 ergänzend

Die Universität Heidelberg schlägt vor, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (inklusive Tenure-Track) bei der Berechnung der professoralen Stimmenmehrheit einzubeziehen (Ausweitung auf „Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer“ statt „Professorinnen und Professoren“).

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 48 Absatz 3 Satz 3

Die DHBW begrüßt die Änderung in § 48 Absatz 3 Satz 3 unter Gleichstellungsgesichtspunkten.

Die Universität Freiburg hält die verpflichtende Besetzung der Berufungskommission mit zwei fachkundigen Frauen für praxisfern. Sie führe zu einer Verstärkung der Überlastung von Professorinnen. Auch die Universitäten Heidelberg und Mannheim sowie die LRK-PH und der HAW e. V. tragen vor, dass der „Ämterdruck“ auf Professorinnen weiter zunehmen werde. Die Universität Heidelberg, der HAW e. V. sowie die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände halten die geschlechtsparitätische Besetzung von Berufungskommissionen in der Praxis für nicht umsetzbar.

Hierzu wird bemerkt: Die verpflichtende Besetzung der Berufungskommission mit zwei fachkundigen Frauen wird nicht neu aufgenommen, sondern lediglich verschoben. Sie war bislang in § 48 Absatz 3 Satz 2 verankert. Ebenso galt auch die Soll-Vorgabe zur geschlechtsparitätischen Besetzung bereits bislang. Sie wird nun lediglich zur besseren Auffindbarkeit in Bezug genommen.

Die Universität Heidelberg schlägt vor, die Gleichstellungsbeauftragte solle, wenn sie Professorin ist, auch als professorales Mitglied der Berufungskommission gezählt werden können.

Hierzu wird bemerkt: Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 können gleichzeitig erfüllt sein: Halbsatz 1 formuliert die Anforderung an die Professorenmehrheit, Halbsatz 2 die Zusammensetzung im Übrigen.

Die Dekane der Medizinischen Fakultäten fragen, ob die fachkundigen Personen zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören müssten und ob sie zusätzlich hinzukommen müssten.

Hierzu wird bemerkt: Fachkundige Personen müssen nicht zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören. Die Personen gemäß § 48 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 sind nicht zusätzlich der Berufungskommission beizufügen. Vielmehr sollen unter den Personen nach § 48 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer sein. Nur falls dies nicht gegeben ist, sind zusätzliche Personen zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 48 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 beizufügen. Die Begründung zu § 48 Absatz 3 Satz 3 wird entsprechend ergänzt.

Die LRK-Universitäten regt eine Ausgleichsmöglichkeit für durch Ämter belastete Professorinnen an, beispielsweise in Form einer Deputatsreduzierung.

Hierzu wird bemerkt: Die Lehrverpflichtungsverordnung sieht ausreichende Möglichkeiten für Deputatsermäßigungen vor.

Der fzs trägt vor, dass angesichts der Unterrepräsentanz von Frauen nicht verständlich sei, weshalb eine Verankerung im Gesetz erforderlich sei, dass zwei fachkundige Männer der Berufungskommission angehörten.

Hierzu wird bemerkt: Die Verankerung nicht nur der Frauen, sondern auch der Männer dient der Gleichbehandlung beider Geschlechter.

Die LaKoG, der VBWW, der Marburger Bund und die GEW fordern die Gleichstellungsbeauftragte auch an den weiteren Berufungs- und Bleibeverhandlungen zu beteiligen. Dies sei zur Sicherung der Entgelttransparenz, einer gleichwertigen Ausstattung und der Verfahrensqualität erforderlich.

Der Vorschlag wird im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 48 Absatz 3 Sätze 3 und 4

Die GEW begrüßt die Förderung von Frauen im Berufungsverfahren und bemängelt einen fehlenden Rahmen zur Ausschreibung, der ausschließlich Frauen fördert. Der im Gesetzestext benannte Berufungsleitfaden müsse vom Wissenschaftsministerium den Hochschulen zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu wird bemerkt: Den Rahmen geben die Verfassung und die gesetzlichen Regelungen vor, insbesondere die Auswahl nach Leistung, Eignung und Befähigung. Der Berufungsleitfaden kann vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit aber nicht zentral vom Ministerium vorgegeben werden. Der Berufungsleitfaden ist ein Papier der Hochschule, das auf deren jeweilige Besonderheiten Rücksicht nehmen sollte. Daher wird keine Vorlage vom Wissenschaftsministerium zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden in einer hochschulartenübergreifenden Arbeitsgruppe Standards für gendergerechte Berufungsverfahren erarbeitet.

Zu § 48 Absatz 3 Satz 4 (und Absatz 3 a Satz 2)

Die LRK-PH weist darauf hin, dass die Regelung voraussetze, dass die Hochschule über einen Berufungsleitfaden verfüge (Muss-Vorschrift).

Die Universität Ulm schlägt die Streichung des Verweises auf einen Berufungsleitfaden vor. Auch alle anderen gesetzlichen Pflichten im Berufungsverfahren müssten von den Beteiligten berücksichtigt werden, ohne dass jeweils eine Hinweispflicht ausdrücklich formuliert wurde. Im Übrigen werde der „Berufungsleitfaden“ im LHG sonst nicht erwähnt, sodass, wenn ein besonderer Hinweis für notwendig erachtet werde, der Satz jeweils allgemeiner formuliert werden sollte – Vorschlag: „Auf die Pflichten nach Satz 3 ist in geeigneter Weise hinzuweisen.“.

Dem wird entsprochen.

Zu § 48 Absatz 3 a

Die Universität Heidelberg weist darauf hin, dass die aktive Gewinnung von Bewerberinnen im Rahmen von Berufungsverfahren dort seit langem standardmäßig praktiziert werde. Im Rahmen einer gesetzlichen Formulierung dieser Verpflichtung bedürfe es aber auch einer ausdrücklichen Klarstellung, dass dies im Rahmen und unter Wahrung der Grundsätze der Bestenauswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG geschehe.

Hierzu wird bemerkt: Artikel 33 Absatz 2 GG findet ohne Anordnung durch den Landesgesetzgeber Anwendung.

Der HAW e. V. erkennt die Notwendigkeit eines Kultur- und Gesinnungswandels an Hochschulen im Bereich der Gleichstellung an. Weitere bürokratische Hürden und institutionelle Verfestigungen führten aber dazu, dass diese als Schikane empfunden werden könnten und damit im Ergebnis möglicherweise gegenläufige Verhaltensweisen herausforderten.

Hierzu wird bemerkt: Die Hochschulen haben sich bereits im Rahmen des ersten Hochschulfinanzierungsvertrages in den Standards zu gendergerechten Berufungsverfahren auf das Instrument der aktiven Gewinnung verständigt.

Der DHV hält die gezielte Ansprache von Frauen für eine sinnvolle Möglichkeit, den Frauenanteil an Professorinnen auf Dauer zu erhöhen.

Die Universität Heidelberg bringt ein, dass sie die aktive Gewinnung von weiblichen Bewerberinnen seit langem standardmäßig praktiziere. Sie fordert eine Klarstellung, dass der Grundsatz der Bestenauswahl gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG zu wahren ist.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Eine solche Klarstellung wird nicht für erforderlich erachtet.

Nach Ansicht der Universitäten Heidelberg und Mannheim fehle eine Klarstellung, dass die Verpflichtung zur aktiven Rekrutierung von Frauen nur bestehe, bis die Unterrepräsentanz von Frauen ausgeglichen sei.

Hierzu wird bemerkt: Ganz überwiegend sind Frauen immer noch unterrepräsentiert. Daher besteht derzeit kein Bedürfnis, die Verpflichtung zur aktiven Rekrutierung einzuschränken.

Die LaKof begrüßt die Verankerung der aktiven Gewinnung von Frauen. Sie fordert die Verantwortung hierfür nicht nur der Berufungskommission, sondern der Hochschule insgesamt zu übertragen. Außerdem solle klargestellt werden, dass die Gleichstellungsbeauftragte diese Aufgabe nicht alleine durchführen könne.

Hierzu wird bemerkt: Die Verantwortung der Berufungskommission wird für ausreichend erachtet. Die Gleichstellungsbeauftragte soll die aktive Gewinnung von Frauen nicht alleine durchführen. Diese Aufgabe obliegt der Berufungskommission insgesamt. Diese kann die Wahrnehmung der Aufgabe auf ein einzelnes Mitglied übertragen, dies ist aber nicht zwangsläufig die Gleichstellungsbeauftragte.

Der VPH fordert, die Pflicht zur aktiven Rekrutierung auf staatliche Hochschulen zu beschränken. Hochschulen in privater Trägerschaft seien an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gebunden und fokussierten sich nicht auf die Bevorzugung einer bestimmten Gruppe.

Hierzu wird bemerkt: § 48 findet keine Anwendung für Hochschulen in privater Trägerschaft. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss aus § 70 Absatz 8 Satz 3, der lediglich Teil 3 des LHG für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 48 Absatz 5 ergänzend

Die Universität Ulm schlägt für die Professurvertretung die gesetzliche Anordnung eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses eigener Art vor. Die Ergänzung solle der Lösung „befristungsrechtlicher Problemlagen“ bei Professurvertretungen und der Angleichung an Bestimmungen anderer Länder dienen.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Der Vorschlag wäre auch abzulehnen. Mit der gesetzlichen Festlegung würden Spielräume ge-

nommen, um das Rechtsverhältnis im Einzelfall angemessen auszugestalten. Die VwV Professurvertretung (Ziffer 1.1) lässt für die Professurvertretung ein privatrechtliches außertarifliches Dienstverhältnis wie auch ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (öffentlich-rechtlicher Vertrag) zu.

Der hlb fordert, für Professurvertretungen im Gesetz ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis und eine Titelführungsberechtigung der vertretenden Person vorzusehen.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Das der Professurvertretung zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis kann zudem jetzt schon privatrechtlich ausgestaltet werden. Die Bezeichnung „Professor“ ist den hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vorbehalten. Anders als diese haben die Vertreter keine Mitwirkungsrechte.

Zu § 48 ergänzend

Die GEW schlägt einen neuen Absatz vor, wonach die Gleichstellungsbeauftragte an weiteren Berufungs- und Bleibeverhandlungen zu beteiligen sei, um die Entgelttransparenz sicherzustellen. Ähnlich äußert sich der Marburger Bund.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Der DHV schlägt einen neuen Absatz vor, der festlegt, dass Berufungsverhandlungen nach Ruferteilung geführt werden. Damit sollen Vorverhandlungen ausgeschlossen werden.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 48 a Absatz 1

Die Universität Tübingen befürwortet den Ansatz.

Die Universität Freiburg sieht durch die Regelung keine hinreichende Sicherheit in umsatzsteuerrechtlicher Perspektive für die Berufung nach dem Berliner Modell.

Hierzu wird bemerkt: § 2 b UStG greift im Falle des Berliner Modells nicht, vielmehr ist dieses bereits jetzt umsatzsteuerpflichtig. Dies steht landesrechtlich nicht zur Disposition.

Die Universität Ulm trägt vor, dass die umsatzsteuerrechtliche Problematik nur mit einer Bundesregelung zu adressieren sei. Nach Ansicht der Universität Tübingen bietet die Regelung keine hinreichende Sicherheit in Bezug auf die Vermeidung einer Umsatzsteuerpflicht.

Hierzu wird bemerkt: Die umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen sind komplex. Mit § 48 a geht es zuvorderst um eine Anerkennung des Ansatzes gemeinsamer Berufungen, wie sie bisher vom LHG allenfalls vorausgesetzt werden (vgl. § 49 Absatz 2).

Die DHBW regt an, den Begriff der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu definieren. Die Universität Ulm äußert sich ähnlich.

Hierzu wird bemerkt: Der Begriff der außeruniversitären Forschungseinrichtung ist eingeführt. Er bezieht sich insbesondere auf die Einrichtungen der großen Forschungsverbände Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft und Leibniz-Gemeinschaft. Jedoch kommt es nicht auf die formale Zuordnung an, sondern auf die permanente Zusammenführung personeller und sachlicher Mittel zur Wahrnehmung selbstständiger Forschungsaufgaben.

Die MPG begrüßt die Regelung ausdrücklich, weil sie klarstellend wirke und Rechtsunsicherheit mindere. Zudem werde das Instrument und die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gewürdigt.

Der IHKT begrüßt die Stärkung der gemeinsamen Berufungspraxis. Auch der DHV begrüßt die Regelung; er regt an, in den Ausschreibungen bereits das für eine gemeinsame Berufung gewählte Modell zu benennen (Jülicher-, Karlsruher-, Berliner Modell).

Hierzu wird bemerkt: Eine klare Gestaltung der Ausschreibung wird begrüßt. Diese ist Aufgabe der jeweiligen Hochschule.

Zu § 48 a Absatz 2

Der Universität Heidelberg sind das Verhältnis und die Unterschiede zwischen § 48 a Absatz 2 und § 9 Absätze 1 und 7 sowie § 49 Absatz 3 unklar.

Die Universität Ulm schlägt die Streichung des Verweises auf die mitgliedschaftliche Stellung vor, weil § 9 Absätze 1 und 7 insoweit die Antwort vermittele.

Die Dekane der Medizinischen Fakultäten sehen das Jülicher Modell nach der Neuregelung als ausgehebelt an.

Hierzu wird bemerkt: § 48 a Absatz 2 verweist als hochschulpersonalrechtliche Norm auf die Regelungen zur mitgliedschaftlichen Stellung. Insoweit beschränkt sich seine Bedeutung auf die Gruppenzuordnung. § 9 Absatz 7 findet Anwendung. Dies hat zur Folge, dass bei einer längerfristigen Beurlaubung trotz Gruppenzuordnung keine Mitgliedschaftsrechte in der akademischen Selbstverwaltung wahrgenommen werden können.

Zu § 49 Absatz 2 Satz 7

Der HAW e. V. und die DHBW begrüßen die Streichung der zwingenden Befristung. Der HAW e. V. trägt vor, dass nach dem Wort „können“ das Wort „auch“ eingefügt werden sollte, um klarzustellen, dass auch unter der alleinigen Voraussetzung eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses ebenso Teilzeitprofessuren in einem Umfang zwischen 50 und 100 Prozent möglich sind.

Hierzu wird bemerkt: Einer Klarstellung bedarf es nicht. Die unterhältige Beschäftigung auf einer Professur ist mit der Aufgabe der Befristung ein Sonderfall eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses als Professorin oder Professor, weil nur in diesem Fall ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis bestehen muss.

Zu § 49 Absatz 2 Satz 11 ergänzend

Der HAW e. V. schlägt vor, in § 49 Absatz 2 einen neuen Satz 11 aufzunehmen, wonach § 50 Absatz 2 auf unterhältig beschäftigte Professorinnen und Professoren generell entsprechend anwendbar sei.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Ihm kann nicht gefolgt werden. Die unterhältige Professur ist exzeptionell durch den Bezug zu Personen begründet, die in der beruflichen Praxis verwurzelt sind und bleiben. Die Funktionen, die die Ausnahmen nach § 50 Absatz 2 Satz 1 im Übrigen begründen, können unterhältig kaum erfüllt werden. Zudem existieren für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften andere Mischmodelle, wie etwa die Tandem-Professur.

Zu § 49 Absatz 2 a

Das Universitätsklinikum Ulm begrüßt das Vorhaben. Tätigkeiten in Forschung und Lehre auf der einen und Krankenversorgung auf der anderen Seite seien de facto nicht trennbar, weshalb beide Beschäftigungsverhältnisse miteinander verbunden seien. Daher sei im Beschäftigungsvertrag mit der Universität zu regeln, dass dieser ohne Kündigung ende, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit dem Universitätsklinikum nach § 53 Absatz 1 Satz 2 ende.

Hierzu wird bemerkt: Die Abhängigkeit der Beschäftigungsverhältnisse voneinander wird in der Begründung zu § 53 Absatz 1 Satz 2 durch eine Ergänzung hervorgehoben.

Die Dekane der Medizinischen Fakultäten fordern, dass auch in anderen Ländern verbeamtete Personen weiterhin gewonnen werden können und dass hervorgehoben wird, dass der Vertrag mit dem Land, vertreten durch die Rektorin oder den Rektor geschlossen wird. Weiterhin fragen sie, ob auch Professorinnen und Professoren in der mittelbaren Krankenversorgung erfasst werden.

Hierzu wird bemerkt: Die Verbeamtung ist nicht ausgeschlossen. Die Systematik der Vorschrift (§ 49) stellt sicher, dass es hier nur um den Vertrag mit dem Land, vertreten durch die Rektorin oder den Rektor, geht. Erfasst werden diejenigen Personen, die auch im Universitätsklinikum leitende Funktionen übernehmen. Dies trifft in der Regel für die in der unmittelbaren Krankenversorgung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu.

Das Universitätsklinikum Heidelberg weist darauf hin, dass die Gestaltung bei derzeit privatrechtlich beschäftigten Professoren bereits möglich sei. Eine Regelung solle für alle Professoren in der Medizin gelten; dies sei auch bei § 53 Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigen. Wichtig sei die in der Begründung angedeutete Ausnahme für bereits verbeamtete Personen, die als Regelbeispiel aufgenommen werden solle. Die Gesetzesbegründung sei nicht ganz eindeutig: Es handle sich nicht um einen dreiseitigen Vertrag zwischen Universität, Universitätsklinikum und Chefarzt.

Hierzu wird bemerkt: Die Frage des Beschäftigungsverhältnisses von Professorinnen und Professoren, die nicht auch am Universitätsklinikum beschäftigt sind, betrifft dieses nicht. Die Konnexität der beiden Beschäftigungsverhältnisse stützt sich auf die Besonderheiten der Tätigkeit sowohl in der Krankenversorgung als auch in der Wissenschaft (Forschung und Lehre). Dies rechtfertigt spezifische Regelungen für genau diesen Personenkreis, einschließlich der notwendigen und sinnvollen Ausnahmen in Einzelfällen. Vgl. dazu auch die Bemerkung zu § 53.

Die Universität Heidelberg kritisiert, dass die rein privatrechtliche Ausgestaltung von Professuren für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber deutlich weniger attraktiv sein dürfte als eine Verbeamtung. Im allgemeinen Wettbewerb werde dies zu einem Standortnachteil für die medizinführenden Universitäten in Baden-Württemberg führen.

Hierzu wird bemerkt: Forschungsmöglichkeiten und Vergütungsstrukturen müssen so gestaltet sein, dass der Standort attraktiv ist.

Zu § 49 Absatz 6 Satz 1

Die DHBW begrüßt die Ergänzung zur Weiterführung der Bezeichnung als akademische Würde.

Zu § 49 Absatz 7 Satz 1

Der HAW e. V. begrüßt die Erweiterung der Regelung auf ein „Lehrfreisemester“. Entsprechend äußert sich der DHV.

Der IHKT schlägt die Entwicklung eines Modells vor, welches es nicht nur ermöglicht, Lehrvorhaben, sondern auch „Technologietransferprojekte“ zu betreiben und hierfür eine Freistellung zu erhalten.

Hierzu wird bemerkt: Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden in § 49 Absatz 7 Satz 1 bereits berücksichtigt. Der Technologietransfer wird als Daueraufgabe der Hochschulen an verschiedenen Stellen berücksichtigt (§§ 2 Absatz 5, 7 Absatz 1, 23 Absatz 3). Soweit sich Vorhaben aktuell nicht als subsumtionsfähig erweisen sollten, wird eine Prüfung des Vorschlags in Aussicht gestellt.

Zu § 49 Absatz 7 ergänzend

Der hlb schlägt vor, aus der Kann-Vorschrift für ein regelmäßiges Forschungsfreisemester eine Soll-Vorschrift zu machen, und zwar mit Blick auf die Lehrbelastung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW, die die Forschungsmöglichkeiten einschränke.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Ihm kann nicht gefolgt werden: Die Gewährung von Forschungsfreisemestern nach gleichmäßigen Maßstäben steht unter dem Vorbehalt des Möglichen. Die Entscheidung muss an der Hochschule auf der Grundlage der konkreten Lage getroffen werden. An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften soll der Forschungsauftrag dem Profil der Hochschulart entsprechend wahrgenommen werden können.

Zu § 51 Absatz 3 ergänzend

Die Universität Ulm schlägt vor, die Vorgabe zur Höchstdauer von Vorbeschäftigungszeiten vor Berufung auf eine Juniorprofessur zu lockern. Ähnlich argumentiert die LRK-PH.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Grundsätzlich ist eine Obergrenze für die Vorbeschäftigungszeiten sinnvoll, damit die Juniorprofessur ihre Funktion als Qualifikationsstelle für den Nachwuchs erfüllen kann. Die Soll-Vorgabe ist dadurch gerechtfertigt, dass die Juniorprofessur nicht lediglich eine Ausweichstrategie ist, wenn nach langjähriger Beschäftigung auf einer Stelle als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter ein Habilitationsvorhaben (auch wegen des Auslaufens der Stelle) abgebrochen wird. Vielmehr vermittelt die Juniorprofessur einen alternativen Karriereweg, indem sie selbst eine Qualifikationsstelle ist. So ist die Obergrenze zu verstehen, zumal es sich um eine im Ausnahmefall überwindbare Soll-Vorgabe handelt. Insoweit ist die Behauptung unzutreffend, dass im Falle einer Promotion auf einer akademischen Stelle die Juniorprofessur direkt nach der Promotion angetreten werden müsse. Verhindert werden soll, dass sich an eine (lange) Qualifikationszeit weitere Übergangszeiten anschließen. Zahlreiche Verlängerungen des Vorbeschäftigungsverhältnisses sowie geringfügige Beschäftigungen werden ohnehin nicht angerechnet.

Zu § 51 Absatz 7 Satz 2

Die Universität Ulm schlägt vor, § 51 Absatz 7 Satz 2 dahingehend zu ändern, dass die Leistungen eines Juniorprofessors am Ende seiner Dienstzeit nur auf seinen Antrag hin evaluiert werden. In der Praxis zeige sich, dass in vielen Fällen die betroffenen Personen selbst keine Endevaluation wünschten oder an ihr kein Interesse hätten, weil sie bereits vor Ablauf der sechs Jahre einen Ruf auf eine W3-Professur angenommen haben. Das Gesetz sieht eine Pflicht zur Endevaluation vor; wünschenswert sei es, diese als Antragsverfahren auszugestalten.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens und abzulehnen. Die Juniorprofessur ist ein selbstständiges Instrument zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welches sich noch in einer Phase der Konsolidierung befindet. Die Evaluierung dient nicht nur der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor, sondern auch der Hochschule, um die Leistungen und die Passung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers für die Stelle beurteilen zu können. Eine Berufung auf eine W3-Professur beruht nicht notwendig auf den Leistungen, die die berufene Person als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor erbracht hat. Für die zu evaluierende Person ist es eine Entlastung, wenn die Evaluation von Gesetzes wegen und nicht nur auf ihren Antrag hin durchzuführen ist. Insoweit gilt es, durch die gesetzliche Pflicht diejenigen zu schützen, die zum Zeitpunkt der Evaluierung (noch) keinen Ruf erhalten haben. Wenn sich etwa Aussichten auf eine Berufung gegen Ende der Juniorprofessur noch zerschlagen, wäre die Evaluation verzögert. Auch nach Erhalt eines Rufs kann die Evaluierung für die Berufungsverhandlungen eine sinnvolle Unterstützung sein.

Zu § 51 Absatz 9 ergänzend

Die Universität Ulm schlägt vor, die Modalitäten in Bezug auf die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ an § 39 anzugleichen.

Dem Vorschlag wird gefolgt.

Zu § 51 a

Die Universität Konstanz macht geltend, mit der Personalkategorie Junior- und Hochschuldozenten bislang sehr gute Erfahrungen gemacht zu haben, und möchte weiterhin von diesem Instrument Gebrauch machen, weshalb um Beibehaltung gebeten wird.

Die LAM-BW bedauert den Wegfall und schlägt vor, alle unbefristeten Mittelbaustellen mit wichtigen Lehraufgaben in Stellen für Dozentinnen und Dozenten nach geltendem Recht umzuwandeln.

Dem Anliegen der Universität Konstanz wird dadurch gefolgt, dass das im Anhörungsentwurf enthaltene Änderungsvorhaben zurückgestellt wird. Der Alternativvorschlag des LAM-BW wird schon allein dadurch hinfällig, dass das im Anhörungsentwurf vorgesehene Änderungsvorhaben zurückgestellt wird.

Der DHV sieht den Wegfall der Dozenturen nach § 51 a als konsequent an. Entscheidend sei die getroffene Übergangsregelung.

Hierzu wird bemerkt: Das Änderungsvorhaben wurde zurückgestellt.

Zu § 51 b ergänzend

Die Universität Ulm macht ein Klarstellungsinteresse hinsichtlich der Fragen geltend, ob Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren erneut auf eine Juniorprofessur berufen werden können und wie Vorbeschäftigungszeiten zu berücksichtigen sind.

Die Anregung wird aufgegriffen.

Die Universität Ulm schlägt vor, eine Sonderregelung zu schaffen, die bewirkt, dass bei Übernahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors auf eine Professur in einer höheren Besoldungsgruppe im Falle der Bewährung nicht erneut die Altersgrenze geprüft wird (vgl. § 48 LHO).

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Der Vorschlag ist abzulehnen. Zwar ist die Altersgrenze mit 42 Jahren in § 48 Absatz 1 LHO so angesetzt, dass Probleme bei der Übernahme nach Ablauf einer Juniorprofessur (maximal sechs Jahre, ggf. acht Jahre) nicht völlig ausgeschlossen sind. Jedoch erhöht sich die Altersgrenze nach § 48 Absatz 2 Satz 1 LHO für Bewerberinnen und Bewerber, die als Professorinnen oder Professoren des Landes berufen werden sollen, um fünf Jahre; nach Satz 2 erhöht sich die Altersgrenze um weitere fünf Jahre, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits beim Bund oder einem anderen Land (der Bundesrepublik Deutschland) als Dozentin oder Dozent oder Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis steht. Speziell für die Juniorprofessur mit Tenure-Track bedarf es daher keiner Änderung.

Die Universität Heidelberg wirft die Frage auf, ob der Verweis von § 51 b Absatz 1 Satz 4 auf § 51 Absatz 7 Satz 2 sich auf die Eignungs- oder auf die Tenure-Evaluation beziehe.

Hierzu wird bemerkt: Gemeint ist die Tenure-Evaluation. Dies ergibt sich auch aus dem Kontext (Absatz 2) und der Begründung des Gesetzentwurfs zu dieser Regelung („Die Evaluation der Leistungen der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors während der Qualifizierungszeit steht bei der Besetzung der W3-Professur im Zentrum der Entscheidung nach § 48 Absatz 1 Satz 4. Gegenstand der Evaluation sind alle Aufgabenbereiche einer Juniorprofessur, d.h. Forschung, Lehre und Selbstverwaltung“, Landtagsdrucksache 16/3248, Seite 42).

Der DHV betont die Notwendigkeit der Gleichbehandlung von Tenure-Track-Professuren zu anderen Professuren. Es dürfe keine Einschränkung der Teilhabe an der akademischen Selbstverwaltung bestehen, und es müsse ein Zugang zur leistungsorientierten Mittelvergabe gegeben sein.

Hierzu wird bemerkt: Die Tenure-Track-Professuren werden weiterhin begleitet. Die Qualitätssicherungskonzepte der Hochschulen leisten einen wichtigen Beitrag, um dieses Instrument für die Qualifizierung des Nachwuchses ins Werk zu setzen.

Zu § 52 Absatz 6

Die LRK der Kunsthochschulen regt nachdrücklich an, die Bezeichnung „Künstlerisch-technischer Assistent/innen und Oberassistent/innen“ durch die Bezeichnung „Künstlerisch-technische/r Lehrer/in“ bzw. „Künstlerisch-technische Oberlehrer/innen“ zu ersetzen. Nachdrücklich angeregt wird außerdem die Beibehaltung der bisherigen offenen Formulierung zu den Einstellungsvoraussetzungen, namentlich „in der Regel die Meisterprüfung“.

Dem Vorschlag wird gefolgt.

Der DHV sieht die Öffnung der Zugangsvoraussetzungen kritisch, begrüßt aber die Schaffung der Laufbahn des gehobenen Künstlerisch-technischen Dienstes.

Hierzu wird bemerkt: Die Öffnung der Zulassungsvoraussetzungen geht mit der Laufbahn des gehobenen Dienstes konform. Das Instrument wird begleitet und bewertet werden.

Zu § 52 ergänzend

Die LRK-PH schlägt vor, einen Satz zu ergänzen, dass § 46 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung findet, um eine Regelungslücke zu schließen, die bestehe, weil die HNTVO zwar auf Akademische Mitarbeiter Anwendung finden solle, die Satzungscompetenz aber fehle.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. § 46 Absatz 6 dient speziell den Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit Weiterbildungsangeboten, die von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erbracht werden dürfen, jedoch nicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 52. Nur hier bedarf es einer Satzungscompetenz für die Hochschulen.

Die GEW weist darauf hin, dass unter dem Oberbegriff „Akademische Mitarbeiter“ verschiedene Rechtsverhältnisse und Aufgaben geführt werden. Hier sei eine Differenzierung angezeigt, auch unter Berücksichtigung der Tätigkeiten, die dem „Wissenschaftsmanagement“ zuzuordnen seien.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Er wird zu gegebener Zeit geprüft. Hinzuweisen ist darauf, dass der Sammelbegriff korporationsrechtlich unabdingbar ist und die Rechtsverhältnisse und Aufgaben der Mitarbeiter so vielfältig sind wie der wissenschaftliche Nachwuchs.

Zu § 53 Absatz 1 Satz 2

UK Heidelberg und UK Freiburg schlagen eine Präzisierung der Gesetzesbegründung vor. Deutlich solle im Falle des „doppelten Angestelltenverhältnisses“ werden, dass der Chefarztvertrag von einem gültigen Vertrag als Professorin oder Professor abhängig ist.

Hierzu wird bemerkt: Die Begründung wird durch einen Halbsatz ergänzt.

Zu § 55 Absatz 1 Satz 2

Der VPH e. V. regt an, die Regelung mit einer präzisen Anforderung an die zur Berufung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor erforderlichen Dauer zu versehen, um hier Rechtssicherheit schon bei der Beantragung von Honorarprofessuren zu erlangen.

Dem Vorschlag wird insoweit entsprochen, als eine mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an der bestellenden Hochschule vorgesehen wird, bevor das Verfahren zur Bestellung eingeleitet werden kann. Erst unter Berücksichtigung der mehrjährigen Lehrtätigkeit in Kombination mit den Berufungsvoraussetzungen des § 47 kann über die Bestellung entschieden werden.

Zu § 55 Absatz 1 Satz 4

DHV, MPG und LAM-BW begrüßen die Berechtigung, die Bezeichnung „Professor“ führen zu können, unter Hinweis auf die Begründung des Gesetzentwurfs. Nach Ansicht der MPG solle die Regelung jedoch auch für „Altfälle“ gelten.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung stellt ab Inkrafttreten des Gesetzes die aktuelle Rechtslage dar und findet für bisherige Fälle Anwendung.

Die Universität Tübingen sieht die fehlende Unterscheidbarkeit zu den berufenen Professorinnen oder Professoren durch die Führbarkeit der Bezeichnung kritisch, da die Verfahren zur Erlangung dieser Beschäftigungsverhältnisse und die Aufgaben sehr unterschiedlich seien.

Die Dekane der Medizinischen Fakultäten fordern, dass die Differenzierung erhalten bleibe.

Der BS kritisiert, die Berechtigung, die Bezeichnung „Professor“ zu führen, erwecke den Eindruck der Gleichwertigkeit.

Der DHV befürwortet eine Fortführung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ zur Abgrenzung, weil bei diesem die habilitationsadäquate Leistung fehle.

Hierzu wird bemerkt: Die Neuregelung sichert eine in der Praxis teilweise ausgeübte Handhabung. Siehe hierzu auch die Bemerkung zu § 39 Absatz 4.

Zu § 55 Absatz 1 Satz 7

Nach Ansicht der LRK-PH, der Universitäten Mannheim, Freiburg, Heidelberg und Ulm sei die Berichtspflicht nicht notwendig und wäre eine unnötige Bürokratisierung. Es wird um Streichung gebeten. Ähnlich äußern sich der HAW e. V. und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Nürtingen-Geislingen.

Hierzu wird bemerkt: An der Berichtspflicht wird festgehalten. Vor dem Hintergrund der Soll-Verpflichtung zur Titellehre liegt der dadurch verursachte Aufwand lediglich in der Weitergabe der statistischen Daten an das Wissenschaftsministerium. Dieser ist angesichts des Gewinns kapazitätsneutraler Lehre und zum Teil finanzieller Aufwendungen zumutbar.

Zu § 55 Absatz 3

Der DHV begrüßt die Einführung der Seniorprofessur. Positiv äußern sich auch LRK-PH, einzelne Universitäten und DHBW.

Nach Ansicht der LRK-PH, der Universitäten Mannheim, Heidelberg und Ulm und der DHBW sollten die Hochschulen die Möglichkeit haben, das Verfahren zur Bestellung von Seniorprofessuren statt speziell in der Grundordnung in einer Satzung zu regeln. Die Universität Stuttgart schlägt vor, eine andere Satzung als Alternative zur Grundordnung vorzusehen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt: Die Regelung betrifft ehemals hauptberuflich an der Hochschule tätiges Personal. Dessen Gewicht und Sichtbarkeit wird durch die Regelung in der Grundordnung gewährleistet.

Die GEW wirft die Frage auf, ob die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessor“ nicht möglicherweise diskriminierend und das Recht, die Bezeichnung „Professor“ weiterzuführen, nicht vorzusehen sei.

Hierzu wird bemerkt: Die Seniorprofessur ist ein im Vordringen befindliches Instrument zur besonderen Bindung ausgeschiedener Professorinnen und Professoren und eine Option für die Hochschule. Sie bedarf der Zustimmung der Person, der die Würde verliehen werden soll. Unabhängig davon sind ausscheidende Professorinnen und Professoren berechtigt, die Bezeichnung Professorin oder Professor als akademische Würde weiter zu führen, § 49 Absatz 6.

Der BS sieht keinen Bedarf, nachdem die Bezeichnung „Professur“ für die Ziele ausreiche.

Hierzu wird bemerkt: Die Seniorprofessur hebt sich von der Fortführung des Professortitels nach dem Ausscheiden ab, ohne dass weiterhin eine Professur wahrgenommen wird. Ein flächendeckender Bedarf muss nicht festgestellt werden, um dieses Instrument zur Verfügung zu stellen.

Zu § 55 Absatz 4 ergänzend

Die Universität Ulm schlägt vor, sehr gute Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler mit Aufgaben in Forschung und Lehre etc. zu betrauen.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Eine Erstreckung auf Personen ohne das formale Kriterium einer Qualifikationsstelle oder einer Lehrbefugnis wird außerhalb des § 55 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 („Persönlichkeiten, die [...]“) nicht empfohlen. Der Maßstab für die Beurteilung als „sehr gut qualifiziert“ ist unklar. Dies schließt (z. B. durch das ERP, den DAAD

oder Stipendien) fremdfinanzierte Gastaufenthalte nichtprofessoraler Forscherinnen und Forscher mit Unterstützung von Mitgliedern der hiesigen Hochschulen nicht aus.

Zu § 56 ergänzend

Die LRK-PH schlägt vor, Prüfungstätigkeiten unbeschadet etwaiger Lehrauftragsvergütungen zu vergüten und die Hochschulen zu ermächtigen, dies durch Satzung zu regeln (Ergänzung von § 56 Absatz 2 durch zwei Sätze). Es bestehe in der Praxis das Erfordernis rechtssicherer und lehrauftragsunabhängiger Vergütungen für Prüfer. Diese seien zum Beispiel nicht bereit, an Wiederholungsprüfungen im Folgesemester mitzuwirken.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Er wird zu gegebener Zeit geprüft und ggf. für die nächste Änderung des LHG berücksichtigt.

Zu § 58 Absatz 2 Nummer 5

Die DHBW begrüßt die Erweiterung des § 58 Absatz 2 Nummer 5. Der IHKT bewertet die Änderung in § 58 als konsequent und nachvollziehbar und weist darauf hin, dass die konsequente Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung beinhalte, möglichst viele Qualifizierungswege zu eröffnen. Die IHKT fordert, den Anteil beruflich Qualifizierter an den Hochschulen zu erhöhen. Die IHKT bietet an, den weiteren Prozess der Beobachtung der Entwicklung des Anteils beruflich Qualifizierter an den Studierenden zielgerichtet zu unterstützen.

Hierzu wird bemerkt: Das baden-württembergische Bildungssystem bietet ein breites Angebot an Zugangswegen für Studieninteressierte mit Berufsausbildung, das breite Chancen eröffnet. Die Regelungen über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte und deren Auswirkungen werden regelmäßig beobachtet. Die Vorschläge werden in die Prüfung der Weiterentwicklung des Hochschulzugangs- und Zulassungsrechts einbezogen.

Zu § 58 ergänzend

Die DHBW bittet ergänzend um klarstellende Regelung in § 58, wonach es ausreiche, dass die Aufstiegsfortbildung bestanden ist, unabhängig davon, ob die 400 Unterrichtsstunden erbracht wurden, und schlägt hierzu vor, anstatt „deren Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst“ „deren Lehrgang auf mindestens 400 Unterrichtsstunden konzipiert ist“ zu schreiben. Ver.di fordert, dass in § 58 Absatz 2 die geforderte Stundenzahl zumindest auf 300 Stunden herabgesetzt werde.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen. Die Regelung entspricht einer Vereinbarung in der Kultusministerkonferenz von 2009, die sich auf entsprechende Aufstiegsfortbildungen bezieht.

Ergänzend fordert die Universität Ulm, dass die Beschränkung der Deltaprüfung zu Bachelor- und Masterstudiengängen aufgegeben werden sollte. Sie und die LRK-PH regen weitere Konkretisierungen zu § 58 an.

Hierzu wird bemerkt: Dies ist nicht Gegenstand dieser Novelle und wird im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulzugangsrechts geprüft.

Zu § 59 ergänzend

Das KIT schlägt für den Bereich des Zugangs zu Masterstudiengängen eine Regelung vor, wonach die Hochschulen bei Studieninteressierten, die nicht durch oder auf Grund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, zur Feststellung der Studierfähigkeit eine besondere Prüfung durchführen können.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulzugangsrechts überprüft.

Zu § 60 Absatz 2 Nummer 7

Die DHBW bittet darum, zusätzlich zur Anpassung der Begrifflichkeiten zu ergänzen, dass es um die Bachelorstudiengänge an der DHBW geht, da es nur dort einen Studienvertrag im eigentlichen Sinne gebe.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 60 Absatz 1 ergänzend

Die Universität Stuttgart schlägt die Aufnahme einer gesetzlichen Möglichkeit vor, Studierende zu immatrikulieren, die auf Basis eines Kooperationsvertrages zwischen zwei Hochschulen an der Partnerhochschule nur einzelne Module belegen und in diesen Prüfungen ablegen möchten. Eine ähnliche Stellungnahme ist über das Beteiligungsportal eingegangen. Auch die Universität Ulm regt an, in Absatz 1 einen neuen Satz 8 zur Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage für die Immatrikulation in Kooperationsstudiengängen zu schaffen. Es wird angeregt, den Hochschulen eine Ermächtigungsgrundlage für die Immatrikulation in Kooperationsstudiengängen unter Abstimmung der Immatrikulationsordnungen der beteiligten Hochschulen zu geben. Dabei sei sicherzustellen, dass Studierende Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen können.

Dem Vorschlag wird insoweit entsprochen als in Absatz 1 Satz 8 eine Regelung zur Immatrikulation bei Kooperationsstudiengängen aufgenommen wird. In diesem Falle werden die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten an allen an der Kooperation beteiligten Hochschulen wahrgenommen.

Zu § 60 Absatz 3 Nummer 6

Die Universität Mannheim und der HAW e. V. begrüßen die Regelung. Der HAW e. V. regt jedoch an, das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Hochschulabschluss“ zu ersetzen.

Hierzu wird bemerkt: Die im Anhörungsentwurf vorgesehene Regelung wird zurückgestellt und im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulzugangs- und Immatrikulationsrechts überprüft.

Der fzs lehnt die Verweigerung der Immatrikulation für Personen, die im Laufe ihres Lebens bereits einmal 20 Semester oder mehr eingeschrieben waren, ohne eine Abschlussprüfung abzulegen, als entschiedenen Eingriff in die Berufsfreiheit dieser potenziellen Studierenden scharf ab und ruft dringend dazu auf, diese Regelung zu streichen.

Dem Vorschlag wird entsprochen. Die im Anhörungsentwurf vorgesehene Regelung wird zurückgestellt und im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulzugangs- und Immatrikulationsrechts überprüft.

Zu § 60 Absatz 3 Nummer 4 ergänzend

Ver.di regt an, die Regelung des § 60 Absatz 3 Nummer 4 zu streichen.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulzugangs- und Immatrikulationsrechts überprüft.

Zu § 62 Absatz 2 Nummer 6

Die DHBW schlägt vor, das Wort „Ausbildungsverhältnis“ durch „Studienvertrag“ zu ersetzen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Es wurden auf Wunsch der DHBW an einer Vielzahl von Stellen Begriffe angepasst, die die Dualität des Studiums an der DHBW unterstreichen. Hierzu zählt neben der Änderung des Begriffs „Ausbildungsstätte“ bzw. „Ausbildungsbetrieb“ in „Dualer Partner“, „Studienvertrag“ statt „Ausbildungsvertrag“, „Studium bei der Studienakademie und beim Dualen

Partner“ statt „Studium an der Studienakademie und der betrieblichen Ausbildung“. Der Begriff „Ausbildung“ sowie weitere Begriffe, die dieses Wort enthalten, werden auch für andere Hochschularten verwendet. Sie meinen die hochschulische Ausbildung.

Zu § 62 Absatz 2 Nummer 8 und § 62 a

Die LRK-Universitäten, der HAW e. V. und die DHBW begrüßen die Wiedereinführung des Ordnungsrechts im Grundsatz. Der DHV beurteilt die Exmatrikulations- und Ordnungsvorschriften bei Fehlverhalten von Studierenden positiv. Die Regelungen werden von ihm als angemessen angesehen.

Die GEW, der DGB und Ver.di lehnen die Einführung des Ordnungsrechts und die Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme insgesamt ab. Dadurch werde tief in Grundrechte eingegriffen. Die Hochschule habe keine Rechtsprechungsaufgaben. Dadurch werde der Gewaltenteilungsgrundsatz verletzt. Für Verstöße gegen geltende Gesetze stehe der Hochschule der übliche juristische Weg zur Verfügung, die Schaffung eines hochschulinternen Parallelsystems sei nicht notwendig. Kleine Hochschulen könnten mit der Umsetzung überfordert sein.

Hierzu wird bemerkt: Die Wiedereinführung des Ordnungsrechts entspricht einem praktischen Bedürfnis und dem Willen der Koalitionspartner. Die Praxis hat gezeigt, dass die außeruniversitären juristischen Wege in bestimmten Fällen nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule zu gewährleisten und insbesondere Mitarbeiter in der Hochschulverwaltung vor Anfeindungen oder Studentinnen vor extremen Fällen der sexuellen Belästigung oder des Stalkings zu schützen. Da das Ordnungsrecht bis zum Jahr 2005 an den Hochschulen bestand, sind die Hochschulen mit dessen Umsetzung vertraut. Ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip liegt – wie beim vergleichbaren Disziplinarrecht – nicht vor.

Zu § 62 Absatz 3 Nummer 3

Nach Ansicht der Universität Konstanz sollten die bisherigen fakultativen Exmatrikulationsgründe belassen werden und lediglich um die in der Novelle vorgesehenen Ordnungstatbestände ergänzt werden. Mit der Einführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens werde der Täterschutz vor den Opferschutz gestellt. Außerdem werde neue Bürokratie aufgebaut.

Der fzs spricht sich dafür aus, die bisherige Exmatrikulationsregelung unverändert zu belassen, weil Urteile für die Opfer von sexueller Gewalt oftmals nicht ausreichen. Für die in § 62 a hinzugefügten Gründe sieht der fzs jedoch keinen Bedarf, es sei insbesondere falsch, von einer zunehmenden Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft zu sprechen.

Hierzu wird bemerkt: Die Exmatrikulation aufgrund eines Ordnungsverstoßes ist eine schwerwiegende Maßnahme, die nur in besonderen Fällen angemessen ist. Das neue Ordnungsrecht ermöglicht mit der Androhung der Exmatrikulation, dem Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule und dem Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester ein differenzierteres Vorgehen.

Ver.di bemängelt weiter, dass zwar die sexuelle Belästigung im Bereich der Hochschule als Ordnungsverstoß bezeichnet wird, nicht aber Verstöße gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz. Er würde daher eine Erweiterung der bestehenden Exmatrikulationsmöglichkeiten in § 62 Absatz 3 aus Diskriminierungsgründen akzeptieren.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, weil hierzu derzeit kein Bedarf gesehen wird.

Zu § 62 a

Die LaStuVe lehnt die Einführung des Ordnungsrechts ab, insbesondere die Regelung, dass Verstöße gegen das Hausrecht als Ordnungsverstöße geahndet werden

können. Die Regelung sei rückschrittlich, unnötig, autoritär und eine Einladung zu Willkürjustiz an Hochschulen. Außerdem werde studentisches Engagement, der Arbeitskampf und demokratische Teilhabe am Hochschulgeschehen über Gebühr eingeschränkt und das Gewaltenteilungsprinzip verletzt.

Auch im Beteiligungsportal werden die neuen Regelungen überwiegend als rückschrittlich und als Angriff auf die politische Studierendenschaft gewertet. Die Vorschriften illustrierten das bei Zwangsimmatrikulationen bereits bestehende Problem der Hochschule als Gerichtsinstanz.

Hierzu wird bemerkt: Die Wiedereinführung des Ordnungsrechts entspricht einem praktischen Bedürfnis und dem Willen der Koalitionspartner. Die Praxis hat gezeigt, dass die außeruniversitären juristischen Wege in bestimmten Fällen nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule zu gewährleisten und insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hochschulverwaltung vor Anfeindungen oder Studentinnen vor extremen Fällen der sexuellen Belästigung oder des Stalkings zu schützen. Gewaltfreie hochschulpolitische Diskussionen und Auseinandersetzungen an den Hochschulen werden durch die Regelungen nicht verhindert. Ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip liegt – wie beim vergleichbaren Disziplinarrecht – nicht vor.

Kritisch wird die Regelung auch von der Stuvus gesehen. Sie sieht zwar grundsätzlich einen Bedarf dafür, dass die Hochschule bei schwierigen Auseinandersetzungen eine wirksame Reaktionsmöglichkeit hat, die Hochschulen hätten aber wenig Erfahrung in der Rolle der Judikative. Angesichts der einschneidenden Sanktionen müssten juristische Verteidigungsmöglichkeiten eines ordentlichen Gerichtsprozesses gegeben sein. Die Vorschriften gefährdeten das Engagement der Studierendenvertreter. Sie schlägt deshalb die aktive Einbindung der Verfassten Studierendenschaft und die Pflicht zur vorherigen Verabschiedung einer entsprechenden Ordnung vor, die die Verstöße und die entsprechenden Ordnungsmaßnahmen transparent regelt.

Dem Anliegen wird durch die Bildung eines Ordnungsausschusses, dem mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden angehören muss, teilweise entsprochen. Im Übrigen wird dazu bemerkt: Die Hochschulen haben Erfahrungen mit Ordnungsverfahren, da es bis zum Jahr 2005 bereits ein Ordnungsrecht in den baden-württembergischen Hochschulgesetzen gegeben hat. Gegen eine Maßnahme in einem Ordnungsverfahren steht den Studierenden der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Studentisches Engagement ist weiterhin möglich, es können lediglich Gewalttaten und wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen das Hausrecht geahndet werden. Die Tatbestände, die zu einer Ordnungsmaßnahme führen können, sowie die entsprechenden Ordnungsmaßnahmen sind wegen des Gesetzesvorbehalts im LHG zu regeln. Die Tatbestände sind ausreichend konkretisiert.

Zu § 62 a Absatz 1 Nummer 1

Die LaStuVe fordert, zumindest den Tatbestand des Verstoßes gegen das Hausrecht zu streichen.

Hierzu wird bemerkt: Ordnungsmaßnahmen können nur wegen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts verhängt werden. Die Regelung entspricht dem bis zum Jahr 2005 geltenden Recht und wurde lediglich zum Schutz der Angehörigen der Hochschule auf diese ausgeweitet.

Zu § 62 a Absatz 1 Nummer 2

Der HAW e. V. bittet um Prüfung, ob eine Erstreckung der Ordnungsverstöße auf Straftaten zu Lasten der Hochschule möglich ist, um beispielsweise schwere oder wiederholte Diebstähle ordnungsrechtlich ahnden zu können. Er schlägt vor, nach den Wörtern „zu Lasten“ die Wörter „der Hochschule oder“ einzufügen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, weil hierzu derzeit kein Bedarf gesehen wird.

Zu § 62 a Absatz 1 Nummer 3

Die DHBW regt an, neben der rechtskräftigen Verurteilung auch die Möglichkeit der Entscheidung durch Strafbefehl aufzunehmen. Die Mehrzahl der Verfahren werde durch Strafbefehl abgeschlossen und es käme nur in wenigen Verfahren zu einer Hauptverhandlung.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, weil ein Strafbefehl, gegen den kein Rechtsmittel eingelegt wird, einem rechtskräftigen Urteil gleichsteht (§ 410 Absatz 3 StPO).

Die DHBW hält es für erforderlich, als weiteren Ordnungsverstoß das Nachstellen im Sinne des § 238 StGB vorzusehen, das bisher als Exmatrikulationsgrund in § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 genannt war.

Hierzu wird bemerkt: Das Nachstellen unterfällt § 62 a Absatz 1 Nummer 1 b und kann als Ordnungsverstoß mit der Exmatrikulation belegt werden.

Nach Ansicht des BBW stellt der Verweis auf Vorsatz bei der Sanktionierung sexueller Belästigung eine Verschlechterung der Opfersituation dar. Dieser sei im Zweifel auch nicht nachweisbar.

Hierzu wird bemerkt: Eine Exmatrikulation war auch bisher nur bei der vorsätzlichen sexuellen Belästigung möglich, sodass mit der Neuregelung keine Verschlechterung des Opferschutzes verbunden ist.

Zu § 62 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1

Nach Auffassung des HAW e.V. mutet die Androhung der Exmatrikulation als eigene Ordnungsmaßnahme seltsam an.

Hierzu wird bemerkt: Die Androhung stellt gegenüber der Exmatrikulation eine mildere und bei leichteren Verstößen oder einem erstmaligen Ordnungsverstoß gegebenenfalls eine angemessenere Ordnungsmaßnahme dar.

Zu § 62 a Absatz 3 Satz 1

Die LRK-Universitäten, die LRK-PH, die Universitäten Heidelberg, Konstanz, Mannheim und Stuttgart, der HAW e.V. und die DHBW kritisieren, dass die Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere bei der Verhängung milder Ordnungsmaßnahmen, zu bürokratisch und formalistisch sei. Es sei völlig ausreichend, wenn das Verfahren durch die Hochschulen in Form von Satzungen geregelt werde. Dies sei auch die Verfahrensweise in anderen Bundesländern. Auch könne aufgrund des Hausrechts ein Ausschluss von der Benutzung bestimmter Einrichtungen ohne förmliches Verfahren ausgesprochen werden. Nach Auffassung der Universität Heidelberg und des HAW e.V. reiche wie bisher im Falle der Exmatrikulation wegen sexueller Belästigung ein einfacher Verwaltungsakt aus. Das förmliche Verfahren setze hohe Hürden, die das Instrument der Ordnungsmaßnahmen erheblich einschränken. Darüber hinaus sei es fehleranfällig. Die Universität Konstanz sieht darin eine Überregulierung. Es sei übliche Praxis, dass die Hochschulen solche Verfahren in einer Satzung regeln.

Sie schlagen vor, dass das Nähere zum Verfahren durch Satzung des Senats geregelt werde. Nach Auffassung der LRK-PH und der Universität Mannheim soll das Rektorat für die Satzung ein Vorschlagsrecht haben; der HAW e.V. schlägt vor, dass diese Satzung der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedarf.

Den Vorschlägen wird entsprochen. Es wird eine Satzungsermächtigung für den Senat zur Regelung des Verfahrens zur Verhängung der Ordnungsmaßnahmen geschaffen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rektorats. Zur weiteren Verfahrenserleichterung wird darüber hinaus durch eine Änderung des § 63 Absatz 1 das Vorverfahren in diesen Fällen ausgeschlossen. Dies dient zugleich der Möglichkeit einer schnellen gerichtlichen Überprüfbarkeit einer verhängten Ordnungsmaßnahme, insbesondere einer Exmatrikulation.

Die DHBW bittet um Klarstellung, dass im Falle der Beibehaltung des Satzes 1 die Studienakademien der DHBW und nicht das Präsidium der DHBW für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind.

Das Anliegen erledigt sich durch die Änderung des Absatzes 3. Die DHBW kann die Zuständigkeit in der Satzung unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben selbst regeln.

Im Beteiligungsportal wird angeregt, einem studentischen Gremium ein Vetorecht bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen einzuräumen, um einem Missbrauch durch die Rektorate vorzubeugen.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen. Es wird vorgesehen, dass die Hochschule in ihrer Satzung einen Ordnungsausschuss als zuständige Behörde vorsieht, in dem die Studierenden stimmberechtigt sind.

Die LaStuVe fordert, dass die Zustimmung der Studierendenschaft zur Voraussetzung für die Feststellung eines Ordnungsverstoßes wird.

Dem Anliegen wird durch die Bildung eines Ordnungsausschusses, dem mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden angehören muss, teilweise entsprochen.

Der fzs ist der Ansicht, dass über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ein allgemeines Gericht entscheiden soll.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es sollen keine weiteren Straftatbestände eingeführt werden, für die die ordentlichen Gerichte zuständig wären, sondern ein hochschulinternes Ordnungsrecht, mit dem die Funktionsfähigkeit der Hochschule gesichert werden soll.

Der BS regt an, die Formulierung stilistisch wie folgt zu fassen: „Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Rektorat in einem förmlichen Verfahren nach den §§ 63 bis 70 LVwVfG.“

Der Vorschlag erledigt sich durch die Änderung des Absatzes 3.

Zu § 62 a Absatz 3 Satz 2

Nach Ansicht des BS sei es angebracht, die Dauer des Ausschlusses von der Hochschule auf bis zu vier Jahre zu erhöhen, um die Gefahr zu minimieren, dass sich der oder die Studierende erneut an der entsprechenden Hochschule einschreibt.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, weil es sich bei der Zwangsexmatrikulation um einen schweren Eingriff in die Berufsfreiheit handelt. Ein Ausschluss von der Hochschule für mehr als zwei Jahre wäre unverhältnismäßig.

Zu § 65 a Absatz 3 Sätze 1 und 2

Der DGB und Ver.di sehen in der Neufassung des § 65 a Absatz 3 einen Rückschritt und lehnen sie ab. Die Studierendenschaften seien sehr unterschiedlich in parlamentarischen Strukturen organisiert, z. B. auch in Studierendenräten. Mit der Neufassung würden diese alternativen Strukturen für unwirksam erklärt.

Die LaStuVe lehnt die Änderung in dieser Form ab, weil die Auswirkungen auf die existierenden Kollegialorgane nicht klar seien. Sie fordert Rechtssicherheit für die Studierendenräte, die auf der Entsendung von demokratisch legitimierten Mitgliedern aus dezentralen Organen der Studierendenschaft beruhen. Es existierten durchaus Studierendenschaften, deren Studierendenrat ausschließlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachbereichsvertretungen bestünde. Dieses Modell, das im Rahmen der konstituierenden Satzungsgebung von den Studierenden selbst gewählt worden sei, würde degradiert.

Der fzs wendet sich dagegen, dass durch die Novelle bestehende Strukturen zerstört werden und rät dringend von grundlegenden Änderungen der Organisationsstruktur ab. Die Studierendenschaften müssten wie bisher selbstbestimmt über ihre Organisationsform durch Urabstimmung entscheiden können.

Der HAW e.V. kann den Sinn und Zweck der Änderung nicht erkennen. Es sei nicht neu, dass sich das Kollegialorgan in parlamentarischen Strukturen organisiert. Es sei auch nicht erkennbar, warum die sonstige Organisation der Verfassten Studierendenschaft nicht mehr demokratischen Grundsätzen entsprechen müsse.

Eine Zuschrift im Beteiligungsportal sieht in der Neuregelung keine Vorteile. Sie schaffe nur Rechtsunsicherheit, weil Studierendenratsmodelle, die von der Mehrheit der Studierendenschaften eingeführt wurden, unter Stress gesetzt würden. Die Neuregelung sei ausschließlich parteipolitisch motiviert.

Hierzu wird bemerkt: Auch die Neufassung belässt den Studierendenschaften noch Spielräume bei der Ausgestaltung. Vorausgesetzt wird nur, dass die Wahlrechtsprinzipien eingehalten werden und das legislative Organ in einer Weise organisiert ist, dass die Wahlergebnisse dort widerspiegelt werden.

Zu § 65 a Absatz 3 Satz 2

Dem HAW e.V. und BS erscheinen der Begriff „kleine Hochschulen“ erklärungsbedürftig. Der BS schlägt die Nennung einer konkreten Zahl Studierender vor (z. B. bis 2000 Studierende).

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, weil sich die Studierendenzahlen schnell verändern können und bei der Festlegung einer bestimmten Zahl von Studierenden die Gefahr besteht, dass die Organisation der Verfassten Studierendenschaft ständig verändert werden müsste. Als Richtwert kann jedoch die Zahl von 2000 Studierenden dienen.

Zu § 65 a Absatz 5 Sätze 5 und 6

Die Möglichkeit, den Beitragseinzug und die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte von der Hochschule erledigen zu lassen, wird von der DHBW zwar begrüßt, aber nicht für umsetzbar gehalten, wenn die Hochschule eine solche Vereinbarung nicht eingehen möchte.

Hierzu wird bemerkt: Die Hochschulen können in der Vereinbarung einen Kostenausgleich vereinbaren.

Die Universität Mannheim hat keine Bedenken gegen die freiwillige Möglichkeit, dass die Hochschulen für die Verfasste Studierendenschaft Beiträge einziehen und Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte erledigen. Die Inanspruchnahme der Ressourcen der Hochschule könne jedoch deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Sie bittet daher, Satz 6 wie folgt zu fassen: „Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Studierendenschaft hierfür einen Finanzierungsbeitrag leistet.“

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt: Der Abschluss der Vereinbarung ist freiwillig. Die Hochschulen können dabei einen Kostenausgleich mit der Verfassten Studierendenschaft vereinbaren.

Die GEW betont, dass der Einzug des Semesterbeitrags der Studierendenschaft grundsätzlich ohne nennenswerten Aufwand erfolgt und lehnt die Erhebung eines Finanzierungsbeitrags ab. Der fzs, der DoKUS und die stuvus begrüßen die Regelung, sehen es aber als fragwürdig an, wenn die Studierendenschaften für die Einziehung der Beiträge einen Finanzbeitrag leisten müssten. Diese würden bereits nach geltendem Recht von den Hochschulen unentgeltlich ohne großen Aufwand eingezogen. Sie schlagen vor, die Einziehung der Beiträge von der Möglichkeit der Vereinbarung eines Finanzierungsbeitrags auszunehmen. Auch die LaStuVe lehnt es ab, dass die Hochschulen für den Einzug der Studierendenbeiträge zukünftig einen Finanzierungsbeitrag mit den Studierendenschaften aushandeln.

Dem Vorschlag wird entsprochen, da die Hochschulen die Beiträge nach geltendem Recht bereits unentgeltlich einziehen und der Einzug wenig Aufwand verursacht.

Die GEW findet, dass die Hochschule und die Verfasste Studierendenschaft mehr zusammenarbeiten könnten und sollten.

Hierzu wird bemerkt: Dem ist zuzustimmen.

Zu § 65 a ergänzend

Die DHBW fordert eine grundlegende Umgestaltung der Organisation der Verfassten Studierendenschaften und eine andere Rechtsstellung derselben. Die Organisation müsse dringend vereinfacht werden, weil die Studierenden mit dem Engagement in der Verfassten Studierendenschaft sowohl zeitlich als auch wissenstechnisch überfordert seien. Die Amtszeiten der Studierenden in den Verfassten Studierendenschaften seien zu kurz, um ausreichend Kompetenz aufzubauen. Darüber hinaus würden sich nur wenige Studierende finden, die sich neben dem Studium in der Verfassten Studierendenschaft einbringen wollen. Auch sei es für die Studierendenschaft schwierig, geeignetes Personal zu finden. Die DHBW leiste so viel Unterstützung wie möglich, komme aber personell an ihre Grenzen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, weil er nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens ist.

Zu § 65 b Absatz 3 Sätze 4 bis 5

Die Studierendenvertretung der Universität Stuttgart unterstützt die Bereitstellung der Informationen zur Finanzverwaltung der Verfassten Studierendenschaft.

Der fzs schlägt vor, dieselbe Regelung auch für die Hochschulen einzuführen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da er nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens ist.

Die Landesstudierendenkonferenz begrüßt die Transparenz des Haushalts der Verfassten Studierendenschaft gegenüber den Studierenden, die diesen speisen, grundsätzlich sehr. Es wird jedoch um eine Präzisierung der Begriffe „Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen“ angeregt, um Klarheit über den angedachten Detaillierungsgrad der Offenlegung zu schaffen. Es sei zu klären, ob mit dieser Regelung implizit eine bestimmte Haushaltstitelstruktur verpflichtend wird. Der fzs fordert, Satz 4 wie folgt zu fassen: „Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat das eingenommene oder abgerufene Volumen der jeweiligen Haushaltstitel (Einnahmen und Ausgaben) sowie Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung hochschulöffentlich zu machen.“, weil die Studierendenschaften Klarheit darüber haben müssten, was die Bekanntheit alles umfasse.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Begriffe „Einnahmen“, „Ausgaben“ und „Verpflichtungsermächtigungen“ sind haushaltsrechtlich geklärt. Der Haushalt und die Aufstellung des Haushalts der Verfassten Studierendenschaft folgt den allgemeinen Regeln der Landshaushaltsordnung. Fragen zur Auslegung und zum Verfahren bei der Anwendung dieser Regelung werden in den Richtlinien, die der Verfassten Studierendenschaft gemäß Beschluss des Landtags zur Denkschrift des Rechnungshofs 2018 zur Verfügung gestellt werden, beziehungsweise in einer Dienstbesprechung mit den Haushaltsbeauftragten der Verfassten Studierendenschaften, geklärt.

Zu § 65 c

Die DHBW begrüßt sehr, dass der Begriff „Ausbildungsstätte“ im Gesetz durchgängig mit „Duale Partner“ ersetzt wird. Dies unterstreiche die Dualität des Studiums. In der Praxis habe sich dies bereits seit einigen Jahren etabliert.

Zu § 65 c Absatz 2 Satz 3

Die DHBW bittet um Berücksichtigung des DHBW Center for Advanced Studies, bei dem ebenfalls Duale Partner zugelassen werden können.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Der BBW bemängelt, dass ein Dualer Partner an mehreren Studienakademien im Hochschulrat aktiv sein kann. Dies könne angesichts der Dominanz einzelner Unternehmen zu einer beherrschenden Stellung führen.

Hierzu wird bemerkt: Die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Dualen Partner in den Gremien der DHBW wird im Einzelnen durch untergesetzliche Regelungen ausgestaltet. Auch für den Örtlichen Hochschulrat sind in der Wahlordnung Regelungen vorgesehen, die die Mitwirkung derselben Vertreterin oder desselben Vertreters eines Dualen Partners an mehreren Studienakademien ausschließt. In den Örtlichen Hochschulräten werden zudem überwiegend die standortspezifischen Interessen der Dualen Partner vertreten. Eine standortübergreifende Einflussnahme einzelner Unternehmen durch verschiedene Personen erscheint daher eher unwahrscheinlich.

Zu § 65 c Absatz 3

Die DHBW regt an, Satz 1 dahingehend zu ergänzen, dass Studierende an der DHBW von den Professorinnen und Professoren und den Mitarbeitenden der Dualen Partner gemeinsam betreut werden.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Absatz 3 ist im Zusammenhang mit den Eignungsanforderungen an den Dualen Partner in Absatz 2 zu sehen. In diesem Sinne formuliert er die Voraussetzung, die die für die Ausbildung verantwortliche Person beim Dualen Partner haben muss.

Zu § 69 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 (neu)

Der HAW e.V. begrüßt die Ermöglichung der Einführung weiterbildender Masterstudiengänge im Bereich der europäischen und internationalen Zusammenarbeit an den Hochschulen für Öffentliche Verwaltung als wichtige und bedarfsgerechte Weiterentwicklung.

Zu § 69 Absatz 2 Satz 3 ergänzend

Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW) bringt keine Einwände beziehungsweise Anmerkungen zu der Entwurfsfassung des 4. HRÄG vor, regt aber an, in § 69 Absatz 2 Satz 3 die Begriffe „Die Rektorin oder der Rektor“ durch „Die Präsidentin oder der Präsident“ zu ersetzen.

Dieser Vorschlag ist bislang nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens gewesen, wird aber übernommen, da es sich lediglich um eine Anpassung der Terminologie an die Terminologie der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie in der Praxis der Hochschule handelt und es den Hochschulen nach § 17 Absatz 3 Satz 3 frei steht, die Bezeichnungen „Präsidentin“ oder „Präsident“ anstelle den Bezeichnungen „Rektorin“ oder „Rektor“ vorzusehen.

Zu § 69 Absatz 4 Satz 3 (neu)

Das Justizministerium hat um eine Ergänzung des LHG dahingehend gebeten, dass bezogen auf Hochschulen für den öffentlichen Dienst ohne Rechtsfähigkeit eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung des Datenschutzes in § 69 Absatz 4 LHG geschaffen wird.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 70 Absatz 3

Die GEW unterstützt die Regelungen für die Anerkennung von Hochschulen sehr. Für den DHV ist entscheidend, dass Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung (in Absatz 3) in einem transparenten, dem wissenschaftlichen Standard entsprechenden Verfahren und unter Einbeziehung von dafür befähigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern geprüft und festgestellt werden müssen.

Hierzu wird bemerkt: Der Grundaussage wird zugestimmt.

Zu § 70 Absatz 3 Satz 1

Die Kirchen und der HAW e. V. schlagen vor, zwischen kirchlichen und sonstigen nichtstaatlichen Hochschulen zu unterscheiden.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 70 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1

Der VPH macht geltend, der Entwurf verkenne, dass das Dienstverhältnis zwischen Professorinnen und Professoren an nichtstaatlichen Hochschulen rein privatrechtlicher Natur sei. Die Wissenschaftsfreiheit als staatsgerichtetes Grundrecht stehe ihnen deshalb grundsätzlich im Verhältnis zum Träger nicht zur Verfügung.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung verlangt keine Orientierung an den Strukturen staatlicher Hochschulen. Sie lässt Raum für eigenständige Lösungen, vorausgesetzt, es kommt im Gesamtgefüge zu keinem Machtungleichgewicht. Eine Orientierung an wissenschaftstypischen Standards und die Gewährleistung von wissenschaftstypischen Freiräumen für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann erwartet werden, wenn eine nichtstaatliche Einrichtung sich als Hochschule präsentieren will.

Zu § 70 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2

Die Kirchen regen an, stärker auf potenzielle Interessenkollisionen abzustellen und Hochschulmitglieder nicht von jeder Funktion beim Betreiber auszuschließen. Die Hochschule für Kommunikation und Gestaltung gGmbH fordert, dass der Gesetzgeber das Verbot auf „wesentliche Funktionen“ beschränkt.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 70 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6

Der BS würde es begrüßen, wenn die wirtschaftliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an nichtstaatlichen Hochschulen auch weiterhin rechtlich zugesichert würde, ohne dass sich hier ggf. Ansprüche gegenüber dem Land ergeben.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Absprachen auf KMK-Ebene enthalten zur wirtschaftlichen Stellung keine Regelung mehr. Die bisherige Regelung in Baden-Württemberg war wenig konkret und praktisch ohne Bedeutung.

Zu § 70 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2

Der VPH sieht nichtstaatliche Hochschulen nicht in der Pflicht, die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu zu bestellen und der akademischen Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung einzuräumen. Dies ergebe sich aus dem „Spannungs- und Haftungsverhältnis zwischen öffentlichem und privatem Recht.“

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Bei einer Einrichtung, die sich als „Hochschule“ geriert und die als solche anerkannt werden will, kann auch erwartet werden, dass sie in hochschultypischer Weise ihren Mitgliedern Partizipationsmöglichkeiten in der akademischen Selbstverwaltung gewährt. In welcher Form diese erfolgt, bestimmt sich nach dem vertraglichen Regelwerk der Hochschule. Dieses muss nach Satz 2 Nummer 1 einen „gegenseitigen Interessenausgleich“ sicherstellen.

Der BS sähe es für sinnvoll an, sich bei der Neubenennung akademischer Leitungsämter grundsätzlich an den Zeiträumen und Verfahrensweisen der staatlichen Hochschulen zu orientieren, ohne diese direkt vorzuschreiben, ähnlich zu den in Satz 4 genannten Mindeststandards.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Ein Gleichklang der Amtszeiten mit den an staatlichen Hochschulen kann gesetzlich nicht vorgegeben werden. Insoweit greift die unternehmerische Freiheit privatwirtschaftlich organisierter Hochschulen und deren Betreiber durch.

Zu § 70 Absatz 3 Satz 4 Nummern 1 und 3

Die Hochschule für Kommunikation und Gestaltung gGmbH wendet sich gegen die in den Nummern 1 und 3 gemachten Mindestvorgaben an die Ausstattung der Hochschule. Dies benachteilige kleinere Hochschulen und behindere die Einrichtung neuer Hochschulen, „ohne dass empirisch festgestellt wäre, dass die Vorgaben geeignet sind, eine qualitativ hochwertige Lehre sicherzustellen.“ Die Bestimmungen seien unverhältnismäßig und zudem nicht hinreichend bestimmt.

Eine Änderung ist nicht angezeigt. Es wird ein Lehrkörper „in vergleichbarem Umfang zu entsprechenden staatlichen Hochschulen“ und „ein angemessener Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ gefordert, die mit einem „mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind“. Beide Kriterien sind zwar unbestimmte Rechtsbegriffe, lassen sich durch vergleichsweise Betrachtung entsprechender staatlicher Hochschulen aber konkretisieren. Beide Kriterien dienen dazu, einen personellen Kern an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu garantieren, der die Lehrangebote verantwortet und den Studierenden als Ansprechpartner dient.

§ 70 Absatz 3 Satz 5 Nummer 1

Der DHV äußert Zweifel an der Gleichstellung der Abschlüsse der nichtstaatlichen mit denen der staatlichen Hochschulen vor dem Hintergrund, dass nur ein gewisser („angemessener“) Anteil der Lehre an nichtstaatlichen Hochschulen von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern erbracht werden müsse. Es müsse sichergestellt sein, dass eine entsprechende Qualifizierung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer gegeben ist, wenn Prüfungen durchgeführt würden.

Hierzu wird angemerkt: Einen konkreten Vorschlag hat der DHV nicht formuliert. Es gibt aber auch keinen Anlass zu Änderungen. Von den nichtstaatlichen Hochschulen wird verlangt, dass sie über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügen, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist der fachtypische Ausstattungsstandard an staatlichen Hochschulen eine wichtige Bezugsgröße.

Zu § 70 Absatz 3 Satz 6

Der VPH wendet sich gegen eine Absicherung durch Bürgschaften, erkennt aber an, dass der Gesetzentwurf auch andere Absicherungen zulässt, insbesondere das „vom VPH schon vor langer Zeit thematisierte Übernahmemodell mit anderen, vergleichbaren Hochschulen.“

Hierzu wird bemerkt: Die Form der Absicherung ist gesetzlich nicht vorgegeben.

Zu § 70 Absatz 3 ergänzend

Der VPH regt an, § 70 Absatz 3 um eine Regelung zu Lehrbeauftragten zu ergänzen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. An nichtstaatlichen Hochschulen stehen die Lehrenden in einem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis. Dieses ist einer landesrechtlichen Regelung nicht zugänglich.

Zu § 70 Absatz 4

Die Kirchen schlagen vor, zwischen kirchlichen und sonstigen nichtstaatlichen Hochschulen zu unterscheiden.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Die Universität Freiburg sieht keinen Grund dafür, die Möglichkeit der Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts für nichtstaatliche Hochschulen allgemein einzuführen. Der DHV äußert Bedenken an „der vorgesehenen Möglichkeit, nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen ein Promotions- und Habilitationsrecht zu verleihen.“ Es fehle an der notwendigen Forschungstiefe und am Forschungsumfeld sowie die Integration in entsprechende Forschungsteams, die eben nur im Verbund mit Universitäten möglich seien.

Hierzu wird bemerkt: Der Einwand beruht auf einem Irrtum. Die Möglichkeit der Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts bestand bereits bisher (§ 70 Absatz 7 a.F. bzw. § 39 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 70 Absatz 6 Satz 1 a.F.). Diese Möglichkeit wird in § 70 Absatz 4 auch nicht konstitutiv begründet. Es werden dort lediglich die Voraussetzungen näher konkretisiert und das Verfahren geregelt.

Der BS plädiert dafür, ein Promotions- oder Habilitationsverfahren vorzusetzen, welches „den an den staatlichen universitären Einrichtungen etablierten Verfahren“ entspreche. Nur so könne die wissenschaftliche Anschlussfähigkeit gesichert werden.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Nichtstaatliche Hochschulen sind in der Ausgestaltung ihrer Verfahren frei. Im Ergebnis muss aber sichergestellt werden, dass Promotion und Habilitation qualitativ mit denen staatlicher Hochschulen vergleichbar sind.

Zu § 70 Absatz 5

Die Kirchen schlagen vor, statt von „Einrichtungen“ von „Hochschulen“ zu sprechen. Der HAW e.V. bittet darum, gesondert klarzustellen, dass die Absätze 3 und 4 bei kirchlichen Hochschulen nur Anwendung finden, soweit verfassungsmäßig gewährleistete Rechte der Kirchen nicht entgegenstehen.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 70 Absatz 8 Satz 3

Die SRH Hochschule Heidelberg erkennt in der Änderung keinen Mehrwert gegenüber der bisherigen Regelung. Für die Umsetzung einer Zustimmungspflicht nach § 70 Absatz 8 müssten sämtliche Unterlagen des Verfahrens dem Wissenschaftsministerium zur Verfügung gestellt werden. Die Regelung sei zu streichen, weil die Rechtsaufsicht mit dem Auskunftsrecht ausreichend sei. Bereits heute könnten rechtswidrige Bestellungen rückgängig gemacht werden (§ 68 Absatz 3). Höchstens sollte den staatlich anerkannten Hochschulen auferlegt werden, die Bestellung durch eine Satzung zu regeln.

Die Hochschule für Gestaltung und Kommunikation gGmbH wendet sich dagegen, die Ernennung von Honorarprofessuren an nichtstaatlichen Hochschulen unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Zumindest seien aber Kriterien festzulegen, die eine gerichtliche Überprüfung ermöglichen.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen. Der Genehmigungsvorbehalt dient der präventiven Rechtskontrolle. Die Kriterien ergeben sich durch den Verweis auf § 55 Absatz 1 und entsprechen damit denen an staatlichen Hochschulen.

Zu § 70a Absatz 1 Satz 1

Der VPH wendet sich gegen die gesetzliche Festschreibung einer Begutachtung („Institutionelle Akkreditierung“) durch den Wissenschaftsrat. Durch „diese einseitige Festlegung auf diese staatliche Institution“ nehme sich das Land „Möglichkeiten, ggf. ein breiteres Spektrum an Einrichtungen mit einzubeziehen“. Diese Wahlmöglichkeiten gebe es bei den „(qualitätsgesicherten) Agenturen für die Programmakkreditierung“ und es sei „nicht ersichtlich, warum hier eine Festlegung einseitig auf den Wissenschaftsrat“ erfolge. Auch die Hochschule für Gestaltung und Kommunikation gGmbH vertritt die Meinung, das Land dürfe sich nicht an eine Institution binden. Alle Länder außer Thüringen, die eine Beauftragung des

Wissenschaftsrats vorgesehen hätten, hätten auch die Bestellung anderer Institutionen zugelassen. Einem Monopol des Wissenschaftsrats stehe nicht zuletzt auch „der völlig fehlende Qualitäts- und Preiswettbewerb“ entgegen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Wissenschaftsrat ist eine hochrenommierte staatliche Beratungseinrichtung, die von Bund und Ländern gemeinsam getragen wird und auch bislang die institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen bundesweit vorgenommen hat. Der Wissenschaftsrat soll auch künftig in sachlicher Unabhängigkeit unbeeinflusst vom Interesse, sich den Zugang zu Folgeaufträgen zu sichern, die strukturellen Gegebenheiten bei nichtstaatlichen Hochschulen begutachten. Es ist nicht beabsichtigt, insoweit einen Markt zu eröffnen für privatrechtlich organisierte und privatwirtschaftlich agierende Agenturen.

Zu § 70 a Absatz 1 Satz 2

Die Hochschule für Gestaltung und Kommunikation gGmbH wendet sich gegen einen „starken Ausbau“ des Akkreditierungs- und Begutachtungsdrucks, der zudem mit hohen Kosten verbunden sei.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die periodische Erneuerung der Akkreditierung entspricht bisheriger Praxis. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Hochschulen in ihrer Struktur sowie in ihren Angeboten und in ihrer Ausstattung einem stetigen Wandel unterliegen und Akkreditierungen immer nur Momentaufnahmen darstellen.

Zu § 70 a Absatz 1 Satz 3

Der VPH versteht die Regelung dahingehend, dass bei der „Reakkreditierung“ der Wissenschaftsrat die „Reakkreditierungsinstanz“ sei und damit von der „begrüßenswerten Regelung“ fundamental abgewichen werde, „dass die im Rahmen eines Verfahrens der (Re-)Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat erlangten Erkenntnisse keine Prämisse für die staatliche Anerkennung, sondern nur eine Erkenntnisquelle von mehreren“ sei. Er fordert eine Streichung von Satz 3, äußerst hilfsweise eine Konkretisierung der Einleitungstatbestände, der Klarstellung der Reakkreditierung oder nur Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens und eine Vorlaufzeit von mindestens 18 Monaten. Die SRH-Hochschule Heidelberg äußerte sich entsprechend.

Hierzu wird bemerkt: Auch die Reakkreditierung mündet nicht in einer hoheitlichen Entscheidung des Wissenschaftsrats, sondern bildet nur eine Erkenntnisquelle für das zur Entscheidung nach § 71 berufene Wissenschaftsministerium. Die verfahrensmäßige Ausgestaltung folgt den Regeln des § 70 a.

Zu § 70 a Absatz 1 Satz 4

Der Wissenschaftsrat bittet um Flexibilität bei der Verfahrensgestaltung bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Promotions- und/oder Habilitationsrecht.

Dem Vorschlag wird entsprochen. Der Klammerzusatz „(Promotions- und Habilitationsrechtsverfahren)“ wird gestrichen. Damit soll deutlich gemacht werden, dass nicht notwendigerweise ein gesondertes Verfahren durchgeführt werden muss.

Zu § 70 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2

Der VPH sieht mit der Einräumung einer Stellungnahme zu der Akkreditierungsentscheidung des Wissenschaftsrats vor der Veröffentlichung eine langjährige Forderung des Verbandes realisiert.

Hierzu wird bemerkt: Vorgesehen ist eine Stellungnahme zum Bewertungsbericht. Dies entspricht der bisherigen Praxis des Wissenschaftsrats.

Zu § 70 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3

Der VPH begrüßt die Einrichtung einer Beschwerdestelle beim Wissenschaftsrat „zur Klärung kontroverser Ansichten im Akkreditierungsverfahren“. Er fordert, dass zumindest eines der drei Mitglieder ein professorales Mitglied einer privaten Hochschule sein soll, das nicht der betroffenen Bildungseinrichtung angehören darf.

Zu § 70 a Absatz 2 Satz 3

Der VPH drängt darauf klarzustellen, dass von der Veröffentlichung Daten auszunehmen sind, „die in der Regel in Unternehmen der Privatwirtschaft einer Geheimhaltung unterliegen; so z.B. in der Regel die Daten, die Rückschlüsse auf den wirtschaftlichen Status zulassen“.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Der Wissenschaftsrat möchte klargestellt wissen, dass sich die Publikationspflicht sowohl auf den Bericht der Akkreditierungskommission als auch auf die Entscheidung des Wissenschaftsrats bezieht.

Hierzu wird bemerkt: Verwaltungsrechtlich sind beides Teile des vom Wissenschaftsrat gemäß Absatz 1 zu erstattenden Gutachtens. Gefordert ist nicht eine vollständige Wiedergabe dieser Dokumente. Auch eine gedrängte Darstellung würde ausreichen.

Zu § 70 a Absatz 3 Satz 1

Der VPH begrüßt es ausdrücklich, „dass der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes den Prüfumfang der institutionellen Akkreditierung anhand der Anforderungen des Hochschulgesetzes, die die privaten Hochschulen zu erfüllen haben, um staatlich anerkannt zu werden, konkret regelt.“

Zu § 70 a Absatz 4

Der VPH begrüßt „die nunmehr differenzierende Sichtweise der Trennung von Entscheidungen über die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und dem Verfahren der staatlichen Anerkennung einer Privaten Hochschule durch das Ministerium“ ausdrücklich.

Zu § 71 a Absatz 2

Der VPH sieht den Umstand, dass „nicht mehr die zu akkreditierende bzw. staatlich anzuerkennende Hochschule direkt die Zahlungspflichtige gegenüber dem Wissenschaftsrat sein soll,“ als Chance, „dass durch das Einführen eines öffentlich-rechtlichen Gebührenmodells eine höhere Transparenz in den Entgelten für den Wissenschaftsrat Einzug halten kann und das den Gebührenbescheid ausstellende Ministerium sich nicht nur darauf beschränkt, eine intransparente Rechnung des Wissenschaftsrats lediglich weiterzuleiten.“ Er regt „dringend eine transparente Entgelt-/Gebührenübersicht an.“

Hierzu wird bemerkt: Die Gebührenübersicht wird durch Änderung des als Anlage zur Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium erlassenen Gebührenverzeichnisses erfolgen.

Zu § 76 Absatz 4

Die LRK-Universitäten ist dankbar für die Option, die Bauherreneigenschaft in Eigenverantwortung wahrzunehmen. Die Möglichkeit der Übertragung der Bauherreneigenschaft auf die Hochschulen in dem neuen Absatz 4 ist nach Auffassung des HAW e.V. sinnvoll. Er könne ein geeignetes Instrument zur Verfahrenserleichterung in Bauvorhaben sein. Die Änderung des § 76 werde daher ausdrücklich unterstützt und um Umsetzung gemäß dem Entwurf gebeten. Auch die

Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände begrüßt die im Rahmen der Weiterentwicklungsklausel vorgesehene optionale Bauherreneigenschaft der Hochschulen ausdrücklich.

Aus Sicht der GEW ist die Übertragung der Bauherreneigenschaft auf die Hochschulen ambivalent zu betrachten. Kleine Hochschulen würden regelmäßig hierzu nicht in der Lage sein, da Stellen und Expertise fehlten. Es dürfe nicht zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft der Bauenden und der auf Vermögen und Bau angewiesenen Hochschulen kommen.

Hierzu wird bemerkt: Ausstattungsfragen sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

3.2 Zu Artikel 2 (Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes – UKG)

Zu § 1 Absatz 1 ergänzend

Das Universitätsklinikum Freiburg schlägt vor, die Möglichkeit einer Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) auch bei Universitätsklinika in der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts als aufnehmender Rechtsträger zu ermöglichen. Aufgrund der Ausgestaltung der Universitätsklinika in Baden-Württemberg als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts bestehe bei einer angedachten Integration von Einrichtungen anderer, privatrechtlich organisierter Rechtsträger derzeit jedoch nur die Möglichkeit, diese im Wege der sog. Einzelrechtsnachfolge zu vollziehen. Dies erfordere u. a., dass für einen Übergang des (Klinik-)Betriebes bezüglich aller von dem bisherigen Rechtsträger eingegangenen Vertragsbeziehungen die Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner einzuholen ist, sowie sämtliche Vermögensgegenstände grds. zivilrechtlich „einzeln“ auf den aufnehmenden Rechtsträger übertragen werden müssen. Dies sei äußerst aufwändig. Allerdings eröffne der Bundesgesetzgeber in § 1 Absatz 2 UmwG die Möglichkeit einer abweichenden Regelung durch entsprechende landesrechtliche Vorschriften.

Dem Vorschlag wird insoweit entsprochen, als die Möglichkeit des Übergangs der Universitäts-Herzzentrum Freiburg-Bad Krozingen GmbH auf das Universitätsklinikum Freiburg der Universität Freiburg vorgesehen wird.

Zu § 1 Absatz 5

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten weist darauf hin, dass die Neuregelung für das privatrechtlich verfasste Universitätsklinikum Mannheim Folgen hätte. Während dieses bisher nur für die Personalverwaltung und Allgemeine Verwaltung der Medizinischen Fakultät zuständig war, müsste es künftig auch die Wirtschaftsverwaltung übernehmen.

Hierzu wird bemerkt: Auf die Neuregelung wird verzichtet.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 1

Nach Auffassung der Universität Heidelberg ist die Ergänzung des Wissenstransfers in § 4 Absatz 1 als weitere Aufgabe der Universitätsklinika missverständlich und bedürfe unbedingt der Klarstellung, dass es sich dabei nicht um den Wissenstransfer aus der Medizinischen Fakultät im Rahmen der Auftragsverwaltung handele. Auch nach Auffassung des Universitätsklinikums Freiburg ist der neu eingefügte Begriff „Wissenstransfer“ zu unbestimmt. Auch aus der Begründung lasse sich nicht erkennen, um was es inhaltlich gehe und an wen die Universitätsklinika welches Wissen/welche Informationen auf welcher Grundlage weitergeben sollen.

Das Universitätsklinikum Heidelberg begrüßt dagegen die Neuregelung, auch wenn es den Begriff als „etwas unklar“ empfinde.

Hierzu wird bemerkt: Gemeint ist der Transfer von medizinischem Anwendungswissen an ein medizinisches Fachpublikum.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 1 ergänzend

Die Universität Heidelberg möchte die bisherige Bezugnahme auf den Umstand, dass die Krankenversorgung zuvor der Universität als eigene Aufgabe oblag, gelöscht wissen.

Das Anliegen wird zurückgestellt. Bevor die Bezugnahme auf den historischen Aufgabenbestand aufgehoben werden kann, muss ein gemeinsames Verständnis dessen formuliert werden, was die Universitätsmedizin ausmacht.

Zu § 6 Absatz 4

Das Universitätsklinikum Freiburg bittet, in § 6 Absatz 4 die bisherige zeitliche Begrenzung der Kreditlaufzeiten für von Ihnen selbst aufgenommene Kredite aufzuheben und damit eine dauerhafte Kontokorrentlinie zu ermöglichen.

Das Anliegen wird zurückgestellt. Vor einer Entscheidung bedarf es intensiver fachlicher Erörterungen und Abstimmungen.

Zu § 7 Absätze 1 und 2

Der Finanzdezernent der Universität Tübingen befürworte die gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen Universität und Universitätsklinikum sowie die „Ermächtigung zu einer Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag“.

Zu § 7 Absatz 1 Satz 3

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten und die Leitenden Ärztlichen Direktoren der Universitätsklinika vertreten die Auffassung, dass die Eingrenzung auf „Klinische Medizin“ nicht praxistauglich sei, da unklar bleibe, ob die Formulierung das in der mittelbaren Krankenversorgung eingesetzte Personal umfasst.

Hierzu wird bemerkt: Mit der „Klinischen Medizin“ wird an eine organisatorische Zuordnung innerhalb der Medizinischen Fakultät angeknüpft. Personal der mittelbaren Krankenversorgung und der klinisch-theoretischen Fächer, wie auch der forschenden Ärztinnen und Ärzte (Clinician Scientists/Rotationsstellen) und des drittmittelbeschäftigten ärztlichen sowie wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals können nicht verpflichtet werden, ausschließlich mit dem Universitätsklinikum zu kooperieren. Hierfür gibt es keinen außersteuerlichen sachlichen Grund und gegen eine solche Beschränkung stünde aufseiten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die grundrechtlich gewährleistete Wissenschaftsfreiheit entgegen.

Für die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten und die Leitenden Ärztlichen Direktoren der Universitätsklinika bleibt unklar, wie der Begriff „Leitungsfunktion“ definiert ist. Auch könne Satz 3 so verstanden werden, dass kein universitätsexterner Kandidat/Kandidatin Vorstandspositionen im Klinikum besetzen könnte, dies beträfe ggf. auch die Positionen der Kaufmännischen Direktion, Leitende/r Ärztliche/r Direktor/-in und Pflegedirektion. Das Universitätsklinikum Heidelberg betont, Leitungsfunktionen in der Verwaltung würden in der Regel nicht mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt. Sollte dies erforderlich werden, wäre dies ein erheblicher Standortnachteil gegenüber anderen Universitätsklinika außerhalb Baden-Württembergs. Daher empfiehlt es die Klärung des Begriffes „Leitungsfunktionen“ im Gesetzestext.

Hierzu wird bemerkt: Durch eine neugefasste Formulierung wird klargestellt, dass nur Ärztliche Direktorinnen und Ärztliche Direktoren ausschließlich aus der der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerschaft rekrutiert werden müssen. Für alle anderen Positionen kommen auch Externe in Betracht.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten und die Leitenden Ärztlichen Direktoren der Universitätsklinika befürchten, künftig könne ärztliches Personal nicht direkt am Universitätsklinikum angestellt werden. Die Universität Ulm beanstandet, in der aktuellen Satzstellung bleibe unklar, ob das Universitäts-

klินิกum a) wissenschaftliches Personal der Universität nur noch einsetzen dürfe, wenn dieses einer Einrichtung der klinischen Medizin zugeordnet sei, oder b) in der Krankenversorgung überhaupt nur wissenschaftliches Personal einsetzen dürfe, wenn dies der Universität zugeordnet (nicht etwa eigenes Personal oder das einer anderen Einrichtung) sei. Offen bleibe damit, ob es – wie bisher praktiziert – noch wissenschaftlich tätiges Personal geben darf, das unmittelbar beim Universitätsklinikum angestellt ist.

Hierzu wird bemerkt: Durch eine neugefasste Formulierung wird klargestellt, dass das Universitätsklinikum nur beim Einsatz wissenschaftlichen Personals auf den Personalbestand der Universität verwiesen wird, welches in der Medizinischen Fakultät der Klinischen Medizin zugeordnet ist. Es bleibt dem Universitätsklinikum unbenommen, weiteres ärztliches Personal zu beschäftigen.

Zu § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 3

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten und die Leitenden Ärztlichen Direktoren der Universitätsklinika fordern, auch nichtwissenschaftliches Personal und Personal des Universitätsklinikums solle der Kooperationspflicht unterworfen werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags in Forschung und Lehre erforderlich ist (§ 7 Absatz 1 Satz 2 UKG-E). Auch die Universität Tübingen macht geltend, Personalüberlassungen nichtwissenschaftlichen Personals der Universität an das Universitätsklinikum und seitens des Universitätsklinikums an die Universität seien nicht hinreichend berücksichtigt.

Dem Vorschlag wird derzeit nicht gefolgt: Eine auf Ausschließlichkeit angelegte Kooperationspflicht zwischen der Universität und dem ihr zugeordneten Universitätsklinikum mag im Hinblick auf § 2 b Absatz 3 Nummer 1 UStG steuerlich vorteilhaft sein. Sie hat gleichzeitig aber den Nachteil, andere Kooperationsmöglichkeiten auszuschließen. Bei den Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren ist dies insoweit hinnehmbar, als bei ihnen die Patientenbetreuung in dem der Universität zugeordneten Universitätsklinikum ohnehin mit der Position an der Universität verbunden ist und ihnen zugleich die für ihre klinische Arbeit notwendige Ausstattung gewährleistet. Ähnliches gilt für das der Klinischen Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal. Wenn die Universität und die an ihr tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aber ihrerseits verpflichtet würden, ergänzend zu den eigenen Ressourcen ausschließlich auf Ressourcen des der Universität zugeordneten Klinikums zuzugreifen, wäre dies an der durch Artikel 5 Absatz 3 GG garantierten Wissenschaftsfreiheit zu messen und bedürfte einer besonderen Rechtfertigung, die nicht allein im Umsatzsteuerrecht liegen kann. Zudem gibt es aber keinen außersteuerlichen sachlichen Grund dafür, das Universitätsklinikum zu verpflichten, über das eigene Stammpersonal hinaus erforderliches nichtwissenschaftliches Personal nur von der ihr zugeordneten Universität zu beziehen. Die Verlängerung der Übergangsfrist für die Anpassung an das geänderte Umsatzsteuerrecht bis zum 31. Dezember 2022 gibt den zeitlichen Spielraum, die Problematik mit den Beteiligten weiter zu erörtern.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten und die Leitenden Ärztlichen Direktoren der Universitätsklinika kritisieren, dass in den Sätzen 2 und 3 eine Kooperationspflicht ausschließlich für Personalüberlassungen durch die Universitäten an die Universitätsklinika gelte, nicht aber umgekehrt. In der gelebten Realität erfolgten Personalüberlassungen jedoch nicht im Wege einer „Einbahnstraße“ von der Medizinischen Fakultät der Universität zum Universitätsklinikum, sondern gleichermaßen auch in die andere Richtung.

Hierzu wird bemerkt: Die Universitäten und die dort tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben ein durch die Wissenschaftsfreiheit geschütztes Recht auf freie Wahl ihrer Projektpartnerinnen und Projektpartner. Insoweit unterscheiden sich Forschung und Lehre von der Krankenversorgung.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten und die Leitenden Ärztlichen Direktoren der Universitätsklinika und die Universität Ulm fragen nach den Auswirkungen dieser Regelung für die Zusammenarbeit der Universität mit anderen Kliniken. Die Hochschulen seien darauf angewiesen, mit anderen Häusern (in Ulm etwa das Rehabilitationskrankenhaus Ulm, das Bundeswehrkrankenhaus, das Bezirkskrankenhaus Günzburg) zusammenzuarbeiten, weil nicht alle

medizinischen Fächer im Universitätsklinikum ausreichend vertreten seien und gleichzeitig die ärztliche Approbationsordnung den gesamten Fächerkanon fordere. Daneben verlangten zahlreiche Drittmittelprojekte die Zusammenarbeit der Universitätsmedizin mit anderen Einrichtungen der Krankenversorgung.

Hierzu wird bemerkt: Durch eine neugefasste Formulierung wird klargestellt, dass die abstrakte Pflicht zur Zusammenarbeit sich zwar auf Krankenversorgung, Lehre und Forschung gleichermaßen erstreckt. Mit einer Ausschließlichkeitsverpflichtung ist sie aber nur in der Krankenversorgung verbunden.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten und die Leitenden Ärztlichen Direktoren der Universitätsklinika kritisieren, aus der Gesetzesbegründung gehe nicht hervor, welche Einrichtungen konkret vom Begriff „Betriebseinrichtung“ erfasst seien. Es sei auch nicht ersichtlich, dass dieser Begriff an anderer Stelle des UKG bereits definiert sei. § 15 Absatz 7 Seite 1 LHG sei für das Begriffsverständnis nicht hilfreich. Dort finde sich folgende Legaldefinition zum Begriff der Betriebseinrichtung: „[...] Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe und Ähnliches) [...]“.

Hierzu wird bemerkt: In einer neugefassten Formulierung werden Regelbeispiele auch für den Klinikbereich genannt.

Für die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten und die Leitenden Ärztlichen Direktoren der Universitätsklinika ist unklar, unter welchen Voraussetzungen die Betriebseinrichtung der Krankenversorgung, Forschung und Lehre „unmittelbar“ dient.

Hierzu wird bemerkt: Es erfolgt eine Konkretisierung im Gesetzestext.

Zu § 7 Absatz 1 Satz 5

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten und die Leitenden Ärztlichen Direktoren der Universitätsklinika schlagen vor, anstelle der Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 5 UKG-E eine gesetzliche Öffnungsklausel in das UKG aufzunehmen, die eine Konkretisierung des Umfangs einer gesetzlichen Kooperationspflicht im Vertragswege ermögliche. Konkret schlagen sie vor zu formulieren: „Das Universitätsklinikum darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre nach der Kooperationsvereinbarung durch die Universität zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen; die Universität darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre nach der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen.“

Hierzu wird bemerkt: § 2 b Absatz 3 Nummer 1 UStG verlangt eine abschließende Beschreibung konkreter Kooperationspflichten. Die vorgeschlagene Formulierung sieht demgegenüber vor, dass die Kooperationspflichten erst durch Kooperationsvereinbarung konkretisiert werden. Zudem fehlt es für einen so weitgehenden Ausschluss externer Kooperationspartner an einem hinreichenden außersteuerlichen Grund.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten und die Leitenden Ärztlichen Direktoren der Universitätsklinika schlagen vor, die beliebigen privatrechtlich organisierten Klinika mit in die Kooperationsverpflichtung einzubeziehen. Die Dekane machen geltend, dass eine „gesetzliche oder gestalterische Lösung“ für privatrechtlich organisierte Universitätsklinika vom MWK zu leisten sei.

Diesem Vorschlag kann derzeit nicht gefolgt werden. § 2 b Absatz 3 UStG setzt grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts als Kooperationspartner voraus. Diese bundesrechtliche Regelung, mit der europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden, kann vom Landesgesetzgeber nicht modifiziert werden. Organisatorische Umstrukturierungen bleiben dem Land möglich, setzen aber ein Zusammenwirken der Träger voraus. Die Verlängerung der Übergangsfrist für die Anpassung an das geänderte Umsatzsteuerrecht bis zum 31. Dezember 2022 gibt den zeitlichen Spielraum, auch diese Problematik mit den Beteiligten weiter zu erörtern.

Die Universität Heidelberg moniert, § 7 Absatz 1 sei unklar. Mit Blick auf die Gesetzesbegründung („Die Bereitstellung des Personals erfolgt von Seiten der

Universität...“) könnte dieser so ausgelegt werden, dass eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsklinik künftig nicht mehr (auch) wissenschaftlich sein dürfen. Dies ginge an der gelebten Praxis vorbei und würde sich für die Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Universitätsklinik, auch mit Blick auf deren gesetzliche und teilweise sogar in Satzungen und Verträgen festgelegte Nähe zur universitären Forschung und Lehre, äußerst kontraproduktiv auswirken. Hier werde um eine Klarstellung gebeten.

Hierzu wird bemerkt: Die Gesetzesbegründung bringt nur zum Ausdruck, dass die Personalgestellung durch die Universität im Interesse des Landes erfolgt. Zu Möglichkeiten und Grenzen eigener Forschung an Universitätsklinik enthält § 7 Absatz 1 UKG dagegen keine Aussage.

Zu § 7 Absatz 2

Der DHV befürwortet die gesetzliche Begründung in Hinblick auf die gegenseitige Überlassung wissenschaftlichen Personals für die Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre. Diese gesetzliche Ausgestaltung als „eine“ hoheitliche Aufgabe in Form des „öffentlich-rechtlichen Vertrags“ (als einzig mögliche „Form“ für Universitäten und Universitätsklinik in Baden-Württemberg) ist aus Sicht des DHV im Hinblick auf die umsatzsteuerlichen Auswirkungen entscheidend.

3.3 Zu Artikel 3 (Änderung des Studierendenwerkesgesetzes – StWG)

Zu § 2 ergänzend

Die Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke Süd-West (ARGE SüdWest) betont, die Studierendenwerke sollten auch Auszubildende der Universitätsklinik und der Lehrkrankenhäuser sozial betreuen und fördern dürfen (Kann-Bestimmung). Dies sei eine moderate Erweiterung des Betätigungsfelds und ein wichtiges Zeichen (Pflegerotstand etc.). Das Universitätsklinikum Heidelberg schlägt vor, Auszubildenden der Universitätsklinik explizit Wohnheimplätze anzubieten.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Auszubildende gehören nicht zu den Adressaten des Studierendenwerks. Sie zahlen auch keinen Beitrag. Sie können aber im Einzelfall schon jetzt in den Grenzen des § 2 Absatz 5 zu den Einrichtungen des Studierendenwerks zugelassen werden, wenn Angebote nicht durch Studierende voll ausgelastet werden. Eine generelle Ausweitung des Angebots über den Kreis der Studierenden hinaus ist den Studierendenwerken aber nicht gestattet. Hierfür fehlt ihnen der gesetzliche Auftrag. Die Aufgabenerweiterung in Absatz 2 a beschränkt sich bewusst auf die Kinderbetreuung. Andere Maßnahmen der Attraktivitätssteigerung sind Sache der Arbeitgeber und nicht der Studierendenwerke.

Zu § 2 Absatz 1 ergänzend

Der BS schlägt vor, die nichtstaatlichen Hochschulen (und deren Studierende) in die Aufgabenbeschreibung der Studierendenwerke aufzunehmen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die originäre staatliche Verantwortung der Studierendenwerke beschränkt sich auf Studierende der Hochschulen des Landes. Sie können Personen, die nicht Studierende einer zugeordneten Hochschule oder Studienakademie oder Akademie im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes sind, zur Benutzung ihrer Einrichtung im Einzelfall zulassen, soweit dies mit der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben vereinbar ist.

Zu § 2 Absatz 2 a

Ver.di und das Universitätsklinikum Heidelberg begrüßen es, dass den Studierendenwerken eine Erweiterung der Kinderbetreuung über die Kinder Studierender hinaus erlaubt wird.

Das Universitätsklinikum Heidelberg schlägt vor, die (Kinder der) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsklinik ausdrücklich zu nennen.

Das DSW und die Studierendenwerke Tübingen-Hohenheim und Ulm wenden sich demgegenüber gegen von Studierendenwerken betriebene Betriebskindergärten. Sie seien mit Blick auf die Gemeinnützigkeit ggf. problematisch. § 2 Absatz 5 reiche aus, um Dritte im Einzelfall zu den Einrichtungen zuzulassen.

Hierzu wird bemerkt: Die Zweckbindung der Studierendenwerksbeiträge und der staatlichen Finanzhilfe erfordern es sicherzustellen, dass keine Quersubventionierung von solchen Kindergartenplätzen erfolgt, die von Dritten belegt werden (z.B. durch eine Trennungsrechnung). Dies vorausgesetzt, werden die Studierendenwerke durch die Neuregelung aber berechtigt, ihr Kinderbetreuungsangebot nicht nur nebenbei und auf Einzelfälle beschränkt, sondern auch unter zielgerichtetem Ausbau von Kapazitäten über den Kreis der Kinder Studierender hinaus auszuweiten. Ob dies sinnvoll ist, hat aber jedes Studierendenwerk aufgrund der individuellen Situation vor Ort selbst zu entscheiden. Dabei ist auch die Kostensituation im Auge zu behalten, die sich abhängig von eventuellen Zuschüssen Dritter unterschiedlich darstellen mag. Außerdem muss das Studierendenwerk sicherstellen, dass seine Tätigkeiten sich auf gemeinnützige Aufgaben beschränken.

Zu § 2 a

Die Universität Freiburg bezweifelt, dass die Regelung geeignet ist, die Umsatzsteuerpflichtigkeit auszuschließen.

Hierzu wird bemerkt: Es mag in der Tat sein, dass die Hervorhebung der allgemeinen Kooperationspflicht lediglich in Einzelfallkonstellationen praktische Bedeutung gewinnt. Nur konkretisierte Kooperationspflichten mit Ausschließlichkeitscharakter sind geeignet, die Voraussetzungen von § 2 b Absatz 3 Nummer 1 UStG zu erfüllen. Die Kooperation z.B. zwischen Hochschulen und Studierendenwerken im Detail gesetzlich vorzugeben und Kooperationen mit Dritten völlig auszuschließen, wird aber den unterschiedlichen Gegebenheiten an den verschiedenen Hochschulstandorten nicht gerecht. Ob § 2 b Absatz 3 Nummer 2 oder § 2 b Absatz 1 Satz 1 UStG in Betracht kommen, ist eine mit den örtlichen Finanzämtern zu erörternde Frage des Einzelfalls. Bei sozialen Dienstleistungen, für die kein Markt besteht, erscheint dies aber nicht ausgeschlossen.

Der LfDI fragt nach, inwieweit sich Zusammenwirken (Absätze 1, 2) und Zusammenarbeit unterscheiden (Absatz 3). Zudem wird nachgefragt, welche Einzelheiten in dem Vertrag zu regeln seien.

Hierzu wird bemerkt: Der Begriff „zusammenwirken“ wird einheitlich durch „zusammenarbeiten“ ersetzt.

Das Deutsche Studentenwerk und die Studierendenwerke Tübingen-Hohenheim und Ulm betonen, das Zusammenwirken sei bereits Alltag, die Regelung nachvollziehbar.

Zu § 2 a Absatz 1

Die ARGE SüdWest spricht sich dafür aus, die Kooperationspflicht („haben ... zusammenzuwirken“) durch die bloße Möglichkeit einer Kooperation („können ... zusammenwirken“) zu ersetzen. Auch Ver.di lehnt eine Kooperationspflicht ab.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. § 2 a Absatz 1 StWG soll nur besonders herausheben, was ohnehin schon gilt: Die Studierendenwerke sind gesetzlich verpflichtet, mit anderen Trägern der Daseinsvorsorge zusammenzuarbeiten. Dies ist Ausdruck sich teilweise überschneidender gesetzlicher Aufgabenstellungen der Beteiligten. Diese verpflichten zu gegenseitiger Unterstützung und zur Abstimmung der Leistungen. Was in Ausfüllung der grundsätzlichen Kooperationspflicht konkret gemeinsam unternommen wird, bleibt aber den beteiligten Partnern überlassen.

Zu § 5 Absatz 3 Satz 3

Die Universität Heidelberg bemängelt, die Regelung sei vor dem Hintergrund der hohen Arbeitsbelastung der Rektorinnen und Rektoren problematisch und erscheine auch nicht sachgerecht. Die ständige Vertretung der Geschäftsführung solle hier in die Pflicht genommen werden.

Dem Vorschlag wird entsprochen. Vorrangig wird eine Verhinderungsvertretung in Anspruch genommen. Für den Fall, dass eine solche ebenfalls nicht gegeben ist, muss aber die Entgegennahme von Willenserklärungen gleichwohl gewährleistet werden. Dies ist nur in Sonderlagen der Fall und auch nicht mit einer erheblichen Arbeitsbelastung verbunden.

Ver.di lehnt die Regelung ab. Bei Übertragung der Geschäftsführung auf den Vorsitzenden des Verwaltungsrats würde sich diese Person selbst kontrollieren. Einzig die kommissarische Geschäftsführung nach § 5 Absatz 6 komme in Betracht.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen, in dem Sinne, dass primär eine Verhinderungsvertretung zum Einsatz kommt.

Zu § 5 Absatz 4 Satz 1

Die ARGE SüdWest schlägt vor, die Verhinderungsvertretung solle die Amtsbezeichnung „Stellvertretung Geschäftsführung“ führen („die oder der die Amtsbezeichnung ‚Stellvertretung Geschäftsführung‘ führt“).

Dem Vorschlag wird entsprochen, um insbesondere im Außenverhältnis die die Vertretungsmacht begrenzende Bezeichnung „Verhinderungsvertretung“ durch eine allgemein gebräuchliche Bezeichnung zu ersetzen.

Zu § 5 Absatz 4 Satz 3 StWG

Ver.di spricht sich dafür aus, dass die Abberufung der Verhinderungsvertretung (durch den Geschäftsführer) von der Zustimmung des Verwaltungsrats abhängig gemacht wird.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen: Zwischen Geschäftsführung und Verhinderungsvertretung muss ein besonderes Vertrauensverhältnis bestehen. Die Zustimmung kann die Entscheidung der Geschäftsführung insoweit nicht besser legitimieren, anders als im Falle der Berufung der Verhinderungsvertretung.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 1

Die ARGE SüdWest plädiert dafür, die Zweidrittelmehrheit auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder zu beziehen. Zudem solle der Geschäftsführer vorher anzuhören sein.

Den Vorschlägen wird entsprochen.

Zu § 6 Absatz 3 ergänzend

Ver.di fordert, die Beschäftigten sollten im Verwaltungsrat mit einer Person vertreten sein.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Vorsitzende des Personalrats ist bereits mit beratender Stimme beteiligt. Legitimationssubjekte für den Verwaltungsrat sind zudem vor allem die Studierenden als Nutzer und die Leitungspersonen der Hochschulen, denen das jeweilige Studierendenwerk zugeordnet ist.

Zu § 6 Absatz 4 Satz 1

Im Beteiligungsportal wurde die Auffassung vertreten, eine Doppelbesetzung mit Mitglied und Vertretung für ein Gremium, das nur ca. zweimal pro Jahr zusammentrete, sei ein Rückschritt und bedeute einen unangemessenen Verwaltungs- bzw. Bürokratieaufbau.

Hierzu wird bemerkt: Die Arbeit des Verwaltungsrats lebt von der Gegenwärtigkeit der Mitglieder, die zusammenarbeiten. Die Vertretungsregelung ersetzt die bisherigen Stimmbotschaften nicht anwesender Mitglieder, die Abstimmungen erschweren.

Zu § 6 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2

Die GEW und die LaStuVe begrüßen die Wahl von Stellvertretern.

Die ARGE SüdWest möchte die Wahl von stellvertretenden Mitgliedern nur als Soll-Bestimmung geregelt haben.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen: Eine Soll-Bestimmung ordnet die Rechtsfolge für den Regelfall an und ermöglicht ein Absehen davon nur in atypischen Situationen. Damit bleibt sie rechtstechnisch nur wenig hinter einer Ist-Regelung zurück, vermittelt aber dem Wortlaut nach den Eindruck, weitergehende Ausnahmen zu ermöglichen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Vertretungsversammlung nicht auch stellvertretende Mitglieder wählen kann. Bleibt die Wahl aus, so ist dieser Mangel kurzfristig kaum zu beheben.

Zu § 8 Absatz 3

Die LaStuVe moniert, in der Vertretungsversammlung seien zu wenige Studierende vertreten, Beschlüsse könnten gegen die Studierenden getroffen werden. Der Vertretungsversammlung sollten nicht zwingend alle hauptamtlichen Rektoratsmitglieder und als Wahlmitglieder weitere Hochschullehrer angehören.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen: Die Anstalt des öffentlichen Rechts mit Nutzerinnen und Nutzern ist als öffentlich-rechtliche Organisationsform der Beteiligung relevanter Gruppierungen verpflichtet. Die Studierenden sind Nutzerinnen und Nutzer, nicht Mitglieder. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist nicht grundrechtsberechtigt. Der Vergleich zur Hochschule trägt daher nicht. Die Funktion der Studierendenwerke erfordert zwar die Beteiligung der Studierenden, erzwingt aber nicht ihre Mehrheit.

Zu § 9 Absatz 2

Ver.di fordert, auch die Beschäftigten (der Hochschule) in der Vertretungsversammlung zu berücksichtigen.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 2

Die LaStuVe begrüßt die Regelung.

Zu §§ 6, 8 und 9 ergänzend

Von der GEW wird gefordert, die Beschäftigten (der Hochschule) als zweitgrößte Nutzergruppe der Einrichtungen des StWG im Verwaltungsrat und in der Vertretungsversammlung mit je einem Sitz zu berücksichtigen.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 1 ergänzend

Die ARGE SüdWest möchte für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit auf die Mehrheit der Anwesenheit abstellen, § 10 Absatz 1 StWG. Derzeit ist die Vertretungsversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Dies bedeutet, dass nur dann, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder an der Versammlung teilnehmen, Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die vorgeschlagene Bezugsgröße macht bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit keinen Sinn. Sie ist eine Bezugsgröße, die man heranziehen kann für die Frage, welcher Mehrheit eine Entscheidung einer – beschlussfähigen – Vertreterversammlung bedarf, um wirksam zustande zu kommen. Beschlussfähigkeit und Mehrheit sind also zwei selbstständig zu prüfende, kumulativ erforderliche Entscheidungsvoraussetzungen.

Zu § 12 Absatz 2 Satz 3

Die Hochschule Nürtingen-Geislingen möchte, dass Studierende im Falle von Doppelimmatrikulationen an verschiedenen Hochschulen nur dort einen Beitrag zahlen müssen, wo der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen: Die Beitragspflicht ist zwar mit der Stellung als Studierender verbunden. Wesentlich ist jedoch nicht das Lehrangebot, sondern das Angebot der sozialen Betreuung und Förderung, welches unabhängig davon in Anspruch genommen werden kann. Aus der Mitgliedschaft in zwei Studierendenwerken können abstrakt unterschiedliche Vorteile gezogen werden. Daher ist es angemessen, dass die Studierenden anteilige Beiträge zahlen.

Von der LaStuVe und von der stuvus wird dem Vorschlag zugestimmt. Der IHKT begrüßt die Regelung als einen möglichen Baustein einer Strategie, die regionale Verteilung der Hochschularten in der Fläche zu erhalten.

Von stuvus wird gefordert, eine entsprechende Regelung für weitere Beitragsbestandteile einzuführen, namentlich für denjenigen für die Studierendenschaft (§ 65b LHG).

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Es ist Sache der Studierendenschaften, diesen Fall in ihren Beitragssatzungen zu regeln.

Die ARGE Südwest möchte auch eine Reduzierung des Studierendenwerksbeitrags auch bei grenzüberschreitenden Kooperationen berücksichtigt wissen, weshalb den Studierendenwerken im Ausland vergleichbare Einrichtungen erwähnt werden sollen.

Der Vorschlag wird zurückgestellt.

Zu § 13 Absatz 5

Das DSW sowie die Studierendenwerke Tübingen-Hohenheim und Ulm sehen keine Notwendigkeit, eine landesweite Vertretung der Studierendenwerke gesetzlich vorzuschreiben. Die Studierendenwerke würden sich bundesweit, auf Landesebene und regional bereits abstimmen. Es bedürfe keiner gesetzlichen Regelung, sondern es sei allenfalls eine Kann-Regelung vorzusehen. Das Wissenschaftsministerium müsse sich auch mit den einzelnen Studierendenwerken auseinandersetzen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt: Es ist den Studierendenwerken unbenommen, sich einzeln an das Wissenschaftsministerium zu wenden und sich regional und überregional zu vernetzen.

Die ARGE SüdWest möchte erreichen, dass die Finanzierung der landesweiten Vertretung in der Geschäftsordnung geregelt werden muss.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt: Es ist Aufgabe der Studierendenwerke, ihre Vertretung adäquat zu organisieren. In welcher Form dies erfolgt, ist von ihnen in geeigneter Form selbst zu regeln.

Ver.di möchte, dass die Personalräte der Studierendenwerke kraft Gesetzes ebenfalls zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es ist den Personalräten unbenommen, sich miteinander zu verbinden. Der Bedarf für eine gemeinsame Vertretung wird derzeit vor allem für die Studierendenwerke selbst gesehen, die bisher nicht zustande kam.

3.4 Zu Artikel 4 (Landeshochschulgebührengesetz – LHGebG)

Zu § 8 Absatz 5

Die DHBW schlägt statt des Satzes 2 die Ergänzung des Satzes 1 dahingehend vor, dass bereits dort ein Parallelstudium in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werde.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Zwar trifft es zu, dass die Gebührenpflicht im LHGebG nur für das Studium in Baden-Württemberg eintreten kann. Dies ergibt sich jedoch erst aus dem Kontext des von der DHBW vorgeschlagenen Satzes 1. Die Regelung in einem eigenen Satz 2 bringt den exceptionellen Anwendungsbereich der Regelung zur Geltung.

Ver.di lehnt jegliche Form von Studiengebühren ab. Kritisiert wird die Änderung des § 8 Absatz 5 als Erweiterung der Legitimation der Studiengebühren.

Hierzu wird bemerkt: Von Anfang an wurde für die Zweitstudiengebühr auf einen in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulabschluss abgestellt (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1). Die- oder derjenige, die oder der einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat, wird – nicht kostendeckend – an den Kosten für ein weiteres Studium beteiligt. Die Gebührenpflicht kann demgemäß auch dann eintreten, nachdem eine Studierende oder ein Studierender, die oder der zugleich in Baden-Württemberg und einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben ist, ihr oder sein Studium in dem anderen Land abgeschlossen hat.

Zu § 1 und § 19 ergänzend

Die Universität Ulm schlägt vor, alle Regelungen des LHGebG, die sich auf Entgelte beziehen, aus dem LHGebG zu streichen. Entgelte würden auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Regelungen zu den Entgelten im LHGebG konstitutiver oder rein deklaratorischer Natur sind. So begründete das LHGebG nicht nur Gebühren-, sondern auch Beitragspflichten. Das LHGebG verdeutlicht in seiner breiten Anlage, mit welchen Aufwendungen die Inanspruchnahme des Angebots staatlicher Hochschulen jedenfalls dem Grunde nach verbunden sein können. Damit hat das LHGebG auch eine Hinweiskfunktion.

Zu § 3 ergänzend

Der HAW e.V. plädiert für die mittelfristige Abschaffung der Studiengebühren für Internationale Studierende und kurzfristig zumindest für eine Aussetzung.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Mit den Gebühren werden Internationale Studierende an den Kosten für ihr Hochschulstudium beteiligt, d. h. das Lehrangebot und die spezifische Betreuung. Die strukturellen Mehreinnahmen sind eingeplant. Das Wissenschaftsministerium beobachtet und überprüft die Auswirkungen der Studiengebühren gemäß § 20 Absatz 2. Zudem befasst sich der unabhängige Monitoring-Beirat seit Dezember 2018 mit den Studiengebühren.

Der BS lehnt die Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer ab und verweist auf das Modell nachgelagerter Gebühren für alle Studierenden.

Zu § 3 und § 8

Das DSW wendet sich gegen Studiengebühren und verweist insbesondere auf die aktuelle Situation (Covid-19).

Hierzu wird bemerkt: Die Covid-19-Pandemie wird berücksichtigt. Wissenschaftsministerium und Hochschulen stehen über die Anwendung der Vorschriften des Landeshochschulgebührengesetzes und des Landesgebührengesetzes, die Stundung, Erlass und ggf. sogar Rückerstattung ermöglichen, im Austausch.

Zu § 12 ergänzend

Die DHBW schlägt vor, auch bei ihr den Verwaltungskostenbeitrag pro Semester und nicht pro Studienjahr zu erheben, wie es nur für sie vorgesehen ist. Nur der Bachelor dort sei in Studienjahre gegliedert. Eine starre Anknüpfung an den Beginn des Studienjahres sei nicht mehr adäquat.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Er wird zu gegebener Zeit geprüft werden, unter Berücksichtigung des Umstands, dass er dort beachtlich ist, wo das Studienangebot der DHBW nicht in Studienjahre gegliedert ist (vgl. Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Wirtschaft 2018 der Dualen Hochschule Baden-Württemberg). Bei einer Gliederung nach Studienjahren wäre es widersprüchlich und aufwändiger, den Betrag halbjährlich zu erheben.

3.5 Zu Artikel 5 Regierungsentwurf (Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes)

Die LaStuVe begrüßt die Implementierung der in der neuen Hochschulfinanzierungsvereinbarung II (HoFV II) festgelegten Änderungen der Zuweisung der auf studentischen Vorschlag vergebenen sog. Qualitätssicherungsmittel. Insgesamt ergibt sich hieraus Planungssicherheit für die Studierendenschaften.

Auch die Universitäten Tübingen und Heidelberg haben gegen die vorgesehene Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes keine Einwendungen. Die Universität Tübingen führt aus, gegen die Wahl des Referenzjahres 2019 könne man wenig sagen. Das Festschreiben auf die Laufzeit diene der Verfahrensökonomie und gebe Planungssicherheit. Die Erhöhung des Vorschlagsbudgets der Studierenden (10 Prozent auf die Laufzeit) sei nicht zu beanstanden. Unschön sei, dass das bisherige Verfahren (sehr aufwändig und mühsam) unverändert fortgeschrieben werde. Die DHBW bestätigt, dass die in Artikel 4 4. HRÄG vorgeschlagenen Änderungen des Qualitätssicherungsgesetzes den Vereinbarungen der HoFV II entsprächen.

3.6 Zu Artikel 8 (Anhörungsentwurf), Artikel 10 Regierungsentwurf (Hochschul-Datenschutzverordnung)

Die Universitäten Mannheim und Tübingen sowie der HAW e.V. regen eine Übergangsregelung für die Zeit vom Außerkrafttreten der Hochschul-Datenschutzverordnung bis zum Erlass der Satzungen nach den §§ 5 und 12 LHG an.

Dem wird entsprochen.

3.7 Zu Artikel 10 (Anhörungsentwurf), Artikel 12 Regierungsentwurf (Übergangsbestimmungen)

Zu § 4 (Anhörungsentwurf), § 5 Regierungsentwurf

Der HAW e.V. und die GEW kritisieren die Übergangsfrist zur Vorlage der Struktur- und Entwicklungspläne. Der HAW e.V. schlägt vor, sie um ein Jahr zu verlängern. Außerdem müsse es eine Übergangsfrist für den Fall des Auslaufens eines Struktur- und Entwicklungsplans im ersten Halbjahr 2021 geben. Die derzeitige Übergangsregelung beziehe sich auf einen Zeitraum, der zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2021 bereits überholt sei.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen. Die Übergangsfrist wird um ein Jahr bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Außerdem wird der Zeitraum für das Auslaufen eines Struktur- und Entwicklungsplans auf das erste Halbjahr 2021 ausgedehnt. Der Zeitraum für das Jahr 2020 ist nicht überholt, da er das Auslaufen eines Struktur- und Entwicklungsplanes adressiert, nicht den Zeitraum für die Neuaufstellung. Zusätzlich wird die Vorschrift um eine Regelung für den Fall ergänzt, dass eine Hochschule ihren Struktur- und Entwicklungsplan nach alter Regelung aufgestellt, ihn jedoch nicht rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht hat.

Zu § 8 (Anhörungsentwurf), § 11 Regierungsentwurf

Die MPG begrüßt, dass die Landesregierung die Problematik des Führens von Graden des Vereinigten Königreichs nach dessen Ausscheiden aus der Europäischen Union mit der Novellierung des LHG aufgreift.

3.8 Zu Artikel 11 (Anhörungsentwurf), Artikel 13 Regierungsentwurf (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Die Hochschule Kehl teilt mit, dass der neue Masterstudiengang „International Cooperation: Designing African-European and Intra-African Relations“ coronabedingt erst verspätet im Wintersemester 2021/2022 startet. Die vorgesehene rückwirkende Änderung des § 69 LHG sei daher nicht notwendig.

Dem Vorschlag wird entsprochen, da die Rückwirkung in Bezug auf den geplanten früheren Start dieses Studiengangs in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

14. August 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

4. Hochschulrechtsänderungsgesetz des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

NKR-Nummer 45/2/2020, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

- Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

| | |
|-------------------------------|------------------------|
| Bürgerinnen und Bürger | |
| | Kein Erfüllungsaufwand |

| | |
|-------------------|------------------------|
| Wirtschaft | |
| | Kein Erfüllungsaufwand |

| | |
|-----------------------------------|--------------------|
| Verwaltung (Land/Kommunen) | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand | ca. -214.300 Euro |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand | ca. 1.659.400 Euro |

II. Im Einzelnen

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben sollen im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Die Entscheidungsvorgänge in den Rektoraten sollen klarer geregelt und in Besoldungsangelegenheiten das Vier-Augen-Prinzip etabliert werden.
- Vorschriften im Umsatzsteuerrecht, die die Kooperationsfähigkeit von Hochschulen verkompliziert haben, soll durch präzisere Vorschriften im Hochschulrecht entgegengewirkt werden.
- Die Schlüssel- und Vorbildfunktion der Hochschulen im Tierschutz und im Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll durch klareres Herausstellen der Verantwortung der Hochschulen hervorgehoben werden.
- Es sollen Regelungen für Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen geschaffen und die Regelungen für die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen präzisiert werden.
- Durch die Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten und die Erweiterung der Zuständigkeiten der jeweiligen Ansprechpersonen soll die Durchsetzung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern und die Betreuung von Menschen, die von sexueller Belästigung oder Diskriminierung betroffen sind, gestärkt werden.

Seite 1 von 3

II.1. Erfüllungsaufwand

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

II.1.1 Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung fällt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.659.438,97 Euro an, die größten Posten sind:

- Einmalige Gremienbefassungen (unter anderem Änderungen der Grundordnungen und Prüfungsordnungen): Insgesamt ergibt sich aus diesen Posten ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 138.820,76 Euro.
- Durch die künftig mögliche Übertragung der Bauherrneigenschaft auch auf die nicht-universitären Hochschulen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 500.827,20 Euro beim MWK, das für die Koordination der Personalstellenüberführung aus der Finanzverwaltung zu den jeweiligen örtlichen Zuständigkeiten verantwortlich ist. Für diese Koordination muss zusätzliches Personal eingestellt werden. Die Übergangsphase wird auf drei Jahre geschätzt.
- Durch die Neuregelung in § 13 Abs. 4 S. 1 LHG werden die Universitäten des Landes zur kameralistischen und kaufmännischen Haushaltsführung verpflichtet. Die meisten Universitäten des Landes haben diesen Standard (Doppik) bereits implementiert, lediglich an der Universität Konstanz entsteht durch die Einführung dieses neuen Systems ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Dieser lässt sich durch Rückgriff auf Erfahrungswerte, die im Rahmen der Umstellung bei der DHBW erlangt wurden, auf 1.000.000 Euro beziffern, die sich aus 500.000 Euro Personalkosten und aus 500.000 Euro für die IT-Migration (Sachkosten) zusammensetzen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung setzt sich aus 1.159.438,97 Euro Personalaufwand und 500.000 Euro Sachaufwand (IT-Migration Universität Konstanz) zusammen.

II.1.2. Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Beim jährlichen Erfüllungsaufwand ergibt sich bei der Verwaltung eine Entlastung in Höhe von 214.323,07 Euro, die größten Posten sind:

- Wegfall/Hinzukommen von Gremienbefassungen: Saldiert ergibt sich aus diesen Posten eine Entlastung von 1.015,53 Euro, die einzelnen Posten lösen teils Be-/Entlastungen von bis zu rund 19.000 Euro aus.
- Durch die Änderung in der Berichtspflicht der Rektorate gegenüber dem jeweiligen Senat über das Vorhabenregister (Drittmittelforschung), die künftig statt jährlich nur noch alle zwei Jahre besteht, entsteht eine jährliche Entlastung von 45.496 Euro.
- Durch den Wegfall der jährlichen Berichtspflicht von Niederlassungen i.S.d. § 72 a Abs. 1, 3 LHG an das MWK entsteht eine jährliche Entlastung von 20.328 Euro.
- Die Möglichkeit, die Festsetzung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen auf das Rektorat übertragen zu können, zieht eine jährliche Entlastung von 37.913,33 Euro nach sich.
- Durch die Ausweitung der Regelung zum Nachteilsausgleich in Prüfungsordnungen wird eine jährliche Belastung von 122.400 Euro verursacht.
- Die für Studierende neu eingeführte Möglichkeit, im Falle von nicht mit § 30 a Abs. 1 LHG konformen zu erbringenden Prüfungsleistungen ohne Prüfungsleistungen bzw. nach Erbringung anderer Prüfungsleistungen zu Prüfungen zugelassen zu werden,

- hat durch den bei der Prüfungskommission entstehenden laufenden Aufwand eine jährliche Belastung in Höhe von 21.241,55 Euro zur Folge.
- Durch die Abschaffung der Vertrauenskommission, mit der der Wegfall des entsprechenden Wahlaufwandes einhergeht, entsteht eine jährliche Entlastung von 12.795,75 Euro.
 - Die Dokumentationspflicht der Berufungskommission über die Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils im Lehrkörper verursacht einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 22.022 Euro.
 - Durch die Reduzierung der Sitzungen des Hochschulrats von vier auf drei Sitzungen jährlich entsteht eine Entlastung von 188.587,50 Euro.
 - Die Reduzierung der jährlichen Berichte des Rektorats an den Hochschulrat über die aktuelle Situation an der Hochschule von vier auf drei zieht eine jährliche Entlastung von 68.244 Euro nach sich.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung setzt sich ausschließlich aus Personalaufwänden (positiv und negativ) zusammen.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Das Regelungsvorhaben fördert durch die Regelungen zu den Ansprechpersonen und zu den Gleichstellungsbeauftragten Gendergerechtigkeit und wirkt Diskriminierung entgegen. Durch das Herausstellen der besonderen Verantwortung der Hochschulen in Bezug auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wird ebener gefördert.

III. Votum

Das Ressort hat die Regelungsfolgen plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Ausführungen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Prof. Dr. Gisela Färber
Berichterstatlerin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg